

EPLR 2014 – 2020

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen

(Entwurf, Stand: August 2013)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Titel des ländlichen Entwicklungsprogramms	1
2 Mitgliedsstaat und Verwaltungseinheit.....	2
2.1 Geografischer Geltungsbereich des Programms.....	2
2.2 Klassifizierung der Region	2
3 Ex-ante Evaluierung	5
4 SWOT und Bedarfsanalyse	6
4.1 SWOT.....	6
4.1.1 Allgemeine Beschreibung der aktuellen Situation auf der Grundlage gemeinsamer und programmspezifischen Kontextindikatoren und qualitativen Informationen	6
4.1.2 Stärken (Strengths [S]) im Programmgebiet	26
4.1.3 Schwächen (Weaknesses [W]) im Programmgebiet	27
4.1.4 Chancen (Opportunities [O]) im Programmgebiet	28
4.1.5 Risiken (Threats [T]) im Programmgebiet.....	29
4.1.6 Strukturierte Tabelle mit den Daten für die gemeinsamen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima	31
4.1.7 Tabelle mit Daten für die programmspezifischen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima	37
4.2 Bedarfsanalyse	38
5 Beschreibung der Strategie	48
5.1 Eine Begründung der gewählten Bedarfe, die durch das EPLR angesprochen werden und die Wahl der Ziele, Prioritäten und Schwerpunktbereiche basierend auf den Ergebnissen der SWOT- und Bedarfsanalyse	48
5.2 Auswahl, Kombination und Begründung für die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung nach Prioritäten und Schwerpunktbereichen.....	53
5.2.1 Auswahl der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung	53
5.2.2 Kombination und Begründung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung.....	53
5.3 Beschreibung, wie die Querschnittsziele angesprochen werden	54
5.3.1 Innovation einschließlich EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	54
5.3.2 Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura 2000-Gebieten.....	57
5.3.3 Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	57
5.3.4 Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung	58
5.4 Zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, mit den für das EPLR ausgewählten LE-Prioritäten und Schwerpunktbereichen, der quantifizierten Ziele und die Kombination von Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen	59
5.5 Beschreibung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmdurchführung und eine Beschreibung der Beratungskapazitäten, um die angemessene Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Programms zu gewährleisten.....	61

5.5.1	Planung von Maßnahmen zur Vereinfachung des Programms	61
5.5.2	Beschreibung der Beratungskapazitäten, um die angemessene Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Programms zu gewährleisten	63
6	Bewertung der Ex-ante Konditionalitäten	66
7	Beschreibung des Leistungsrahmens	67
8	Beschreibung der einzelnen ausgewählten Maßnahmen	68
8.1	Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die auf mehr als eine Maßnahme zutreffen ...	68
8.1.1	Definition des ländlichen Gebiets	68
8.1.2	Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 29 und Art. 30 ELER-VO)	72
8.1.3	Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Art. 29 und Art. 30 ELER-VO)	72
8.1.4	Definition einfache Ersatzinvestitionen (Art. 18, 21, 26, 36 ELER-VO)	72
8.1.5	Kriterien für die Förderfähigkeit gebrauchter Technik und Ausstattung (Art. 18, 21, 26, 36 ELER-VO)	72
8.1.6	[...]	72
8.2	Beschreibung der ausgewählten Maßnahme	73
8.2.1	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	73
8.2.2	Investitionen in materielle Vermögenswerte	79
8.2.3	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	92
8.2.4	Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	100
8.2.5	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	108
8.2.6	Ökologischer/biologischer Landbau	121
8.2.7	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	127
8.2.8	Zusammenarbeit	129
8.2.9	LEADER-Kooperationstätigkeiten	140
8.2.10	Unterstützung der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds	145
8.2.11	Laufende Kosten und Kosten für Sensibilisierung	148
8.3	Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen	151
8.3.1	Definition ausreichender Kapazitäten für die Qualifikation des Personals und regelmäßiges Training, um diese Aufgaben durchzuführen (Art. 15 ELER-VO)	151
8.3.2	Mindestanforderungen an die Qualifikation der Anbieter von Wissenstransferleistungen (Art. 15 ELER-VO)	152
8.3.3	Beschreibung der Anforderungen in Bezug auf die Verbesserung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Betriebe (Art. 18 ELER-VO)	152
8.3.4	Definition der nichtproduktiven Investitionen (Art. 18 ELER-VO)	152
8.3.5	Definition der kollektiven Investitionen (Art. 18 ELER-VO)	153
8.3.6	Definition von integrierten Projekten (Art. 18 ELER-VO)	153
8.3.7	Definition und Identifizierung von förderfähigen Natura-2000 und anderen förderfähigen HN- Gebieten (Art. 18 ELER-VO)	153
8.3.8	Liste der Erzeugnisse, die nicht durch Anhang I EG-Vertrag abgedeckt sind (Art. 18 ELER-VO)	154
8.3.9	Übersicht zu den Anforderungen an einen Geschäftsplan (Art. 20 ELER-VO)	154

8.3.10	Kriterien für die Komplementarität mit der Unterstützung unter anderen Instrumente der Europäischen Union für Investitionen in Infrastruktur in ländlichen Gebieten bezüglich der Ausnahme für Breitband und erneuerbare Energien (Art. 21 ELER-VO).....	154
8.3.11	Arten von Infrastrukturen für erneuerbare Energien, die im Einklang mit der Definition von Typen von erneuerbaren Energien gem. dem delegierten Rechtsakt entsprechend Art. 21 Abs. 4 ELER-VO stehen.....	154
8.3.12	Definition der Betriebsgröße, ab der die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt (Art. 22 ELER-VO)	154
8.3.13	Verzeichnis der Schadorganismen, die eine Katastrophe verursachen können (Art. 25 ELER-VO)	156
8.3.14	Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr, nach einschlägigem Waldschutzplan (Art. 25 ELER-VO).....	156
8.3.15	Definition der Betriebsgröße, ab der die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans abhängt (Art. 25 ELER-VO)	158
8.3.16	Definitionen der Arten von förderfähigen Investitionen und die umweltpolitischen Ziele, die sie erreichen (Art. 26 ELER-VO).....	158
8.3.17	Identifikation und Definition der Baseline-Elemente (Art. 29 ELER-VO)	158
8.3.18	Identifikation und Definition der Mindestanforderungen aus nationaler Gesetzgebung einschließlich der Definition der Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Art. 29 ELER-VO)	158
8.3.19	Liste der gefährdeten Haustierrassen und genetischer Pflanzenressourcen für die eine Gefahr des genetischen Verlusts besteht (Art. 29 ELER-VO)	158
8.3.20	Identifikation und Definition der Baseline-Elemente (Art. 30 ELER-VO)	159
8.3.21	Identifikation und Definition der Mindestanforderungen aus nationaler Gesetzgebung einschließlich der Definition der Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Art. 30 ELER-VO)	159
8.3.22	Festlegung des Schwellenwertes pro Betrieb (Fläche) ab der degressive Zahlungen vorgesehen sind (Art. 32 ELER-VO).....	159
8.3.23	Bezeichnung der Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen und Feinabstimmung nach objektiven Kriterien für die Abgrenzung von Gebieten, andere als Berggebiete, die für Zahlungen nach Art. 32 ELER-VO förderfähig sein sollen (Art. 33 ELER-VO).....	159
8.3.24	Definition der besonderen Bewirtschaftungsprobleme zur Absicherung der weiteren Förderfähigkeit in Fällen, in denen die Landbewirtschaftung fortgesetzt werden soll (Art. 33 Abs. 4 ELER-VO)	159
8.3.25	Definition örtlich und lokal (Art. 36 ELER-VO)	159
8.3.26	Wo ein Geschäftsplan oder ein Umweltplan oder ein Waldbewirtschaftungsplan oder Vergleichbares oder eine Entwicklungsstrategie umgesetzt wird, kann der Mitgliedsstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte ausreichen oder nur die Kosten der Zusammenarbeit abdecken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden (Art. 36 ELER-VO).....	159
8.3.27	Spezifikation der Eigenschaften von Pilotprojekten, Cluster, Netzwerken, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten (Art. 36 ELER-VO)	160
8.3.28	Erstellung eines Systems für eine dauernde Bewerbungsmöglichkeit für Kooperationsprojekte in Fällen, in denen die Kooperationsprojekte nicht von den LAG ausgewählt werden	161
9	Evaluierungsplan	162
9.1	Ziele und Zweck	162

9.2	Steuerung und Koordinierung	162
9.3	Evaluierungsthemen und -aktivitäten	165
9.4	Daten und Informationen	167
9.5	Zeitplan	168
9.6	Kommunikation	169
9.7	Ressourcen	169
10	Finanzplan	171
11	Indikatorplan	172
12	Zusätzliche nationale Finanzierung	173
13	Notwendige Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen	174
14	Informationen zur Komplementarität	175
15	Bestimmungen zur Durchführung des Programms	176
15.1	Bezeichnung aller relevanten Behörden und eine zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems	176
15.1.1	Relevante Behörden gem. Art. 72 Abs. 2 ELER-VO	177
15.1.2	Zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gem. Art. 48 Abs. 3 (i) und Art. 62 Abs. 2 GSR-VO	178
15.2	Geplante Zusammensetzung des Monitoringausschusses	179
15.3	Öffentlichkeitsmaßnahmen für das Programm	180
15.3.1	Information der potenziell Begünstigten und aller Interessengruppen über die Fördermöglichkeiten und die Regeln des Zugangs zum Förderprogramm	180
15.3.2	Information der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Programmförderung	182
15.3.3	Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm	182
15.4	Beschreibung der Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz der Maßnahmen gem. Art. 21 und 36 im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien	182
15.5	Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Begünstigten (Art. 24 Abs. 1 GSR-VO)	183
15.6	Beschreibung des Einsatzes der Technischen Hilfe	184
16	Unternommene Maßnahmen zur Einbindung der Partner	185
16.1	Am Konsultationsprozess beteiligte Partner	185
16.2	Konsultationen	187
17	Aktionsplan des nationalen ländlichen Netzwerks	189
18	Ex-ante Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit und des Fehlerrisikos	190
19	Übergangsbestimmungen	191
19.1	Beschreibung der Übergangsbestimmungen nach Maßnahmen	191
19.1.1	Vorruhestand	191
19.1.2	Agrarumweltmaßnahmen	191
19.1.3	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	196
19.1.4	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	197

19.1.5	Übergangsbestimmungen für investive Maßnahmen	197
19.2	Indikative Tabelle zum Übertrag (von Maßnahmen der laufenden in die neue Förderperiode)	197
Anlagen	XI

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AK-E	Arbeitskrafteinheit (40 Stunden Woche)
AL	Ackerland
Art.	Artikel
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
AuW	Förderrichtlinie "Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung" (AuW/2007)
AWFS	Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme
Bd.	Band
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BÖLW	Bund ökologische Lebensmittelwirtschaft
BTLNK	Biotoptypen- und Landnutzungskartierung
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BWB	Bewilligungsbehörde
BWS	Bruttowertschöpfung
BZE	Bodenzustandserhebung
bzw.	beziehungsweise
°C	Grad Celsius
ca.	circa
CC	Cross Compliance
CH ₄	Methan
CLLD	Community Led Local Development (Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung)
cm	Zentimeter
CO ₂	Kohlendioxid
CO ₂ äq	Kohlendioxid-Äquivalent
d. h.	das heißt
DBFZ	Deutsches BiomasseForschungsZentrum
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan
DMO	Destinationsmanagementorganisation
e. V.	eingetragener Verein
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELPM	Erhebung über Produktionsmethoden
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

ESI	European Structural and Investment Fund (Europäische Struktur- und Investitionsfonds)
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-27	Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten
EUR	Euro
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
EW	Einwohner
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWT	Erwerbstätige
FB	Fachbereich
ff.	fortfolgend
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-MAP	Fauna-Flora-Habitat-Managementpläne
FLAG	Lokale Fischereiaktionsgruppe
FÖMISAX	Fördermitteldatenbank Sachsen
FP	Förderperiode
FuE	Forschung und Entwicklung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GL	Grünland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GQS _{SN}	Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen
GSR	Gemeinsamer Strategischer Rahmen
GV	Großvieheinheit
H.	Heft
ha	Hektar
HC	Health Check
HK	Hauptkasse des Freistaates Sachsen
HNV	High Nature Value (hoher Naturwert)
Hrsg.	Herausgeber
HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. V. m.	in Verbindung mit
IHK	Industrie- und Handelskammer
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ab 2014: Integriertes Lokales Entwicklungskonzept)
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

IÖR	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V.
IR	Innenrevision
ISW	Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH
IT	Informationstechnik
JDFB	Jährlicher Durchführungsbericht
JEK	jährliche Erklärung
k. A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
KK	Koordinierungskreis
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LE-Priorität	Ländliche Entwicklungspriorität
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
LEP	Landesentwicklungsplan
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LR	ländlicher Raum
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp(en)
LUA	Landesuntersuchungsanstalt
LuE	Land- und Ernährungswirtschaft
LÜVÄ	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
m	Meter
m ³	Kubikmeter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mbit/s	Megabit pro Sekunde Datenübertragungsrate
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
N	Stickstoff
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NE	Natürliches Erbe
N ₂ O	Distickstoffmonoxid (Lachgas)
NGO	Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
o. g.	oben genannt
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

OG	Operationelle Gruppe
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
pH-Wert	Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung
PSM	Pflanzenschutzmittel
Ref.	Referat
RIA	Risikoauswahl
RL	Richtlinie
RÖE	Rohöleinheit
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite
s. o.	siehe oben
SAB	Sächsische Aufbaubank
SÄHO	Sächsische Haushaltsordnung
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SBK	Selektive Biotopkartierung
SID	Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SO	Standardoutput
SPA	Special Protection Area (besonderes Schutzgebiet)
STFI	Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V.
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWOT	Strengths, Weakness, Opportunities and Threats (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken)
t	Tonne(n)
Tab.	Tabelle
THG	Treibhausgas(e)
TMGS	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH
TU	Technische Universität
u. a.	unter anderem
UL	umweltgerechte Landwirtschaft
UNB	Untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
UWB	Untere Wasserbehörde
v. a.	vor allem
VB	Verwaltungsbehörde
Vgl./vgl.	vergleiche
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
VO	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
VWK	Verwaltungskontrolle

VwV	Verwaltungsvorschrift
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSP	Wirtschafts- und Sozialpartner
WWF	World Wide Fund For Nature
z. B.	zum Beispiel
z FB	zuständige Fachbehörde
ZA	Zahlstelle
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank
Ø	Durchschnitt

1 Titel des ländlichen Entwicklungsprogramms

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR 2014 – 2020)

2 Mitgliedsstaat und Verwaltungseinheit

2.1 Geografischer Geltungsbereich des Programms

Mitgliedsstaat: Deutschland

Region/Verwaltungseinheit (Land): Freistaat Sachsen

Tabelle 1: NUTS Regionen (Ebene I, II oder III) abgedeckt durch das Programm

NUTS Ebene (level)	Code	Bezeichnung
1	DED	Freistaat Sachsen
2	DED2	Dresden
2	DED4	Chemnitz
2	DED5	Leipzig
3	DED21	Dresden, Kreisfreie Stadt
3	DED2C	Bautzen
3	DED2D	Görlitz
3	DED2E	Meißen
3	DED2F	Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
3	DED41	Chemnitz, Kreisfreie Stadt
3	DED42	Erzgebirgskreis
3	DED43	Mittelsachsen
3	DED44	Vogtlandkreis
3	DED45	Zwickau
3	DED51	Leipzig, Kreisfreie Stadt
3	DED52	Leipzig
3	DED53	Nordsachsen

2.2 Klassifizierung der Region

Nach der Bemessungsgrundlage pro-Kopf-BIP (Index EU-27 = 100) wird der Freistaat Sachsen mit Ausnahme von Leipzig als Übergangsregion (BIP/Kopf zwischen 75 und 90 %) klassifiziert (Abb. X).

Abbildung 1: Vorläufige Einordnung der Regionen Deutschlands in die Förderung der Europäischen Union mit den **ESI-Fonds** für die Förderperiode 2014 – 2020



Quelle: Europäische Kommission (Hrsg.): Country Fact Sheet Deutschland, Brüssel, Stand: Juli 2013, S. 15

Der ehemalige Regierungsbezirk Leipzig in seinen Grenzen vor dem 1. August 2008 gehört zu den stärker entwickelten Regionen (BIP/Kopf > 90 %). Die Kategorisierung als stärker entwickelte Region durch die Europäische Kommission erfolgte über die Prüfung des Indikators BIP pro Kopf im Durchschnitt der Jahre 2007 – 2009.

Aufgrund des statistischen Effekts der Erweiterung der EU auf 27 Mitgliedsstaaten steigt der Durchschnitt des BIP des Regierungsbezirkes Leipzig auf knapp über 90 % der EU-27 an. Die Situation des ehemaligen Regierungsbezirkes Leipzig in seinen Grenzen vor dem 1. August 2008 ist geprägt durch eine relativ leistungsfähige Großstadt Leipzig mit modernen Industrieansiedlungen (z. B. BMW, Porsche) und einem vergleichsweise schwach strukturierten ländlichen Raum. Bei Betrachtung des ländlichen Raums des ehemaligen Regierungsbezirkes Leipzig ergeben sich keine wesentlichen strukturellen Unterschiede zu den ländlichen Räumen der ehemaligen Regierungsbezirke Chemnitz und Dresden in ihren Grenzen vor dem 1. August 2008. So lag die Erwerbstätigenquote 2011 bei 74,2 % für Leipzig, gegenüber Dresden bei 76,6 % und Chemnitz bei 75,6 %.¹ Auch der Vergleich der Steuereinkaufskraft zeigt, dass die Gemeinden im ehemaligen Regierungsbezirk Leipzig mit 538 EUR/Kopf nur geringfügig über den ehemaligen Regierungsbezirken Dresden (514 EUR/Kopf) und Chemnitz (509 EUR/Kopf) liegen.² Zwar ist der ländliche Raum im ehemaligen Regierungsbezirk Leipzig mit 132 EW/km² etwas dünner besiedelt als der ehemalige Regierungsbezirk Dresden mit 145 EW/km² und Chemnitz mit 207 EW/km², insgesamt ist der ländliche Raum aber ebenso heterogen geprägt wie in den ehemaligen Regierungsbezirken Dresden und Chemnitz.³ Diese Heterogenität ergibt sich aus der Entfernung von den jeweiligen zentralen Großstädten Dresden, Chemnitz oder Leipzig.

In den heutigen Landkreisen Leipzig und Nordsachsen, die das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Leipzig im Wesentlichen (bis auf einen Bereich um die Stadt Döbeln) umfassen, bestehen keine wesentlichen Diskrepanzen zu den strukturschwachen Landkreisen der ehemaligen Regierungsbezirke Dresden und Chemnitz. So lagen die Arbeitslosenquoten 2010 des Landkreises Leipzig im Landesdurchschnitt und Nordsachsen mit 13,4 % sogar um 1,6 % über dem Landesdurchschnitt. Auch bei den erreichten Fortschritten beim Rückgang der Arbeitslosenquote von 2002 zu 2010 liegt der Landkreis Leipzig im Landesdurchschnitt von -7,6 % und der Landkreis Nordsachsen mit -5,7 % deutlich darunter.

Im Rahmen der SWOT werden daher Unterschiede nicht zwischen den ehemaligen Regierungsbezirken herausgearbeitet, sondern bezirksübergreifend zwischen den strukturschwächeren und strukturstärkeren Landkreisen. Die Landkreise Leipzig und Nordsachsen sind dabei aufgrund ihrer Parameter den strukturschwächeren Landkreisen zugeordnet. Der Bereich Döbeln ist Teil des zu den strukturstärkeren Landkreisen zählenden Landkreises Mittelsachsen.

Im Ergebnis liegen demnach keine Gründe vor, für das EPLR 2014 – 2020 besondere Maßnahmen oder Förderkonditionen im ehemaligen Regierungsbezirk Leipzig in seinen Grenzen vor dem 1. August 2008 zu entwickeln.

3 Ex-ante Evaluierung



4 SWOT und Bedarfsanalyse

4.1 SWOT

4.1.1 Allgemeine Beschreibung der aktuellen Situation auf der Grundlage gemeinsamer und programmspezifischer Kontextindikatoren und qualitativen Informationen

4.1.1.1 Sozioökonomische und ländliche Situation

Bevölkerung (Anteil in ländlichem Gebiet), Bevölkerungsdichte, Altersstruktur

Im Jahr 2012 lebten rund 4,14 Mio. EW im Freistaat Sachsen. Der Anteil der Bevölkerung des Freistaates Sachsen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland liegt bei 5,1 %. Bezogen auf die Raumkategorien nach der Gebietsabgrenzung des Entwurfs des LEP 2012 (vgl. Anlage X Analyse des ländlichen Raums) ist die Bevölkerung im ländlichen Raum im Zeitraum von 1990 bis 2010 um insgesamt rund 18 % und im Verdichtungsraum um etwas mehr als 10 % zurückgegangen. Dieser Trend wird sich für den Freistaat Sachsen im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2025 fortsetzen.⁴

Nach wie vor wird der Bevölkerungsrückgang mit einer zunehmenden Alterung der Gesellschaft verbunden sein, die sich nach der Prognose im ländlichen Raum geringfügig stärker auswirken wird als in den Städten. Derzeit beträgt der Anteil der über 65-jährigen im ländlichen Raum 24,3 % und wird bis 2025 auf 33,4 % ansteigen. Der Anteil der unter 15-jährigen wird in den Städten leicht ansteigen während er im ländlichen Raum leicht zurückgehen wird. Während im Durchschnitt der ländliche und der Verdichtungsraum annähernd gleichmäßig von der Alterung betroffen sind, ist die Abnahme der Bevölkerungsdichte für den ländlichen Raum gravierender. Die Bevölkerungsdichte wird im ländlichen Raum (im Durchschnitt aller Landkreise) von derzeit 161 auf 140 EW/km² sinken. Dabei sind die Landkreise sehr unterschiedlich vom demografischen Wandel betroffen. Gerade in bereits derzeit dünn besiedelten Gemeinden des ländlichen Raums mit durchschnittlich 78 EW/km² (vgl. Anlage X Analyse des ländlichen Raums) kann dies gravierende Auswirkungen in einzelnen Gemeinden haben und zu existenziellen Problemen in einzelnen Dörfern führen.

Tabelle 2: Räumliche Verteilung der Bevölkerung und Fläche der kreisfreien Städte und Landkreise auf die Raumkategorien gem. Kreisstatistik

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2011	Bevölkerung in %	EW/km ²
Freistaat Sachsen	18.420	100,0	4.137.051	100,0	225
Verdichtungsraum (kreisfreie Städte)	847	4,6	1.304.763	31,2	1.541
ländlicher Raum (alle Landkreise)	17.573	95,4	2.832.288	68,5	161
darunter LR 1 ⁵	4.891	26,6	1.026.917	24,8	210
darunter LR 2	12.682	68,8	1.805.371	43,6	142

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Kreiszahlen 2012, Statistischer Bericht Z II 2 – j/12, Kamenz 2012

Volkswirtschaftliche Situation

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des ländlichen Raums für den Freistaat Sachsen kann anhand der Anteile am BIP sowie an den Wertschöpfungsanteilen für die Hauptsektoren (vgl. Tab. X) dargestellt werden. In den fast ausschließlich ländlich geprägten Landkreisen (LR 2) wird rund 39 % des BIP des Freistaates Sachsen erwirtschaftet. Hier leben auch knapp 39 % der Erwerbstätigen.

Tabelle 3: Anteile am BIP und der BWS 2009 nach Hauptsektoren sowie Erwerbstätige insgesamt der kreisfreien Städte und Landkreise gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Raumkategorie	BIP	Erwerbs-tätige	BWS Agrar-sektor	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistung	BWS Handel Gastwirt-schaft
Verdichtungsraum (kreisfreie Städte)	37,9 %	38,2 %	4,9 %	29,6 %	27,8 %	41,5 %	35,6 %
Landkreise LR 1:	23,0 %	23,1 %	29,7 %	27,2 %	25,5 %	21,3 %	22,9 %
Landkreise LR 2:	39,1 %	38,8 %	65,4 %	43,2 %	46,8 %	37,2 %	41,5 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Wiesbaden 2011 sowie Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Kreiszahlen 2011, Statistischer Bericht Z II 2 – j/11, Kamenz 2011, Kamenz 2011

Das BIP zu Marktpreisen des Freistaates Sachsen ist zwischen 2006 und 2009 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 1,2 % und – unter Berücksichtigung des langfristigen Trends – in den Jahren 1999 bis 2009 insgesamt um etwa 2,1 % jährlich gewachsen.⁶

Das BIP je Einwohner (BIP pro Kopf) ist im ländlichen Raum nach wie vor niedriger als in den städtischen Regionen und liegt bei etwa 90 % des Landesdurchschnitts⁷ (vgl. Tab. X). Insgesamt wächst das BIP pro Kopf aber im ländlichen Raum im langfristigen Trend (zehn Jahre) mit etwa 3 % jährlich um durchschnittlich 0,7 Prozentpunkte schneller als im Verdichtungsraum. In den Jahren 2007 bis 2009 ist das BIP pro Kopf konjunkturell bedingt in den Städten gesunken, während es im ländlichen Raum weiter angestiegen ist. Erst in 2009 ist das BIP pro Kopf auch im ländlichen Raum geringfügig rückläufig gewesen. Langfristig betrachtet hat sich auch beim BIP pro Kopf die Divergenz zwischen dem ländlichen und dem Verdichtungsraum nicht substantiell geändert.

Die Bruttowertschöpfung (BWS) des Freistaates Sachsen in Höhe von 86.399 Mio. EUR in jeweiligen Preisen (2012) entsteht zu über 67,5 % im tertiären (Deutschland: 68,5 %) und zu über 31,3 % im sekundären Sektor (Deutschland: 30,5 %). Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (hier: primärer Sektor) leisten einen Anteil von 1,3 % an der BWS des Landes (Deutschland: 1 %).

Die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität, gemessen mit der BWS je Erwerbstätigen, ist im Zeitraum von 1999 bis 2009 im ländlichen Raum schneller gewachsen als im Verdichtungsraum und liegt 2009 im ländlichen Raum mit 42.949 EUR höher als im Verdichtungsraum mit 42.531 EUR.⁸

Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Erwerbstätigkeit im ländlichen Raum (insbesondere LR 2) sind nach wie vor das Baugewerbe und bestimmte Segmente des Dienstleistungsgewerbes (wie Handel, Gaststätten und Beherbergungsgewerbe) von großer Bedeu-

tung. Im Vergleich zum Verdichtungsraum ist gerade in dem hier betrachteten Zeitraum eine günstigere wirtschaftliche Entwicklung zu beobachten (vgl. Tab. X).

Tabelle 4: Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten der BWS und der Erwerbstätigen (EWT) nach Hauptwirtschaftsbereichen (Zeitraum 1999 bis 2009 und 2006 bis 2009)

Ø 10 Jahre	BWS Gewerbe	BWS Bau-gewerbe	BWS Dienst-leistun-gen	BWS Handel und Gastge-werbe	EWT Gewerbe	EWT Bau-gewerbe	EWT Dienst-leistun-gen	EWT Handel und Gastge-werbe
kreisfreie Städte	4,14 %	-3,46 %	2,75 %	1,75 %	1,37 %	-5,07 %	1,28 %	0,46 %
LR 1	3,00 %	-2,65 %	2,31 %	0,54 %	0,69 %	-4,60 %	0,11 %	-0,81 %
LR 2	1,31 %	-2,83 %	2,21 %	0,96 %	-0,05 %	-5,62 %	-0,12 %	-0,42 %
Ø 4 Jahre								
kreisfreie Städte	-9,03 %	4,55 %	1,68 %	-0,19 %	0,37 %	-0,08 %	0,73 %	0,44 %
LR 1	-3,08 %	3,16 %	1,71 %	-0,25 %	1,22 %	-0,84 %	0,31 %	-0,45 %
LR 2	-4,08 %	5,51 %	2,11 %	0,69 %	1,07 %	-0,41 %	0,25 %	0,55 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Wiesbaden 2011

Der Großteil des verarbeitenden Gewerbes im Freistaat Sachsen ist in den Landkreisen angesiedelt. Von den Ende 2010 registrierten 2.934 Betrieben⁹ befinden sich über 53 % im ländlichen Raum (Entwurfs des LEP 2012). Von den insgesamt im verarbeitenden Gewerbe tätigen 240.000 Personen sind rund 48 % in diesen Betrieben beschäftigt. Von den rund 6,8 Mrd. EUR bezahlten Entgelten haben die im ländlichen Raum tätigen Personen insgesamt 42 % erhalten. Die Betriebe im ländlichen Raum erwirtschafteten rund 40 % des Gesamtumsatzes von ca. 54 Mrd. EUR. Sie sind im durchschnittlich kleiner als im Verdichtungsraum. Von den im Jahr 2010 insgesamt im Freistaat Sachsen registrierten 6.654 Betrieben des Bauhauptgewerbes sind über 55 % im ländlichen Raum angesiedelt und beschäftigen mit über 28.000 Beschäftigten 49 % der insgesamt in dieser Branche Tätigen. Somit sind fast 10 % der Erwerbstätigen im ländlichen Raum in der Bauwirtschaft beschäftigt. Zusätzlich konnte vor allem auch das im ländlichen Raum angesiedelte Ausbaugewerbe in den letzten Jahren eine positive Entwicklung verzeichnen.¹⁰ Die beiden stärksten Wirtschaftszweige waren dabei Elektroinstallation sowie Gas-, Wasser-, Heizungs- und Klimainstallationen. Die breite Streuung der Betriebe im ländlichen Raum schafft die Voraussetzung für eine angemessene Erhaltung des baukulturellen Erbes.

Beschäftigungsstruktur und Erwerbstätigkeit

Die Wirtschaftsleistung des Freistaates Sachsen wird von 1,97 Mio. Erwerbstätigen (2012) erbracht, von denen über 71,4 % im tertiären (Deutschland: 73,7 %) und über 27,1 % im sekundären (Deutschland: 24,7 %) Sektor tätig sind. Mit 1,5 % liegt der Anteil der Erwerbstätigen im primären Sektor an allen Erwerbstätigen etwa im nationalen Durchschnitt (1,6 %).

Bei der regionalen Analyse der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann auf die Gemeindestatistik 2010 zurückgegriffen werden. Unter Berücksichtigung der Gebietseinteilung des Entwurfs des LEP 2012 waren 37 % der Beschäftigten im ländlichen Raum tätig. 46 % aller Beschäftigten wohnen im ländlichen Raum, woraus deutlich wird, dass es eine große

Zahl von Berufspendlern (über die Gemeindegrenze hinweg) gibt. Zu den insgesamt rund 130.000 Auspendlern gehören fast ausschließlich die Berufstätigen, die in kleinen ländlichen Gemeinden wohnen und täglich erhebliche Entfernungen zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen. Dies betrifft zu etwa 75 % männliche Arbeitnehmer.¹¹ Gemeindegrenzen Aussagen über das Pendlerverhalten im ländlichen Raum können nicht aus der allgemeinen Statistik sondern nur aus Mikrozensusdaten abgeleitet werden.¹² Auf Grundlage der letzten Erhebung ergibt sich für 2008, dass zwar für mehr als die Hälfte aller sächsischen Erwerbstätigen der Arbeitsort weniger als 10 km von der Wohnung entfernt liegt, rund 40 % der Erwerbstätigen müssen allerdings täglich bis zu 50 km zum Arbeitsplatz fahren. Alltägliches Pendeln über weite Entfernungen ist vor allem ein Phänomen der dünn besiedelten, dörflich geprägten Gemeinden des ländlichen Raums.

Arbeitslosenquote

Die Erwerbstätigenquote steht in mittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitslosenquote, die im Freistaat Sachsen zwar deutlich gesenkt werden konnte, mit 9,4 % im Jahr 2012 jedoch immer noch hoch und deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 5,5 % liegt (EU-27 im Jahr 2012: 10,5 %).¹³ Dabei gibt es erhebliche regionale Unterschiede, die aber nicht auf ein eindeutiges "Stadt-Land"-Gefälle deuten. Eine sehr hohe Arbeitslosigkeit von 13 % besteht sowohl in der Stadt Leipzig als auch im Landkreis Görlitz und eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit haben die kreisfreie Stadt Chemnitz mit 11,5 % und der Landkreis Nordsachsen mit 12,1 %. Während die Arbeitslosigkeit im Verdichtungsraum starken konjunkturellen Schwankungen unterlag, besteht im ländlichen Raum eher ein größerer Anteil an struktureller Arbeitslosigkeit. Der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen im Freistaat Sachsen betrug 2010 etwa 46 %. Im ländlichen Raum lag der Anteil der arbeitslosen Frauen im gesamten betrachteten Zeitraum etwa 1,5 Prozentpunkte höher als im Verdichtungsraum. Die Jugendarbeitslosigkeit (der 15- bis unter 25-Jährigen) hat sich im Freistaat Sachsen bis 2009 in etwa parallel zur Gesamtarbeitslosigkeit entwickelt. Seit 2009 ist die Jugendarbeitslosigkeit stärker rückläufig als die der anderen Altersgruppen. Diese aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sicht positive Entwicklung begünstigt in starkem Maße auch große Teile des ländlichen Raums. Im Jahr 2011 lag die Jugendarbeitslosigkeit (15 bis unter 25 Jahre) im Freistaat Sachsen mit 9,1 % durchschnittlich 1,5 Prozentpunkte unter der Gesamtarbeitslosenquote.¹⁴

Gründungsgeschehen

Ein Indikator für die gewerbliche Entwicklung ist auch das Gründungsgeschehen. Insgesamt hat sich die Zahl der Gewerbean- und -abmeldungen im Freistaat Sachsen nach der konjunkturellen Abschwächung wieder erholt. Im Jahr 2010 fanden im ländlichen Raum 36,8 % der Anmeldungen und 37,1 % der Abmeldungen statt. Der Saldo von Ab- und Anmeldungen betrug im ländlichen Raum 1.177 und entspricht 33,3 % des sächsischen Gesamtwertes. 77 % dieses Überschusses bezieht sich innerhalb des ländlichen Raums auf die dörflich geprägten Gemeinden und verdeutlicht den ausgeprägten Unternehmergeist.¹⁵

Beim Gründungsgeschehen kann nur bei „Einzelunternehmern“ in der Statistik nach Geschlechtern unterschieden werden. In den offiziellen Statistiken zu den Gewerbeanzeigen von Einzelunternehmern wird dabei keine Regionalisierung der Daten nach Landkreisen oder Gemeinden vorgenommen, so dass hier nur eine Betrachtung für den Freistaat Sachsen insgesamt möglich ist. Aus der nachfolgenden **Tabelle X** ergibt sich, dass durchschnittlich etwa ein Drittel sowohl der jährlichen Anmeldungen (hier nur Neuerrichtungen) als auch der jährlichen Abmeldungen (hier nur Betriebsaufgaben) weibliche Einzelunternehmer sind.

Tabelle 5: Gewerbeanzeigen von Einzelunternehmern in den Jahren 2010 und 2011 nach Geschlecht des Inhabers im Freistaat Sachsen

	Anmeldungen/Neuerrichtungen (Anzahl und in %)		Abmeldungen/Aufgabe (Anzahl und in %)	
	2010	2011	2010	2011
weiblich	8.638 / 33,4 %	8.167 / 33,1 %	7.893 / 34,3 %	7.465 / 32,8 %
männlich	17.194 / 66,6 %	16.525 / 66,9 %	15.112 / 65,7 %	15.269 / 67,2 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen im Freistaat Sachsen, Statistische Berichte D I 1 – vj 4/10, D I 1 – vj 4/11, Kamenz 2011 und 2012

Armutsgefährdung

Die in Deutschland als Indikator für Armutsgefährdung geltende Langzeitarbeitslosenquote lag im Jahr 2010 im Freistaat Sachsen mit 5,8 % deutlich sowohl über dem nationalen Wert von 3,3 % als auch über dem EU-27 Wert von 3,8 %.¹⁶

Ein statistischer Vergleich des ländlichen mit dem Verdichtungsraum hinsichtlich der Leistungsempfänger nach allen Teilen des Sozialgesetzbuches (der nur auf der Basis der Kreisdaten möglich ist) ergibt keine signifikant höhere Armutsgefährdung der Bevölkerung im ländlichen Raum. In Relation zum Freistaat Sachsen insgesamt liegt die Zahl der Leistungsempfänger pro Einwohner in den drei kreisfreien Städten im Durchschnitt etwa 1 – 2 Prozentpunkte über den überwiegend ländlich geprägten Landkreisen (LR 2). Weiterhin ist die Zahl der Leistungsempfänger in wirtschaftlich stärkeren Landkreisen (LR 1) gegenüber den kreisfreien Städten sogar erheblich niedriger (2 – 5 Prozentpunkte).

Das pro Kopf verfügbare Haushaltseinkommen der privaten Haushalte ist im Zeitraum von 1999 – 2009 im ländlichen Raum jährlich um etwa 2 % (LR 2: 2,1 %) und in den drei kreisfreien Städten um rund 1,5 % gestiegen. Im Ergebnis führte diese Entwicklung dazu, dass 2009 das volkswirtschaftliche pro Kopf Haushaltseinkommen im ländlichen Raum signifikant über dem des Verdichtungsraums lag.

Kindertageseinrichtungen und Schulen

In insgesamt 2.800 Kindertageseinrichtungen wurden am 1. März 2012 im Freistaat Sachsen insgesamt 266.723 Kinder von 26.156 Personen in den Gruppen pädagogisch betreut.¹⁷ Mit 1.569 hatten über die Hälfte der Kindertageseinrichtungen einen freien Träger, 1.231 Einrichtungen befanden sich in öffentlicher Trägerschaft. Gegenüber dem Jahr 2010 hat sich die Anzahl der Kindertageseinrichtungen erhöht, wobei die Zunahme in den Verdichtungsräumen (+6,8 % gegenüber +0,8 % im ländlichen Raum) am größten war. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist zu erwarten, dass die Kommunen im ländlichen Raum in den kommenden Jahren noch mehr zur Konzentration und Bündelung von entsprechenden Betreuungseinrichtungen an einem Standort gezwungen werden.

Der Freistaat Sachsen verfügte Ende 2010 über fast 2.800 Schulen (Schulgebäude) aller Schulformen. Diese sollen auch in Zukunft Bildungsangebote für ca. 550.000 Jugendliche unter 18 Jahren (Bevölkerungsstand 2010) bereitstellen. Insgesamt kann sich in Zukunft aufgrund des demografischen Wandels auf Gemeindeebene angesichts abnehmender Schülerzahlen weiterhin die Notwendigkeit der Zusammenlegung von Schulen ergeben. Auf Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose kann abgeschätzt werden, dass die Zahl der Grundschüler im ländlichen Raum in den nächsten 10 Jahren um 8 – 11 % sinken kann.

Analog zu den Arbeitswegen haben sich in den letzten Jahren auch die Schulwege entwickelt.¹⁸ Konnten Anfang der 1990er Jahre noch fast alle Schüler im Freistaat Sachsen eine

Schule im Umkreis von 10 km besuchen, waren es 2008 nur noch 83 %. Auch hiervon sind überwiegend Schüler betroffen, die in kleineren Gemeinden des ländlichen Raums leben.

In vielen Fällen ist der ältere Gebäudebestand bei Kindertageseinrichtungen und Schulen insbesondere aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Inklusion

Ende 2011 gab es im Freistaat Sachsen insgesamt 355.925 schwerbehinderte Menschen. Damit war ca. jeder zwölfte sächsische Bürger schwerbehindert. Bezogen auf die Bevölkerung leben die meisten schwerbehinderten Menschen im Landkreis Görlitz (96,9 je 1.000 Einwohner). In diesem Landkreis liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung mit 48,1 Jahren deutlich über dem Landesdurchschnitt von 46,4 Jahren. Auch im Vogtlandkreis und im Landkreis Zwickau mit einer überdurchschnittlich alten Bevölkerung liegen die Schwerbehindertenquoten mit 89,4 bzw. 87,7 über dem Landesdurchschnitt (86,0). Hingegen sind in den Städten Dresden und Leipzig, in denen das Durchschnittsalter der Bevölkerung mit 43,1 bzw. 43,9 Jahren weit unter dem Landesdurchschnitt von 46,4 Jahren liegt, auch die Schwerbehindertenquoten am geringsten.¹⁹ Da der Anteil behinderter Menschen an der Bevölkerung mit der Altersstruktur positiv und mit der Erwerbstätigkeit negativ korreliert ist, leben tendenziell in den ländlichen Gebieten relativ mehr behinderte Menschen als in den städtisch geprägten Gebieten.

Weiterbildungs- und Forschungsinfrastruktur

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unterhält eine eigene Ressortforschung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Die an den regionalspezifischen Fragestellungen der Praxis ausgerichtete Vorsorgeforschung soll den aus den Fachaufgaben des Ressorts erwachsenden Entscheidungshilfe- und Forschungsbedarf decken.²⁰ Auch der Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) betreibt Ressortforschung, teilweise mit Mitteln des LfULG aber auch mit eigenen Mitteln und mit Drittmitteln.

Neben der Ressortforschung des SMUL sind weitere acht öffentliche²¹ und 19 private Forschungseinrichtungen²² sowie sechs forschende NGO²³ im Freistaat Sachsen mit Forschungsaufgaben aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft und Ernährung befasst.²⁴ Der Freistaat Sachsen weist mit insgesamt 34 Forschungseinrichtungen gut 5 % der insgesamt 678 deutschen Forschungseinrichtungen auf und bietet damit die Voraussetzung, Innovationen in den entsprechenden Bereichen voranzutreiben. Mit der TU Dresden Fachrichtung Forstwissenschaften, dem Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft des SBS in Graupa gibt es zwei starke Forschungsinstitutionen im Bereich Forstwissenschaften.

Das LfULG mit seinen Außenstellen und Fachschulen bietet die am breitesten in Anspruch genommenen Weiterbildungen an. Daneben wirken unabhängig von staatlichen Stellen landwirtschaftliche Berufsverbände, Fach- und Hochschulen sowie private Bildungsträger. Zunehmend sind in einigen Bereichen auch Einzelpersonen (Experten) sowie Firmen aktiv.

Spezifische Bedingungen im ländlichen Raum

Kulturelle Identität des ländlichen Raums

Die kulturelle Identität und die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder sächsischer Städte und Gemeinden werden entscheidend von deren historischer Bausubstanz geprägt. Über 100.000 regionaltypische Kulturdenkmale sind Ausdruck dieser Identität. Neben bau- und sozialgeschichtlich, aber auch künstlerisch bedeutsamen Einzeldenkmälern wie z. B. Herrenhäuser, Wirtschaftsgebäude, Burgen, Schlösser und Bauernhäuser gibt es eine Vielzahl von Sachgesamtheiten wie historische Dorfkerne, Rittergüter, Bauernhöfe und insbesondere auch historisch wertvolle Parkanlagen. Ein bedeutender Teil der Kultur-

denkmale sind Wohngebäude (über 12.000), darunter etwa 400 denkmalgeschützte Bauernhöfe. Aber auch nicht unter Denkmalschutz stehende Hofanlagen und Einzelgebäude, welche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erbaut wurden, sind Teil des ländlichen Kulturerbes und ortsbildprägend für die historischen Siedlungsstrukturen. Bedingt durch den demografischen Wandel und fehlende finanzielle Möglichkeiten zur ortsbildgerechten Sanierung bleibt der historische Gebäudebestand durch Leerstand oder Sanierungsstau gefährdet.

Touristische Infrastruktur

Von den im Jahr 2010 insgesamt im Freistaat Sachsen geöffneten 2.124 Beherbergungsstätten befinden sich rund 66 % im ländlichen Raum. Sie stellen rund 56 % der gesamten Bettenkapazität zur Verfügung. Im Vergleich zu Deutschland insgesamt, wo etwa 67 % und zur EU-27, wo etwa 71 % der Bettenkapazität im ländlichen Raum²⁵ liegen, nimmt der ländliche Tourismus gemessen an der Kapazität einen geringeren Anteil am Gesamttourismus des Landes ein. Je nach Attraktivität und Ausprägung sind landtouristische Infrastrukturen sehr unterschiedlich vertreten und spezifisch ausgeprägt. Von den Beherbergungsstätten des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen befinden sich rund 70 % in den kleineren, dörflich geprägten Gemeinden. Insgesamt lag die Auslastung der Bettenkapazität im ländlichen Raum im Jahr 2010 bei rund 37 %. Diese Quote wird in der Tourismusstrategie Sachsen 2020²⁶ im Vergleich als sehr hoch bestätigt.

Sowohl kleinere Städte mit historischen Stadtkernen als auch reizvolle Landschaften bieten mit ihren abwechslungsreichen Urlaubsangeboten breit gefächerte Kur- und Erholungsmöglichkeiten. Unveröffentlichte Ergebnisse zur Marktforschung der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) aus den Jahren 2008 und 2010 bescheinigen in einem Spezialmodul der Reiseanalyse 2008 „Urlaubstourismus für Sachsen“ dem Erlebnis- und Natururlaub das höchste Wachstumspotenzial bei den Urlaubsformen. Für den „Urlaub in Sachsens Dörfern“ wird dabei ein Potenzial von 1,5 Mio. Gästen aus Deutschland gesehen. Allerdings sind die Beherbergungs- und Freizeitangebote im ländlichen Raum qualitativ und hinsichtlich ihrer Zielgruppenausrichtung noch nicht ausreichend marktgerecht. Neben herausragenden Einzelbeispielen, wie dem Projekt „Urlaub in Sachsens Dörfern“, zeichnen sich noch zu viele touristische Betriebe im ländlichen Raum durch eine mangelnde Profilierung aus.²⁷

Medizinische Versorgung

Ein wichtiger Indikator für die Beschreibung des Zustands der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum ist die Anzahl der niedergelassenen Ärzte. Von den im Jahr 2010 im Freistaat Sachsen tätigen 15.157 Ärzten waren 6.341 Ärzte in Niederlassung. Damit stehen im Freistaat Sachsen²⁸ für 100.000 EW insgesamt 365 Ärzte bzw. 153 niedergelassene Ärzte zur Verfügung. Die regionale Ärzteversorgung ist sehr unterschiedlich. In den drei Großstädten stehen für 100.000 EW 195 und in den Landkreisen durchschnittlich 134 niedergelassene Ärzte zur Verfügung. Aufgrund der Altersstruktur der niedergelassenen Ärzte wird sich die Situation der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum in den kommenden Jahren verschlechtern.²⁹

Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen

Im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen vollzieht sich insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung ein Strukturwandel in der Grundversorgung der Dorfbewohner mit Waren und Dienstleistungen. Vor allem kleinräumige Versorgungsstrukturen haben sich in regional und lokal unterschiedlicher Ausprägung reduziert, während sich größere Handelsgeschäfte im Einzugsbereich kleinerer und mittlerer Städte etabliert haben.³⁰ Dies führt dazu, dass es in Ortsteilen von etwa 20 – 25 % der sächsischen Gemeinden im ländlichen Raum nicht oder nur teilweise möglich ist, Waren des täglichen Bedarfs im Ort zu erwerben. Selbst wenn es auf Gemeindeebene noch einen Laden gibt, ist dieser für die Bewohner der Ortsteile i. d. R. nur mit Zeit- und Fahrkostenaufwand erreichbar. Die flächendeckende Versorgung

und notwendige infrastrukturelle Mindestausstattung ist in den Dörfern der dünn besiedelten Gemeinden nicht mehr zu gewährleisten. Waren des täglichen Bedarfs werden in vielen Dörfern ausschließlich an mobilen Verkaufswagen angeboten. In regional unterschiedlicher Ausprägung ist auch ein Rückzug aller Arten von sozialen Dienstleistungsangeboten sowie kommunalen Dienstleistungen und Einrichtungen feststellbar und wird nicht durch entsprechende ÖPNV-Leistungen kompensiert. Im Gegenteil, auch der ÖPNV zieht sich aus der Fläche zurück. Die Nutzung substituierender Bestelldienste über das Internet wird durch unzureichende Breitbandversorgung in vielen Dörfern erschwert.

Infrastruktur (einschließlich Verkehrsinfrastruktur)

Auch im ländlichen Raum ist der in vielen Fällen der ältere Gebäudebestand der Kindertageseinrichtungen und Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft insbesondere aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Der Freistaat Sachsen verfügt über ein Straßennetz in Baulast der Gemeinden von 23.791 km von denen ca. 4.400 km Gemeindeverbindungsstraßen sind. Hinzukommen 531 km Autobahnen, 2.417 km Bundes-, 4.751 km Staats- und 5.797 km Kreisstraßen für den überörtlichen Verkehr.³¹

Für die Entwicklung des ländlichen Raumes entscheidend sind die den ländlichen Raum erschließenden und das Ortsbild prägende Straßen in Trägerschaft der Gemeinden. Für diese Straßen ergibt sich, in Anbetracht des Umfangs des Straßennetzes, unverändert ein hoher Nachholbedarf an Sanierungen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rücken darüber hinaus die Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur immer stärker in den Vordergrund und sind zu beachten.

Breitbandversorgung im ländlichen Raum

Die Versorgung im Freistaat Sachsen im Bandbreitenbereich bis 2 Mbit/s entspricht dem bundesdeutschen Durchschnitt, liegt bei einem Versorgungsgrad ab 6 Mbit/s jedoch noch erheblich unter dem deutschen Vergleichswert. Ursache hierfür sind die immer noch großen Versorgungslücken beim schnellen Breitband im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des unterschiedlichen Ausbaustandes auch innerhalb des ländlichen Raums eine sehr heterogene Versorgungslage besteht. Vor allem weil die Schließung der Lücken beim leitungsgebundenen Breitbandangebot mit höheren Übertragungsraten privatwirtschaftlich nicht rentabel ist, besteht das Risiko, dass insbesondere ländliche Räume in der Versorgung zurückbleiben. In der Förderperiode 2007 – 2013 konnten über die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücken hohe Synergieeffekte durch übergemeindliche Ausschreibungen erzielt werden. Der Ausbau erfolgte in der Regel durch große Unternehmen.

Lokale Entwicklungsprozesse

Der praktizierte ganzheitliche Ansatz in der Politik der Dorfentwicklung und den Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE), der den Zielen und Grundsätzen des LEADER-Ansatzes folgt, hat nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des gesamten Freistaates Sachsen geleistet, sondern die positiven Wirkungen liegen auch in einer Verminderung arbeitsplatzbedingter Abwanderung vor allem junger Menschen sowie in einem Beitrag für die Landeskultur und die Lebensqualität aller Einwohner im Freistaat Sachsen.³² Im ländlichen Raum werden seit 2006 durch 35 anerkannte LEADER- und ILE-Regionen Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) entwickelt und umgesetzt. Die ILEK haben im ländlichen Raum auf lokaler Ebene andere Planungsinstrumente ersetzt und Förderprogramme zusammengeführt. Die Finanzierung der Projekte erfolgt sowohl aus dem ELER als auch über einen Vorrang von ILE-Projekten in 23 Fachförderrichtlinien des Freistaates Sachsen.

Im Freistaat Sachsen ist es gelungen, besonders viele Menschen zu mobilisieren, sich mit persönlichem Engagement und finanziellem Einsatz an der Entwicklung ihrer Region zu beteiligen. Dazu trugen 2.636 Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit bei, die mehr als 72.000 Bürgerinnen und Bürger erreichten. Es ist den lokalen Aktionsgruppen (LAG) gelungen, umfangreiche Kapazitäten für regionale Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse aufzubauen. Insgesamt sind 673 ehrenamtliche Mitglieder in Koordinierungskreisen für lokale Entwicklung aktiv tätig. Im Durchschnitt sind über 50 % der Mitglieder der LAG Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner. In der Gruppe der zivilgesellschaftlichen Vertreter sind etwa 60 % der privaten Wirtschaft (Unternehmen einschließlich Landwirtschaft und Tourismus) und 40 % den sozialen und Umwelt-Organisationen zuzurechnen. Alle wichtigen Akteursgruppen sind gleichmäßig und entsprechend ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum vertreten.³³

Die Operationellen Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und Polen sowie der Tschechischen Republik im Zeitraum von 2007 – 2013 haben nachhaltige Strukturen einer gemeinsamen und ausgeglichenen Entwicklung geschaffen sowie zu einer Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb des gemeinsamen Fördergebiets beigetragen.

4.1.1.2 Landwirtschafts-/sektorbezogene Analyse

Betriebliche Agrarstruktur und landwirtschaftsnahe Infrastruktur

Im Jahr 2010³⁴ bewirtschafteten insgesamt 6.287 Betriebe im Freistaat Sachsen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) im Umfang von 912.742 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 145 ha (Durchschnittswert Deutschland: 55,8 ha). Die betriebliche Agrarstruktur (2010) ist in **Tabelle X** aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass 612 juristische Personen mit ca. 495.000 ha mehr als 54 % der LF bewirtschaften. Über 82 % der Betriebe sind Einzelunternehmen, die ca. 29 % der LF bewirtschaften. Über die Hälfte aller Betriebe betreiben Landwirtschaft im Nebenerwerb.

Tabelle 6: Betriebliche Agrarstruktur 2010 im Freistaat Sachsen

Rechtsform der Betriebe	Betriebe		LF in ha		LF pro Betrieb	Pachtquote
	Anzahl	%	Anzahl	%	ha/Betrieb	%
Personengemeinschaften, -gesellschaften	513	8,16	150.138	16,45	293	77,29
juristische Personen	612	9,73	494.708	54,20	808	82,72
Einzelunternehmen	5.162	82,11	267.897	29,35	52	61,35
davon: Haupterwerbsbetriebe	1.972	31,37	199.005	21,80	101	66,09
davon: Nebenerwerbsbetriebe	3.190	50,74	68.892	7,55	22	47,67
insgesamt	6.287	100,00	912.742	100,00	145	75,56

Quelle: BonnEval berechnet auf Grundlage von: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standardoutput, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3, Reihe 2.1.4 und Eigentums- und Pachtverhältnisse, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3 H. 3, Wiesbaden 2011

Deutliche Unterschiede zum nationalen und europäischen Durchschnitt lassen sich in der Verteilung sowohl der flächenmäßigen (ha/Betrieb) als auch der wirtschaftlichen Betriebsgrößen (Standardoutput/Betrieb [SO/Betrieb]) auf Betriebsgrößenklassen im Freistaat Sachsen feststellen. Während im deutschen Durchschnitt nur jeder fünfte Betrieb weniger als

5 ha bewirtschaftet, weist im Freistaat Sachsen ein Drittel der Betriebe diese kleinen Betriebsgrößen auf.³⁵ Auch gemessen an der wirtschaftlichen Betriebsgröße ist der Anteil kleiner Betriebe unter 15.000 EUR SO mit etwa 33 % im Freistaat Sachsen deutlich größer als im nationalen Durchschnitt mit 24 % (2010). Deutliche Unterschiede zeigen die Anteile in den größeren Betriebsklassen: Während in Deutschland nur 23 % der Betriebe über 50 ha ausgestattet sind und nur 14 % der deutschen Betriebe eine wirtschaftliche Größe von mehr als 250.000 SO haben, liegen die entsprechenden Anteile im Freistaat Sachsen bei 26 % über 50 ha und 18 % über 250.000 EUR SO jeweils pro Betrieb (2010).

Die landwirtschaftsnahen Infrastrukturen weisen dabei erhebliche Defizite auf. Die sichtbare Nutzungsstruktur in großen Schlägen und in einem weitmaschigen Wegenetz ist oft nur durch umfangreiche Pachtverhältnisse und Pflugtausch möglich. Hinzu kommt, dass sich die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege oft in einem schlechten baulichen Zustand oder in einem zu geringen Ausbaugrad befinden, so dass sie wichtige Erschließungsfunktionen für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr erfüllen können. Zum Teil behindern zu geringe Wegebreiten den Einsatz effizienter Technik. Das unzureichend ausgebaute Wegenetz behindert zudem die synergetische Entwicklung der Verbindung von Landwirtschaft und Tourismus im ländlichen Raum.

Das Problem der fehlenden oder unzureichenden Erschließung landwirtschaftlicher Flächen besteht nahezu flächendeckend im Freistaat Sachsen. Die Bedarfe sind jedoch regional unterschiedlich. Dies belegt der in der Vergangenheit kontinuierliche Bedarf für den Ausbau von jährlich ca. 30 km ländlichen Wegen außerhalb der ländlichen Neuordnung an jährlich etwa 24 unterschiedlichen Standorten.

Beschäftigung nach Wirtschaftszweig

Im Jahr 2010 arbeiteten³⁶ in der sächsischen Landwirtschaft insgesamt 8.865 Familienarbeitskräfte, 18.844 ständig beschäftigte Arbeitskräfte und 8.306 Saisonarbeitskräfte.

Die Beschäftigungssituation in der Forstwirtschaft wird maßgeblich durch den SBS geprägt. Im Jahr 2011 waren rund 1.400 Personen in der Forstwirtschaft beschäftigt.³⁷ Zusammen mit den Beschäftigten in den forstlichen Dienstleistungsunternehmen, den forstlichen Zusammenschlüssen und den Unteren Forstbehörden sind im Freistaat Sachsen etwa 1.600 AK-E beschäftigt.

Im Jahr 2010 waren 16.832 Personen in 317 Betrieben des Nahrungs- und Futtermittelgewerbes und 2.162 Personen in 25 Betrieben der Getränkeherstellung in Betrieben mit über 20 Beschäftigten tätig. Hinzu kommen ca. 24.000 Beschäftigte in 2.288 Betrieben des Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerks (2008).³⁸ Gemessen an den Betriebszahlen und den Beschäftigten ist damit das Ernährungsgewerbe im Freistaat Sachsen eher kleinbetrieblich strukturiert.

Produktionsfaktor Arbeit

Insgesamt wurde 2010 Arbeit im Umfang von 23.805 AK-E geleistet. Mit 2,6 AK-E je 100 ha LF liegt die Arbeitsintensität damit im Freistaat Sachsen unter dem nationalen Durchschnitt von 3,3 AK-E je 100 ha. Etwa 31 % der Arbeitskräfte (11.135 Personen) arbeiten in Betrieben unter 50 ha. Die Arbeitsintensitäten liegen in diesen Größenklassen besonders hoch. Erst ab einer Flächenausstattung der Betriebe zwischen 50 und 100 ha liegt die Arbeitsintensität etwa im nationalen Durchschnitt und erst ab 200 ha wird mit 1,8 AK-E pro ha mit der gleichen Arbeitsintensität gewirtschaftet wie im Durchschnitt der neuen Bundesländer insgesamt.³⁹

Bei abnehmendem Grenzertrag der Arbeit sind hohe Arbeitsintensitäten bei begrenztem Produktionspotenzial der Fläche mit geringerer Arbeitsproduktivität korreliert. Dies erklärt im Wesentlichen die unterdurchschnittliche Arbeitsproduktivität im primären Sektor des Frei-

staates Sachsen. Während im nationalen Durchschnitt im Jahr 2010 insgesamt 24.089 EUR pro AK-E und in den neuen Bundesländern durchschnittlich 27.534 EUR pro AK-E erwirtschaftet werden, liegt die Arbeitsproduktivität im Freistaat Sachsen mit 23.011 EUR pro AK-E am niedrigsten unter den neuen Bundesländern.⁴⁰ In den Größenklassen mit geringer Arbeitsproduktivität sind im wesentlichen Einzelunternehmer tätig (im Gegensatz zu den juristischen Personen in den größeren Betrieben). Ein Vergleich der Haupterwerbsbetriebsergebnisse zwischen den neuen Bundesländern zeigt, dass erst in Größenklassen über 250.000 EUR SO (durchschnittliche LF pro Betrieb: 219 ha) mit den anderen neuen Bundesländern vergleichbare Einkommen pro Arbeitskraft erreicht werden. Mit 31.706 EUR liegt in dieser Klasse der Haupterwerbsbetriebe das Einkommen pro Arbeitskraft etwa auf dem durchschnittlichen Niveau der (im Durchschnitt größeren) juristischen Personen (32.567 EUR Jahresüberschuss vor Steuern plus Personalaufwand pro AK) in der sächsischen Landwirtschaft. Es ist zu erwarten, dass sich aufgrund des Lohndrucks in den Betriebsgrößenklassen unter 100 ha bzw. unter 250.000 EUR SO größere strukturelle Veränderungen vollziehen werden. Bei der gegebenen Arbeitsausstattung wird die Arbeitsreduktion voraussichtlich mit höheren Arbeitskraftfreisetzungen verbunden sein.

Produktionsfaktor Kapital

Das Bruttoanlagevermögen⁴¹ des primären Sektors im Freistaat Sachsen ist seit Beginn der gesamtrechnerischen Erfassung (1995) stetig gewachsen, in den letzten Jahren seit 2007 mit erhöhten Wachstumsraten von 5 % (zum Vergleich Deutschland 2009: 3,4 %) und betrug im Jahr 2009 insgesamt 9.971 Mio. EUR. Der Aufbau des Kapitalstocks geht auf stets hohe Bruttoanlageinvestitionen^{42 43} zurück, die im Durchschnitt über dem nationalen Vergleichswert liegen. So lagen die Bruttoanlageinvestitionen 2008 mit 413 Mio. EUR um 56,7 % über dem Wert aus dem Jahr 2000 (im Vergleich Deutschland im gleichen Zeitraum: +34,4 %). Damit verfügte der primärer Sektor des Freistaates Sachsen 2009 (nach dem Stadtstaat Bremen) mit einem Modernitätsgrad des Anlagevermögens⁴⁴ in Höhe von 54,5 % über den modernsten Kapitalstock unter allen Bundesländern (Deutschland im Durchschnitt: 49,8 %). Allerdings ist wegen der enormen Investitionen Mitte der 1990er Jahre und der entsprechend hohen Abschreibung in den Folgejahren eine stetige Abnahme des Modernitätsgrades des sächsischen Kapitalstocks im primären Sektor zu verzeichnen. So betrug im Jahr 2000 der Modernitätsgrad noch 60,6 % im Freistaat Sachsen gegenüber 51 % in Deutschland. Die hohen Investitionen im primären Sektor des Freistaates Sachsen haben mit 9.192 EUR Kapitalstock pro ha LF (2008) zu einer höheren Kapitalausstattung pro ha LF geführt als in den neuen Bundesländern (Ø: 7.665 EUR/ha LF), bleiben aber immer noch deutlich hinter den Durchschnittswerten ganz Deutschlands zurück (14.491 EUR/ha LF). Gleichzeitig liegt die für die Arbeitsproduktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit des primären Sektors entscheidende Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz in den kleineren Betriebsgrößenklassen im Freistaat Sachsen mit 200.015 EUR pro Erwerbstätigen deutlich niedriger als im bundesdeutschen Durchschnitt (2008: 281.471 EUR) und im Durchschnitt der neuen Bundesländer (2008: 253.408 EUR).⁴⁵

Landwirtschaftliche Fläche

Mit etwa 79 % wurde im Jahr 2011 der größte Anteil der LF des Freistaates Sachsen als Ackerland genutzt. Auf den Ackerlandflächen dominiert mit 56,3 % der Getreide- und Körnermaisbau, gefolgt vom Ackerfutteranbau mit 18,5 % und dem Ölfruchtanbau mit 18,2 %. Außerdem werden auf rund 3 % der sächsischen Ackerfläche Hackfrüchte angebaut, auf 1,2 % Hülsenfrüchte und auf ca. 2 % Spezialkulturen und Gemüse.⁴⁶ Dauerkulturen (Obst und Wein) nehmen einen Anteil an der LF des Freistaates Sachsen von unter 1 % ein (Deutschland: 1,2 %). Die meisten sächsischen Obstbaubetriebe sind in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Nordsachsen, Meißen und Leipzig zu finden. Der Weinbau ist im Freistaat Sachsen hauptsächlich entlang des Elbtals verbreitet. 447 ha Ertragsreblächen werden von über 2.500 Winzern bewirtschaftet. Entsprechend dem hohen Anteil an

Ackerflächen ist der Anteil an Dauergrünland mit etwa 20 % im Freistaat Sachsen gegenüber etwa 28 % in ganz Deutschland gering. Die größten Grünlandanteile liegen in den sächsischen Mittelgebirgen und deren Vorland.

Viehhaltung/Großvieheinheiten

Von 4.737 (2010) viehhaltenden Betrieben im Freistaat Sachsen halten 3.532 Betriebe Rinder und 1.116 Betriebe Schweine. Der Anteil Rinder haltender Betriebe im Freistaat Sachsen ist mit 56 % deutlich höher als im nationalen Durchschnitt (48,4 %) ⁴⁷, der Produktionswertanteil lag 2010 jedoch sowohl bei Rindern und Kälbern mit 4,5 % als auch bei Schweinen mit 6,8 % unter den entsprechenden nationalen Vergleichswerten (Deutschland: Rinder und Kälber: 6,8 %, Schweine: 12,5 %).

Demgegenüber zeichnet der Produktionswertanteil von Milch mit 22,6 % (2010) am gesamten landwirtschaftlichen Produktionswert die Milchviehhaltung als eine der wichtigsten tierischen Produktionszweige im Freistaat Sachsen aus (Produktionswertanteil Milch in Deutschland: 19,6 %). ⁴⁸ Die Milchviehhaltung wird im Freistaat Sachsen in deutlich höhere Bestandsgrößen als im nationalen Durchschnitt betrieben. Im November 2011 wurden im Freistaat Sachsen 144.387 von 186.937 Milchkühen also mehr als 77 % in Herden mit mehr als 200 Tieren (etwa ein Drittel in Herden mit mehr als 750 Tieren ⁴⁹) gehalten. Im Vergleich dazu leben im nationalen Durchschnitt weniger als 19 % der Milchkühe in Herden mit mehr als 200 Tieren. ⁵⁰ Entsprechend hoch spezialisiert und leistungsstark stellt sich die sächsische Milchproduktion im nationalen Vergleich dar. Mit 8.446 kg Milch pro Kuh und Jahr lag die Durchschnittsleistung im Freistaat Sachsen im Jahr 2009 am höchsten von allen Bundesländern und weit über dem nationalen Durchschnitt des gleichen Jahres in Höhe von 6.977 kg. ⁵¹ ⁵² Die Rentabilität der Milchproduktion leidet im Freistaat Sachsen allerdings an hohen Produktionskosten, die sich aus einer geringen Lebensleistung und damit Nutzungsdauer von durchschnittlich 32,4 Monaten, also 2,4 Laktationen, ergeben.

Der Freistaat Sachsen hat gemessen am bundesdeutschen Durchschnitt von 79 GV je 100 ha LF mit 55 GV je 100 ha LF einen niedrigen Gesamtviehbesatz. ⁵³

Ökologische Landwirtschaft

Im Freistaat Sachsen wirtschafteten im Jahr 2011 insgesamt 479 Betriebe auf 35.517 ha (2010: 27.468 ha zertifiziert, 6.094 ha in Umstellung) nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft. Bezogen auf die Anzahl der Betriebe wird mit 8,6 % der nationale Durchschnitt (7,5 %) übertroffen, der Flächenanteil ist mit 3,9 % dennoch unterdurchschnittlich (deutschlandweit 6,1 % der Fläche). ⁵⁴

Insgesamt ist die Nachfrage nach einheimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten in Deutschland größer als das Angebot. Verarbeiter und Händler sind gezwungen ausländische Ware zu kaufen, obwohl regionale Ware aus ökologischen Gründen zu bevorzugen wäre. Der deutsche Handel hat im Wirtschaftsjahr 2009/2010 – je nach Produkt – 2 bis 95 % der abgesetzten Rohstoffe und Frischprodukte importiert. Bei großer Nachfrage und mangelndem regionalen Angebot sind die Preise für Produkte aus ökologischem Anbau deutlich höher und darüber hinaus auch stabiler als die Preise für konventionelle Produkte. ⁵⁵

Zusammenarbeit bei Qualitätserzeugung, Erzeugergemeinschaften und Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse

Das landesweit verwendete sächsische Herkunfts- und Qualitätszeichen ⁵⁶ ist das Dachzeichen für die Direktvermarkter "Qualität – Direkt vom Hof", unter dem derzeit etwa 200 (darunter 29 Bio-Landwirtschaften) der etwa 500 sächsischen Direktvermarkter im Freistaat Sachsen organisiert sind. Neben dem Führen des gemeinsamen Qualitätszeichens ist der Verein ein gutes Beispiel für erfolgreiche Zusammenarbeit vor allem im gemeinsamen Agrarmarketing ⁵⁷ aber auch für die Organisation des gemeinschaftlichen Einkaufs von Werbe-, Hygiene-,

Verpackungs- und Verbrauchsmaterialien. Auch der Informations- und Erfahrungsaustausch über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung wird gepflegt.⁵⁸

Im Freistaat Sachsen waren Ende 2010 36 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt. Die größten Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten Mengen liegen bei Schweinefleisch (ca. 90 % der Schlachtungen), Rindfleisch (ca. 52 % der Schlachtungen) und bei Milch (ca. 49 % der sächsischen Milchquote).⁵⁹

Unter den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel der Europäischen Union gem. VO (EG) Nr. 510/2006 und VO (EG) Nr. 509/2006 fielen im Jahr 2012 von 82 deutschen Produkten vier Produkte aus dem Freistaat Sachsen: Altenburger Ziegenkäse, Meißner Fummel, Lausitzer Leinöl und Dresdener Christstollen (auch Dresdener Stollen oder Dresdener Weihnachtsstollen).⁶⁰

Ausbildung und Weiterbildungsinteresse der Betriebsleiter

Der Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer landwirtschaftlicher Betriebe, die mindestens über eine berufliche Grundausbildung verfügen, ist im Vergleich zum nationalen Durchschnitt (68,6 %) im Freistaat Sachsen mit 67,9 % nur unwesentlich geringer, bedeutsamer jedoch ist die beobachtbare Dequalifizierung im Zeitablauf: Noch 2005 verfügten 71 % der Betriebsleiter/Geschäftsführer mindestens über eine Grundausbildung. Im Jahr 2010 zeichnet sich darüber hinaus für die Zukunft eine weitere alarmierende Dequalifizierung ab: Nur 60,6 % der unter 35-jährigen Betriebsleiter/Geschäftsführer und ebenfalls nur 61 % der Hofnachfolger verfügen über eine berufliche Grundausbildung. Das Qualifikationsniveau korreliert dabei stark sowohl mit der flächenmäßigen als auch mit der wirtschaftlichen Betriebsgröße (vgl. **Tabelle X**). Eine Besonderheit bilden die Betriebsleiter der Betriebsgrößenklassen unter 5 ha. Hier weisen 73 % einen beruflichen landwirtschaftlichen Abschluss auf. Dies sind die spezialisierten Gartenbaubetriebsleiter.

Tabelle 7: Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit Grund- oder Vollausbildung in Betrieben bis 200 ha

Betriebsgrößenklassen	Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit Grund- oder Vollausbildung
5 – 10 ha	46 %
10 – 20 ha	50 %
20 – 50 ha	64 %
50 – 100 ha	81 %
100 – 200 ha	90 %

Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an: [...]

Das Weiterbildungsinteresse kongruiert mit dem Ausbildungsniveau. 2010 haben 19,7 % der Betriebsleiter/Geschäftsführer landwirtschaftlicher Betriebe im Freistaat Sachsen an einer Weiterbildung teilgenommen (Deutschland: 22,4 %). Erwartungsgemäß ist die Teilnahme der Betriebsleiter/Geschäftsführer der großen Betriebe im Freistaat Sachsen mit 46,4 % gegenüber der Weiterbildungsbeteiligung in kleineren Betriebsgrößenklassen (z. B. 5 - 10 ha: 9 %) analog zur beruflichen Qualifikation wesentlich größer. Auch hier bilden die Betriebsleiter spezialisierter Gartenbaubetriebe unter 5 ha mit einer Weiterbildungsbeteiligung von 15 % eine Ausnahme.⁶¹

Altersstruktur der Betriebsleiter

Die Altersstruktur der Betriebsleiter im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2010 mit dem Verhältnis von unter 35-Jährigen zu über 55-Jährigen mit 0,22 etwas ungünstiger als im nationalen

Durchschnitt von 0,23, im Vergleich zum europäischen Durchschnitt von 0,11 (2007) aber noch immer gut. Problematisch ist hier die erwartete Entwicklung, denn nur 30 % der Betriebsleiter im Freistaat Sachsen über 45 Jahre konnten im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 einen Hofnachfolger benennen. Je größer der Betrieb ist, umso größer ist die Bereitschaft, den Hof zu übernehmen. Bei mehr als der Hälfte der Betriebe ab einer Größe von 100 ha ist die Hofnachfolge geklärt, bei den anderen Betrieben ist es nur knapp ein Viertel.⁶²

Bruttowertschöpfung, Volatilität der landwirtschaftlichen Märkte und Klimafolgenrisiko

Insgesamt erwirtschaftete die sächsische Landwirtschaft im Jahr 2010 eine BWS in Höhe von 135 Mio. EUR⁶³ und konnte ihren Anteil an der BWS der Landwirtschaft ganz Deutschlands von 3,5 % im Jahr 1991 auf 5 % im Jahr 2010 stetig ausbauen. Insgesamt aber bleiben Land-, Forstwirtschaft und Fischerei weit hinter der Entwicklung der BWS der übrigen Sektoren zurück (sekundärer Sektor Freistaat Sachsen 2010: 124 % gegenüber 2000, Deutschland: 111 %; tertiärer Sektor Freistaat Sachsen 2010: 126,4 % gegenüber 2000, Deutschland: 125,5 %), so dass ihr Anteil an der gesamten BWS sowohl innerhalb der Bundesländer als auch in ganz Deutschland ständig abnimmt. Darüber hinaus ist die BWS in der Landwirtschaft in allen Bundesländern sehr großen Schwankungen unterworfen. Die Schwankungen der BWS verlaufen in den Bundesländern synchron, allerdings in unterschiedlicher Höhe. So liegen die Schwankungen im Freistaat Sachsen mit einer Standardabweichung in Höhe von 16,3 Prozentpunkten (2000 bis 2010) deutlich über dem nationalen Vergleichswert (13,8 Prozentpunkte). Die Schwankungen der BWS bedingen zum Teil unerwünschte Schwankungen im verfügbaren Einkommen der Landwirte und führen in ihrer Folge ebenfalls zu Schwankungen bei den Bruttoinvestitionen.

Extreme Erlösschwankungen durch erhebliche Ernteauffälle werden durch global zunehmende Wetterextreme verursacht. Die stärksten Beeinträchtigungen durch den künftigen Klimawandel sind im Pflanzenbau auf den diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität in der Oberlausitz und Nordsachsen und im Obst- und Weinbau durch erhöhte Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit zu erwarten.⁶⁴

Von den Schäden durch Hochwasser ist die Land- und Forstwirtschaft weniger betroffen als die übrige Wirtschaft. So entstanden beispielsweise bei den Überschwemmungen 2002 in den Einzugsgebieten der Osterzgebirgsflüsse Schäden in Höhe von 1 Mrd. EUR, die Kommunen zu 40 %, das Privateigentum zu 20 %, die Verkehrsträger Bahn und Straße sowie die Wasserwirtschaft zu jeweils 10 % des Gesamtschadens betrafen. Die Schäden der Land- und Forstwirtschaft wurden von der Landesanstalt für Landwirtschaft in dieser Region auf insgesamt 15 Mio. EUR abgeschätzt.⁶⁵ Der Bedarf an Hochwasserschutzmaßnahmen bleibt auch angesichts des Hochwasserereignisses im Jahr 2013 evident.

Neben Vorsorgemaßnahmen gegen Extremwetterereignisse sind Anpassungsstrategien an den Klimawandel unverzichtbar. Die fachlichen Grundlagen für Anpassungsstrategien der Landwirtschaft an den Klimawandel sind erarbeitet⁶⁶ und in der Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel festgehalten.⁶⁷ Diese betreffen im Pflanzenbau: Fruchtartenwahl und Fruchtfolgegestaltung, Sortenstrategie, Aussaatmengen und Aussaatzeiten und Bestandesführung, Bodenbearbeitung, Boden- und Erosionsschutz, Pflanzenernährung, Düngung und Humusreproduktion, Bewässerung und Precision Farming und in der Nutztierhaltung: Fütterungsstrategien, Tierhaltungsstrategien sowie Tierzuchtstrategien.

Vor dem Hintergrund global zunehmender Wetterextreme wurde eine Änderung beim Verkehrssteueränderungsgesetz (seit 2013 in Kraft) in Form einer Steuersenkung für Mehrgefahrenversicherungen umgesetzt. Es besteht nun die Möglichkeit, dass sich landwirtschaftliche Betriebe betriebsspezifisch wesentlich preisgünstiger als bisher gegen viele Risiken – auch Starkregen und Überflutung – versichern können.

Einkommensdiversifizierung

Im Freistaat Sachsen erzielten 2010 von 6.287 landwirtschaftlichen Betrieben etwa 23 % ihr Einkommen aus der Kombination von landwirtschaftlichem und nichtlandwirtschaftlichem Einkommen⁶⁸. Dies ist ein deutlich geringerer Anteil als im nationalen Durchschnitt (31 %). Mit knapp 7 % der Betriebe war der wichtigste Diversifizierungsbereich die „Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (Deutschland: 4,4 %). Zusätzliches Einkommen aus der „Arbeit für andere landwirtschaftliche Betriebe“ (ohne Erzeugung erneuerbarer Energien) erwirtschaften 6,25 % der landwirtschaftlichen Betriebe im Freistaat Sachsen (Deutschland: 6,1 %), Mit 5,1 % der Betriebe erzielte im Freistaat Sachsen ein deutlich geringerer Anteil zusätzliches Einkommen aus der Erzeugung erneuerbarer Energien als im nationalen Durchschnitt (12,5 %). Relativ wichtige Diversifizierungsbereiche der sächsischen landwirtschaftlichen Betriebe sind „Pensions- und Reitpferdehaltung“ und „Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten“, in denen 6,9 % der Betriebe tätig sind (Deutschland: 7,1 %). Die Diversifizierungspotenziale sind daher stark abhängig von der regionalen Ausprägung der landwirtschaftlichen Strukturen und Produktion.

Forstwirtschaft und Holzverarbeitende Industrie

Der Freistaat Sachsen verfügte zum 01.01.2012 über eine Waldfläche von 523.782 ha⁶⁹. Der Wald im Freistaat Sachsen ist zu einem großen Anteil in privatem Eigentum. Mit 45,9 % ist der Anteil der privaten Waldbesitzer (inklusive Treuhandrestwald) höher als der Anteil des Landes- und Bundeswaldes mit 44,0 %. Weitere 10,1 % der Waldfläche sind Kirchen- und Kommunalwald.

Es gibt im Freistaat Sachsen insgesamt ca. 75.000 Waldbesitzer, davon sind knapp 73.000 Privatwaldbesitzer.⁷⁰ Diese hohe Anzahl ergibt sich auch aus der seit 1992 an die Eigentümer rückübertragen, zuvor von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bewirtschafteten privaten Wälder. Dadurch ist insbesondere der Privatwald sehr kleinstrukturiert mit allen damit verbundenen Nachteilen. So konnte z. B. durch den langjährigen Entzug des Eigentums tradiertes Wissen nicht an die Erben der Waldbesitzer weitergereicht werden, so dass nunmehr ein erhebliches Wissensdefizit bei den privaten Waldbesitzern vorhanden ist.⁷¹ Über 90 % der privaten Waldbesitzer bewirtschaften Flächen bis maximal 5 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße im Freistaat Sachsen im Privatwald liegt daher bei nur 3,3 ha. In den derzeit bestehenden 28 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind nur ca. 2.300 Waldbesitzer im Freistaat Sachsen organisiert.⁷²

Die Erschließung der sächsischen Wälder mit der erforderlichen Infrastruktur für die Holznutzung ist im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern unterdurchschnittlich. Im Freistaat Sachsen beträgt die Wegedichte für Fahrwege 23,6 m/ha, während sie im Durchschnitt der neuen Bundesländern 28,6 m/ha - in den alten Bundesländern sogar 54,4 m/ha - beträgt.⁷³ Im kleinstrukturierten Privatwald sind die Erschließungsdefizite besonders groß.⁷⁴

Die Holzindustrie ist durch eine starke Nachfragekonzentration in Deutschland und damit auch im Freistaat Sachsen gekennzeichnet. Es gibt im Freistaat Sachsen zwei große Betriebe der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Klausner Holz Sachsen GmbH, Kodersdorf sowie HIT Holzindustrie Torgau OHG, Torgau), deren Einschnittskapazitäten höher sind als der Holzeinschlag⁷⁵ im Freistaat Sachsen von 1,3 Mio. m³ im Jahr 2011. Hinzu kommen rund 100 kleinere stationäre und mobile Sägewerke, deren Einschnittskapazitäten jedoch deutlich geringer sind.

4.1.1.3 Natürliche Ressourcen und Klimaschutz

Bodendecke

Mehr als 55 % der Fläche des Freistaates Sachsen sind als LF ausgewiesen (Deutschland: 52,3 %), 28,4 % sind von Wald bedeckt (Deutschland: 30,2 %) und 12,4 % der Landesfläche nehmen die Siedlungs- und Verkehrsflächen (Deutschland: 13,4 %) ein.⁷⁶ Von den LF im Freistaat Sachsen wurden 2010 79 % als Ackerland (Deutschland: 70,9 %, EU-27: 60 %) und 20,4 % als Grünland (Deutschland: 27,9 %, EU-27: 33,6 %) genutzt.

Die Verfügbarkeit von Flächen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird zunehmend durch bauliche Tätigkeiten eingeschränkt. Im Jahr 2011 waren 12,6 % des Gebietes im Freistaat Sachsen Siedlungsfläche. Das vom Siedlungsbereich eingenommene Areal steigt jährlich weiterhin an – meist zum Nachteil der Landwirtschaftsfläche. Der Flächenverbrauch in den letzten elf Jahren war stark volatil. So schwankte die Flächenneuanspruchnahme im Jahresdurchschnitt zwischen 3 und 11 ha pro Tag. Die höchste Zunahme der Siedlungsfläche im Jahr 2010 fand in der Region Chemnitz statt (3 ha pro Tag), die geringste in der Region Dresden (1,6 ha pro Tag).⁷⁷ Im Rahmen von Flächenrecycling wäre eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Siedlungsbrachen möglich. Im Freistaat Sachsen eignen sich nach ersten Erhebungen schätzungsweise 400 bis 1.000 ha Fläche für eine solche Umnutzung.⁷⁸

Fläche mit natürlichen Einschränkungen

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete umfasst bisher mit einer Fläche von 351.127 ha LF im Freistaat Sachsen einen Anteil von 38,5 % an der gesamten LF des Freistaates Sachsen. Die benachteiligten Gebiete konzentrieren sich auf die Vorgebirgs- und Mittelgebirgslagen im Süden und die Heidegebiete im Norden des Landes. Auch mit der von der Europäischen Union geplanten Neuabgrenzung ab 2018 bleiben weite Teile der bisher benachteiligten Gebiete insbesondere in den Kernlagen erhalten.

Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen/Weinbergmauern

Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen häufig die Grundlage für die Nutzbarkeit von Steil- und Hanglagen dar. Insbesondere für den Weinbau im Freistaat Sachsen sind Trockenmauern von herausgehobener Bedeutung. So befinden sich von den insgesamt ca. 500 ha Weinbaufläche im Freistaat Sachsen mehr als 50 % in Steil- und Hanglagen.⁷⁹ Gleichzeitig besitzen Weinbergmauern als unverfugte Natursteinmauern eine hohe landschaftsökologische Bedeutung. Als kulturlandschaftsprägende Elemente kommen sie im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal vor.

Natura 2000-Gebiete

Die Natura 2000-Gebiete umfassen 15,9 % der Landesfläche und entsprechen damit dem deutschlandweiten Anteil mit 15,4 % im Jahr 2011, liegen aber deutlich unter dem Anteil der ausgewiesenen Flächen in Europa (EU-27: 17,9 %).⁸⁰ Davon sind im Freistaat Sachsen 248.961 ha Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete), 168.665 ha FFH-Gebiete und 292.805 ha nach beiden Richtlinien ausgewiesene Schutzgebiete.⁸¹

Der Anteil der LF in Natura 2000-Gebieten an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche betrug im Jahr 2011 im Freistaat Sachsen 11,1 % und lag damit höher als in ganz Deutschland (10,7 %) und der EU-27 (10,6 %).⁸²

Der Anteil der Waldflächen in Natura 2000-Gebieten an der Gesamtwaldfläche im Freistaat Sachsen ist mit 29,5 % überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 25,7 % und dem EU-27-Durchschnitt mit 22,9 %.⁸³ Insgesamt 99.062 ha der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Areale sind Waldfläche. Dies entspricht einem Anteil von rund 19 % an der

Gesamtwaldfläche. Darin enthalten sind rund 13.600 ha Wald, in denen eine von Bewirtschaftungseinflüssen ungestörte Waldentwicklung (Totalreservate im Nationalpark, Naturwaldzellen u. a.) möglich ist. Die SPA-Gebiete mit Waldfläche nehmen 128.296 ha ein (ca. 51 % der als SPA ausgewiesenen Flächen).

Auch sind rund 69 % der sächsischen Naturschutzgebiete und 39 % der Landschaftsschutzgebiete Wald.⁸⁴

Artenvielfalt

Im Freistaat Sachsen treten 92 streng geschützte Tierarten (außer Vögel) auf. Der Erhaltungszustand ist bei 51 Arten unzureichend bis schlecht.⁸⁵ Zu den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten, die ein besonderes Konfliktpotenzial mit verschiedenen Formen der Landnutzung aufweisen, gehören unter anderem der Biber und der Wolf.

Feldvögel

Im Freistaat Sachsen wurden 177 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung definiert. Der Erhaltungszustand dieser Arten wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei 86 Arten als unzureichend bis schlecht eingeschätzt. 55 dieser Vogelarten kommen auf Landwirtschaftsflächen⁸⁶ oder deren Umfeld vor, 24 Vogelarten besiedeln den Wald. Bislang liegen von 42 Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzlinie Brutnachweise vor.⁸⁷ Für diese Vogelarten, 16 weitere vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Brutvogelarten sowie für eine Reihe weiterer Gastvogelarten wurden europäische Vogelschutzgebiete gemeldet⁸⁸ und durch Grundschutzverordnungen rechtlich gesichert.⁸⁹

Landwirtschaft mit hohem Landschaftswert (HNV-Flächen)

LF mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) nehmen im Freistaat Sachsen 13 % der gesamten LF ein. Der Anteil der mit Stufe I (äußerst hoher Naturwert) bewerteten Fläche liegt im Freistaat Sachsen mit 2,9 % höher als in Deutschland (2,2 %).^{90 91}

Lebensraumtypen, Biotope, Biotopverbund

Insgesamt 47 FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) kommen im Freistaat Sachsen vor. Davon sind 27 in einem günstigen, elf in einem unzureichenden und sechs in einem schlechten Zustand (von drei FFH-LRT ist der Zustand unbekannt).⁹²

Ca. 56 % der Biotoptypen im Freistaat Sachsen sind gefährdet, 2 % sind in der Vorwarnliste aufgeführt. Besonders stark von einer Gefährdung betroffen sind die Biotoptypen des Lösshügellandes. Ein Biotoptyp des Berglandes existiert nicht mehr (Buchenwald trockenwarmer Standorte). Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind Hauptursachen für den Bestandsrückgang der meisten Tier- und Pflanzenarten. Von den zehn im Freistaat Sachsen auftretenden Biotoptypen des Ackerlandes sind vier mindestens stark gefährdet. Dabei sind im Bergland vor allem der Flächenverlust und im Heideland der Qualitätsverlust Ursachen des Biotoprückgangs. Im Lösshügelland wirken sich beide Faktoren negativ auf die Bestände dieser Biotoptypen aus. Bei den Grünlandbiotopen sind ca. 50 % der vorkommenden Biotoptypen mindestens stark gefährdet. Weiterhin sind rund 40 % aller Biotope der Moore und Sümpfe sowie über 80 % der Heiden- und Magerrasen von einem starken Flächen- und Qualitätsverlust betroffen. Hier hat auch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung einen negativen Einfluss auf die Bestandentwicklung, wie z. B. auf das Vorkommen von Trockenrasen und Heiden, sowie Feucht- und Bergwiesen. Eine Bestandsgefährdung (Rote Liste Gruppe mindestens „gefährdet“) der Biotope der Wälder und Forsten liegt bei 65 %.⁹³

Für die Gestaltung eines Biotopverbundsystems wurde im LEP 2003 eine Gebietskulisse ausgewiesen.⁹⁴ Das LfULG legte 2007 eine fachliche Arbeitsgrundlage für einen landesweiten Biotopverbund vor. Darin wurden im Jahr 2007 sachlich-räumliche Schwerpunkte für den landesweiten Biotopverbund herausgearbeitet und mit einheitlichen Kriterien basierten Un-

tersuchungen untersetzt.⁹⁵ Als Ergebnis wurden 29 % der Landesfläche als Suchräume für ein ökologisches Verbundsystem festgelegt.⁹⁶ Zur Vernetzung von naturnahen Bereichen in der Agrarlandschaft schlägt die Landschaftspflegestrategie 2020 zudem eine Restrukturierung durch Flurgehölze, Baumreihen, Hecken und Säume vor. Insgesamt besteht ein Defizit an linearen Gehölzen, Säumen und Feldrainen im Freistaat Sachsen von 2.533 km.⁹⁷

Grundlage für die erfolgreiche Sicherung von Lebensraumtypen und Arten ist eine genaue Kenntnis der jeweiligen Vorkommen, eine Einschätzung der Gefährdungen und Erhaltungspotenziale sowie eine detaillierte Planung der erforderlichen Handlungen. Während für die 270 FFH-Gebiete Managementpläne erarbeitet wurden, die eine solide Basis für die Umsetzung zielgerichteter Naturschutzmaßnahmen im Hinblick auf die konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes bieten, werden in anderen Bereichen ergänzende, ebenfalls aktuelle Planungsunterlagen benötigt, um die naturschutzfachlichen Zielstellungen erreichen zu können. Die Erarbeitung und Aktualisierung von Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete (z. B. Naturschutzgebiete) sowie die Untersetzung des landesweiten Biotopverbunds mit Verbindungsflächen bzw. lokalen und regionalen Biotopverbundflächen sowie der landesweiten Konzeption für den Artenschutz im Freistaat Sachsen ist angezeigt.⁹⁸

Die Biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen ist eng mit den jeweiligen Formen der Landnutzung (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) verbunden. Die Sicherung der Biologischen Vielfalt kann im Freistaat Sachsen nur gelingen, wenn die Ziele des Naturschutzes durch die verschiedenen Landnutzer und Bevölkerungsgruppen anerkannt und notwendige Maßnahmen akzeptiert, angenommen und fachgerecht umgesetzt werden. Grundlage hierfür ist, dass das Wissen über ökologische Zusammenhänge und über die Bedeutung der Biologischen Vielfalt verbreitet wird und allen Teilen der Bevölkerung zugänglich ist. Die Themen Information, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sowie die Verbesserung des Kenntnisstandes über den Schutz und die Bedeutung der Biologischen Vielfalt sind daher auch als wichtige Bestandteile im Handlungsprogramm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen verankert.⁹⁹

Waldfläche und Zustand

Mit 523.782 ha betrug der Waldanteil im Freistaat Sachsen im Jahr 2012 28,4 % und ist somit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 31 % unterdurchschnittlich. Die Waldverteilung ist sehr heterogen. Waldreich sind das Erzgebirge, die Sächsische Schweiz und die nordöstlichen Landesteile. Geringer bewaldet sind die intensiv landwirtschaftlich genutzten Lössgebiete, deren Schwerpunkt im zentralen und westlichen Teil des Freistaates Sachsen liegt.

Im Freistaat Sachsen dominieren Nadelbäume mit ca. 70 % an der Gesamtwaldfläche, Fichte und Kiefer bestimmen zu beinahe gleichen Anteilen das Bild. Bei dem Anteil von ca. 30 % Laubbaumarten überwiegen die Arten mit geringer Lebensdauer, wie z. B. Birke und Pappel. Der Wald ist historisch bedingt durch gleichaltrige Reinbestände geprägt. Die überwiegend naturferne und wenig strukturierte Waldbestockung führt zu einer erhöhten Disposition gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren.¹⁰⁰

Wasserqualität

483 der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper und 32 der 34 Standgewässer-Wasserkörper befinden sich in einem guten chemischen Zustand entsprechend den Kriterien der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die vorrangig nachgewiesenen Schadstoffe, die zu einer Minderung der Wasserqualität führen, sind DDT, Nitrat, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe und Cadmium. Die stoffliche Belastung der Gewässer durch Stickstoff und Phosphat ist vor allem eine Folge von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Der ökologisch gute Zustand nach der WRRL wurde bisher nur bei 23 Fließgewässer-Wasserkörpern und bei 13 Standgewässer-Wasserkörpern erreicht. Ursächlich für den bisher schlechten Zustand sind vor allem Defizite der Gewässerstruktur. Nach Schätzungen des

LfULG gibt es an kleineren Gewässern einen erheblichen Bedarf an standortgerechter Uferbepflanzung. Eine standortgerechte Ufervegetation bietet Lebensraum für zahlreiche Arten und festigt die Uferböschungen. Dies ist auch im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen von Bedeutung.

Bei den Grundwasserkörpern weisen 33 von insgesamt 70 einen chemisch schlechten Zustand auf. Sie sind hauptsächlich durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen belastet. Darunter besonders Nitrat (17 Grundwasserkörper) aus landwirtschaftlichen Nutzungen und Ammonium (5 Grundwasserkörper).

Bewässerte Flächen

Im Jahr 2010 wurden 3.260 ha (0,4 %) landwirtschaftliche Fläche im Freistaat Sachsen bewässert. 2009 entfielen 1.299 ha auf landwirtschaftliche Kulturen (ohne Bewässerung im Gemüseanbau und die Bewässerung von Dauerkulturen).¹⁰¹ Im Jahr 2002 erfolgte eine Bewässerung auf 727 ha (0,25 %) landwirtschaftlicher Fläche (ohne Gemüseanbau und Dauerkulturen).^{102 103} 2010 betrug der Wasserverbrauch durch die Landwirtschaft im Freistaat Sachsen 2.027.100 m³.¹⁰⁴

Bodenerosion

Rund 60 % der Ackerflächen im Freistaat Sachsen sind potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Von der Winderosion stärker betroffen ist der nördliche Teil des Freistaates Sachsen. Wirksame Maßnahmen zur Minderung von Bodenerosion und -verdichtung sind die durchgängig pfluglose Bodenbearbeitung, Direktsaat, Zwischenfruchtanbau und Mulchsaat. Im Jahr 2012 wurde 34 % der Ackerfläche dauerhaft pfluglos.¹⁰⁵
¹⁰⁶

Stickstoff- und Säure-Bilanz der Böden

Die Stickstoff-Bilanz der landwirtschaftlich genutzten Böden im Freistaat Sachsen hat sich in den letzten Jahren nach ungünstigen Werten zu Beginn des Jahrtausends wesentlich verbessert. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 lag der Wert bei rund 5 kg/ha.¹⁰⁷ Der Restnitratgehalt der Böden im Herbst ist in den Jahren 2008 bis 2010 kontinuierlich zurückgegangen. 2010 betrug der Wert 52 kg/ha. Im Vergleich der Werte Anfang der 1990er Jahre mit den Durchschnittswerten der letzten Jahre lässt sich hinsichtlich des Restnitrats ein positiver Trend, d. h. ein abnehmender Nitratgehalt, beobachten.¹⁰⁸

Stoffeinträge beeinflussen mit ihren Nähr- und Schadstoffgehalten insbesondere den Zustand nährstoffarmer und stark die Luftmassen und Niederschläge filternder Waldökosysteme. Im Ergebnis der Bodenzustandserhebung können insbesondere die anhaltend hohen, über die kritische Belastungsgrenze hinausgehenden Stickstoffeinträge als problematisch für die weitere Entwicklung des Waldzustandes eingeschätzt werden. Darüber besteht eine großflächig ausgeprägte Bodenversauerung, deren negative Auswirkungen für das gesamte Waldökosystem vor allem auf den Einfluss durch Immissionen zurückzuführen sind. Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und besteht ein starkes bis sehr starkes Säurebelastungsrisiko. In vielen Gebieten liegt der pH-Wert unter 4,2. 90 % aller Waldböden weisen im Hauptwurzelbereich zwischen 10 und 60 cm Tiefe nur niedrige und mittlere effektive Kationenaustauschkapazitäten auf.¹⁰⁹

THG-Emissionen aus der Landwirtschaft

Der durch die Landwirtschaft verursachte Anteil an den gesamten THG-Emissionen ist relativ gering. So trägt die Landwirtschaft mit insgesamt 2,7 Mio. t zu rund 5 % der THG-Emissionen bei. Dazu zählen hauptsächlich das Lachgas (N₂O), das bei der Düngung und Bodenbearbeitung emittiert wird, und Methan (CH₄) aus der Viehhaltung. Ca. 42 % der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft wurden 2010 durch die Tierhaltung (Verdauung und

Wirtschaftsdünger-Management) verursacht.¹¹⁰ In den letzten 20 Jahren verringerten sich die Rinderbestände im Freistaat Sachsen um rund 20 %.¹¹¹ Die gesamten THG-Emissionen der Landwirtschaft pendeln seit 1992 zwischen etwa 2,6 und 3 Mio. t CO_{2äq}, wobei in den Jahren 2007 bis 2009 Höchstwerte erreicht wurden.¹¹² Bezogen auf entsprechende Werte des Jahres 2008 lag der Anteil der Landwirtschaft an den THG-Emissionen im Freistaat Sachsen mit 5,6 % unter dem Bundesdurchschnitt (7,5 %).

Zur Minderung der THG-Emissionen trägt der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen bei. Die Fläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen im Freistaat Sachsen betrug 2010 ca. 110.500 ha zur energetischen und rund 19.500 ha zur stofflichen Verwertung. Im Jahr 2010 stammten 37,3 % des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms am gesamten Stromverbrauch im Freistaat Sachsen erhöhte sich seit 2000 jährlich um etwa 1,2 % und betrug 2010 17 %.

Weitere Einsparpotenziale bei den landwirtschaftlichen THG-Emissionen werden deutschlandweit bei bis zu 2,5 Mio. t CO_{2äq} durch Anpassung der Fütterung gesehen.¹¹³

Energieverbrauch in der Landwirtschaft

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren entstehen in der Landwirtschaft nur wenige THG durch den Energieverbrauch. Am energieintensivsten, abgesehen vom Kraftstoffverbrauch, sind Prozesse in Ställen der Masttierhaltung und Milchkühlung. Darüber hinaus haben Betriebe des Gartenbaus mit beheizten Unterglasflächen einen hohen Energiebedarf.¹¹⁴ Im Rahmen von Untersuchungen bei Zierpflanzenbetrieben im Freistaat Sachsen wurde festgestellt, dass die eingesetzte Technik teilweise nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Durch eine Modernisierung der Betriebe könnte ein Energiesparpotenzial bei Wärme im Mittel von mehr als 35 % und beim Stromverbrauch um ca. 30 % erreicht werden.¹¹⁵

Folgen von Klimaveränderung

In den Zeiträumen 1961 bis 1990 und 1991 bis 2005 zeigt sich im Freistaat Sachsen eine Änderung der Witterungsbedingungen. Im Mittel ist die Temperatur um 0,7°C gestiegen, wobei hier regionale Unterschiede festzustellen sind. Ferner sind Änderungen des Niederschlagsgeschehens zu beobachten. Diese veränderten klimatischen Bedingungen haben weitreichenden Einfluss auf die Vegetation. So führen Temperaturerhöhungen zu einem früher beginnenden und insgesamt längeren Vegetationszeitraum. Weiterhin zeigt sich auch trotz der gestiegenen Niederschlagsmengen eine Zunahme der Waldbrandgefahr in fast allen Regionen des Freistaates aufgrund der langanhaltenden Trockenperioden.¹¹⁶ Gleichzeitig ist eine Zunahme der jahreszeitlichen Anomalien der Lufttemperatur – vorwiegend Wärmerekorde – zu beobachten.¹¹⁷ Es wird angenommen, dass das Auftreten von Extremereignissen wie Trockenperioden, Spätfrösten, Überschwemmungen und Hagel in Zukunft zu einer Ertragsinstabilität in allen sächsischen Regionen führen wird.¹¹⁸

4.1.2 Stärken (Strengths [S]) im Programmgebiet

LE-Priorität 1

- 1-S-1 vielfältige, sehr rege Forschungslandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, vielfältige und sehr rege Umweltforschungslandschaft, eigene Ressortforschungsanstalt des SMUL (LfULG und SBS)
- 1-S-2 hohe Weiterbildungsbeteiligung von Betriebsleitern in großen landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen und Gartenbaubetrieben
- 1-S-3 flächendeckendes, breit gefächertes Angebot an Weiterbildungsangeboten im Sektor Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch sowohl staatliche Institutionen, Berufsverbände als auch private Bildungsträger

LE-Priorität 2

- 2-S-1 steigender Anteil des Freistaates Sachsen an der BWS der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland
- 2-S-2 hohe Investitionsfreudigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer bei hohem Modernitätsgrad
- 2-S-3 hoch spezialisierte und leistungsstarke Milchproduktion
- 2-S-4 Gartenbaubetriebe mit gut ausgebildeten Betriebsleitern

LE-Priorität 3

- 3-S-1 hohe Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten Mengen bei Schweinefleisch, Rindfleisch und bei Milch
- 3-S-2 hohe Wahrnehmung von Existenz- und Armutsrisiken durch zunehmende Extremwetterereignisse

LE-Priorität 4

- 4-S-1 landschaftliche Vielfalt mit hohem Anteil an HNV-Farmland-Flächen birgt hohes Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt
- 4-S-2 knapp 1/5 der Gesamtwaldfläche liegt innerhalb von FFH-Gebieten nahezu alle FFH-Gebiete liegen teilweise im Wald und sind damit i. d. R. geringeren Belastungen als in der Agrarlandschaft ausgesetzt
- 4-S-3 Trend zur Verringerung des Nitratgehalts der Böden
- 4-S-4 überwiegend guter chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und Trend zur Minderung von Stoffeinträgen in die Grundwasserkörper

LE-Priorität 5

- 5-S-1 hoher Anteil an LF mit konservierender Bodenbearbeitung mit positiven Wirkungen auf die Kohlenstoffbindung im Boden

LE-Priorität 6

- 6-S-1 lebhaftes Gründungsgeschehen im Kleingewerbe und bei allen Arten von Dienstleistungen/hohes Maß an Unternehmergeist
- 6-S-2 Existenz entwickelter und wirtschaftlich rentabler/wettbewerbsfähiger Branchen – gesunde Struktur bei der Ausstattung mit Kleinbetrieben, lokalem Handwerk, Dienstleistungen

- 6-S-3 hohe Erwerbsbeteiligung der ländlichen Bevölkerung und hohe Mobilitätsbereitschaft
- 6-S-4 hoher Bestand an Kulturgütern und erhaltenswerten Kulturdenkmälern
- 6-S-5 umfangreiche gute Erfahrungen und Potenziale zur Entwicklung kleinräumiger regionaler Entwicklungskonzepte und Investitionsstrategien und hoher Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation
- 6-S-6 hohe Synergieeffekte bei dem gemeindeübergreifenden Ausbau der Breitband-Infrastruktur

4.1.3 Schwächen (Weaknesses [W]) im Programmgebiet

LE-Priorität 1

- 1-W-1 unterdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung in der Landwirtschaft insbesondere bei den kleineren Betrieben
- 2-W-2 betriebsbedingt geringerer Anteil an kontinuierlich FuE betreibenden Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und Ernährungsgewerbe
- 1-W-3 hohes Wissensdefizit und geringes Weiterbildungsinteresse bei Privatwaldbesitzern

LE-Priorität 2

- 2-W-1 überdurchschnittlich hohe Arbeitsintensität in Betrieben bis 100 ha LF
- 2-W-2 unterdurchschnittliche Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz insbesondere in kleineren Betriebsgrößenklassen
- 2-W-3 erhöhte Ertragsrisiken v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau

LE-Priorität 3

- 3-W-1 geringer Anteil an Produkten (Lebensmitteln) mit geografischen und geschützten Ursprungsangaben

LE-Priorität 4

- 4-W-1 unzureichende Vernetzung von Lebensräumen, was zur Minderung von Artenvielfalt durch mangelnde Ausbreitungsmöglichkeiten führt
- 4-W-2 unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand vieler Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume
- 4-W-3 überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und schlechter chemischer Zustand der Grundwasserkörper
- 4-W-4 Defizite bei standortgerechter Uferbepflanzung an kleinen Gewässern
- 4-W-5 geringer Anteil ökologisch/biologisch bewirtschafteter Flächen/erzeugter Produkte
- 4-W-6 hoher Anteil an Nadelbaumreinbeständen auf der Gesamtwaldfläche
- 4-W-7 hoher Anteil an LF mit standortbedingten Nachteilen
- 4-W-8 hoher Anteil LF mit potenzieller Gefährdung durch Wasser- bzw. auch Winderosion
- 4-W-9 geringer Anteil an Grünlandflächen
- 4-W-10 über die Hälfte der Biototypen des Freistaates Sachsen sind gefährdet
- 4-W-11 Defizit an Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft

LE-Priorität 5

- 5-W-1 schwankende THG-Emissionen in der Landwirtschaft trotz sinkender Tierbestände
- 5-W-2 geringer Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen
- 5-W-3 hoher Energieverbrauch im Gartenbau, Masttierhaltung und Milchkühlung
- 5-W-4 hoher Anteil von Privatwaldbesitzern mit Waldflächengröße unter 5 ha, dort insbesondere strukturell bedingte Defizite in der Walderschließung und im Nutzungspotenzial

LE-Priorität 6

- 6-W-1 unzureichend angepasste Kapazitäten in Bezug auf die demografische Entwicklung und damit schlechte Wirtschaftlichkeit vieler soziokultureller Einrichtungen
- 6-W-2 fehlende Mobilitätskonzepte und entsprechende Infrastrukturausstattung/Dienstleistungsangebote bezogen auf Personen- und Warentransport und
- 6-W-3 teilweise schlechter baulicher Zustand kommunaler Infrastrukturen auch im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Barrierefreiheit insbesondere bei Beachtung der demografischen Entwicklung
- 6-W-4 unzureichende Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, unzureichende Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung im ländlichen Raum
- 6-W-5 mangelnde Profilierung vieler touristischer Betriebe
- 6-W-6 fehlende bzw. unzureichende Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, geringer Ausbaugrad landwirtschaftlicher Wege
- 6-W-7 unzureichende Nutzung innovativer Ansätze (z. B. angepasste Dienstleistungen)

4.1.4 Chancen (Opportunities [O]) im Programmgebiet

LE-Priorität 1

- 1-O-1 hohe Innovationskraft im Freistaat Sachsen
- 1-O-2 Strategie zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel vorhanden, zunehmende Extremwetterereignisse führen zu erhöhtem Ertragsrisiko

LE-Priorität 2

- 2-O-1 deutlicher Sprung der Erfolgskennziffern in Betrieben ab 250.000 EUR Standard-output
- 2-O-2 erwartbar hohe Investitionen vermindern die Arbeitsintensität und erhöhen die Arbeitsproduktivität
- 2-O-3 Nachfrage nach heimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist größer als das Angebot, ökologisch/biologisch erzeugte Produkte vermindern Erlös- und damit Einkommensschwankungen
- 2-O-5 Qualitätserzeugung (Qualitätssicherungssysteme, Qualitätsprogramme) vermindern Erlös- und damit Einkommensschwankungen

LE-Priorität 4

- 4-O-1 zusammenhängende Waldflächen ermöglichen einen effektiven Naturschutz auf großer Fläche

LE-Priorität 5

- 5-O-1 Potenzial zur Senkung von THG-Emissionen durch Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft
- 5-O-2 steigender Anteil erneuerbarer Energien am Primärverbrauch insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen und Biogas
- 5-O-3 steigende Nachfrage nach Holz für die stoffliche und energetische Verwertung; Nachfrage mittelfristig größer als das Angebot an Rohholz

LE-Priorität 6

- 6-O-1 gute Ausstattung mit natürlichen Potenzialen (Umwelt, Landschaft, Naturraum)
- 6-O-2 Infrastruktur für die Zusammenarbeit im Einkauf, der Erzeugung und Vermarktung sind sachsenweit vorhanden
- 6-O-3 vergleichsweise gute Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte
- 6-O-4 Potenzial zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperation vorhanden
- 6-O-5 Vorhandensein touristischer Infrastruktur
- 6-O-6 vorhandenes Potenzial im Bereich Einkommensdiversifizierung
- 6-O-7 gut entwickelte kulturpolitische Potenziale, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt, ausgeprägtes Vereinsleben, hohe Bereitschaft zum Verbleiben im ländlichen Raum und zu dessen Erhaltung als Lebensraum

4.1.5 Risiken (Threats [T]) im Programmgebiet

LE-Priorität 1

- 1-T-1 geringe Lebensleistung und damit Nutzungsdauer der Milchkühe
- 1-T-2 gestiegene Volatilität der Agrarmärkte, Abbau der klassischen Marktordnungsinstrumente als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken für die Landwirtschaft

LE-Priorität 2

- 2-T-1 zunehmende Dequalifizierung des Humankapitals (berufliche Qualifikation) in kleineren Betrieben in der Landwirtschaft gefährdet Steigerungen der Arbeits- und Gesamtfaktorproduktivität (technischer Fortschritt)
- 2-T-2 trotz überdurchschnittlich hoher Investitionen sinkt der Modernitätsgrad des Anlagekapitals
- 2-T-3 Rentabilität der Milchproduktion leidet an hohen Produktionskosten
- 2-T-4 erwartbar geringe Bereitschaft zur Hofübernahme insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben

LE-Priorität 3

- 3-T-1 zunehmende Extremwetterereignisse (z. B. Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit) v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau sowie . auch durch Überschwemmungen

LE-Priorität 4

- 4-T-1 zunehmende Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen und historischen Bewirtschaftungsformen, Verlust des durch diese Formen der Bewirtschaftung entstandenen Artenreichtums
- 4-T-2 Zunahme von Wetterextremen als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken sowohl in Land- und Forstwirtschaft als auch außerhalb der Landwirtschaft
- 4-T-3 Zunahme biotischer und abiotischer Waldschäden durch Klimaveränderung mit Häufung von Wetterextremen
- 4-T-4 Flächenneuanspruchnahme meist zu Lasten von Land- und Forstwirtschaft
- 4-T-5 reduzierter Fruchtfolgenwechsel
- 4-T-6 steigende Nachfrage nach Waldholz zur energetischen Verwertung kann zu einer intensivierten Waldnutzung führen mit negativen Folgen auf die Bodengüte durch Nährstoffentzug

LE-Priorität 5

- 5-T-1 steigende Wassernutzung in der Bewirtschaftung und zunehmende Bodenerosion infolge klimatischer Veränderungen
- 5-T-2 zunehmende Konzentration im Bereich der Holzbe- und verarbeitenden Industrie
- 5-T-3 anhaltende Bodenversauerung in den Wäldern

LE-Priorität 6

- 6-T-1 vermutlich erhöhte Arbeitskraftfreisetzung aus der Landwirtschaft in den nächsten Jahren
- 6-T-2 zunehmende wirtschaftliche Disparität zwischen ländlichem und Verdichtungsraum und auch innerhalb des ländlichen Raums
- 6-T-3 verschlechterte Daseinsvorsorge und Verteuerung der Lebenshaltungskosten
- 6-T-4 allgemeiner Bevölkerungsrückgang, ungünstige Veränderung der demografischen Struktur, Alterung der Gesellschaft, langfristig abnehmende Erwerbsbeteiligung, regionale Bevölkerungskonzentration
- 6-T-5 zunehmende Mobilitätskosten für die Bevölkerung aufgrund drastisch steigender Energiekosten und erwartbar weiterer Anfahrtswege
- 6-T-6 hohe Langzeitarbeitslosenquote, hohes Armutsgefährdungspotenzial

4.1.6 Strukturierte Tabelle mit den Daten für die gemeinsamen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima

[Information pre-loaded into SFC2014, values can be modified by MS]

Tabelle 8: Gemeinsame Kontextindikatoren

sozioökonomische und ländliche Situation				
Name des Kontextindikators	Maßeinheit (wenn relevant)	Wert Kontextindikator	Jahr	Bemerkung
Bevölkerung				
insgesamt	Einwohner	4.137.051	2012	
ländlich	% Anteil	43,64	2011	Einteilung nach Entwurf LEP 2012 – vgl. Anlage X
halbstädtisch	% Anteil	24,82	2011	
städtisch	% Anteil	31,54	2011	
Altersstruktur				
insgesamt < 15 Jahre	% Anteil der Gesamtbevölkerung	11,7	2012	
insgesamt 15 – 64 Jahre	% Anteil der Gesamtbevölkerung	63,8	2012	
insgesamt > 64 Jahre	% Anteil der Gesamtbevölkerung	24,5	2012	
ländlich < 15 Jahre	% Anteil der Gesamtbevölkerung	...		
ländlich 15 – 64 Jahre	% Anteil der Gesamtbevölkerung	...		
ländlich > 64 Jahre	% Anteil der Gesamtbevölkerung	...		
Gebiet				
insgesamt	km ²	18.419,8	2012	
ländlich	% Anteil der Gesamtfläche	4,6	2010	Einteilung nach Entwurf LEP 2012 – vgl. Anlage X
halbstädtisch	% Anteil der Gesamtfläche	26,6	2010	
städtisch	% Anteil der Gesamtfläche	68,8	2010	
Bevölkerungsdichte				
insgesamt	Einwohner/km ²	224,9	2011	
ländlich	Einwohner/km ²	142		
Erwerbstätigenquote				
insgesamt	%	73,4	2011	
männlich (15 – 64 Jahre)	%	76,0	2011	
weiblich (15 – 64 Jahre)	%	70,8	2011	
ländlich (dünn besiedelt) (15 – 64 Jahre)	%	(n. a.)...	2011	
insgesamt (20 – 64 Jahre)	%	75,7	2011	
männlich (20 – 64 Jahre)	%	78,3	2011	
weiblich (20 – 64 Jahre)	%	72,9	2011	
Selbständigenquote				

insgesamt (15 – 64 Jahre)	%	11,0	2011	
Arbeitslosenquote				
insgesamt (15 – 74 Jahre)	%	9,4	2012	
Jugendliche (15 – 24 Jahre)	%	10,2	2012	
ländlich (dünn besiedelt) (15 – 74 Jahre)	%	(n. a.) ...		
Jugendliche im ländlichen Raum (15 – 24 Jahre)	%	(n. a.) ...		
Wirtschaftliche Entwicklung				
insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100) (PPS)	86,0	2010	
ländlich	Index KKS (EU-27 = 100) (PPS)			
Armutsquote				
insgesamt	% Anteil der Gesamtbevölkerung	...		
ländlich (dünn besiedelt)	% Anteil der Gesamtbevölkerung	...		
Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)				
insgesamt	EUR Mio.	86.399	2012	Abweichend von Tabelle von European Evaluation Network (dort Zahlen von 2010)
Primärsektor	% Anteil der Gesamtwertschöpfung	1,3	2012	
Sekundärsektor	% Anteil der Gesamtwertschöpfung	31,3	2012	
Tertiärsektor	% Anteil der Gesamtwertschöpfung	67,5	2012	
ländlich	% Anteil der Gesamtwertschöpfung			
halbstädtisch	% Anteil der Gesamtwertschöpfung	70,4	2010	
städtisch	% Anteil der Gesamtwertschöpfung	29,6	2010	
Beschäftigungsstruktur				
insgesamt	1.000 Personen	...		
Primärsektor	% Anteil	...		
Sekundärsektor	% Anteil	...		
Tertiärsektor	% Anteil	...		
ländlich	% Anteil	...		
halbstädtisch	% Anteil	...		
städtisch	% Anteil	...		
Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor				
insgesamt	EUR/ET	...		
Primärsektor	EUR/ET	...		
Sekundärsektor	EUR/ET	...		
Tertiärsektor	EUR/ET	...		
ländlich	EUR/ET	...		
halbstädtisch	EUR/ET	...		
städtisch	EUR/ET	...		
sektoral				

Name des Kontextindikators	Maßeinheit (wenn relevant)	Wert Kontextindikator	Jahr	Bemerkung
Beschäftigung nach Wirtschaftszweig				
insgesamt	1000 Personen	1.957,3	2011	
Landwirtschaft	1000 Personen	30,8	2011	
Landwirtschaft	% Anteil	1,6	2011	
Forstwirtschaft	1000 Personen	1,4	2011	
Forstwirtschaft	% Anteil	0,1	2011	
Ernährungswirtschaft	1000 Personen	40,8	2011	
Ernährungswirtschaft	% Anteil	2,1	2011	
Tourismus	1000 Personen	78,7	2011	
Tourismus	% Anteil	4,0	2011	
Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft				
insgesamt	EUR/Jahresarbeitseinheit (AWU)	29.582,8	Ø 2009-2011e	
Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft				
insgesamt	EUR/Jahresarbeitseinheit (AWU)	n.a.		
Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft				
insgesamt	EUR/Person	38.796,9	2010e	
Landwirtschaftliche Betrieben				
insgesamt	Anzahl	6.290	2010	
Betriebsgröße < 2 ha	Anzahl	470	2010	
Betriebsgröße 2 – 4,9 ha	Anzahl	300	2010	
Betriebsgröße 5 – 9,9 ha	Anzahl	1.190	2010	
Betriebsgröße 10 – 19,9 ha	Anzahl	1.180	2010	
Betriebsgröße 20 – 29,9 ha	Anzahl	520	2010	
Betriebsgröße 30 – 49,9 ha	Anzahl	510	2010	
Betriebsgröße 50 – 99,9 ha	Anzahl	650	2010	
Betriebsgröße > 100 ha	Anzahl	1.490	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße < 2.000 SO	Anzahl	20	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 2.000 – 3.999 SO	Anzahl	200	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 4.000 – 7.999 SO	Anzahl	830	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 8.000 – 14.999 SO	Anzahl	1.010	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 15.000 – 24.999 SO	Anzahl	750	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 25.000 – 49.999 SO	Anzahl	760	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 50.000 – 99.999 SO	Anzahl	670	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 100.000 – 249.999 SO	Anzahl	880	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße 250.000 – 499.999 SO	Anzahl	470	2010	
wirtschaftliche Betriebsgröße > 500.000 SO	Anzahl	690	2010	

durchschnittliche Betriebsgröße	ha LF/Betrieb (UAA)	145,1	2010	
durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße	EUR SO/Betrieb	286.666,3	2010	
durchschnittliche Höhe der Arbeitseinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	4,4	2010	
durchschnittliche Höhe der Arbeitseinheiten (Jahresarbeitsseinheiten)	Jahresarbeitsseinheiten/Betrieb (AWU)	3,8	2010	
Landwirtschaftliche Fläche				
LF insgesamt	ha	912.740	2010	
Ackerfläche	% Anteil der LF	79,0	2010	
Dauergrünland und Weiden	% Anteil der LF	20,4	2010	
Dauerkulturen	% Anteil der LF	0,6	2010	
Ökologisch bewirtschaftete Flächen				
zertifiziert	ha LF	35.517	2011	Abweichend von Tabelle von European Evaluation Network (dort Zahlen von 2010)
in Umstellung befindlich	ha LF	6.090	2010	
Anteil an der LF (sowohl zertifizierte als auch in Umstellung befindliche Flächen)	% Anteil LF (UAA)	3,9	2011	
Bewässerte Flächen				
insgesamt	ha	3.260,0	2010	
Anteil LF	% Anteil LF	0,4	2010	
Großvieheinheiten				
insgesamt		634.350	2010	
Erwerbstätige in landwirtschaftlichen Betrieben				
Erwerbstätige in landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt	Personen		2010	
Erwerbstätige in landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt	Jahresarbeitsseinheiten		2010	
Altersstruktur der Betriebsleiter				
Anzahl der Betriebsleiter insgesamt	Anzahl	6.300	2010	
Anteil der <35-Jährigen	% Anteil der Betriebsleiter	8,1	2010	
Verhältnis <35 / >= 55 Jährigen	Anzahl der < 35 - Jährigen Betriebsleiter pro 100 Betriebsleiter > 55 Jahre	21,8	2010	
Landwirtschaftliche Ausbildung der Betriebsleiter				
Anteil der Betriebsleiter mit einer landwirtschaftlichen Grund- oder Vollausbildung	% Anteil	67,9	2010	
Anteil der Betriebsleiter < 35 Jahre mit einer landwirtschaftlichen Grund- oder Vollausbildung	% Anteil	60,0	2010	
Landwirtschaftliches Faktoreinkommen				
insgesamt	EUR/Jahresarbeitsseinheit (AWU)	29.943,1	2010	
insgesamt (Index)	Index 2005 = 100	115,7	2010	
Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn				

Lebensstandard der Landwirte	EUR/ Jahresarbeits-einheit (AWU)	6.506,0	2010	
Anteil des Lebensstandards der Landwirte am Lebensstandard der Beschäftigten in anderen Sektoren	%	n.a.	2012	
insgesamt (Index)	Index 2005 = 100		2011	
Bruttoinvestition in der Landwirtschaft				
Bruttoanlageinvestition	EUR Mio.	328,9	2010	
Anteil Bruttoanlageinvestitionen an Bruttowertschöpfung (Primärsektor)	%	37,7	2010	
insgesamt	1000 ha	n.a.	2010	
Anteil an der Landesfläche	% Anteil an der Landesfläche	n.a.	2010	
Touristische Infrastruktur				
Gästebetten in Beherbergungsbetrieben	Anzahl der Gästebetten	138.557,0	2011	
ländlich	% Anteil	-	2011	
halbstädtisch	% Anteil	75,9	2011	
städtisch	% Anteil	24,1	2011	
Umwelt/Klima				
Name des Kontextindikators	Maßeinheit (wenn relevant)	Wert Kontextindikator	Jahr	Bemerkung
Bodendecke				
Anteil LF	% Anteil der Gesamtfläche	60,1	2006	
Anteil natürliches Grünland	% Anteil der Gesamtfläche	0,3	2006	
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% Anteil der Gesamtfläche	25,3	2006	
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% Anteil der Gesamtfläche	1,5	2006	
Anteil naturnahe Fläche	% Anteil der Gesamtfläche	0,4	2006	
Anteil bebaute Fläche	% Anteil der Gesamtfläche	11,0	2006	
Anteil anderer Flächen	% Anteil der Gesamtfläche	1,4	2006	
Fläche mit natürlichen Einschränkungen				
insgesamt	% Anteil der LF (UAA)	n.a.	2005	
Berg	% Anteil der LF (UAA)	n.a.	2005	
andere	% Anteil der LF (UAA)	n.a.	2005	
spezifisch	% Anteil der LF (UAA)	n.a.	2005	
Extensive Landwirtschaft				
Ackerland	ha	0,0	2010	
Ackerland	% Anteil der LF	0,0	2010	

Weideland	(UAA) ha von extensiven Futterflächen	0,0	2010	
Weideland	% Anteil der LF (UAA)	0,0	2010	
Natura 2000				
Gebietsanteil	% Gebietsanteil	15,9	2011	
Anteil der LF (inkl. natürli- chem Grünland)	% Anteil der LF (UAA)	11,1	2011	
Anteil der forstwirtschaftlich genutzten Fläche	% der Waldfläche	29,5	2011	
Feldvögel				
insgesamt (Index)	Index 2000 = 100	n.a.		
Erhaltung der Biodiversität – an Grünland gebundenen Lebensräume				
günstig	% Anteil bei der Be- wertung von Lebens- räumen	n.a.		
ungünstig – unzureichend	% Anteil bei der Be- wertung von Lebens- räumen	n.a.		
ungünstig – schlecht	% Anteil bei der Be- wertung von Lebens- räumen	n.a.		
unbekannt	% Anteil bei der Be- wertung von Lebens- räumen	n.a.		
Landwirtschaft mit hohem Landschaftswert				
insgesamt	% Anteil der LF (UAA)	13	2009	
Geschützte Waldgebiete				
Kategorie 1.1	% Anteil der Waldflä- che (FOWL area)	n.a.	2011	
Kategorie 1.2	% Anteil der Waldflä- che (FOWL area)	n.a.	2011	
Kategorie 1.3	% Anteil der Waldflä- che (FOWL area)	n.a.	2011	
Kategorie 2	% Anteil der Waldflä- che (FOWL area)	n.a.	2011	
Wasserentnahme in der Landwirtschaft				
insgesamt	1000 m ³	2.027,1	2010	
Wasserqualität				
Organische Substanz im Boden				
Bodenerosion				
				Daten European Evaluation Network
Bodenabtragsrate durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	nicht bekannt	2006	<i>Daten CCW1 und CCW2 nach Direkt- Zahl/VerpfIVO</i>
betroffene landwirtschaftli- che Fläche (CCW1 und CCW2)	1000 ha AF	283,8 ha AF	Ø 2011- 2013	

nach DirektZahlVerpfIVO)	1000 ha LF	408,2 ha LF		
betroffene landwirtschaftliche Fläche(CCW1 und CCW2 nach DirektZahlVerpfIVO)	% der AF % der LF	39,5 42,1	Ø 2011-2013	
Erzeugung erneuerbare Energien aus Land- und Forstwirtschaft				
aus der Landwirtschaft	t RÖE (kToe)	n.a.		
aus der Forstwirtschaft	t RÖE (kToe)	n.a.		
Energieverbrauch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft				
Land- und Forstwirtschaft	t RÖE (kToe)	n.a.		
Verbrauch pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg RÖE/ha LF	n.a.		
Ernährungswirtschaft	t RÖE (kToe)	n.a.		
THG-Emissionen aus der Landwirtschaft				
Landwirtschaft insgesamt (CH ₄ und N ₂ O sowie Bodenemissionen/ Bodenabträge)	1000 t CO ₂ äq	2.725	2010	
Anteil THG-Emissionen	% der Nettoemissionen	5,2	2010	

4.1.7 Tabelle mit Daten für die programmspezifischen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima

Tabelle 9: Programmspezifische Kontextindikatoren

sozioökonomische und ländliche Situation				
Name des Kontext-Indikators Context Indicator Name [128 characters - Mandatory]	Maßeinheit Measurement unit [if relevant]	Wert Kontext-Indikator Context Indicator Value [Mandatory]	Jahr Year [Mandatory]	Bemerkung Comment [256 characters - Optional]
sektoral				
Name des Kontext-Indikators Context Indicator Name [128 characters - Mandatory]	Maßeinheit Measurement unit [if relevant]	Wert Kontext-Indikator Context Indicator Value [Mandatory]	Jahr Year [Mandatory]	Bemerkung Comment [256 characters - Optional]
Umwelt/Klima				
Name des Kontext-Indikators Context Indicator Name [128 characters - Mandatory]	Maßeinheit Measurement unit [if relevant]	Wert Kontext-Indikator Context Indicator Value [Mandatory]	Jahr Year [Mandatory]	Bemerkung Comment [256 characters - Optional]

4.2 Bedarfsanalyse

Tabelle 10: Bedarfsanalyse (Identification of needs (summary table))

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting		
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation
Vermittlung von Informationen zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft und ökologisch/biologisch erzeugten Produkten sowie Qualitätserzeugung (1-S-1, 2-O-3, 2-O-5)	✓			✓		✓			✓										✓	✓	
Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen (1-S-3, 6-T-1, 2-T-4)	✓															✓					
Unterstützung der Information, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Qualifizierung der Landnutzer, Waldbesitzer und Bevölkerung (1-S-1, 4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 1-O-2, 6-O-1, 4-T-1, 4-T-2, 4-T-3)	✓	✓						✓											✓	✓	
Vermittlung von Informationen über die Umstellung zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen sowie Vermittlung von Wissen über Produktionsweisen zur Minderung der THG-Emissionen in der Landwirtschaft (5-O-1, 4-W-3)	✓																		✓		
Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens insbesondere in den Bereichen Ressourcen- und Energieeffizienz, Tierwohl und -gesundheit, Klimaschutz und geeignete Anpassungsstrategien (5-W-3, 5-O-1, 5-O-2, 1-T-2)	✓							✓			✓	✓							✓	✓	✓
Forschung und Information zu verbesserter Milchviehhaltung und Milchviehgesundheit (1-T-1, 2-T-3)	✓																				✓
Aufbau und Stärkung von Verknüpfungen zwischen Forschung und Technologie und Einbeziehung der Interessengruppen (1-W-1, 1-S-3)	✓	✓																			
Nutzung der Investitionsfreudigkeit für die Einführung von anwendungsorientierten Forschungsergebnissen und für die Förderung der Zusammenarbeit von Forschung und Praxis (1-O-1, 2-S-2)	✓	✓																			✓

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting		
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation
Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen (5-W-4, 4-T-6)		✓																	✓		
Nutzung des hohen Weiterbildungsinteresses der qualifizierten Betriebsleiter durch Bereitstellung angepasster Weiterbildungsangebote (1-S-2, 2-S-4)			✓																		
Ermittlung der Weiterbildungspotenziale, Bereitstellung gezielter Angebote auch für kleine Landwirtschaftsbetriebe (1-S-2, 1-W-1, 2-W-4)			✓																		
Unterstützung des Gründungsverhaltes durch Informationsveranstaltungen und Weiterbildung für Kleingewerbetreibende (6-S-1)	✓																✓				
Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure im Bereich regionaler Entwicklungskonzepte	✓	✓															✓				
weitere Erhöhung des Anteils des Freistaates Sachsen an der Bruttowertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft im nationalen Vergleich (2-S-1)				✓																	
Unterstützung eines gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte Acker-, Gartenbau- und Milchviehbetriebe (2-O-1, 2-O-2, 2-S-2, 2-S-3, 2-W-1)				✓																	
Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus v. a. bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen, THG-armen Anlagen (2-W-2, 5-W-3, 5-O-1, 2-T-2)				✓									✓						✓	✓	✓
Erhöhung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Milchproduktion (2-S-3, 2-T-3)				✓																	
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gartenbaubetriebe (2-S-4)				✓																	
Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation, um der zunehmenden				✓	✓																

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting			
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation	
Dequalifizierung des Humankapitals v. a. in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben zu begegnen (2-T-1)																						
Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU und des Freistaates Sachsen (3-W-1)	✓						✓															
Erhöhung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der ökologischen/biologischen Produktion (2-O-3, 4-W-5)				✓				✓											✓	✓		
Unterstützung tierartgerechter Investitionen (1-T-1)				✓																		
Unterstützung von Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen zur Verminderung von Einkommensschwankungen (1-T-2, 2-O-5)				✓																		
Unterstützung zur Bildung von Erzeugergemeinschaften in anderen Bereichen als Schweine- und Rindfleisch- und Milcherzeugung (3-S-1)							✓															
Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten (3-S-2, 1-T-2)	✓							✓														
vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in überschwemmungsgefährdeten Bereichen (Hochwasserschutz) und auf diluvialen Standorten (3-T-1)								✓														
Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (4-S-1, 6-O-1, 4-T-1)									✓											✓		
Sicherung landschaftlicher Vielfalt, Erhalt des Anteils an HNV-Flächen (4-S-1)									✓											✓		
Unterstützung von Maßnahmen des Managements in FFH-Gebieten und zur Verbesserung der strukturellen Vielfalt und der Biodiversität (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-T-1)									✓											✓	✓	

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting		
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation
Unterstützung zur Verbesserung des Biotopverbunds (4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11)								✓											✓		
Unterstützung bodenschonender Bewirtschaftungsformen, Auflockerung der Fruchtfolge, Reduzierung des Grünlandumbruchs (5-S-1, 4-W-8, 4-W-9, 4-T-5)								✓	✓	✓					✓				✓	✓	
Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-T-1)								✓	✓	✓					✓				✓	✓	
stärkere Entwicklung von Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft (4-W-1, 4-W-10, 4-W-11)								✓	✓	✓					✓				✓	✓	
Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung des Erhaltungszustands von Biotopen, Lebensräumen und Arten durch spezifische Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10)								✓	✓	✓					✓				✓	✓	
Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstiger Standorte und historischer Bewirtschaftungsformen (4-T-1, 4-W-7, 4-W-10)								✓	✓	✓									✓		
Unterstützung der Anschaffung von Technik und Ausstattungsgegenständen als Voraussetzung zur Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt (4-S-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-T-1)								✓											✓		
Erhöhung der Akzeptanz für geschützte Arten und Vermeidung von Konflikten durch Unterstützung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten (4-S-1, 4-S-2, 4-O-1, 6-O-1, 4-T-1)								✓											✓		
langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen (4-W-6, 3-T-1, 4-T-3)								✓	✓	✓					✓				✓	✓	
Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes durch ökologischen Waldumbau (4-W-6, 4-T-3)								✓	✓	✓					✓				✓	✓	

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting		
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation
Minimierung der Flächenneuanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion (4-T-4)								✓	✓	✓									✓		
Unterstützung von Landwirten sowie Waldbesitzern bzw. deren Zusammenschlüsse bei physischen Vorsorgemaßnahmen mit Gemeinwohlinteresse (4-T-2)								✓							✓						
weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL (4-S-3, 4-S-4, 4-W-3)									✓	✓				✓					✓		
Unterstützung der Landwirtschaft auch aktiv die Extraktion bzw. Immobilisierung von Schadstoffen aus bzw. im Boden herbeizuführen (4-S-3, 4-W-3)									✓	✓				✓					✓		
Unterstützung der Umstellung und Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (2-O-3, 4-W-5, 5-W-2)				✓				✓	✓	✓				✓					✓	✓	
Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von PSM und Düngemitteln, Bewässerung und schonende Bodenbearbeitung (4-W-3, 4-S-3, 5-S-1, 4-W-8)								✓	✓	✓									✓		
Verbesserung der standortgerechten Uferbepflanzung insbesondere bei kleinen Gewässern (4-W-4)								✓	✓	✓									✓		
Förderung der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen zur ökologischen Entwicklung von Waldflächen (4-W-6, 5-O-3, 4-T-6)		✓						✓											✓	✓	
Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologische Vielfalt (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10)	✓							✓											✓		
Unterstützung der Bildung und Unterhaltung von Netzwerken, der Durchführung von Pilotprojekten sowie der Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der natürlichen Biologischen Vielfalt (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 6-O-1, 4-T-	✓							✓											✓		

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting			
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation	
1)																						
Unterstützung angepasster Technologien, Bewirtschaftungsformen und Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung (5-T-1, 2-W-3)				✓							✓	✓								✓	✓	
nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (5-O-2, 5-O-3, 4-T-6)													✓		✓							
Unterstützung bei der Modernisierung von Anlagen- und Maschinenteknik, die einen Beitrag zur Verringerung der durch tierische Verdauung, Lagerung und Ausbringung von Dünger verursachten Emissionen beitragen (5-W-1)				✓										✓								✓
Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft, auch im Kleinprivatwald zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung (5-O-3, 5-W-4, 5-T-2)		✓											✓									
Unterstützung der Waldflächenzunahme durch Aufforstungen zur langfristigen Kohlenstoffbindung und effektiven Naturschutz (4-O-1, 4-W-1)								✓							✓				✓	✓		
Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung (5-T-3)															✓							
regionalspezifische Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels (6-S-1)																✓	✓					✓
Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen (6-S-1)																						
regionalspezifischer Ausbau der ländlichen Wegeinfrastruktur (6-W-6, 6-T-5)																	✓					
Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages (6-O-2)				✓												✓						
Unterstützung von regionalspezifischen Konzepten und innovativen Ansätzen zur																	✓					✓

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting			
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation	
Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen (6-W-7)																						
Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung regionalspezifischer innovativer Investitionen im Kleingewerbe, Handwerk, Tourismus, Handel und Dienstleistungen (6-T-1, 6-T-6)																	✓					✓
Restrukturierung der infrastrukturellen kommunalen Leistungen zur Daseinsvorsorge in den Gemeinden (6-T-4)																	✓					
Anregung einer regionalspezifischen privatwirtschaftlichen Investitionstätigkeit für die eigene private Eigentumsbildung (z. B. Wohnraumverbesserung, altengerechter Ausbau) und für die Aufnahme selbstständiger gewerblicher Tätigkeit in der Region (6-O-3)																	✓					
regionalspezifische Erhaltung und angepasste Nutzung der Kulturgüter unter Berücksichtigung sich ändernder haushaltspolitischer Rahmenbedingungen (6-S-4)																	✓					
Unterstützung der Restrukturierung und regionalspezifische Bedarfsanpassung soziokultureller Einrichtungen (6-W-1)																	✓					
Unterstützung regionalspezifischer soziokultureller Strukturen einschließlich Infrastrukturen sowie die Verbreitung der kulturellen Errungenschaften (6-O-7)																	✓					
Unterstützung von regionalspezifischen Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus (einschließlich Naherholung) (6-W-5, 6-O-5)																	✓					
Unterstützung landesweiter Vermarktung des Tourismus im ländlichen Raum (6-W-5, 6-O-5)																	✓					
Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (6-O-6)																✓	✓					
Erschließung und Nutzung brach liegender wirtschaftlicher Potenziale und Ressourcen																✓	✓					

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting			
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation	
cen in allen Gemeinden (6-T-2)																						
weitere Stärkung der zivilgesellschaftlichen Beteiligungen (6-S-5)																	✓					
Stärkung der Kooperationen und Unternehmenspartnerschaften der im ländlichen Raum vertretenen Branchen (Zusammenarbeit) (6-S-2)		✓															✓					
regionalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für lokales Handwerk, Handel, Kleingewerbe, Dienstleistungen und KMU (6-S-2)																✓	✓					
Unterstützung der weiteren Kapazitätsentwicklung von Regionalmanagements (6-S-5)																	✓					✓
Schaffung regionalspezifischer infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und die weitere Erleichterung der Mobilität und Senkung der Mobilitätskosten (6-S-3)																✓	✓					
Unterstützung der Entwicklung angepasster regionalspezifischer Grundversorgungsstrukturen (6-T-3)																✓	✓					
Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung regionalspezifischer alternativer Mobilitätskonzepte (6-W-2)																	✓					✓
Unterstützung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperation (6-O-4)																	✓					
Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 6-O-1, 4-T-1)								✓	✓								✓		✓			
Unterstützung von Anlagen zum Schutz vor Folgen durch Extremwetterereignisse (4-T-2)																	✓					
Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter																		✓				

Bedarf	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6			Cross Cutting			
	1a	1b	1c	2a	2b	3a	3b	4a	4b	4c	5a	5b	5c	5d	5e	6a	6b	6c	Umwelt	Klima	Innovation	
Beachtung regionalspezifischer Bedarfe (6-S-6, 6-W-4)																						
Unterstützung zur Modernisierung unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung sowie Erhaltung der Kulturgüter und Verbesserung der Synergien mit der wirtschaftlichen Entwicklung (6-W-3)																	✓					

Beschreibung des Bedarfs

Im Rahmen der LE-Priorität 1 besteht Bedarf insbesondere zum Abbau von Defiziten im Wissen über Anpassungsstrategien an den Klimawandel, zur Ressourceneffizienz sowie umwelt- bzw. tiergerechter Nutztierhaltung. Auch die Zusammenarbeit von Forschung und Praxis in allen Bereichen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich des Naturschutzes ist zu unterstützen.

Im Rahmen der LE-Priorität 2 besteht Bedarf zur Unterstützung einer gesunden Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe. Bei der Investitionsförderung kommt der Einführung angepasster Technologien vor allem unter Beachtung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Umweltsituation sowie Unterstützung tierartgerechter Investitionen besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der LE-Priorität 3 besteht Bedarf zur Unterstützung vorhandener Strukturen entlang der Nahrungsmittelkette insbesondere im Aufbau von Qualitätsprogrammen und zur Unterstützung von Erzeugergemeinschaften. Des Weiteren besteht Bedarf zum vorbeugenden Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vor zerstörenden Naturereignissen. Hier kommt auch der Stärkung der Risikowahrnehmung große Bedeutung zu.

Im Rahmen der LE-Priorität 4 besteht Bedarf der Unterstützung zum Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt, der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen, zur Verbesserung der Gewässerstruktur bzw. Minderung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser sowie die Unterstützung bodenschonender Bewirtschaftungsformen.

Im Rahmen der LE-Priorität 5 besteht Bedarf im Abbau von Infrastrukturdefiziten in der Forstwirtschaft, zur Einführung ressourcenschonender und emissionsarmer Technologie, der Unterstützung bodenschonender Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen zur Förderung der Kohlenstoffbindung, zur langfristigen Minderung der Bodenversauerung von Wäldern und der Förderung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen.

Im Rahmen der LE-Priorität 6 besteht Bedarf in der Unterstützung der angepassten regional-spezifisch entsprechenden kommunalen und technischen Infrastruktur und lokalen Basisdienstleistungen im ländlichen Raum sowie zur Schaffung von Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft, der qualitativen Verbesserung des Landtourismus und der weiteren Kapazitätsentwicklung des Regionalmanagements im Rahmen von LEADER.

Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen und Innovation sind horizontale Ziele, die unter jeder LE-Priorität beachtet wurden. Dem Charakter der LE-Prioritäten 4 und 5 gemäß sind viele der dort genannten Herausforderungen auch horizontale Bedarfe.

5 Beschreibung der Strategie

5.1 Eine Begründung der gewählten Bedarfe, die durch das EPLR angesprochen werden und die Wahl der Ziele, Prioritäten und Schwerpunktbereiche basierend auf den Ergebnissen der SWOT- und Bedarfsanalyse

Unter Beachtung der Ergebnisse der aktuellen SWOT-Analyse und der daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe in Verbindung mit den Ergebnissen und Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode sowie der Verwirklichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 ist die Aufteilung der EU-Fördermittel zu den einzelnen LE-Prioritäten und somit die Schwerpunktsetzung wie folgt vorgesehen:

Tabelle 11: Prozentualer Anteil der Verteilung der EU-Fördermittel auf die einzelnen LE-Prioritäten

LE-Priorität 1	LE-Priorität 2	LE-Priorität 3	LE-Priorität 4	LE-Priorität 5	LE-Priorität 6
x	x	x	x	x	x

LE-Priorität 6

Entsprechend den Bedarfen liegt der Fokus auf dem Schwerpunktbereich (b) der LE-Priorität 6. Unter Hinzuziehung der für die Umsetzung der LE-Priorität 6 maßgebenden Möglichkeiten des ELER und der Allgemeinen VO (GSR) wird dabei einem flächendeckenden LEADER-Ansatz unter Berufung auf zahlreiche positive Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007 – 2013 der Vorzug gegeben. Die Abgrenzung der Gebiete selbst obliegt den Regionen, administrative Grenzen spielen keine Rolle. Die Städte Dresden, Chemnitz und Leipzig dürfen nicht Teil eines LEADER-Gebietes sein. Die Abgrenzung soll insbesondere durch die von der Region gewählten Handlungsfelder bestimmt sein. Für die Anerkennung als LEADER-Gebiet müssen diese EU-Kriterien und zusätzliche Qualitätskriterien erfüllt werden. Die im Rahmen der SWOT festgestellten Bedarfe werden neben der Feststellung der Entwicklungsbedarfe auch dahingehend untersucht, ob diese sachsenweit oder regionalspezifisch bestehen. Dabei eignen sich für die Umsetzung über LEADER solche Maßnahmenbereiche, für die regionalspezifische Entwicklungsbedarfe festgestellt werden können. Daher werden im Freistaat Sachsen in der neuen Förderperiode folgende Teilmaßnahmen, die alle dem Schwerpunktbereich 6(b) zugeordnet sind, ausschließlich über LEADER angeboten:

- Betriebskosten i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die LAG und Vorhaben zur Sensibilisierung und zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie sowie Aufgaben zur Projektentwicklung
- Neu- und Ausbau oder grundhafte Instandsetzung ländlicher Wege
- Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Beherbergung
- informelle Planungen zur Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum
- demografiegerechter Dorfbau und kommunale technische Infrastruktur
- Bildungsinfrastruktur (ausgenommen sind Gymnasien und berufsbildende Schulen)
- Einrichtungen zur Grundversorgung mit Basisdienstleistungen
- bauliche Investitionen zur Verbesserung der Freizeit- und Kulturlinfrastruktur
- Investitionen in öffentlich zugängliche kleine Infrastrukturen und Einrichtungen zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum
- ländliches Kulturerbe mit öffentlicher Zugänglichkeit einschließlich Freianlagen
- Investitionen an ländlich kulturell wertvollen Gebäuden zum eigengenutzten Wohnen
- Investitionen in den Rückbau von Gebäuden und anderen Anlagen
- Vorhaben von gebietsübergreifenden Kooperationsmaßnahmen der LAG
- Vorhaben von transnationalen Kooperationsmaßnahmen der LAG
- vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen der LAG

Darüber hinaus können Vorhaben, die im besonderem Maße zur Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien und der Umsetzung von **Art. 5 (LE-Priorität 1, 3(a), 4 und 5) ELER-**

VO oder Art. 9 GSR-VO dienen, bis max. 5 % der öffentlichen Zuschüsse aus ELER im LAG-Gebiet gefördert werden.

Daneben können Maßnahmen sowohl über Mainstream als auch über LEADER umgesetzt werden. Diese betreffen insbesondere Projekte, die einem landesweiten Entwicklungsbedarf unterliegen, hier aber regionale Besonderheiten neben der Förderung durch eine landesweite Projektauswahl ein lokales Vorgehen über LEADER rechtfertigen. Im Rahmen der LE-Priorität 6 betrifft dies insbesondere die Unterstützung in Breitbandinfrastruktur (Schwerpunktbereich 6(c)).

Die geplanten Maßnahmen unter Art. 18 Abs. 1(b) – Investitionen in materielle Vermögenswerte, Teil: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – sind dem Schwerpunktbereich 6(a) zuzuordnen. Im Freistaat Sachsen ist unter Beachtung der Bedarfe eine Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte vorgesehen. Bei festgestelltem regionalspezifischem Bedarf kann diesbezüglich auch die Förderung über LEADER erfolgen.

Dem Schwerpunktbereich 6(b) ist des Weiteren auch der Fördergegenstand des Art. 21 ELER-VO „Entwicklung von Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen für den Tourismus im ländlichen Raum“ zugeordnet, der aufgrund der Überregionalität nicht über LEADER realisiert werden kann.

LE-Priorität 4 und 5

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verwirklichung der Ziele der LE-Priorität 4, die gleichzeitig auch wesentliche Inhalte der LE-Priorität 5 abdecken. Neben der Realisierung der Schwerpunktbereiche der LE-Priorität 4 leisten die unter dieser LE-Priorität ausgerichteten Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung der Querschnittsziele Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen und tragen somit maßgeblich zur Verwirklichung des Kernziels der Strategie Europa 2020 Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft bei.

Unter Beachtung der ermittelten Bedarfe im Freistaat Sachsen bildet die Umsetzung des Art. 29 ELER-VO – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) – den Hauptschwerpunkt. Mit den differenzierten Fördergegenständen der AUKM sollen gezielt Verbesserungen der Bodenstruktur, der Grund- und Oberflächenwasser durch weniger Stoffeinträge und ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt insbesondere von landwirtschaftsbeeinflussten Flächen erreicht werden. Auch wird sowohl die Unterstützung als auch eine flächenmäßige Erweiterung des ökologischen/biologischen Landbaus gem. Art. 30 ELER-VO in Übereinstimmung mit den agrarrelevanten Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beabsichtigt. Art. 29 und Art. 30 ELER-VO wirken positiv auf alle Schwerpunktbereiche der LE-Priorität 4 sowie auch auf die Schwerpunktbereiche 5(d) und 5(e). Die Unterstützung von Landwirten mit aus naturbedingen oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gem. Art. 32/33 ELER-VO soll im Freistaat Sachsen unter Beachtung der Targetindikatoren im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4(a) erfolgen, gleichzeitig wird die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität dieser Landwirtschaftsbetriebe erhöht. Zentrale Zielsetzung ist hierbei aber die Verhinderung der Nutzungsaufgabe dieser wirtschaftlich weniger rentablen aber besonders naturschutzrelevanten Gebiete.

Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern gem. Art. 22 ff. ELER-VO sollen vorrangig über Art. 26 ELER-VO – Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Waldökosysteme – realisiert werden. Die Anpassung der sächsischen Wälder an den Klimawandel ist unter Beachtung der festgestellten Bedarfe insbesondere durch Waldumbaumaßnahmen zu verwirklichen. Über Art. 25 ELER-VO – Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden und Katastrophenereignissen – soll vor allem Risikomanagement betreffend der im Freistaat Sachsen besonders waldbrandgefährdeten Gebiete betrieben werden. Ein Risikomanagement in Bezug auf die prognostizierte Zunahme von biotischen Waldschäden infolge

des Klimawandels wird in die Eigenverantwortung der Waldbesitzer gestellt, die auch gesetzlich (Waldgesetz, Pflanzenschutzgesetz) untermauert ist. Auch werden Probleme im ELER-Verwaltungs- und Kontrollsystem gesehen, da nur ein kurzes Zeitfenster zwischen Indikation der Bekämpfungsnotwendigkeit und Durchführung der Maßnahme liegt. Unter Beachtung der Targetindikatoren erfolgt die Zuordnung der geplanten Teilmaßnahme gem. Art. 25 ELER-VO zur LE-Priorität 4(a) und nicht, wie in Anhang V der ELER-VO vorgesehen, der LE-Priorität 3.

Um dem Rückgang der Biologischen Vielfalt wirkungsvoll zu begegnen, ist ein planungsgestütztes Handeln erforderlich. Dies soll über die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Art. 21 ELER-VO gefördert werden. Die Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer wird entsprechend der Zielsetzung und des Bedarfs der Maßnahme unter der LE-Priorität 4 programmiert. Die Maßnahme trägt jedoch gleichzeitig zu den Zielen der LE-Priorität 1 bei. Dies gilt ebenso für die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Akzeptanzfindung bzw. -steigerung für Naturschutzziele und -maßnahmen sowie für Maßnahmen der Zusammenarbeit (Netzwerke, Pilotprojekte, gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte) im Bereich Biologische Vielfalt. Alle vorgenannten geplanten Maßnahmen wie auch die Unterstützungen für die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen gem. Art. 18 Abs. 1(c), für nichtproduktive Investitionen für die Biologische Vielfalt gem. Art. 18 Abs. 1(d) ELER-VO sowie für Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen im Wald gem. Art. 22 i. V. m. Art. 26 ELER-VO sind schwerpunktmäßig der LE-Priorität 4(a) zugeordnet.

Die Erhöhung des Waldanteils auf 30 % gem. Waldstrategie 2050 des Freistaates Sachsen durch Aufforstungen wird im Rahmen der GAK unterstützt. In der Förderperiode 2007 – 2013 wurde das Förderangebot nur zögerlich angenommen. Daher ist die Inanspruchnahme des Art. 23 ELER-VO – Aufforstung und Anlage von Wäldern – nicht geplant.

Ziel des Freistaates Sachsen ist es, die sich aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Anforderungen an die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Lebensraumtypen und Arten in Kooperation mit den Landnutzern zu erfüllen. § 3 SächsNatSchG formuliert daher für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes auch einen Vorrang für vertragliche Vereinbarungen und für die Teilnahme an Bewirtschaftungsprogrammen zur Naturschutzgerechten Flächennutzung vor ordnungsrechtlichen Instrumenten wie Geboten und Verboten.

Um dies sicherzustellen, wird aufgrund des kooperativen Ansatzes versucht, mit den Landnutzern über entsprechende Förderangebote ein Management zu vereinbaren, dass nicht nur Unterlassung zum Inhalt hat, sondern auch aktives Bewirtschaften beinhaltet. Eine solche freiwillige Verpflichtung zu einem aktiven Management geht deutlich über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus. Grundsätzlich besteht innerhalb der Natura 2000-Gebiete nur eine allgemeine, auf das Gebiet bezogene Pflicht zur Unterlassung aller Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Inwieweit dies bezogen auf das konkrete Maßnahmen eines Landnutzers verpflichtende und ordnungsrechtlich vollziehbare Auswirkungen hat, bedarf im Einzelfall einer Prüfung. Mit der freiwilligen Übernahme bestimmter Managementmaßnahmen wird individuellen Regelungen für einzelne Landnutzer zugekommen, ohne vorher für eine ggf. ordnungsrechtliche Anordnung im Einzelfall bestimmen zu müssen, ob und inwieweit das einzelne Handeln eines konkreten Landnutzers sich auf das Erhaltungsziel des jeweiligen Gebiets auswirken würde. D. h. der Landnutzer verpflichtet sich zu zielerhaltenden oder -entwickelnden Maßnahmen, ohne dass ihn im Einzelfall überhaupt die gesetzliche Verpflichtung zu einem konkreten Unterlassen individuell treffen würde.

Darüber hinaus gehen die über die Förderangebote umgesetzten Maßnahmen im Regelfall über das Minimalziel für die Erhaltung des jeweiligen Gebiets hinaus. Damit wird durch die Teilnahme an Förderangeboten zur Flächenbewirtschaftung im Sinne von vorsorgender Entwicklung ein Puffer zu der gesetzlich bestimmten Grenze (d. h. einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets) geschaffen, deren Verletzung es erforderlich machen würde, ordnungsrechtlich einzuschreiten.

Die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für die Natura 2000 Gebiete relevanten Lebensraumtypen und Arten wird im Freistaat Sachsen dementsprechend im Rahmen freiwilliger Verpflichtungen nach Art. 29 ELER-VO gewährleistet. Für die Anwendung von Art. 31 ELER-VO bestehen vor dem Hintergrund des beschriebenen kooperativen Ansatzes bei der Umsetzung von Natura 2000 im Freistaat Sachsen keine Grundlagen.

Die Erfordernisse in Bezug auf die WRRL betreffen hauptsächlich die Oberflächenwasserkörper. Im Freistaat Sachsen wurde ein überwiegend guter chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper festgestellt. Für den Fortbestand dieses positiven Trends und auch zur Verbesserung der Grundwasserkörper sind Fördergegenstände im Art. 29 ELER-VO verankert.

Im Hinblick auf die sehr kleinteilige Waldbesitzstruktur und zur Vermeidung eines überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwands wird der Art. 35 ELER-VO – Waldumwelt- und – klimadienleistungen – nicht angeboten. Im Freistaat Sachsen können mit einer konzentrierten und auf die forst- und naturschutzfachlichen Schwerpunkte ausgerichteten Investitionsförderung gezielt und wirksam Anreize zur Realisierung der Fachziele gesetzt und zudem die verfügbaren Ressourcen effizient genutzt werden. Der Ansatz gem. Art. 26 ELER-VO soll angeboten werden.

Der Förderansatz nach Art. 24 ELER-VO – Errichtung von Agrarforstsystemen – soll ebenfalls im Interesse einer schwerpunktorientierten und effektiven Förderpolitik nicht angeboten werden. Für die Umsetzung der forstfachlichen (Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen) und der landesplanerischen Ziele (Landesentwicklungsplan 2013) werden andere Förderansätze, z. B. gem. Art. 20 Abs. 1(b) und Art. 26 ELER-VO, entwickelt.

LE-Priorität 5

Vorrangig der LE-Priorität 5 und dort dem Schwerpunktbereich 5(c) sind die geplanten Maßnahmen gem. Art. 18 Abs. 1(c) im Hinblick auf die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen zuzuordnen. Mit dem Neu- und Ausbau bzw. der grundhaften Instandsetzung von forstlichen Wegen soll eine Erleichterung der Rohholzversorgung der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie erreicht werden und Absatzmöglichkeiten vor allem im Privatwald erleichtert werden. Der in den sächsischen Wäldern deutlich ausgeprägten Bodenversauerung soll gezielt durch Bodenschutzkalkungen begegnet werden. Die Waldkalkungen können wegen der Großflächigkeit und besitzübergreifenden Dimension nur zentral umgesetzt werden. Dieser Fördergegenstand ist vorrangig der LE-Priorität 5(e) zugeordnet.

LE-Priorität 2

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe, die der LE-Priorität 2 zuzuordnen sind, betreffen hauptsächlich den Schwerpunktbereich (a) und sollen vollumfänglich über Art. 18 Abs. 1(a) ELER-VO – Investitionen in materielle Vermögenswerte – realisiert werden. Bei der Investitionsförderung soll neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fokus auch auf der Erfüllung erhöhter tierschutzrelevanten Anforderungen sowie auf Ressourcen- und Energieeffizienz und THG-Minderung liegen. So wird auch den Querschnittzielen Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels sowie auch Innovation Rechnung getragen. Vorrangiges Ziel der Förderung im Bereich der LE-Priorität 2 ist die landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere unter den gestiegenen Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz lang-

fristig wettbewerbsfähig zu bringen und zu erhalten und auch der gesellschaftlich gewünschten tierschutzgerechten Nutztierhaltung zu entsprechen.

Bezüglich des festgestellten Bedarfs zum Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen erfolgt über die ausgestalteten Fördergegenstände im Rahmen des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen zur Kompetenzbildung hinaus kein Angebot in der Förderperiode 2014 – 2020. Das Förderangebot im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 zur Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen (Code 132) wurde von den potenziellen Zielgruppen nicht in Anspruch genommen. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes im Vergleich zu einer zu geringen Anzahl potenziell Begünstigter wird daher auf eine erneute Ausgestaltung eines diesbezüglichen Förderangebotes nach Art. 17 ELER-VO – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse – verzichtet.

LE-Priorität 1

Die LE-Priorität 1 ist dem Charakter nach eine horizontale Priorität und hat Einfluss auf alle LE-Prioritäten. Entsprechend differenziert ist die Ausgestaltung des Art. 15 ELER-VO – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – dessen Bedeutung und Zielausrichtung auch hinsichtlich der Zielgruppen im Freistaat Sachsen. Eine umfassende Wissensvermittlung wird als Basis für den Erfolg der beabsichtigten Förderung mit dem EPLR 2014 – 2020 verstanden. Im Rahmen des Art. 36 ELER-VO – Zusammenarbeit – soll die Schaffung und der Betrieb operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ im Freistaat Sachsen gefördert bzw. auch die qualitativ verbesserte Strukturierung bereits bestehender Netzwerke zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen erreicht werden. Über die Förderung von Pilotprojekten können speziell die Wirtschaftlichkeit und das Marktpotenzial oder die technische Optimierung sowie die Akzeptanz innovativer Aktionen erprobt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung soll die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen unterstützt und so auch die Zusammenarbeit im forstwirtschaftlichen Bereich gefördert werden. Die Demonstrations- und Informationsmaßnahmen des Art. 15 ELER-VO werden dem Schwerpunktbereich 1(a), die Fördergegenstände des Art. 36 ELER-VO mit Ausnahme der Zusammenarbeit Biologische Vielfalt dem Schwerpunktbereich 1(b) zugeordnet.

Eine Förderung von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten gem. Art. 16 ELER-VO soll im Freistaat Sachsen nicht angeboten werden, diesbezüglich wird auf die Ausführungen im **Kap. 5.5.2** verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die beschriebene Waldbesitzstruktur und die Bedarfe wird für die Umsetzung des Art. 27 ELER-VO – Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse – im Freistaat Sachsen derzeit kein Bedarf gesehen. Im Interesse einer schwerpunktorientierten und effektiven Förderpolitik soll dieser Förderansatz nicht verfolgt werden. Für die Unterstützung der Forstwirtschaft werden andere Förderansätze, z. B. gem. Art. 18, 25 und 26 ELER-VO, priorisiert.

LE-Priorität 3

Maßnahmen, die primär die LE-Priorität 3 und ihre Schwerpunkte betreffen, sind nicht geplant. Die in der SWOT festgestellten Erfordernisse insbesondere im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen werden zum Teil über Maßnahmen, die anderen LE-Prioritäten zugeordnet werden, berücksichtigt, andererseits werden Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes im Rahmen des EFRE unterstützt. Eine Umsetzung des Art. 19 ELER-VO – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial – ist nicht vorgesehen.

Die Ausführungen bezüglich eines Förderangebots für Qualitätsregelungen gelten auch für die Gründung von Erzeugergruppierungen (Code 133 in Förderperiode 2007 – 2013). Wegen ausbleibender Inanspruchnahme in der vorangegangenen Förderperiode wird Art. 28 ELER-VO – Gründung von Erzeugergemeinschaften – im Freistaat Sachsen nicht angewandt.

Tierschutzrelevante Aspekte gem. Art. 34 ELER-VO – Tierschutz – finden in erhöhten Anforderungen bei der Investitionsförderung gem. Art. 18 ELER-VO ihren Niederschlag. Die gesonderte Inanspruchnahme des Art. 34 ELER-VO wird daher für nicht notwendig erachtet.

Im Freistaat Sachsen besteht eine hohe Wahrnehmung von Existenzrisiken durch Extremwetterereignisse auch im Landwirtschaftssektor. Die daraus resultierende Eigenverantwortung zur Vorsorge wurde durch Anpassung von Gesetzen unterstützt und so dem Subsidiaritätsprinzip gefolgt. Die Anwendung der Art. 37 – Risikomanagement –, Art. 38 – Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung – und Art. 39 – Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten – der ELER-VO ist nicht vorgesehen. Folgerichtig scheidet damit auch die Anwendung des Art. 40 aus, da hierbei im Wesentlichen Bezug auf Art. 37 Abs. 1 ELER-VO genommen wird.

Technische Hilfe

Zusätzlich zu den geplanten Budgets in den einzelnen LE-Prioritäten sind für die Technische Hilfe Mittel in Höhe von ca. **x %** des Gesamtbetrages des EPLR 2014 – 2020 vorgesehen.

5.2 Auswahl, Kombination und Begründung für die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung nach Prioritäten und Schwerpunktbereichen

5.2.1 Auswahl der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

Code	Art. gem. VO (EU) Nr. xxxx/2013(ELER)	Maßnahme
1 KNOW	15	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
4 INV_PHY	18	Investitionen in materielle Vermögenswerte
7 BAS_SERV	21	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
8.3 FOR_AREA 3	22 Abs. 1 (c) i. V. m. 25	Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen
8.4 FOR_AREA 4	22 Abs. 1 (d) i. V. m. 26	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
10 AGRI_ENV	29	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
11 ORG_FARM	30	Ökologischer/biologischer Landbau
13 NCA	32 und 33	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
16 CO_OP	36	Zusammenarbeit
LEADER		
18 LEADER	44	LEADER-Kooperationstätigkeiten
	Art. gem. VO (EU) Nr. XX/2013 (GSR)	
	31	Unterstützung der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds
	XX	Betriebskosten LAG und Kosten für die Sensibilisierung
19 TA	52 (GSR) i. V. m. Art. 51 Abs. 3 ELER-VO	Technische Hilfe

5.2.2 Kombination und Begründung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

Tabelle 12: Zusammenfassende Tabelle, die einen Überblick der Strategie und der zugehörigen zu quantifizierenden Ziele liefert

	LE-P 1			LE-P 2		LE-P 3		LE-P 4			LE-P 5					LE-P 6		
	1(a)	1(b)	1(c)	2(a)	2(b)	3(a)	3(b)	4(a)	4(b)	4(c)	5(a)	5(b)	5(c)	5(d)	5(e)	6(a)	6(b)	6(c)
Art. 15	X							X										
Art. 36		X						X										
Art. 31 (GSR)																	X	X
Art. 18				X				X					X			X		
Art. 21								X									X	
Art. 22f								X							X			
Art. 29								X	X	X								
Art. 30									X									
Art. 32								X										

Zur Begründung der ausgewählten Maßnahme wird auf die Ausführungen unter **Kap. 5.1** Bezug genommen

5.3 Beschreibung, wie die Querschnittsziele angesprochen werden

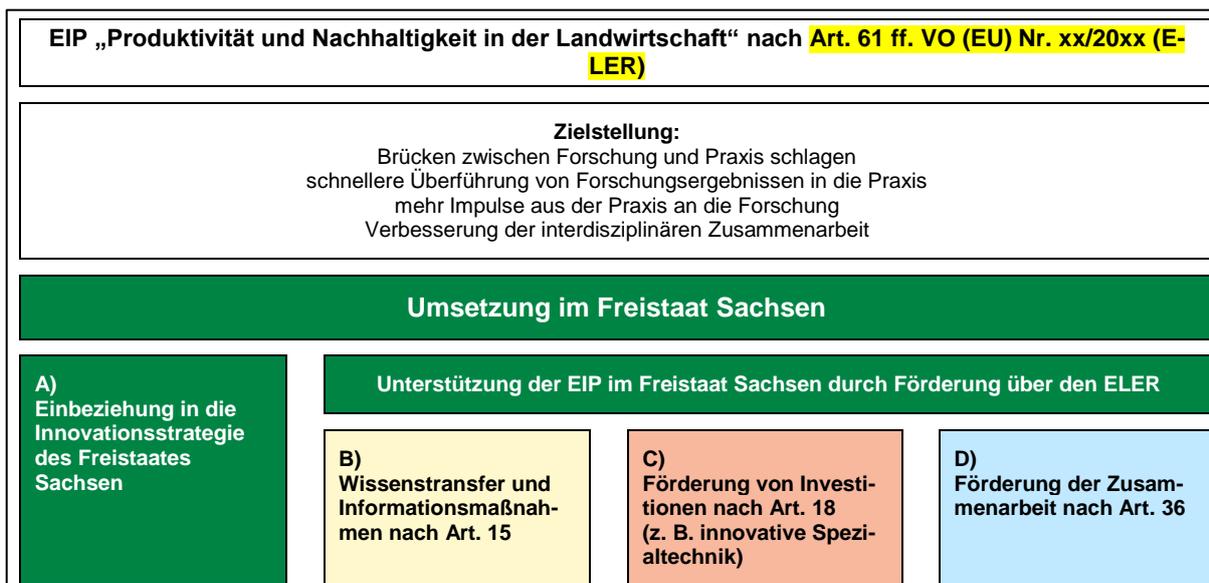
5.3.1 Innovation einschließlich EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Mit der Festlegung als übergeordnetes Ziel, kommt der Innovation in der Förderperiode 2014 – 2020 eine große Bedeutung zu. Innovationen beziehen sich zum einen auf die betriebliche Ebene oder Teile der Wertschöpfungskette im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, zum anderen auf Bottom-up-Prozesse der regionalen ländlichen Entwicklung insgesamt (LEADER). Bei Letzterem besteht die Herausforderung darin, diesen Bottom-up-Ansatz, dessen Vorteil darin besteht, dass die lokalen Akteure, die ihre Region am besten kennen, ein auf ihre Region maßgeschneidertes LEADER-Konzept erarbeiten und auf dieser Grundlage entscheiden, welche Projekte den Entwicklungszielen am besten Rechnung tragen, zu stärken. Dieser Ansatz kann die Entstehung neuer Projektideen begünstigen. Im EPLR 2014 – 2020 ist daher eine Unterstützung des LEADER-Ansatzes, der sich insgesamt durch einen innovativen Charakter auszeichnet, vorgesehen (**Art. 31 GSR-VO**).

Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sind auf vielfältige Art und Weise mit den übrigen Wirtschaftsbereichen verzahnt. Durch ihren Einfluss auf die Umwelt und Landschaftsgestaltung entsteht auch eine direkte Kopplung zu weiteren Wirtschaftsbereichen wie dem Tourismus bis hin zu ihrem Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum (Tierhaltung, Biogas). Innovationspotenzial in der Tierhaltung wird im Freistaat Sachsen im Bereich umwelt- und tiergerechter sowie klimaschützender Produktionsformen gesehen. Die Herausforderung besteht darin, Konzepte, Systeme und Verfahren zu entwickeln, die neben der umwelt- und tiergerechten Haltung eine wettbewerbsfähige Tierhaltung ermöglichen. In vielen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung (einschließlich Tierhaltung) besteht darüber hinaus weiteres Potenzial für Innovationen im Hinblick auf die Nutzung neuer Technologien (z. B. Transpondertechnik, Sensorik, Automatisierung) und moderner Entscheidungshilfen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Das Innovationspotenzial in der Ernährungswirtschaft betrifft die gesamte Prozesskette und ist durch eine zunehmende Verbindung zu Schlüsseltechnologien gekennzeichnet. Dazu gehören z. B. Innovationen beim Anbau sowie schonende und umweltgerechte Bearbeitungsverfahren bei Lebensmitteln. In der Forstwirtschaft liegen die Herausforderungen v. a. in der Weiterentwicklung innovativer Anpassungsstrategien an den Klimawandel. Schließlich ist die Höhe des Energieeinsatzes für die Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entscheidend. Die Herausforderung besteht darin, die Energieeffizienz in diesen Bereichen zu steigern.

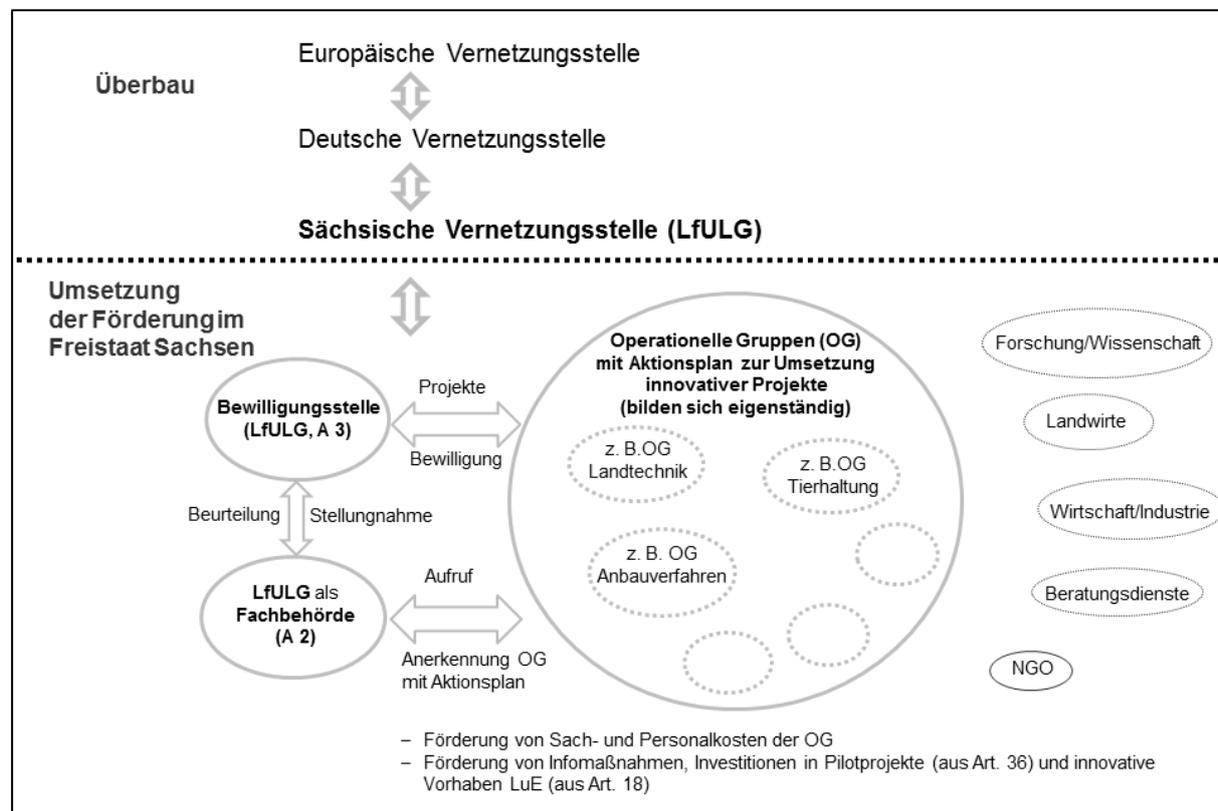
Wichtigstes Instrument zur Unterstützung von Innovationen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (Art. 36 ELER-VO). Damit sollen die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis verbessert und die maßgeblichen Akteure direkter einbezogen werden. Weitere Instrumente zur Unterstützung von Innovationen über das EPLR 2014 – 2020 sind der Wissenstransfer, Informations- und Erfahrungsaustausch (Art. 15 ELER-VO) sowie die Einbeziehung in die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (vgl. Abb. XX und XX). Die privatwirtschaftliche Beratung ist ein wichtiger Baustein für die Einführung von Innovationen in Einzelbetrieben sowie innovative Investitionen (Art. 18 und 36 ELER-VO).

Abbildung 2: EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ und ihre Umsetzung im Freistaat Sachsen



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 3: Funktionsprinzip der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ im Freistaat Sachsen



Quelle: eigene Darstellung

5.3.2 Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura 2000-Gebieten

Ziel der EU ist es, den Verlust an Biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei der Schutz der Arten und Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 ein. Der Erhalt der Biologischen Vielfalt und die Umsetzung von Natura 2000 soll im Freistaat Sachsen in erster Linie auf kooperativer Basis mit den Landnutzern erfolgen. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER die wichtigste Finanzierungsquelle zur Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen und weiteren Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität darstellt. Dementsprechend ist ein aufeinander abgestimmtes und sich ergänzendes Maßnahmenbündel im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehen.

Schwerpunkt der Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt insbesondere auch in Natura 2000-Gebieten stellen naturschutzbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 29 ELER-VO) dar, die auf den Erhalt der auf eine regelmäßige Nutzung und Pflege angewiesenen Offenlandlebensräume und der an das Offenland gebundenen Arten abzielen. Ein weiterer Schwerpunkt zur Umsetzung der Biodiversitäts- und Natura 2000-Ziele liegt in der Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, der Anschaffung von Technik und Ausstattung als Voraussetzung für naturschutzkonforme Landnutzungsformen sowie der Unterstützung von Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (Art. 18 ELER-VO). Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben werden auch im Wald (Art. 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 ELER-VO) unterstützt. Die Qualifizierung von Landnutzern zu Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Biologischen Vielfalt (Art. 15 ELER-VO) sowie die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, die v. a. auf eine Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung sowie bei den Flächeneigentümern und -nutzern zielt (Art. 21 ELER-VO), sind weitere wichtige Bausteine im Hinblick auf das Querschnittsziel. Darüber hinaus wird die Schaffung fachlicher Grundlagen durch die Förderung von Naturschutzplanungen (Art. 21 ELER-VO) unterstützt. Den Herausforderungen in Bezug auf die vielfältigen Ansprüche und Gefährdungsursachen von Lebensräumen und Arten kann besonders über die Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Art. 36 ELER-VO) begegnet werden.

Darüber hinaus leisten weitere Bereiche im Rahmen der ELER-Förderung einen Beitrag zum Querschnittsziel Umweltschutz, wie z. B.:

- Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und Technik (Art. 18 ELER-VO),
- die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Art. 18 ELER-VO) und Vorhaben zum Schutz des Waldes (Art. 22 Abs. 1 (c) i. V. m. Art. 25 ELER-VO),
- die Anlage und Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Art. 18 ELER-VO),
- die Unterstützung ökologischer/biologischer Anbauverfahren (Art. 30 ELER-VO),
- die Gewährung einer Ausgleichszulage zum Erhalt von Kulturlandschaften (Art. 32 und 33 ELER-VO) sowie
- die Förderung der Flächenentsiegelung im Rahmen von LEADER (Art. 31 GSR-VO).

5.3.3 Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Der globale Klimawandel ist auch im Freistaat Sachsen in vielfältiger Weise spürbar. Neben direkten Folgen an den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Natur und Landschaft ist auch der Mensch unmittelbar davon betroffen. Daraus leiten sich für den Freistaat Sachsen über vielfältige Zusammenhänge weitere Folgen für gesellschaftliche Bereiche wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft sowie den Siedlungsraum mit seiner technischen und sozialen Infrastruktur, Gebäuden und wirtschaftlichen Strukturen ab. Der Wald, als eine wichtige Koh-

lenstoffsенke, ist dabei im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen, da v. a. das Risiko biotischer und abiotischer Waldschäden zunimmt.

Die Landwirtschaft ist nicht nur von den Folgen des Klimawandels betroffen (Ertragsschwankung und Produktionsrisiko). Gleichzeitig ist sie eine Quelle für Methan- und Distickstoffoxid-Emissionen (z. B. Tierhaltung, Einsatz von synthetischen Stickstoffdüngern), besitzt andererseits aber auch Potenzial zur Minderung der THG-Emissionen (Boden und Pflanzen als Kohlenstoffsенke).

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind neben Anstrengungen zum Schutz des Klimawandels auch Anpassungen an den bereits stattfindenden Klimawandel im Freistaat Sachsen unumgänglich. Im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 sind eine Reihe aufeinander abgestimmter und sich ergänzender Maßnahmen vorgesehen, die der übergreifenden Zielsetzung Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen gem. **Art. 5 ELER-VO** Rechnung tragen.

So wird der Erfahrungs- und Wissensaustausch zum Klimawandel und möglichen Anpassungsmaßnahmen (z. B. Verbesserung der Energie- und Stickstoffeffizienz, Etablierung nachhaltiger Bewirtschaftungs- und Anbauverfahren sowie Bodennutzungsverfahren, Verringerung der Emissionen in der Tierhaltung) u. a. durch Fachveranstaltungen, Arbeitskreise, Demonstrationsvorhaben, Feldtage und Schulungen im Rahmen von **Art. 15 ELER-VO** unterstützt. Weiterhin werden entsprechende Vorhaben über die Zusammenarbeit gem. **Art. 36 ELER-VO** gefördert. Durch die Gründung von Netzwerken wird den einzelnen Akteuren die Möglichkeit gegeben, auf der Grundlage von Ergebnissen der angewandten Forschung und eines intensiven Erfahrungsaustauschs, wirksame Anpassungsmaßnahmen abzustimmen, zu erproben und umzusetzen. Darüber hinaus sind im Bereich der Landwirtschaft neben flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**Art. 29 ELER-VO**) auch die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus (**Art. 30 ELER-VO**) sowie Investitionen in Gebäude und Technik (**Art. 18 ELER-VO**) vorgesehen. Die Unterstützung im Forstbereich zielt v. a. auf die Sicherung und den Ausbau des Waldes als wichtige Kohlenstoffsенke (**Art. 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 ELER-VO**). In diesem Zusammenhang ist der Waldumbau das wichtigste Instrument. Mit der Unterstützung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz (**vgl. Kap. 5.3.1**) kann zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

5.3.4 Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung ist im EPLR 2014 – 2020 als Querschnittsziel verankert. Desgleichen sind die Ex-ante-Konditionalitäten in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung **gem. Kapitel X.X** erfüllt. Aufgrund der spezifischen Ausrichtung zur Verwirklichung der Ziele gem. **Art. 4 ELER-VO** ist die Anwendung des Gender Mainstreaming sowie die Umsetzung des Nichtdiskriminierungsprinzips nicht bei allen Maßnahmen relevant.

Im Rahmen des Erstellungsprozesses des EPLR 2014 – 2020 wurden die Maßnahmen der **Art. 28 bis 31 GSR-VO i. V. m. Art. 44 und 45 ELER-VO (LEADER) sowie Art. 21 ELER-VO** mit Ausnahme der Naturschutzplanungen und der naturschutzbezogenen Öffentlichkeitsarbeit als „gender-relevant“ identifiziert. Die Wirkungen der genderrelevanten Maßnahmen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen sind im gesamtgesellschaftlichen Kontext eher gering und werden durch andere Wirkungen überlagert.

In den Prozess der Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 wurden nach dem Prinzip der Partnerschaft alle gleichstellungsrelevanten Akteure und Interessenvertreter einbezogen.

Wesentliche Herausforderungen für die Förderperiode 2014 – 2020 für das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung liegen in:

- Informations- und Erfahrungsaustausch,
- Transfer von Kompetenzen,

- Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Entwicklung der Genderkompetenz sowie zur Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsprinzips.

Die Umsetzung folgender Maßnahmen ist geplant:

- Veranstaltungen zur Sensibilisierung, für die mit der Umsetzung von EPLR-Maßnahmen betrauten Behörden,
- Vorstellung der Gender Mainstreaming-Aktivitäten in geeigneten Publikationen sowie im Internet,
- Ermittlung und Beseitigung bestehender bzw. Vorbeugung neuer Hindernisse der Zugänglichkeit während der Programmlaufzeit durch die Verwaltungsbehörde.

Für alle „gender-relevanten“ Maßnahmen werden die Gender Mainstreaming-Anforderungen gewährleistet, in dem eine explizite Berücksichtigung in den für die Förderung zugrunde liegenden Strategien für lokalen Entwicklung gefordert wird. Damit sowie über die Verankerung des Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsgebotes in den Förderrichtlinien wird bei der Auswahl und Umsetzung der Projekte die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung gewährleistet.

Eine Programmbegleitung erfolgt auf Ebene der Maßnahmen über die geschlechts- bzw. altersspezifisch differenzierte Erfassung ausgewählter Gemeinsamer Indikatoren.

Im zukünftigen **Monitoringausschuss** ist die Vertretung der Interessengruppe Gleichstellung von Männern und Frauen vorgesehen.

Im Rahmen der Evaluierungen während des Programmdurchführungszeitraumes sowie der erweiterten Jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 wird die Umsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung überprüft und bewertet.

5.4 Zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, mit den für das EPLR ausgewählten LE-Prioritäten und Schwerpunktbereichen, der quantifizierten Ziele und die Kombination von Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen

[Table generated by SFC2014 based on information provided in section 5.2 Strategy and 11 Indicator plan]

Tabelle 13: Zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik

LE-Priorität 1		
Schwerpunktbereich	Quantifizierte Zielvorgabe	Kombinationen von Maßnahmen
Schwerpunktbereich 1(a) Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten		Art. 15 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
Schwerpunktbereich 1(b) Stärkung der Verbindung zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation		Art. 36 Zusammenarbeit
LE-Priorität 2		
Schwerpunktbereich	Quantifizierte Zielvorgabe	Kombinationen von Maßnahmen
Schwerpunktbereich 2(a) Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in		Art. 18 Abs. 1 (a) Investitionen in materielle Vermögenswerte

bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist		
LE-Priorität 4		
Schwerpunktbereich	Quantifizierte Zielvorgabe	Kombinationen von Maßnahmen
Schwerpunktbereich 4(a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften		Art. 15 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen
		Art. 25 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbrandschäden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen
		Art. 26 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
		Art. 29 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
		Art. 30 Ökologischer/biologischer Landbau
		Art. 32/33 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
		Art. 18 Abs. 1(c) und (d) Investitionen in materielle Vermögenswerte
		Art. 21 Abs. 1(a) (f) Basisdienstleistungen und Dorferneuerung
Schwerpunktbereich 4(b) Verbesserung der Wasserwirtschaft und der Landbewirtschaftung und Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der WRRL		Art. 29 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
		Art. 30 Ökologischer/biologischer Landbau
Schwerpunktbereich 4(c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung sowie des Umgangs mit Erosion, Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln		Art. 29 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
		Art. 30 Ökologischer/biologischer Landbau
LE-Priorität 5		
Schwerpunktbereich	Quantifizierte Zielvorgabe	Kombinationen von Maßnahmen
Schwerpunktbereich 5(c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenprodukten, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft		Art. 18 Abs. 1 (c) Investitionen in materielle Vermögenswerte
Schwerpunktbereich 5(d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und Verbesserung der Luftqualität		
Schwerpunktbereich 5(e) Förderung der Kohlenstoffbindung in der Land- und Forstwirtschaft		Art. 26 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme
LE-Priorität 6		

Schwerpunktbereich	Quantifizierte Zielvorgabe	Kombinationen von Maßnahmen
Schwerpunktbereich 6(a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen		Art. 18 Abs. 1(b) Investitionen in materielle Vermögenswerte
Schwerpunktbereich 6(b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten		Art. 21(c) und (e) Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
		Art. 44 LEADER-Kooperationstätigkeiten
		Art. 31 GSR Unterstützung der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds
Schwerpunktbereich 6(c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten		Art. 31 GSR Unterstützung der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds Art. 21 Abs. 1 (c) Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

5.5 Beschreibung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmdurchführung und eine Beschreibung der Beratungskapazitäten, um die angemessene Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Programms zu gewährleisten

5.5.1 Planung von Maßnahmen zur Vereinfachung des Programms

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern und damit zum einen den Aufwand für Begünstigte zu verringern, zum anderen aber auch den Verwaltungsaufwand auf ein angemessenes Maß zu reduzieren:

Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Optimierung der ELER-Internethomepage

Durch die Möglichkeit der breiten Informationsbeschaffung durch das Internet wird Potenzial zur Vereinfachung des Programms gesehen. Die Homepage zum ELER im Freistaat Sachsen (www.eler.sachsen.de) wurde überarbeitet und neu strukturiert. Auf ihr werden Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Ergebnisse der ELER-Förderung veröffentlicht sowie auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt, so dass allen Zielgruppen der Zugang zu förderrelevanten Informationen ermöglicht wird. Ergänzend dazu gibt es im Freistaat Sachsen einen allgemeinen Online-Wegweiser zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) sowie die einheitliche Behördennummer 115. So wird die Informationsbeschaffung für die potenziellen Zielgruppen vereinfacht aber auch die Nachfrage nach allgemeinen programmspezifischen Beratungsdienstleistungen verringert.

Elektronische Antragstellung im ELER-Bereich bis 2020

Hierdurch ergeben sich sowohl für die Antragsteller als auch für die Verwaltung verschiedene Erleichterungen. Sowohl die Antragsteller als auch die Verwaltung profitieren vom papierlosen Antragsverfahren. Der Aufwand für die Datenerfassung, die Klärung inkonsistenter Antragsdaten und für eventuell erforderliche Nachforderungen zu Antragsunterlagen wird erheblich reduziert. Dem Antragsteller wird über das Datenverarbeitungssystem die Möglichkeit eröffnet, bereits vorhandene Daten des Vorjahres in den neuen Antrag einzupflegen und

so einerseits Zeit zu sparen, andererseits unnötige Fehlerquellen, die zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Antrags führen würden, zu vermeiden.

Konzentration des Spektrums der Förderangebote

Förderangebote, für die aus Erfahrung der vorangegangenen Förderperiode zu geringe Fallzahlen zu erwarten wären (z. B. Erstaufforstung, Gründung von Erzeugergemeinschaften, Teilnahme an Qualitätsregelungen), sind nicht wieder in den EPLR 2014 – 2020 aufgenommen worden. Das trägt wesentlich zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes und somit der Programme bei.

Durch Bündelung und Verringerung von unterschiedlichen Förderangeboten innerhalb einer Maßnahme konnte die Übersichtlichkeit für die Begünstigten gesteigert und der Verwaltungsaufwand gesenkt werden.

Umsetzung von Vorhaben der ILE weitgehend über LEADER mit Programmbeginn

Die Umsetzung von Vorhaben der ILE weitgehend¹¹⁹ über LEADER hat eine Vielzahl von Erleichterungen zur Durchführung des Programms und für die Begünstigten zur Folge:

Flächendeckendes Management in den LEADER-Gebieten

Begünstigte können zu ihren Vorhaben sowohl bei der Vorbereitung der Antragstellung als auch bei der Umsetzung jederzeit lokal verfügbare, kompetente Ansprechpartner konsultieren. Dadurch werden Projektanträge von vornherein qualifiziert und Aufwand für die Begünstigten vermieden.

Einheitliches Verfahren und Zuständigkeiten für alle Vorhaben der ILE

Für alle Vorhaben der ILE stehen den Begünstigten ein einheitliches Förderverfahren für die Umsetzung aller Vorhaben über **Art. 31 GSR-VO** und einheitliche Zuständigkeiten (LEADER-Regionalmanagement, LEADER-LAG und Bewilligungsstellen in den Landkreisen) zur Verfügung. Damit werden die Förderangebote für die Begünstigten klar und eindeutig strukturiert angeboten.

Projektauswahl in frühem Stadium der Antragstellung

Der Bottom-up-Prozess in LEADER führt durch die lokale Projektauswahl im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Budgets zu einer Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes insbesondere für potenzielle Begünstigte, da Projekte bereits in einem frühen Stadium der Antragstellung ausgewählt werden. Per se nicht förderfähige Projekte werden nicht unnötig weit vorangetrieben.

1:1-Umsetzung der EU-Rechtsvorgaben, Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben mit Programmbeginn

Bereits in den Jahren 2011/2012 wurde bei allen investiven Maßnahmen des EPLR 2007 – 2013 eine Angleichung des nationalen Rechts an EU-Recht (Einführung der ELER-Nebenbestimmung) vorgenommen. Dies führte zu erheblichen Vereinfachungen und Aufwandsreduzierungen bei den Begünstigten. Die positiven Erfahrungen haben zum Ergebnis, dass diese Maßnahmen auch für den EPLR 2014 – 2020 fortgesetzt werden.

Reduzierung der Zuwendungsvoraussetzungen

Mit einer Reduzierung und Konzentration von Zuwendungsvoraussetzungen auf das zur Zielerreichung notwendige Maß wird Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und Verwaltungsaufwand reduziert.

Mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Zuwendungsvoraussetzungen wurden entsprechend Art. 69 **ELER-VO** auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit hin geprüft. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass sich der Prüfaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält. Dadurch dürfte der Aufwand bei Kontrollen für Begünstigte und Verwaltung minimiert werden.

Vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen

Die vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen insbesondere im Naturschutz führt zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens für die Begünstigten und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

5.5.2 Beschreibung der Beratungskapazitäten, um die angemessene Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Programms zu gewährleisten

In Deutschland existieren historisch gewachsene und gut funktionierende föderale Beratungsstrukturen der Länder. Die land- und forstwirtschaftliche Officialberatung im Freistaat Sachsen wird durch das LfULG und den SBS durchgeführt und richtet sich an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen. Hierbei erfolgt eine eigenverantwortliche und enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Das SMUL nimmt die Fachaufsicht und die Koordinierungsaufgabe wahr. Beratungsaufgaben, die nicht der Fachaufsicht des SMUL unterliegen, wie z. B. Tierschutz oder Futter- und Lebensmittelsicherheit, werden durch die zuständigen Behörden in eigener Verantwortung bearbeitet.

Die **landwirtschaftliche Officialberatung** konzentriert sich auf folgende Kernbereiche:

- Förderberatung, um eine rasche umfassende und neutrale Information über die Förderprogramme insbesondere EPLR-Förderangebote für alle potenziellen Nachfrager sicherzustellen,
- Fachrechtsberatung zur Absicherung der Pflichtaufgaben im Pflanzenbau, Gartenbau, Tierhaltung, Naturschutz, Cross Compliance (CC) usw.,
- Fachrechtsberatung zur Umsetzung von Fachzielen (Klimaschutz, WRRL, Erosionsschutz, Natura 2000 usw.),
- Spezialberatung für in Not geratene Betriebe mit dem Ziel einer weitgehenden Vermögenssicherung.

Sie berät nicht zu rechtlichen (Ausnahme Fachrecht), steuerlichen, betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen und sozialen Fragestellungen. Hier existieren hinreichende privatwirtschaftliche Angebote.

Die **forstliche Officialberatung** der privaten Waldbesitzer erfolgt auf Grundlage des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen. Gegenstand der Beratung ist insbesondere die Information, Schulung und Anleitung der Waldbesitzer über forstfachliche, betriebswirtschaftliche und waldgesetzliche Fragen der Waldbewirtschaftung, des Naturschutzes im Wald, der Erstaufforstung, der forstlichen Förderung sowie forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Den Waldbesitzern soll mittels der Beratung geholfen werden, ihren Wald ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Es soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Beratung ist freiwillig und obliegt ausschließlich dem Beratungssuchenden.

Die Aufgaben der Beratungsanbieter im System der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung sind in **Tabelle X**. Die Beratungsinhalte gem. **Art. 12 HZ-VO** sind in **Anlage X(2)** gelistet.

Tabelle 14: Stellen, die die landwirtschaftliche Betriebsberatung durchführen

Beratungsanbieter	Status	geografisches Tätigkeitsgebiet	Tätigkeitsbereich
SMUL	Zuständige Behörde	Freistaat Sachsen	Fachaufsicht Informationen zu den grundsätzlichen Inhalten
LfULG	Regionale Behörde	Freistaat Sachsen	Offizialberatung Informationen, Förderberatung, Fachrechts- /CC-Beratung, Beratung existenzgefährdeter Betriebe
SBS	Regionale Behörde	Freistaat Sachsen	Offizialberatung Beratung im Privatwald gem. Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
Untere Naturschutz-, Forst- und Wasserbehörde	Regionale Behörde	Landkreise	Beratung nur im Zusammenhang mit den zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben
Veterinärbehörden	Regionale Behörde	Landkreise	Beratung nur im Zusammenhang mit den zugewiesenen Aufgaben, die nicht in die Ressortzuständigkeit des SMUL fallen
Beratungsunternehmen, Verbände, Sozialversicherungsträger, Industrie, Versicherungen, Banken	Private Beratungsdienstleister	Freistaat Sachsen	Beratung zu rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen produktionstechnischen und sozialen Fragestellungen

Instrumente und Methoden der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung bedient sich folgender Methoden:

- Einzelberatung im Betrieb,
- Einzelberatung außerhalb des Betriebes (z. B. Konsultation/Beratungstage der Berater in jeder Region usw.),
- telefonische Beratung,
- Beratung kleiner Gruppen im Betrieb,
- Beratung kleiner Gruppen außerhalb des Betriebes.

Unterstützt wird die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung durch:

- Informationsveranstaltungen,
- Bereitstellung der CC-Broschüre und der CC-Checkliste,
- Bereitstellung des Eigenkontrollsystems „Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen“ (GQS_{SN}),
- Informationsmaterialien, Infoblätter, Broschüren, Veröffentlichungen,
- Bereitstellung von allgemeinen Informationen im Internet,
- Artikel in der Fachpresse,
- Internet.

Informationen werden den Nutzern i. d. R. sofort zugänglich gemacht. Fristbindungen (vor Abgabe der Anträge auf Direktzahlungen) existieren nur bei der Bereitstellung der CC-Broschüre und der CC-Checkliste. Alle Informationen und Materialien sind frei zugänglich und kostenlos. Lediglich die Nutzung von GQS_{SN} ist auf die jeweiligen Abonnenten (kostenpflichtig) beschränkt.

Informationen zu den jeweiligen Ansprechpartnern in der Region sowie allgemeine Informationen sind auch auf der Internetseite des SMUL veröffentlicht.

Monitoring und Evaluierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung

Im Freistaat Sachsen ist das SMUL im Rahmen der Fachaufsicht für das land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatungssystem zuständig. Die Koordinierung und Umsetzung erfolgt überwiegend durch das LfULG und den SBS in eigener Zuständigkeit.

Die Qualität der Beratungen oder Informationen wird vor allem durch die Ausbildung der Bediensteten und die entsprechenden Fortbildungen/Dienstberatungen sichergestellt. Die durchgeführten Beratungen und Veranstaltungen werden im Bereich des LfULG und des SBS quantitativ erfasst. Dem SMUL wird einmal jährlich berichtet. Die Beraterfortbildung wird ebenfalls dokumentiert.

Sowohl im LfULG als auch im SBS fließen Erkenntnisse aus der Officialberatung in die Fach- und Bildungsarbeit ein.

Das LfULG als Bewilligungs- und Fachbehörde im Rahmen des Förderverfahrens zu **Art. 15 und 36 ELER-VO** (Förderauftrag, Bewilligung, Kontrolle) kann Synergien zum System der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung und eigenen Informationsmaßnahmen herstellen.

Maßnahmen des ESF werden überwiegend im Bereich der beruflichen Erst- und Weiterbildung angeboten und betreffen nicht das System der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung.

Das vorhandene System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung im Sinne des **Art. 12 HZ-VO** ist ausreichend, eine Förderung im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 über **Art. 16 ELER-VO** ist im Freistaat Sachsen daher nicht vorgesehen.

6 Bewertung der Ex-ante Konditionalitäten



7 Beschreibung des Leistungsrahmens



8 Beschreibung der einzelnen ausgewählten Maßnahmen

8.1 Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die auf mehr als eine Maßnahme zutreffen

(Definition ländliche Gebiete, Baseline, CC, beabsichtigter Einsatz von Finanzinstrumenten [...])

8.1.1 Definition des ländlichen Gebiets

Gem. Art. 50 ELER-VO definiert die Verwaltungsbehörde das „ländliche Gebiet“ auf Programmebene.

Allgemeine Regelung

Zur Anwendung des ELER auf Programmebene wird das ländliche Gebiet im Freistaat Sachsen folgendermaßen definiert:

Tabelle 15: Gebietskulisse im Freistaat Sachsen

Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Maßnahme bzw. Fördergegenstand	Gebietskulisse
15 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer ▪ Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft 	gesamtes Hoheitsgebiet
18 Abs. 1 (a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung ▪ Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen in der pflanzlichen Erzeugung einschließlich Garten- und Weinbau 	gesamtes Hoheitsgebiet
18 Abs. 1 (b)	Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang I-Erzeugnisse)	gesamtes Hoheitsgebiet
18 Abs. 1 (c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neu- und Ausbau oder grundlegende Instandsetzung forstlicher Holzabfuhrwege ▪ Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen ▪ Anlage und Sanierung von Stützmauern (Trockenmauern) landwirtschaftlicher Flächen 	gesamtes Hoheitsgebiet
18 Abs. 1 (d)	Natur- und Artenschutzinvestitionen	gesamtes Hoheitsgebiet
21 Abs. 1 (a)	Naturschutzplanungen	Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert. Die Wirkung der Maßnahme darf nicht auf die Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden oder Leipzig begrenzt sein.
21 Abs. 1 (c)	Breitbandinfrastruktur	Vorhaben dienen der Erschließung von Orten bis 5.000 Einwohner. Ausgeschlossen sind die Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden und Leipzig.

Beschreibung der einzelnen ausgewählten Maßnahmen

Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Maßnahme bzw. Fördergegenstand	Gebietskulisse
21 Abs. 1 (e)	Entwicklung von Tourismusdienstleistungen sowie Marketingmaßnahmen für den Tourismus im ländlichen Raum	Die Tourismusdienstleistung oder Marketingmaßnahme muss auf das Hoheitsgebiet des Freistaates ausgerichtet sein und darf nicht den Verwaltungsgebieten Chemnitz, Dresden und Leipzig dienen. Für den Erfüllungsort der Tourismusdienstleistung oder Marketingmaßnahme selbst gilt keine territoriale Einschränkung.
21 Abs. 1 (f)	naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Die Öffentlichkeits- oder Bildungsmaßnahme muss auf die Biologische Vielfalt im Hoheitsgebiet des Freistaates ausgerichtet sein. Die Wirkung der Maßnahme darf nicht auf die Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden oder Leipzig begrenzt sein. Für den Erfüllungsort der Öffentlichkeits- oder Bildungsmaßnahme selbst gilt keine territoriale Einschränkung.
22 Abs. 1 (c) i. V. m. 25 Abs. 1 (c)	Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandüberwachungssysteme)	gesamtes Hoheitsgebiet für die Gebiete mit Waldbrandgefahrenklassen A und/oder B
22 Abs. 1 (d) i. V. m. 26	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten ▪ Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten ▪ Bodenschutzkalkung ▪ Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald 	gesamtes Hoheitsgebiet (bei Bodenschutzkalkung: Festlegung der Bodenschutzkalkungsfläche entsprechend dem „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“)
29	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	differenzierte Abgrenzung (s. u.)
30	Ökologischer/biologischer Landbau	gesamtes Hoheitsgebiet
32 und 33	Einkommensverlustausgleich für Landwirte in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten	Kulisse für benachteiligte Gebiete in der jeweils gültigen Fassung
36 Abs. 1 (b)	Zusammenarbeit im Rahmen von Netzwerken im Bereich Biologische Vielfalt	gesamtes Hoheitsgebiet
36 Abs. 1 (c)	Schaffung und Betrieb operationeller Gruppen (OG) der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	gesamtes Hoheitsgebiet
36 Abs. 2 (a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pilotprojekte im Rahmen EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ ▪ Pilotprojekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt 	gesamtes Hoheitsgebiet
36 Abs. 2 (g)	gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte	gesamtes Hoheitsgebiet
36 Abs. 2 (j)	Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen	gesamtes Hoheitsgebiet
44 Abs. 1 (a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben von gebietsübergreifenden Kooperationsmaßnahmen der LAG ▪ Vorhaben von transnationalen Kooperationsmaßnahmen der LAG 	Vorhaben sächsischer LEADER-Gebiete sind zuwendungsfähig.
44 Abs. 1 (b)	vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen der LAG	Vorhaben sächsischer LEADER-Gebiete sind zuwendungsfähig.
Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (GSR)		

Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Maßnahme bzw. Fördergegenstand	Gebietskulisse
31	Durchführung der Vorhaben im Rahmen der Strategie für lokale Entwicklung (LEADER-Umsetzung)	Investive Vorhaben sind in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner zuwendungsfähig. Ausgeschlossen sind die Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden und Leipzig. Bei linienhafter Infrastruktur sind abweichend auch Vorhaben zuwendungsfähig, wenn der überwiegende Anteil des Vorhabens innerhalb von Orten und deren Gemarkungen mit über 5.000 Einwohnern liegt. Örtlich nicht gebundene Vorhaben sind im gesamten Hoheitsgebiet mit Ausnahme der Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden und Leipzig zuwendungsfähig. Nichtinvestive Vorhaben sind im gesamten Hoheitsgebiet mit Ausnahme der Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden und Leipzig zuwendungsfähig.
XX	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebskosten gem. Art. 31 (d) GSR-VO i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die LAG ▪ Vorhaben zur Sensibilisierung und zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie sowie Aufgaben zur Projektentwicklung 	Vorhaben sächsischer LEADER-Gebiete sind zuwendungsfähig.

Quelle: eigene Darstellung

Förderkulisse für die Fördergegenstände Naturschutzplanungen (Art. 21 Abs. 1 (a) ELER-VO und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 21 Abs. 1 (f) ELER-VO)

Für die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung im ländlichen Raum bedarf es eines Verbunds von Biotopen, welcher die Mobilität von Arten und den genetischen Austausch von Teilpopulationen ermöglicht. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Arten über Teillebensräume sowohl im Siedlungsbereich als auch im Bereich des Offenlands oder des Waldes. Die Erhaltungszustände dieser Arten können nur erfolgreich gesichert werden, wenn Gefährdungen und Beeinträchtigungen unabhängig von ihrer jeweiligen räumlichen Lage bekämpft bzw. vermieden werden. Daher müssen Fachplanungen des Naturschutzes die Ökosysteme und Biotope sowie die Lebensräume und Teillebensräume von Arten unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Verwaltungsgebiet berücksichtigen, um die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung für den ländlichen Raum gewährleisten zu können. Die Förderung von Plänen des Schutzes und der Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Art. 21 Abs. 1 (a) ELER-VO) soll daher im gesamten Hoheitsgebiet des Freistaates gewährt werden, sofern das Planungsvorhaben Biotop- bzw. Lebensraumtypen oder Arten betrifft, die auch außerhalb der Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden oder Leipzig vorkommen und somit die Wirkung der Planung nicht auf diese Verwaltungsgebiete begrenzt ist.

Maßnahmen der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit vermitteln Informationen über Ziele und Anforderungen des Naturschutzes, steigern das Umweltbewusstsein und erhöhen die Akzeptanz für Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die räumliche Wirkung dieser Maßnahmen (z. B. durch Identifizierung mit den Zielen des Naturschutzes, naturschutzkonformes Verhalten bei Freizeitaktivitäten oder konkretes Engagement für Umweltbelange) tritt dabei häufig unabhängig vom Erfüllungsort des jeweiligen Vorhabens (z. B. bei Durchführung eines Umweltbildungsprojekts, Gestaltung eines Internetauftritts oder Erstellung einer Informationsbroschüre) auf. Maßnahmen der naturschutzbezogenen

nen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 21 Abs. 1 (f) ELER-VO) sollen daher im gesamten Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen gefördert werden, sofern die zu erwartende Wirkung des geförderten Vorhabens nicht auf die Verwaltungsgebiete Chemnitz, Dresden oder Leipzig begrenzt ist.

Förderkulisse für Agrarumwelt- und Klimamaßnahme Art. 29 ELER-VO

Grundsätzlich werden die AUKM im ganzen Freistaat Sachsen zu gleichen Bedingungen (Zugangsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Prämien) angeboten. Um einen zielgenauen Einsatz der Fördergegenstände zu erreichen, erfolgt die Förderung anhand fördergegenstandsbezogener Förderkulissen. Diesen liegen nachfolgende Kulissen zu Grunde.

Maßnahmesektor Ackerland

Im Maßnahmesektor Ackerland erfolgt das Angebot zur Förderung auf der gesamten Ackerfläche des Freistaates Sachsen für die Fördergegenstände:

- AL.1 Grünstreifen auf Ackerland
- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbau
- AL.4 Ansaat von Zwischenfrüchten/Untersaaten
- AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland
- AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
- AL.7 überwinternde Stoppel

Für den Fördergegenstand

- AL.8 Klima- und gewässerschonende N-Düngung

umfasst die Förderkulisse die Einzugsgebiete der N-belasteten Grundwasserkörper gem. WRRL und die Einzugsgebiete der N-belasteten Oberflächenwasserkörper gem. WRRL.

Maßnahmesektor Grünland

Im Maßnahmesektor Grünland werden Fördergegenstände nur innerhalb einer vorgegeben Kulisse gefördert. Für die Erstellung der Kulisse wurden digital vorliegende Naturschutzfachdaten verwendet. Die Datengrundlagen sind:

- Kartierung zur Vorabbewertung von Biotoppflegeflächen
- Managementplanung Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten
- Managementplanung für die Vogelschutzgebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Grünlandlebensräume
- Selektive Biotopkartierung, 2. Durchgang (SBK 2) für ausgewählte Offenlandbiotop
- Selektive Biotopkartierung, 3. Durchgang (SBK 3) für ausgewählte Offenlandbiotop
- Abgrenzungen der Habitatflächen zum Biotopverbund für ausgewählte Offenlandarten (Habitatflächen Biotopverbund)
- Erfassungen zum Monitoring der FFH-Lebensraumtypen (LRT-Grobmonitoring) für ausgewählte Lebensraumtypen
- Artendatenbank Sachsen für ausgewählte geschützte und gefährdete Offenlandarten. (Für die Zuweisung der Punktdaten an Flächen wurde ein zu diesem Zweck erstelltes Flächenshape aus relevanten Lebensraum- und Biotoptypen, ausgewählten Flächen der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung und Grünlandfeldblöcken genutzt.)
- Naturschutzfachliche Stellungnahmen der Förderperiode 2007 – 2013 für ausgewählte Maßnahmen und Flächen
- Naturschutzfachdaten der Unteren Naturschutzbehörden und Schutzgebietsverwaltungen
- Naturschutzgebiete
- Einzugsgebiet der Flussperlmuschel [*Margaritifera margaritifera*] allgemein und speziell der FFH-Gebiete im Einzugsgebiet
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK)

- bisherige Förderflächen Programmplanungszeitraum 2007 – 2013
- Feldblöcke.

Die Datengrundlagen liegen überwiegend dem LfULG – teils in digitaler Form – bzw. der zuständigen Einzelbehörde vor. Die aus den Datengrundlagen gewonnenen Daten wurden miteinander abgeglichen und hinsichtlich der Relevanz der Daten und ihrer Aktualität priorisiert. Für die technische Datenverrechnung wurden die Flächen gerastert und nach Verrechnung und Bereinigung wieder in Polygone umgewandelt. Die Kulisse wird jährlich aktualisiert. Den einzelnen Fördergegenständen liegen die in **Anlage X** gelisteten ausgewerteten Daten zugrunde.

Förderkulisse Art. 32

[...]

8.1.2 Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 29 und Art. 30 ELER-VO)

[Abb. in NRR]

8.1.3 Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Art. 29 und Art. 30 ELER-VO)

[Abb. in NRR]

8.1.4 Definition einfache Ersatzinvestitionen (Art. 18, 21, 26, 36 ELER-VO)

[...]

8.1.5 Kriterien für die Förderfähigkeit gebräuchter Technik und Ausstattung (Art. 18, 21, 26, 36 ELER-VO)

[...]

8.1.6 [...]

[...]

8.2 Beschreibung der ausgewählten Maßnahme

8.2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

8.2.1.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 15 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)

Begründung der Maßnahme

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Der Freistaat Sachsen besitzt eine hohe landschaftliche Vielfalt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und/oder die Wiederherstellung der Arten und Lebensräume ist eine hohe Akzeptanz für erforderliche Maßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern. Gründe für eine fehlende Akzeptanz liegen u. a. im Mangel an Informationen und einer fehlenden Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz. Die Herausforderung besteht darin, den Landnutzern schutzgutbezogen entsprechendes Wissen über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und den Wert der Biologischen Vielfalt zu vermitteln und zu naturschutzkonformen Handeln anzuregen. Zur weiteren Verbesserung des Wissenstransfers in die Landwirtschaft (einschließlich sonstiger Landnutzer), zur verbesserten Zielerreichung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie für eine wirksame und qualifizierte Anwendung der diesbezüglichen Maßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten besteht ein Bedarf für gezielte Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biologischen Vielfalt.

Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft

Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft stehen gegenwärtig einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber. Dazu gehört insbesondere der Klimawandel. So werden im Zuge des sich ändernden Klimas die Extremwetterereignisse zunehmen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Weitere Herausforderungen ergeben sich u. a. im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, den Tierschutz, den Pflanzenschutz, die Agrobiodiversität und die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.

Bezüglich der vielfältigen Herausforderungen, denen sich die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft stellen muss, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf in Bezug auf Transfer und Austausch von Wissen und Informationen. Dies ist Grundvoraussetzung für eine moderne und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Hierzu gilt es, die im Freistaat Sachsen vorhandene Forschungsstruktur zu nutzen.

Die Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit besonderen Qualitätsmerkmalen steigt. Zur Qualitätssicherung und zur Differenzierung landwirtschaftlicher Produkte werden Herkunfts- und Gütezeichen deutschland- bzw. EU-weit in verschiedensten Qualitätssicherungssystemen geführt. Sowohl die Infrastruktur als auch das entsprechende Know-how dafür ist im Freistaat Sachsen vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht der Bedarf darin, dieses vorhandene Know-how aus erfolgreichen Projekten an interessierte Akteure und Akteursgruppen zu verbreiten mit dem Ziel, damit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors beizutragen.

8.2.1.2 Beitrag zu **Schwerpunktbereichen** und **Querschnittszielen**

Beitrag zum **Schwerpunktbereich**

Die Vorhaben im Bereich der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer dienen hauptsächlich dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 4. Die Vorhaben zielen auf die Vermittlung schutzgutbezogenen Wissens über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und die Biologische Vielfalt und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt.

Die Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft dienen hauptsächlich dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 1. Über entsprechende Fördervorhaben wird der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Akteursgruppen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt und damit die Innovation in ländlichen Gebieten gefördert.

Potenzieller Beitrag zu **anderen Schwerpunktbereichen**

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

- Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer
 - 1(a)

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

- Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer
 - 4(b)
 - 4(c)
- Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft
 - 3(a)
 - 4(b)
 - 4(c)
 - 5(b)
 - 5(c)
 - 5(d)

Beitrag zu den **Querschnittszielen**

Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung. Insbesondere die Vorhaben im Bereich Naturschutz leisten einen aktiven Beitrag für den Umweltschutz. Vorhaben im Bereich Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft können z. B. der Verbesserung der Energieeffizienz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe und damit der Reduzierung von THG-Emissionen oder der betrieblichen Anpassung an den Klimawandel dienen. Beispielsweise können Vorhaben in Bezug auf eine umweltschonende sowie tierschutzgerechte Tierhaltung besonders innovativ sein.

8.2.1.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.1.3.1 Unterstützung für die Ausbildung/den Erwerb von Qualifikationen (1.1 KNOW 1)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

1.1 KNOW 1

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für die Ausbildung/den Erwerb von Qualifikationen

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert wird das Angebot einer konkreten Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern mit dem Ziel der Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen (Gebäude etc.). Hierzu gehört insbesondere

- die Qualifikation und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz (Biotopverbund),
- die schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzmaßnahmen für und mit Landnutzern,
- die fachliche Qualifizierung und Information von Landnutzern hinsichtlich der erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele sowie
- die fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen.

Neben der eigentlichen Informations- und Qualifizierungstätigkeit sollen auch

- vorbereitende Tätigkeiten (u. a. Abstimmungen mit Dritten im Falle konkurrierender Zielstellungen),
- die Erstellung erforderlicher Informationsgrundlagen sowie
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit für die Qualifizierungsmaßnahme

unterstützt werden.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(a)
- (1(a))
- (4(b))
- (4(c))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Förderfähige Kosten

- Kosten der Organisation (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung sowie Teilnahme des Anbieters der Qualifizierungsmaßnahme an Schulungen) und der Umsetzung/Bereitstellung der Qualifizierungsmaßnahme
- Die Förderung wird anhand standardisierter Einheitskosten gewährt (vgl. Kap. 8.2.1.6).

Begünstigte

- Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:
 - juristische Personen des privaten Rechts
 - natürliche Personen als Träger von Unternehmen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antrag bezieht sich auf ein festgelegtes Gebiet der Naturschutzqualifizierung
- ausreichende Mitarbeiterkapazitäten (vgl. Kap. 8.3.1)
- Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers (Anbieter) (vgl. Kap. 8.3.2)

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen (für die jeweiligen Gebiete ggf. differenzierten) Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 100 % – wird bei Festlegung des Zuwendungsbetrages auf der Grundlage der standardisierten Einheitskosten berücksichtigt

8.2.1.3.2 Demonstrations- und Informationsmaßnahmen (1.2 KNOW 2)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

1.2 KNOW 2

Art der Teilmaßnahme

Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft. Für alle Fördervorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Unternehmen der Ernährungswirtschaft und ihre Mitarbeiter sind die Zielgruppe der Förderung. Die konkrete berufliche Weiterbildung oder das Coaching von einzelnen Arbeitnehmern oder einzelnen Unternehmen wird nicht unterstützt. Gefördert werden insbesondere:

- Informationsmaßnahmen (Veranstaltungen, Seminare, Workshops, Medien jeder Art zu Innovationen und Fachwissen),
- Demonstrationsvorhaben einschließlich Publizierung der Ergebnisse und Informationsveranstaltungen für Gruppen (dies beinhaltet Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit),

- Vorhaben mit direkter Informationsvermittlung und gruppenorientierter Begleitung (Arbeitskreise). Die gruppenorientierte Begleitung umfasst auch die Vorbereitung/Organisation, Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 1(a)
- (3(a))
- (4(b))
- (4(c))
- (5(b))
- (5(c))
- (5(d))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort usw.)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Begünstigte

- juristische Personen
- natürliche Personen
- öffentliche Einrichtungen soweit sie nicht mit der Bewilligungsstelle identisch sind

Zuwendungsvoraussetzungen

- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.3.2)
- Publikation und Vertrieb von Informationsmaterial, das die Land- und Forstwirtschaft oder die Ernährungswirtschaft betrifft, ist allen Unternehmen der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmen der Ernährungswirtschaft bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen oder Unternehmen der Ernährungswirtschaft bzw. deren Mitarbeiter
- es handelt sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- und Forstwirtschaft oder der Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für sächsische land- und forstwirtschaftliche Unternehmen oder für sächsische Unternehmen der Ernährungswirtschaft bzw. deren Mitarbeiter als Zielgruppe angeboten

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 80 %, bei besonders herausgehobenen öffentlichen Interesses 100 %

8.2.1.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung **gem. Art. 69 ELER-VO** von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.1.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Beschreibung der Methode für die Berechnung der Höhe der Unterstützung für Vorhaben der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer auf der Basis standardisierter Einheitskosten

Die Prämienberechnungen wurden vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (**vgl. Ex-ante-Bericht/Ziffer xy**) und bestätigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen werden die Zuwendungsbeträge während des Verpflichtungszeitraums angepasst.

Es erfolgt eine maßnahmenspezifische Berechnung des mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen tatsächlichen Arbeitsumfangs in Teilleistungen. Der Wert dieser Arbeit wird mit Hilfe von Standardkosten, die die Personal- und Zeitaufwendungen für die durch den Begünstigten ausgeführten zuwendungsfähigen Tätigkeiten berücksichtigen, ermittelt. Ergänzend werden weitere Aufwendungen des Maßnahmeträgers, die für die Erbringung der Qualifizierungsleistungen erforderlich sind (z. B. Fahrt- und Materialkosten), in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Ermittlung dieser Standardkosten erfolgt für verschiedene Ebenen:

1. Standardkosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der fördergegenstandbezogenen Grundeinheit (= Qualifizierungsgebiet)
2. Standardkosten für landnutzerbezogene Tätigkeiten
3. Standardkosten für schlagbezogene Tätigkeiten.

Kalkulationsfaktoren:

Als Kalkulationsfaktoren werden Zeitaufwände für

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Qualifizierungsgebiet (Positionen u.a. Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und weiteren Verfahrensbeteiligten, Teilnahme an Schulungen und Auswertungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstellung),
- landnutzerbezogene Tätigkeiten (z. B. detaillierte Information und Qualifikation im Hinblick auf spezifische Schutzziele auf dem Betrieb) und
- schlagbezogene Tätigkeiten (z. B. Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzmaßnahmen)

herangezogen. Zusätzlich werden Personalkosten, Fahrtkosten (Verbrauchskosten und Fahrzeit) sowie Nebenkosten (Sachmittel und Telefonkosten) berücksichtigt.

Kalkulationsgrundlagen:

Es werden folgende Grundlagen verwendet:

- Auswertung des ersten und zweiten Durchgangs 2009 – 2013 der Fördermaßnahme C1/RL NE „Naturschutzberatung für Landnutzer“ der Förderperiode 2007 – 2013
- Ergebnisse des Pilotprojekts „Methodenentwicklung und Erprobung der Information von Landnutzern zur Abstimmung von Naturschutzmaßnahmen für den Betrieb“ des LfULG
- Expertenschätzung LfULG zu geänderten und neu hinzukommenden Leistungsinhalten für die Qualifizierung der Landnutzer
- Internetrecherchen.

Die ermittelten Werte für die Zeitaufwände der einzelnen zu erbringenden Tätigkeiten werden mit einem standardisierten Wert für Personalkosten pro Stunde multipliziert. Um der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass die Zuwendungen an die Anbieter der Qualifizierungsmaßnahmen ausgegeben werden, wird bei der Ermittlung des Personalkostenwerts für diese Maßnahme ein Zuschlag für Wagnis und Gewinn berücksichtigt. Ergänzend werden Fahrt- und Nebenkosten berücksichtigt. Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der standardisierten Einheitskosten mit dem Fördersatz (100 %) festgelegt.

8.2.1.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

-

8.2.2 Investitionen in materielle Vermögenswerte

8.2.2.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 18 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)

Begründung der Maßnahme

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Unternehmen stellen in vielen Teilen des ländlichen Raums eine wichtige Stütze des regionalen Arbeitsmarktes dar. Der primäre Sektor im Freistaat Sachsen ist durch eine noch zu geringe Arbeitsproduktivität gekennzeichnet. Im Vergleich der Bundesländer verfügt der primäre Sektor des Freistaates Sachsen über den modernsten Kapitalstock (2009). Jedoch ist eine stetige Abnahme des Modernitätsgrades zu beobachten.

Im Bereich der Tierhaltung dominieren die Rinder- und dabei insbesondere die Milchviehhaltung. Der Anteil Rinder haltender Betriebe liegt deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Die Milchviehhaltung gehört zudem zu einem der wichtigsten tierischen Produktionszweige. Sich ändernde technologische, emissionsrechtliche, düngerrechtliche, wasserrechtliche und tierschutzrelevante Anforderungen machen v. a. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderlich, damit die landwirtschaftlichen Unternehmen zukünftig wettbewerbsfähig bleiben. Hierin besteht auch ein großes Potenzial zur Senkung der Emissionen aus der Landwirtschaft. Um die landwirtschaftlichen Unternehmen im Bereich der Tierhaltung v. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und um sie den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen, tiergerechten und umweltschonenden Unternehmen zu unterstützen.

Für die pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) stellt der Freistaat Sachsen einen wichtigen Standort dar. Neben Ackerbau-, Futterbau- und Gemischtbetrieben sind eine Vielzahl von Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- und Zierpflanzenbaubetrieben sowie Baumschulen und Dienstleistungsgartenbaubetrieben ansässig. Im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsorientierte Betriebsentwicklung sind die Investitionen der vergangenen Jahre im Bereich technische Anlagen, Maschinen, Geräte sowie bei Betriebsvorrichtungen im Garten- und Weinbau noch nicht ausreichend. Eine Ursache dafür ist die oft vorhandene Eigenkapitalschwäche der Betriebe. Darüber hinaus besteht v. a. in der pflanzlichen Erzeugung ein hoher Anpassungsbedarf an den Klimawandel. Hier gilt es, die Produktionsanlagen langfristig und nachhaltig vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Innovativer Spezialtechnik kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Um den Freistaat Sachsen als wichtigen Standort für die pflanzliche Erzeugung zu stärken, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen zu unterstützen.

Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen

Die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kann wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die gesamte Landwirtschaft zu stärken. So können mit der Förderung landwirtschaftlicher Urprodukte die Wertschöpfung und das mögliche Einkommenspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere bei besonderen Produktionsausrichtungen erhöht und gleichzeitig deren derzeitige Marktposition oder Anbaudiversifizierung erhalten werden. Außerdem stärken derartige Investitionen die regionalen Kreisläufe und führen damit zu positiven Umweltauswirkungen. Im Freistaat Sachsen ist sowohl die dafür notwendige Infrastruktur als auch das Know-how für die Qualitätserzeugung vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 gilt es, dies im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung zu nutzen und auszubauen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Anhang I des EG-Vertrages sowie den weiteren Ausbau regionaler Kreisläufe zu stärken.

Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes dar. Im Freistaat Sachsen ist diese sowohl in Bezug auf den Erschließungszustand als auch auf den Ausbauzustand und die Lagerkapazitäten nach wie vor unzureichend. Um die bestehenden Defizite langfristig zu beheben, besteht in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf, die Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen mit entsprechenden Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen.

Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen eine Grundlage für die Nutzbarkeit der Flächen dar. Sie besitzen insbesondere als Weinbergmauern in den Hang- und Steillagen des sächsischen Weinbaugebiets eine hohe wirtschaftliche und landschaftsökologische Bedeutung. Durch ihre Wärmespeicherkapazität können sie Ertrag und Qualität des angebauten Weins positiv beeinflussen. Weinbergmauern als kulturlandschaftsprägende Elemente kommen im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal vor. Durch Einflüsse wie Frost und Starkregen, unterlassene Nutzung der Flächen sowie Schädigung der Mauern durch Alterung oder Vegetationsbewuchs besteht ein Bedarf zur Sanierung von Weinbergmauern. Hierdurch kann die landschaftsökologische und kulturlandschaftliche Bedeutung der Trockenmauern gesichert werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Hang- und Steillagen geleistet. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht daher ein Bedarf, die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen zu unterstützen.

Natur- und Artenschutzinvestitionen

Der Freistaat Sachsen weist eine hohe landschaftliche Vielfalt auf. Zahlreiche Arten und Lebensräume weisen jedoch eine hohe Gefährdung bzw. unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind dabei Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Ökosysteme zu leisten, gibt es in der Förderperiode 2014 – 2020 daher den Bedarf, nichtproduktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt zu unterstützen.

8.2.2.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Fördervorhaben im Rahmen der Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen dienen primär dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 2. Durch entsprechende Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung und der pflanzlichen Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) werden die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Umstrukturierung unterstützt und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert.

Die Fördervorhaben im Bereich der Unterstützung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen dienen primär dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 6. So tragen entsprechende Vorhaben dazu bei, die Wertschöpfung durch Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe zu erhöhen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu schaffen.

Investitionen in die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen dienen insbesondere dem Schwerpunktbereich (c) der LE-Priorität 5. Dadurch wird beispielsweise die Nutzung des Waldes sowie das Produktionspotenzial im Wald gesichert und erweitert. Zudem spielen sie eine maßgebliche Rolle in Bezug auf den Waldschutz.

Die Anlage und Sanierung von Stützmauern (Trockenmauern) landwirtschaftlicher Flächen sowie die Natur- und Artenschutzinvestitionen dienen primär dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 4. Die angebotenen Fördergegenstände leisten einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

- Investitionen in die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen
 - 2(a)
- Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
 - 4(c)

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

- Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen bei Investitionen
 - 5(b) (im Bereich der pflanzlichen Erzeugung)
 - 5(d) (im Bereich der Nutztierhaltung)
- Natur- und Artenschutzinvestitionen
 - 4(b)
 - 4(c)
 - 5(e)

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen gem. **Art. 5 ELER-VO** Rechnung.

Beispielsweise sind die Einführung umwelt- und klimafreundlicher Technologien in der Tier- und pflanzlichen Erzeugung wichtige Bausteine im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz bzw. für die Eindämmung des Klimawandels. Insbesondere Vorhaben, die hier im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ durchgeführt werden, tragen zum Querschnittsziel Innovation bei. Vorhaben im Bereich Naturschutz wie Biotopegestaltungs- und Artenschutzvorhaben dienen vorrangig dem übergeordneten Ziel Umweltschutz.

8.2.2.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.2.3.1 Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1 INV_PHY 1)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

4.1 INV_PHY 1

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen

Beschreibung der Teilmaßnahme

Die Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen umfasst sowohl Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung als auch Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau.

a) Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung umfassen

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung,
- Investitionen zur Erhöhung der umweltgerechten Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate.

b) Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau. Dazu gehören

- die Anschaffung von umweltschonender, innovativer Spezialtechnik sowie bauliche Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser für die Tröpfchen- und Schlauchberegnung bei Freilandgemüse,
- Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau, insbesondere in geschlossene oder quasi geschlossene Systeme zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen, in Regenwassersammelanlagen und für die Errichtung energiesparender Gewächshäuser,
- die Errichtung von Schutzeinrichtungen in Baumobstanlagen, die Errichtung von Tröpfchenbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen einschließlich der baulichen Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser,
- bauliche Investitionen zur Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten sofern die Investitionen wertschöpfungsintensiven und/oder arbeitsintensiven Produktionsverfahren (z. B. Spezialsaattgutproduktion, Feldgemüseanbau) dienen,
- innovative Technik im Weinbau ohne die Kellerwirtschaft

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

für a):

- 2(a)
- (5(d))

für b):

- 2(a)
- (5(b))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

für a):

- [...]

für b):

- VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Förderfähige Kosten

für a):

- die Errichtung, der Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen

für b):

- die Errichtung, der Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen

Begünstigte

für a):

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen oder Gruppierungen von Landwirten

für b):

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen oder Gruppierungen von Landwirten

Zuwendungsvoraussetzungen

für a):

- Unterstützung der Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Produktion von Waren des Anhang I EG-Vertrag
- Betriebs- und/oder Unternehmenssitz im Freistaat Sachsen
- Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage Bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen

für b):

- Unterstützung der Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Produktion von Waren des Anhang I EG-Vertrag
- Qualifikation des Betriebsleiters
- Betriebs- und/oder Unternehmenssitz im Freistaat Sachsen
- Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage Bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen
- für Vorhaben im Zusammenhang mit Beregnung/Bewässerung:
 - wasserrechtliche Genehmigung
 - Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 5 % bis 25 %, je nach den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur
 - Anforderungen aus Art. 46 ELER-VO

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

für a) und b):

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

für a):

Beträge: das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb innerhalb der Förderperiode beträgt maximal 3 Mio. EUR

Höhe der Förderung:

- 25 % Regelfördersatz
- Erhöhung um 20 % bei Vorhaben der besonders tiergerechten Tierhaltung bei Überschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben

für b):

Beträge:

Höhe der Förderung:

- 25 % Regelfördersatz (bei Gartenbau und Weinbau: 35 % Regelfördersatz (außer Technik))
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben

8.2.2.3.2 Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (4.2 INV_PHY 2)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

4.2 INV_PHY 2

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert wird die Unterstützung von Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(a)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Förderfähige Kosten

- die Errichtung, der Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen

Begünstigte

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen oder Gruppierungen von Landwirten

Zuwendungsvoraussetzungen

- Produktion von Waren des Anhang I EG-Vertrag
- Qualifikation des Betriebsleiters
- Betriebs- und/oder Unternehmenssitz im Freistaat Sachsen
- Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- keine Unterstützung für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: [..]

Höhe der Förderung:

- 25 % Regelfördersatz
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben

8.2.2.3.3 Unterstützung für Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur (4.3 INV_PHY 3)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

4.3 INV_PHY 3

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur

Beschreibung der Teilmaßnahme

Die Unterstützung für Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur umfassen

- a) den Neu- und Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung forstlicher Holzabfuhrwege einschließlich der Wege zwischen forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Waldflächen, deren Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und der zum Wegebau dazugehörigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Brücken) sowie die Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen,
- b) die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergmauern) als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

für a):

- 5(c)
- (2(a))

für b):

- 4(a)
- (4(c))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

für a): -

für b): -

Förderfähige Kosten

für a):

- „allgemeine Aufwendungen“, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. projektbezogene Erschließungs- und Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung))
- „Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen“, d. h. Bauausführung i. e. S. (Neubau, Ausbau, grundhafte Instandsetzung der Infrastruktur inklusive Nebenanlagen)

für b):

- Kosten der Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen einschließlich damit im Zusammenhang stehender allgemeiner Aufwendungen (insbesondere Planung und Management)
- soweit gem. Art. 57 Abs. 3 **GSR-VO** zulässig, wird die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt (**vgl. Kap. 8.2.2.6**)

Begünstigte

für a):

- private und Körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Maßnahmeträger für gemeinschaftliche/besitzübergreifende Maßnahmen

für b):

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

für a):

- bei forstlichen Holzabfuhrwegen:
 - Verbesserung der Walderschließung
 - Statiknachweis bei Brückenbauwerken
- bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen:
 - öffentlich-rechtliche Genehmigung (z. B. wasserrechtlich)
 - befestigte schwerlastfähige Zuwegung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz

für b):

- es handelt sich um eine Stützmauer einer landwirtschaftlichen Fläche
- die Stützmauer wird als Trockenmauer (unverfugte Natursteinmauer) ausgeführt

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

für a) und b):

Umsetzung im **Mainstream-Verfahren**:

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im **LEADER-Verfahren**:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

für a):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 90 % bei forstlichen Holzabfuhrwegen
- 30 % bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen

für b):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 % – wird für Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierten Einheitskosten gefördert werden, bei Festlegung des Zuwendungsbetrags berücksichtigt (vgl. Kap. 8.2.2.6)

8.2.2.3.4 Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt/Steigerung des Freizeitwerts von HNV-Standorten (4.4 INV_PHY 4)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

4.4 INV_PHY 4

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt

Beschreibung der Teilmaßnahme

Die Unterstützung für nichtproduktive Investitionen umfasst Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie die Anschaffung von Technik und Ausstattung.

Biotopgestaltungsvorhaben betreffen u. a. die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen, die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes, die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen (z. B. durch artenreiches Saatgut), Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Entbuschungsmaßnahmen), Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung, die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern sowie Management- und Koordinierungsvorhaben zur Umsetzung von Biotopschutzkonzepten. Artenschutzvorhaben betreffen u. a. Maßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Storchenhorste, Fledermausquartiere), die Betreuung von Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Amphibienschutzanlagen) einschließlich Dokumentation von Bestandsentwicklungen, bestandsunterstützende Vorhaben (Ex-Situ-Vermehrung, Erhaltungszucht, Ausbringung gefährdeter Arten) sowie Management- und Koordinierungsvorhaben zur Umsetzung von Artenschutzkonzepten.

Technik und Ausstattung zur Sicherung des natürlichen Erbes umfasst die Anschaffung (einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (z. B. Elektrozaune, Flatterband oder Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren vor Wolfsschäden).

Hinsichtlich der Biotopgestaltung auf Streuobstwiesen sowie der Anschaffung von Technik und Ausstattung vgl. Kap. 8.3.4 Definition der nichtproduktiven Investitionen.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(a)
- 4(b)
- 4(c)
- 5(e)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)]
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Förderfähige Kosten

Ausgaben und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben
- Artenschutzvorhaben
- Technik und Ausstattung

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben bei materiellen und immateriellen Investitionen gem. **Kap. 8.X.X**

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten. Das Management und die Koordinierung zur Umsetzung von Biotop- und Artenschutzkonzepten sind auch als eigenständige Fördermaßnahmen zulässig.

Hinsichtlich einfacher Ersatzinvestitionen gilt die Definition gem. **Kap. 8.1.X**. Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzziele nach **Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO** getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist unter den in **Kap. 8.1.X** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnung oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, zählen unter den Bedingungen des **Art. 59 GSR-VO** zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Soweit gem. **Art. 57 Abs. 3 GSR-VO** zulässig, wird die Förderung für bestimmte Kostenpositionen oder bestimmte Vorhabentypen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt (**vgl. Kap. 8.2.2.6**).

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- für Technik und Ausstattung die nicht Bestandteil eines Biotopgestaltungsvorhabens oder Artenschutzvorhabens ist: Das Vorhaben betrifft die Anschaffung (einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung und

Nachbereitung von Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege oder die Prävention vor Schäden durch geschützte Arten

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 % – wird für Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierten Einheitskosten gefördert werden, bei Festlegung des Zuwendungsbetrags berücksichtigt (vgl. Kap. 8.2.2.6)

8.2.2.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung gem. Art. 69 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.2.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

für Art. 18 Abs. 1 (d) ELER-VO:

Kostenpositionen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 57 GSR-VO auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt wird:

- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten
- unentgeltliche Arbeitsleistungen
- Fahrtkosten

für 18 Abs. 1 (c) und (d) ELER-VO:

Vorhabentypen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 57 GSR-VO auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt wird:

- Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
- Kopfbauabschnitt
- Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen
- Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen
- Erhaltung von Lebensräumen durch Mahd in mehrjährigen Abständen
- Betreuung von Amphibienleiteinrichtungen

Beschreibung der Methodik für Kostenpositionen

[...]

Die anerkannten förderfähigen Ausgaben für diese Kostenpositionen werden durch Multiplikation der standardisierten Einheitskosten mit dem erbrachten Umfang der Aufwendungen (geleistete Arbeitsstunden oder zurückgelegte Kilometer) ermittelt.

Beschreibung der Methodik für Vorhabentypen

Im ersten Schritt erfolgte die Ermittlung der für den Vorhabentyp entstehenden durchschnittlichen Kosten (Aufwendungen), welche die standardisierten Einheitskostensätze darstellen.

Kostenelemente der Aufwandsermittlung

Die durchschnittlichen Kosten eines Vorhabentyps setzen sich in Abhängigkeit von den Maßnahmeninhalten aus folgenden Kostenelementen zusammen:

1. Betriebsmittelkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Materialien (Betriebsmittel) z. B. Pflanzmaterial, Wildschutzzaun

2. variable Maschinenkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Maschinen für einzelne Arbeitsgänge z. B. Flächenvorbereitung, Kultur-/Pflegeschnitt, Transport-/Anfahrtskosten

3. Personalkosten

- Entlohnung von Arbeitskräften für einzelne Arbeitsgänge; bewertet mit einem durchschnittlichen Lohnansatz (EUR/Akh) z. B. Flächenvorbereitung, Pflanzung, Sanierungsschnitt

4. Kosten für Planungs- und Managementleistungen

- je nach Fördergegenstand 5 – 20 % der Gesamtkosten

Datengrundlagen

Die Kalkulation der durchschnittlich entstehenden Kosten basiert auf unterschiedlichen Datengrundlagen (z. B. KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005, KTBL MaKost-Maschinenkosten 2012/2013, KTBL Datensammlung Baumschule 2012, Datenbank Planungsrichtwerte LfULG 2012/2013, Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bayern 2010/2011, Expertenbefragungen). Die jeweils verwendeten Datengrundlagen sind in den Kalkulationen angegeben.

Auf Grundlage der standardisierten Einheitskostensätze wird durch Multiplikation mit dem Fördersatz ein standardisierter Zuwendungsbetrag je Maßnahmeneinheit festgelegt.

Vorhabentyp	Durchschnittliche Kosten (standardisierter Einheitskostensatz) EUR/Einheit	Fördersatz %	Höhe der Zuwendung je Einheit EUR
Vorhabentyp XY	A	B	$C = A * B$

Quelle: LfULG, 2013

Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der erbrachten Maßnahmeneinheiten mit dem standardisierten Zuwendungsbetrag ermittelt.

8.2.2.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Definition Umstrukturierung

Die Umstrukturierung umfasst alle Maßnahmen, welche die Verbesserung der organisatorischen, betriebswirtschaftlichen oder Marktbedingungen eines Unternehmens zum Inhalt haben.

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teilhabensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über **Art. 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 ELER-VO** oder vollständig über **Art. 18 ELER-VO** gefördert. Die Einschätzung der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben obliegt der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.

8.2.3 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

8.2.3.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 21 **VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)**

Begründung der Maßnahme

Naturschutzplanungen

Der Erhalt der Biologischen Vielfalt stellt als grundlegende Voraussetzung für die Lebensqualität und den Tourismus im ländlichen Raum eine öffentliche Basisdienstleistung in ländlichen Gebieten dar. Die anhaltende Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erfordert eine Vielzahl naturspezifischer Maßnahmen. Eine wesentliche Grundlage zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen dabei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Teilweise liegen im Freistaat Sachsen bislang jedoch solche planerischen Grundlagen nicht in ausreichendem Umfang vor (z. B. artspezifische Untersetzung der Artenschutzkonzeption, Untersetzung der landesweiten Biotopverbundplanung) bzw. müssen vorhandene Planungsgrundlagen aktualisiert und fortgeschrieben werden (z. B. Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete). Somit besteht ein Bedarf, Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Förderperiode 2014 – 2020 zu unterstützen.

Breitbandinfrastruktur

Die hinreichende Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsbreitband stellt zukünftig einen entscheidenden Standortfaktor für die unternehmerische Tätigkeit und die Lebensqualität sowie eine entscheidende Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Basisdienstleistungen im ländlichen Raum dar. Im Freistaat Sachsen liegt der Prozentsatz der Breitbandverfügbarkeit der Haushalte mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandinternet von 50 Mbit/s und mehr bei etwa 18 % (2011) und damit deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Damit besteht ein Handlungsbedarf, den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandanschlüssen im ländlichen Raum zu unterstützen.

Entwicklung von Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen für den Tourismus im ländlichen Raum

In der Förderperiode 2007 – 2013 war festzustellen, dass die Angebote Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen sehr stark und über den gesamten Zeitraum stetig angenommen wurden. Neben dem klassischen touristischen Marketing wurden auch die Erschließung der endogenen Potenziale und die touristische Produktbildung auf Basis der Alleinstellungsmerkmale des ländlichen Raumes gefördert (Tourismusdienstleistung). Beispiele sind der Kammweg Erzgebirge-Vogtland, der sächsische Lutherweg und die Marke „Urlaub in Sachsens Dörfern“.

Mit der Tourismusstrategie Sachsen 2020 erfolgt eine weitere Stärkung der Regionalen Tourismusverbände bzw. DMO – ein Ziel der Strategie ist die Stärkung des ländlichen Raums. Damit einher soll eine stärkere Profilierung der Destinationen gehen. Daraus entsteht in der Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf, diese Angebote zu unterstützen.

Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Der Erhalt der Biologischen Vielfalt stellt als grundlegende Voraussetzung für die Lebensqualität und den Tourismus im ländlichen Raum eine öffentliche Basisdienstleistung in ländlichen Gebieten dar.

Im Hinblick auf den Schutz von Arten und den Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Lebensräumen ist eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung im Allgemeinen sowie bei den Flächeneigentümern und Flächennutzern im Besonderen eine wesentliche Voraussetzung. Gründe für eine fehlende Akzeptanz sind vor allem im Mangel an Informationen und Verständnis für ökologische Zusammenhänge sowie einer fehlenden Sensibilisierung für Naturschutzziele und -maßnahmen zu sehen. Um hierbei langfristig eine größere Akzeptanz zu schaffen, aber auch um die fachliche Wirkung und damit den Erfolg bestimmter naturschutzbezogener Maßnahmen öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 der Bedarf, die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Naturschutz zu unterstützen.

8.2.3.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Fördervorhaben im Bereich Naturschutz dienen primär dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 4. Durch die angebotenen Fördergegenstände werden zum einen wichtige fachliche Grundlagen für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geschaffen, zum anderen wird das Bewusstsein für derartige Zielstellungen und Vorhaben gefördert.

Die Fördervorhaben im Bereich der Breitbandinfrastruktur dienen primär dem Schwerpunktbereich (c) der LE-Priorität 6. Durch den Ausbau von Infrastruktur für ein Hochgeschwindigkeitsbreitbandinternet wird das Angebot im ländlichen Raum erheblich verbessert.

Die Fördervorhaben im Rahmen der Entwicklung von Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen für den Tourismus im ländlichen Raum dienen primär dem Schwerpunktbereich (b) der LE-Priorität 6. Durch entsprechende Vorhaben in diesem Bereich werden die Wertschöpfung erhöht sowie Arbeitsplätze erhalten bzw. geschaffen und somit insgesamt die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

- Naturschutzplanungen
 - 1(a)

- Breitbandinfrastruktur
 - 6(b)
- naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
 - 1(a)

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

-

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Vorhaben im Zusammenhang mit dem Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandinternet können zu Wachstum und Innovationen in allen Wirtschaftszweigen führen. Auch Vorhaben bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus können insbesondere der Innovation dienen, indem neue touristische Produkte vermarktet werden. Weiterhin können sie bezüglich der Produktinhalte und bezüglich der Erschließungswirkung für Beschäftigungspotenziale zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung gem. Art. 7 GSR-VO beitragen.

Umweltschutz

Insbesondere die Vorhaben im Bereich Naturschutz tragen aktiv zum Umweltschutz bei. Zum einen bilden Naturschutzplanungen eine wichtige fachliche Grundlage für die Sicherung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt, zum anderen ist die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit ein wichtiger Baustein in Bezug auf die Akzeptanzsteigerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

8.2.3.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.3.3.1 Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert (7.1 BAS_SERV 1)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

7.1 BAS_SERV 1

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden Ausgaben und Aufwendungen für die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen.

Schwerpunktbereiche(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(a)
- (1(a))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)]
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Förderfähige Kosten

- Ausgaben und Aufwendungen für Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen
- Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben gem. **Kap. 8.X.X.**

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- es handelt sich um Pläne des Schutzes oder Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 100%

8.2.3.3.2 Unterstützung für Investitionen in Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitband einschließlich E-Government-Dienstleistungen (7.3 BAS_SERV 3)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

7.3 BAS_SERV 3

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitband einschließlich E-Government-Dienstleistungen

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden Konzeptionen und Untersuchungen, Investitionen und die Wirtschaftlichkeitslücke bei dem Ausbau von Infrastruktur für ein Hochgeschwindigkeitsbreitbandinternet mit mindestens 50 Mbits/s im ländlichen Raum.

Schwerpunktbereiche(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(c)
- (6(b))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

[...]

Förderfähige Kosten

- Investitionen nach Art. 46 ELER-VO in die Breitbandinfrastruktur
- Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsinternet
- Ausgaben für Untersuchungen und Studien

Begünstigte

- Landkreise
- Gemeinde
- Zweckverbände
- KMU

Zuwendungsvoraussetzungen

- für LEADER-Projekte: Konformität mit dem LEADER-Konzept, sofern nicht LAG-Antragsteller
- Erfüllung des vorgegebenen Leistungsbildes bei Studien und Analysen
- Nachweis der Unterversorgung bei Investitionen und Wirtschaftlichkeitslücke

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 50 – 75 %

8.2.3.3 Unterstützung für Investitionen in Freizeit- und touristische Infrastruktur (7.5 BAS_SERV 5)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

7.5 BAS_SERV 5

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in Freizeit- und touristische Infrastruktur

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden Ausgaben der DMO und landesweit tätiger Vereine und Verbände für Projekte zur Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus. Mit zielgerichtetem Marketing und der Entwicklung von Tourismusdienst-

leistungen werden die (endogenen) Potenziale des ländlichen Raums des Freistaates Sachsen weiter genutzt und ausgebaut. Ziel ist dabei die Gewinnung von in- und ausländischen Touristen und Erholungssuchenden, um die Wertschöpfung im ländlichen Raum weiter zu steigern.

Schwerpunktebereiche(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(b)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Sach- und Dienstleistungen Dritter für Marketing, zur Erstellung von Untersuchungen, Studien und Konzepte mit Bezug zum Tourismus im ländlichen Raum

Begünstigte

- DMO und landesweit tätige Vereine und Verbände

Zuwendungsvoraussetzungen

- positives fachliches Votum der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS)

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 50 %

8.2.3.3.4 Unterstützung für Studien/Investitionen in kulturelles und natürliches Erbe von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturschutzwert sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins (7.6 BAS_SERV 6)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

7.6 BAS_SERV 6

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Studien/Investitionen in kulturelles und natürliches Erbe von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturschutzwert sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden Ausgaben und Aufwendungen für die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bil-

dungsarbeit betreffen u. a. die Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern und Fachpublikationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit (insbesondere hinsichtlich Arten bzw. spezifischen Maßnahmen mit besonderem Konfliktpotenzial), Ausstellungen, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen für Besucher und Touristen in Schutzgebieten sowie Aufgaben des Konfliktmanagements sowie der Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit der Sicherung der Biologischen Vielfalt.

Schwerpunktbereiche(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(a)
- (1(a))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Förderfähige Kosten

- Ausgaben und Aufwendungen für Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben gem. **Kap. 8.X.X.**

Die Förderung von Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Hinsichtlich einfacher Ersatzinvestitionen gilt die Definition gem. **Kap. 8.1.X.** Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzziele nach **Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO** getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist unter den in **Kap. 8.1.X** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnung oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, zählen unter den Bedingungen des **Art. 59 GSR-VO** zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Soweit gem. **Art. 57 Abs. 3 GSR-VO** zulässig, wird die Förderung für bestimmte Kostenpositionen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt (**vgl. Kap. 8.2.3.6**).

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Öffentlichkeits- und/oder Bildungsarbeit mit Naturschutzbezug
- im Fall von Investitionen, die zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen: Vorhaben stehen mit einschlägigem LEADER-Konzept bzw. Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen, die dem LEADER-Konzept entsprechen müssen, im Einklang

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 100%

8.2.3.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung **gem. Art. 69 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)** von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.3.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Für die entsprechenden Kostenpositionen (Personalkosten einschließlich indirekter Kosten, unentgeltliche Arbeitsleistungen, Fahrtkosten) werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach **Art. 57 GSR-VO** die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für den Fördergegenstand Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im **Art. 18 ELER-VO** gewährt. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im **Kap. 8.2.2.5** beschrieben.

8.2.3.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Abweichung für Investitionen in Breitband bezüglich kleiner Infrastrukturen

Eine Förderung für Investitionen oder Wirtschaftlichkeitslücken kann auch dann erfolgen, wenn die mit Hilfe der Förderung geschaffene Infrastruktur im Eigentum von großen Unternehmen steht und betrieben wird und die Infrastruktur aufgrund ihres offenen Zugangs im Ergebnis dazu dient, die Breitbandversorgung in größeren Gebieten im gesamten ländlichen Raum gemeindeübergreifend zu verbessern.

Naturschutzplanungen

Da es sich bei diesem Fördergegenstand um Fachplanungen bzw. die Erhebung hierfür erforderlicher Datengrundlagen und nicht um Investitionen handelt, ist **Art. 21 Abs. 3 ELER-VO** nicht einschlägig.

Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können auch Investitionen umfassen. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen (z. B. Erwerb von Geräten zur Durchführung von Umweltbildungsvorhaben, Erneuerung oder Modernisierung von Informationstafeln oder Besuchereinrichtungen in Schutzgebieten etc.), sind Zielkonflikte mit lokalen Entwicklungsstrategien sowie Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden ausgeschlossen, da entweder nur Mittel zur Umsetzung immaterieller Vorhaben angeschafft werden oder aber bereits vorhandene Investitionsgegenstände erneuert oder modernisiert werden. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen, ist die Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen sowie der Einklang mit einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategien daher gewährleistet und eine Prüfung auf Übereinstimmungen mit entsprechenden Plänen und Strategien im Einzelfall wird für solche Vorhaben nicht vorgenommen.

8.2.4 Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

8.2.4.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 22 Abs. 1 (c) i. V. m. Art. 25 Abs. 1 (c) **VO (EU) Nr. xx/20xx [ELER]**

Art. 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 **VO (EU) Nr. xx/20xx [ELER]**

Begründung der Maßnahme

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Waldzerstörungen durch Großschadereignisse (z. B. Waldbrände) gefährden sowohl die Lebensfähigkeit als auch die vielfältigen Funktionen von Wäldern. Durch die zunehmenden Klimaveränderungen steigt das Gefährdungspotenzial auch in den sächsischen Wäldern. Im Vergleich zum Bundes- und EU-27-Durchschnitt schneidet der Gesundheitszustand der Wälder im Freistaat Sachsen etwas besser ab, muss aber dennoch insgesamt als verbesserungswürdig eingestuft werden.

In fast allen Regionen des Freistaates Sachsen ist aufgrund langanhaltender Trockenperioden eine Zunahme der Waldbrandgefahr zu beobachten. Um der Gefahr der Waldzerstörung durch Brände frühzeitig vorzubeugen, besteht ein Bedarf insbesondere in Bezug auf die technische Weiterentwicklung sowie den Ausbau von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden.

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Stabile Waldökosysteme sind zum einen eine wesentliche Voraussetzung, um auf gegenwärtige (z. B. Stoffeinträge, Bodenzustand) und zukünftige (z. B. Klimawandel) Einflussfaktoren reagieren zu können, zum anderen steigern sie den ökologischen und öffentlichen Wert des Waldes.

In sächsischen Wäldern dominieren derzeit noch strukturarme Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil bzw. elastisch, um auf die angeführten aktuellen und zukünftigen Einflussfaktoren angemessen reagieren zu können. Daher besteht ein Bedarf, den Umbau von Wäldern und die Wiederaufforstung hin zu Waldbeständen, die sich der potenziell natür-

lichen Vegetation annähern und damit auch zum Erhalt und zur Wiederherstellung gefährdeter Arten und Lebensräume beitragen, zu unterstützen.

Bei den sächsischen Waldböden ist eine deutlich ausgeprägte Versauerung durch Stickstoffverbindungen und Säurebildner festzustellen. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen v. a. des Wurzelsystems der Waldbäume und somit zu einer erhöhten Instabilität der Waldbestände. Somit besteht auch in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf zur Verbesserung der Waldböden.

Zur Sicherung von Artvorkommen, Lebensräumen und Ökosystemen im Wald bedarf es häufig Maßnahmen, die nicht der forstwirtschaftlichen Produktion dienen, sondern ausschließlich auf die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen im Wald ausgerichtet sind. Während beispielsweise bei den FFH-Lebensraumtypen der Wälder im Freistaat Sachsen insgesamt günstige Erhaltungszustände dominieren, sind insbesondere bei den Lebensraumtypen Auwälder und Moorwälder schlechte Erhaltungszustände in deutlich höherem Umfang festzustellen. Zahlreiche der im Freistaat Sachsen gefährdeten Arten benötigen zudem als Lebensraum oder Teillebensraum naturnahe Ökosysteme im Wald. Aus diesen Gründen besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf zur Unterstützung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen im Wald.

8.2.4.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme gem. **Art. 22 Abs. 1 (c) i. V. m. Art. 25 Abs. 1 (c) ELER-VO** und die Fördervorhaben Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten sowie Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen gem. **Art. 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 ELER-VO** dienen primär dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 4. Entsprechend unterstützte Vorhaben tragen dabei insbesondere zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt bei. Über die Verjüngung mit Baumarten der natürlichen gebietsheimischen Waldgesellschaften soll ein günstiger Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und anderer wertvoller Waldbiotope gesichert oder entwickelt werden.

Der Wald ist eine wichtige Kohlenstoffsенке. Der unterstützte Waldumbau mit standortgerechten Baumarten sowie standortgerechten Waldsträuchern und die Bodenschutzkalkung gem. **Art. 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 ELER-VO** zielen dabei insbesondere auf die Förderung der Kohlenstoffbindung und tragen damit primär zum Schwerpunktbereich (e) der LE-Priorität 5 bei.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme)
 - 5(e)

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald
 - 5(e)

Beitrag zu den Querschnittszielen

Umweltschutz

Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und zur Verbesserung ihrer Lebensfähigkeit unterstützen den Umweltschutz. So bieten Wälder mit standortheimischen Baumarten und einer hohen Strukturvielfalt wichtigen Lebensraum für geschützte und/oder gefährdete Arten. Die Widerstandsfähigkeit der Lebensgemeinschaften im Wald, die auf die heimischen Baumarten angewiesen sind, wird zudem gestärkt.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch die Förderung von Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und zur Verbesserung ihrer Lebensfähigkeit werden die Wälder im Freistaat Sachsen an die sich ändernden Umweltbedingungen und Wetterextreme angepasst. Dabei sind naturnahe Wälder mit einer großen Vielfalt an Strukturen und überwiegend standortheimischen Baumarten am besten für künftige Klimabedingungen gewappnet. Zudem sind stabile Waldökosysteme wichtige Kohlenstoffsinken und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels.

8.2.4.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.4.3.1 Unterstützung für Kosten zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern (8.3 FOR_Area 3)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

8.3 FOR_Area 3

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Kosten zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert wird die Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme (AWFS)).

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(a)
- (5(e))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- „allgemeine Aufwendungen“: Fachplanungen und Gutachten, z. B. projektbezogene Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung)
- „Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen“, d. h. Bauausführung i. e. S.: Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (AWFS)

Begünstigte

- Landkreise
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben steht mit einem Waldbrandschutzplan in Einklang
- Vorhaben nur in Waldgebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (gem. Karte zu Waldbrandgefahrenklassen) (vgl. Kap. 8.3.X)

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 90 %

8.2.4.3.2 Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.4 FOR_AREA 4)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

8.4 FOR_AREA 4

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden

- a) der Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten
- b) die Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten
- c) die Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder unabhängig von der Rechtsform der Eigentümer
- d) Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald
 - Biotopgestaltungsvorhaben: z. B. Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern, Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Herstellung lichter Bereiche, Entnahme nicht den natürlichen Waldgesellschaften entsprechender Baumarten), Management- und Koordinierungsvorhaben zur Umsetzung von Biotopschutzkonzepten
 - Artenschutzvorhaben: z. B. Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Freistellen von

Habitatbäumen, Anbringung von Nisthilfen), Betreuung von Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Amphibienschutzanlagen im Wald) einschließlich Dokumentation von Bestandsentwicklungen, bestandsunterstützende Vorhaben (Ex-Situ-Vermehrung und Wiederausbringung gefährdeter Arten) sowie Management- und Koordinierungsvorhaben zur Umsetzung von Artenschutzkonzepten

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

für a):

- 5(e)

für b):

- 4(a)

für c):

- 5(e)

für d):

- 4(a)
- (5(e))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

für b) und d):

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Förderfähige Kosten

für a) und b):

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- „allgemeine Aufwendungen“, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. Standortgutachten, Ausführungsplanungen, Maßnahmen- und Kulturplan)
- „Waldumbau und Verjüngung“ i. e. S., d. h.
 - mechanische Vorwuchsbeseitigung
 - mechanische Bodenvorarbeiten
 - Kulturbegründung (Saat oder Pflanzung)
 - mechanischer Wildschutz (Zaun oder mechanischer Einzelschutz)

für c):

- Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes mit Luftfahrzeugen frei Waldboden

für d):

Ausgaben und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben und
- Artenschutzvorhaben

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben bei materiellen und immateriellen Investitionen gem. **Kap. 8.X.X.**

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten. Das Management und die Koordinierung zur Umsetzung von Biotop- und Artenschutzkonzepten sind auch als eigenständige Fördervorhaben zulässig.

Hinsichtlich einfacher Ersatzinvestitionen gilt die Definition gem. **Kap. 8.1.X**. Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzziele **nach Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO** getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in **Kap. 8.1.X** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnung oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, zählen unter den Bedingungen des **Art. 59 GSR-VO** zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Soweit gem. **Art. 57 Abs. 3 GSR-VO** zulässig, wird die Förderung für bestimmte Kostenpositionen oder bestimmte Vorhabentypen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt (**vgl. Kap. 8.2.4.6**).

Begünstigte

für a) und b):

- private und körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

für c):

- Staatsbetrieb Sachsenforst (**SBS**) (**vgl. Kap. 8.3.12**)

für d):

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

für a):

- Verwendung standortgerechter Baumarten
- Verwendung förderfähiger Baumarten (Laubbaumarten, Tanne und Douglasie) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (**vgl. Kap. 8.2.4.7**)
- Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung
- Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten (**vgl. Kap. 8.2.4.7**)
- Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von **200 (500) ha** hinausgehen

für b):

- Verwendung standortgerechter, einheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen, gebietsheimischen Waldgesellschaften

- Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung
- Waldflächen in Schutzgebieten (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 200 (500) ha hinausgehen

für c):

- Flächenauswahl gem. „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“
- Probenentnahme zur Überwachung der Kalkqualität
- Abschlussbericht mit einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung gem. „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“

für d):

- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

für a), b) und d):

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien.

für c):

Bei diesem Vorhaben ist kein Auswahlverfahren möglich, da nur ein Begünstigter und ein Antrag je Aufruf und dadurch kein Projektvergleich (Ranking) möglich ist.

Beträge und Höhe der Förderung

für a):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

für b):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

für c):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 100 %

für d):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 100 % – wird für Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierten Einheitskosten gefördert werden, bei der Festlegung des Zuwendungsbetrags berücksichtigt (vgl. Kap. 8.2.4.6)

8.2.4.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung gem. Art. 69 ELER-VO von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.4.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 57 GSR-VO die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für den Fördergegenstand Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 18 ELER-VO gewährt. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im Kap. 8.2.2.5 beschrieben.

8.2.4.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Definition Wald

Es gilt die gesetzliche Definition des Waldbegriffs gemäß § 2 SächsWaldG, d. h.

1. Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1 SächsWaldG) auszuüben.
2. Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gelten als Wald auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen.
3. In der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

für a) und b):

Definition Schutzgebiete

Schutzgebiete im Kontext dieser Maßnahme sind Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenreservate sowie Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden.

Förderfähige Baumarten und Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus mit standortgerechten Baumarten sowie standortgerechten Waldsträuchern außerhalb von Schutzgebieten

Baumarten
Laubbaumarten
Tannen (<i>Abies spec.</i>)
Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>)
Waldsträucher
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)

Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> agg.)
Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinos</i>)
Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)
Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)

Quelle: eigene Darstellung

für d):

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopegestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teilhabensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über **Art. 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 ELER-VO** oder vollständig über **Art. 18 ELER-VO** gefördert. Die Einschätzung der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben obliegt der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.

8.2.5 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

8.2.5.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 29 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)

Begründung der Maßnahme

Über die Hälfte der Landesfläche des Freistaates Sachsen ist von Agrarland geprägt, 79 % (2010) der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Ackerland genutzt. Dem hohen wirtschaftlichen Stellenwert der Landwirtschaft stehen die negativen Folgen intensiver Landnutzung gegenüber. Die großflächige und intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bei geringer Anzahl von Kulturarten und Varietäten führt zu einer Homogenisierung der Landnutzung und damit zu Strukturverlusten und Artenverarmung. Gleichzeitig erhöht sich gebietsweise die Gefahr der Bodenerosion. So sind im Freistaat Sachsen rund 60 % der Ackerflächen potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Verursacht wird Wassererosion auf Ackerflächen vorrangig durch Starkregenereignisse, die mit der vermuteten Zunahme an Extremwetterereignissen infolge des Klimawandels häufiger auftreten werden. Andererseits begünstigt die durch klimatische Veränderungen eintretende Häufung von Trockenperioden die Winderosionsgefährdung der leichten Böden. Daher sind wirkungsvolle Maßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung von Wasser- und Bodenerosionen zu unterstützen.

Die durch konventionelle Landwirtschaft angewendeten chemisch-synthetischen Betriebsmittel (Nährstoffe, PSM) führen zur Belastung von Grund- und Oberflächenwasserkörper. Obwohl sich ca. 78 % der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper nach der WRRL im Freistaat Sachsen in einem guten chemischen Zustand befinden, kann nur durch einen kontinuierlich verminderten Einsatz von Betriebsmitteln dieser Zustand auch in Zukunft garantiert bzw. weiter verbessert werden. Gleiches gilt für die Belastung der Grundwasserkörper. Im Einzugsgebiet des Freistaates Sachsen weisen ca. 47 % von 70 Grundwasserkörpern einen schlechten chemischen Zustand auf, davon 17 aufgrund von zu hoher Nitratbelastung. Insgesamt ist die Belastung der Oberflächen- und Grundwasserkörper hauptsächlich auf Stoffeinträge aus diffusen Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung zurückzuführen. Es bedarf

daher konsequent fortdauernder Maßnahmen, die zum einen Stoffeinträge in die Grund- und Oberflächenwasser verhindern und zum anderen den Gebrauch von chemisch-synthetischen Betriebsmitteln von vornherein reduzieren bzw. vermeiden.

Zahlreiche der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Arten und Lebensraumtypen sind direkt oder indirekt von der Landwirtschaft beeinflusst und von bestimmten Formen der Landnutzung abhängig. Viele Lebensraumtypen reagieren stark auf Änderungen des Nutzungsregimes und sind daher in ihrem Fortbestand gefährdet. Auf bestimmten Flächen ist zudem aufgrund von Kleinflächigkeit oder wegen ungünstiger standörtlicher Gegebenheiten eine naturschutzkonforme Nutzung oftmals nicht wirtschaftlich.

Von den zehn im Freistaat Sachsen auftretenden Biotoptypen des Ackerlandes sind vier und von den Biotopen des Grünlandes ca. die Hälfte mindestens stark gefährdet. Ursächlich für die Gefährdungssituationen sind sowohl Flächen- als auch Qualitätsverluste. In einigen Bereichen ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung problematisch, während in anderen Bereichen vor allem die hohe Nutzungsintensität zu einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften beiträgt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind jedoch Hauptursachen für den Bestandsrückgang der meisten Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt aber auch für den Erhalt und Verbesserung der Landschaftsqualität und damit der Attraktivität des ländlichen Raums sind Maßnahmen zur Etablierung oder Erhaltung naturschutzkonformer Bewirtschaftungsweisen, eine stärkere Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft sowie spezielle Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten auf Acker- und Grünland angezeigt.

8.2.5.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Fördervorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen zur Realisierung aller drei Schwerpunktbereiche der **LE-Priorität 4** bei.

Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt (Schwerpunktbereich 4(a))

Ein Teil der Fördergegenstände der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme haben hauptsächlich die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt zum Ziel. Spezifisch ausgerichtete Fördergegenstände sollen z. B. das Angebot von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für Wildtiere, die insbesondere von der Agrarlandschaft abhängig sind, verbessern. Auch dienen diese Fördergegenstände der Verbesserung des Nahrungsangebots und somit zum Fortbestand insbesondere von gefährdeten und zu schützenden Vögeln der Feldflur. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung und der Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen.

Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, einschließlich Dünger- und Pestizidmanagement (Schwerpunktbereich 4(b))

Insbesondere im Maßnahmenektor Ackerland zielen die Fördergegenstände zum einen durch verringerten PSM bzw. Düngemittelgebrauch zum anderen durch spezielle Anbauvorschriften durch geringeren Stoffeintrag auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte ab.

Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und Verhinderung von Bodenerosion (Schwerpunktbereich 4(c))

Durch spezielle Anbauverfahren und durch ganzjährige Bodendeckung sollen Bodenerosion verhindert bzw. die Bodenbewirtschaftung verbessert werden. Eine Verbesserung der N-Bilanz im Boden soll zum einen durch den Anbau gezielter Ackerfutterarten zum anderen durch die Möglichkeit der Ermittlung des N-Gehalts im Boden erreicht werden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

- 5(d)
- 5(e)

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

- 5(d)
- 5(e)

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Im Freistaat Sachsen wird ein breites Spektrum an Fördergegenständen im Rahmen der AUKM angeboten, die sowohl zur Verbreitung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse als auch zur Anwendung innovativer Bewirtschaftungsmethoden beitragen sollen.

Umweltschutz

Die Fördergegenstände der AUKM bedingen eine umweltgerechte und ressourcenschonende Landbewirtschaftung. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme ist an die strenge Einhaltung umweltschutzrelevanter Bewirtschaftungsmethoden gekoppelt, daher wird durch die Inanspruchnahme der Förderung aktiver Umweltschutz gewährleistet. So ist z. B. bei dem überwiegenden Teil der Fördergegenstände der AUKM ein Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischer PSM Zuwendungsvoraussetzung. Somit tragen diese Fördergegenstände vollumfänglich zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniak- und Treibhausgasemission bei.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Bei der Ausgestaltung der Fördergegenstände der AUKM wurden sowohl notwendige – insbesondere regionale - Anpassungsstrategien beachtet als auch bedacht, dass die durch Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gegebenen Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels zum Tragen kommen. Z. B. wird durch ganzjährige Bodendeckung sowie durch Schaffung und Entwicklung von Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft, Devastierungen vermieden, die zu einer erhöhten Bodenerosion und CO₂-Freisetzung führen würden, vermieden.

8.2.5.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

10.1 AGRI_ENV 1

Beschreibung der Teilmaßnahme

Zahlungen für freiwillige Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen je ha **LF**

Die AUKM ist in die Maßnahmesektoren

- Ackerland
- Grünland

gegliedert. Mit der AUKM soll eine Kompensation für freiwillige Umweltleistungen erfolgen. Dabei sollen positive Wirkungen in den **Bereichen (Category of scheme)**

- Schutz des Bodens
- Schutz von Oberflächen- und Grundwasser
- Klimaschutz

- Erhaltung der Biodiversität
- Erhaltung der Kulturlandschaft

erzielt werden.

a) Fördergegenstände auf Ackerland:

Schutz von Oberflächen-/Grundwasser, Boden, Klima
AL.1 Grünstreifen auf Ackerland AL.2 Streifensaat/Direktsaat AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbaus AL.4 Ansaat von Zwischenfrüchten/Untersaaten AL.8 Klima- und gewässerschonende N-Düngung
Erhaltung Biodiversität
AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland AL.5a selbstbegrünte einjährige Brache AL.5b selbstbegrünte mehrjährige Brache AL.5c Blühfläche für heimische Kräuter und Insekten AL.5d Blühfläche für Bienen, Nützlinge und Wildtiere AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung AL.6a naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung AL.6b naturschutzgerechter Anbau von Getreide und Erbsen AL.7 überwinternde Stoppel

b) Fördergegenstände Grünland

Erhaltung Biodiversität und Kulturlandschaft
GL.1 artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung GL.1a vier Kennarten GL.1b sechs Kennarten GL.1c acht Kennarten GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis einmal jährliche Mahd bei: GL.2a geringer Erschwernis GL.2b mittlerer Erschwernis GL.2c hoher Erschwernis GL.2d sehr hoher Erschwernis GL.2e extrem hoher Erschwernis zweimal jährliche Mahd bei: GL.2f geringer Erschwernis GL.2g mittlerer Erschwernis GL.2h hoher Erschwernis GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland GL.4 Hütehaltung und Beweidung von Biotopen GL.4a Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen GL.4b Beweidung mit für die Landschaftspflege geeigneten Großherbivoren GL.5 spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung GL.5a mind. zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 01.06. GL.5b mind. zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.06. GL.5c mind. eine Nutzung/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.07. GL.5d mind. zwei Mähnutzungen/Jahr – Nutzungspause GL.5e Staffelmahd

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

a) Maßnahmesektor Ackerland

- AL.1 = 4(b), 4(a), 4(c), 5(d))

- AL.2 = 4(b), (4(a), 4(c), 5(d))
- AL.3 = 4(c), (4(a), 4(b), 5(d))
- AL.4 = 4(b), (4(a), 4(c), 5(d))
- AL.5 = 4(a), (4(b), 4(c), 5(d))
- AL.6 = 4(a), (4(b), 4(c), 5(d))
- AL.7 = 4(a), (4(b), 4(c), 5(d))
- AL.8 = 4(b), (4(a), 5(d))

b) Maßnahmesektor Grünland

- GL.1 – GL.5 = 4(a), (4(b), 4(c), 5(d), 5(e))

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung (Betrag je ha/Jahr)

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 29 Abs. 3 ELER-VO

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a VO (EU) Nr. xx/2013 (Direktzahl-VO) erfüllen. Die Förderung wird darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern (natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts) auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1a VO (EU) Nr. xx/2013 (Direktzahl-VO) nicht erfüllen, und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Speziell im Bereich der Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt (LE-Priorität 4(a)) ist die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter erforderlich, um die Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsweisen auf Flächen zu gewährleisten, auf denen unter den aktuellen Rahmenbedingungen wirtschaftlich rentable Nutzungen nicht möglich sind. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafter ist daher erforderlich, um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Zuwendungsvoraussetzungen

a) Maßnahmesektor Ackerland

AL.1	Mindestschlaggröße 0,3 ha
AL.2	Mindestschlaggröße 0,3 ha
AL.3	Mindestschlaggröße 0,3 ha
AL.4	Mindestschlaggröße 0,3 ha
AL.5	Mindestschlaggröße 0,1 ha
AL.6	Mindestschlaggröße 0,3 ha
AL.7	Mindestschlaggröße 0,3 ha
AL.8	Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen entsprechend Vorgaben
- in Betrieben mit mehr als xx ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mind. 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide (außer Mais und Hirse) und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen oder Felderchenfenster anzulegen

AL.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, Bestandeslücken sind mit Nachsaat zu schließen ▪ Mindestbreite des Schrages 6 m ▪ kein Einsatz von Dünger und PSM
AL.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der Direktsaat oder Streifenbearbeitung auf mind. einem Schlag des Betriebes über den gesamten Verpflichtungszeitraum
AL.3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen auf mind. 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mind. jedoch auf 3 ha
AL.4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat von Zwischenfrüchten und/oder Untersaaten auf mind. 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen ▪ Umbruch der Fläche erst ab dem 16.02. des Folgejahres möglich
AL.5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM <p>bei Variante AL.5a</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährliche Anlage auf mind. einem Schlag ▪ Selbstbegrünung nach mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02. ▪ Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. <p>bei Variante AL.5b</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mehrjährigen Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum ▪ Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle zwei Jahre im Zeitraum vom 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten <p>bei Variante AL.5c</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat von Mischungen mit mehrjährigen Wildpflanzen im ersten Verpflichtungsjahr (Ansaatmischung entsprechend Anlage zur Richtlinie), Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich ▪ kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Zustimmung der BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ▪ Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09. (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt möglich) <p>bei Variante AL.5d</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat von Mischungen aus ein- bis mehrjährigen Kulturpflanzen auf mind. einem Schlag (Ansaatmischung entsprechend Anlage zur Richtlinie) ▪ Bewirtschaftungspause bis 15.09.
AL.6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Untersaaten ▪ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Zustimmung der BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ▪ Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09. ▪ kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM ▪ kein Einsatz von chemisch-synthetischen Dünger, Verwendung von chemisch-synthetischen Dünger nur nach Zustimmung der BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde <p>bei Variante AL.6a</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbau von Getreide mind. jedes zweite Verpflichtungsjahr ▪ kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse während des Verpflichtungszeitraums <p>bei Variante AL.6b</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen auf mind. einem Schlag ▪ kein Anbau von Mai oder Hirse
AL.7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen der Ernterückstände und Stoppel von Getreide (Eiweißpflanzen, Ölsaaten oder Hackfrüchten auf mindestens einem Schlag ▪ kein Anbau von Mais oder Hirse ▪ kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

Beschreibung der einzelnen ausgewählten Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
AL.8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von je einer N_{min}-Untersuchung des Bodens im Frühjahr vor der N-Düngung sowie zum Vegetationsende auf allen Ackerschlägen des Betriebes in der Gebietskulisse ▪ Anwendung des Düngeberatungsprogramms BEFU zur N-Bedarfsermittlung für jeden Schlag bzw. bei Schlägen > 5 ha jeden max. 5-ha-Teilschlag ▪ Ermittlung des N-Gehalt von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Geflügelkot ▪ operative N-Düngebedarfsermittlung zur 2. und 3. N-Gabe bei Getreide ▪ einzelschlagbezogene Durchführung einer N-Bilanzierung ▪ obligatorische Teilnahme an jährlich mind. zwei eintägigen anerkannten Veranstaltungen zum Wissenstransfer mit Inhalten zur N-Austragsminderung mit Teilnahmebescheinigung des Veranstalters zur Vermittlung und Verbreitung von neuen innovativen Verfahren zur Verminderung des N-Austrags ▪ der gesamtbetriebliche Ansatz dieses Fördergegenstandes gilt auf Schlägen, auf denen die Fördergegenstände AL.5 und AL.6 realisiert werden, automatisch als erfüllt

b) Maßnahmesektor Grünland

GL.1	Mindestschlaggröße 0,3 ha
GL.2	Mindestschlaggröße 0,1 ha
GL.3	Mindestschlaggröße 0,1 ha
GL.4a	Mindestschlaggröße 0,1 ha
GL.4b	Mindestschlaggröße 0,3 ha
GL.5	Mindestschlaggröße 0,1 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen entsprechend Vorgaben
- Nutzung der geförderten Flächen ohne Grünlandumbruch
- keine Ablagerungen von Materialien jeglicher Art, mit Ausnahme der kurzzeitigen Lagerung von Schnittgut einschließlich Silage- und Heuballen
- keine Handlungen, die nachweislich das Maßnahmeziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung)

GL.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung nur durch Mähen mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/ oder Beweidung mind. einmal jährlich <p>bei GL.1a</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlicher Nachweis von mind. vier Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste <p>bei GL.1b</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlicher Nachweis von mind. sechs Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste <p>bei GL.1c</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlicher Nachweis von mind. acht Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste
GL.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen ▪ kein Einsatz von N-Düngung ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung der BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich <p>bei GL.2a bis GL.2e</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes <p>bei GL.2f bis GL.2h</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, ▪ Abschluss der erste Mahd einschließlich der Beräumung der geförderten Flächen und der Abtransport des Mähgutes bis zum 15.07.
GL.3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15. 08. und 15.11. im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages (zweites

	<p>und viertes Verpflichtungsjahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Einsatz von N-Dünger ▪ kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
GL.4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. eine Weidenutzung pro Jahr ▪ kein Einsatz von N-Dünger ▪ kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Zustimmung der BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde <p>bei Variante GL.4a</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen nach einem von der Naturschutzfachbehörde bestätigten Weideplan <p>bei Variante GL.4b</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beweidung mit für die Landschaftspflege geeigneten Großherbivoren nach einem von der Naturschutzfachbehörde bestätigten Weideplan
GL.5	<p>bei Variante GL.5a bis GL.5d</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Zustimmung der BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ▪ kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen ▪ keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Zustimmung der BWB im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde <p>bei Variante GL.5a u. GL.5b</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06. bei GL.5b frühestens ab 15.06. ▪ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. ▪ Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis spätestens 31.10. <p>bei Variante GL.5c</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. eine Nutzung als Mahd, erste Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes im Zeitraum ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung bis spätestens 31.10 <p>bei Variante GL.5d</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei Mähnutzungen pro Jahr mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06. ▪ zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis 31.10. ▪ keine Beweidung <p>bei Variante GL.5e</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd im Abstand von mind. zwei Wochen ▪ bei jeder Teilmahd sind ca. 50 % der Fläche zu mähen ▪ Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis spätestens 15.06. ▪ Durchführung der Staffelmahd jährlich auf mind. einer Fläche des Betriebes

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien kommt erst bei sich abzeichnender Mittelknappheit in Betracht.

Beträge und Höhe der Förderung

a) Maßnahmesektor Ackerland

AL.1	x EUR/ha
AL.2	x EUR/ha
AL.3	x EUR/ha

AL.4	x EUR/ha
AL.5	(AL.5a) x EUR/ha, (AL.5b) x EUR/ha, (AL.5c) x EUR/ha, (AL.5d) x EUR/ha
AL.6	(AL.6a) x EUR/ha, (AL.6b) x EUR/ha,
AL.7	x EUR/ha
AL.8	x EUR/ha

b) Maßnahmesektor Grünland

GL.1	(GL.1a) x EUR/ha, (GL.1b) x EUR/ha, (GL.1c) x EUR/ha
GL.2	(GL.2a) x EUR/ha, (GL.2b) x EUR/ha, (GL.2c) x EUR/ha, (GL.2d) x EUR/ha, (GL.2e) x EUR/ha, (GL.2f) x EUR/ha, (GL.2g) x EUR/ha, (GL.2h) x EUR/ha
GL.3	x EUR/ha
GL.4	(GL.4a) x EUR/ha, (GL.4b) x EUR/ha
GL.5	(GL.5a) x EUR/ha, (GL.5b) x EUR/ha, (GL.5c) x EUR/ha, (GL.5e) x EUR/ha

8.2.5.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung gem. Art. 69 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER) von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Die Prämienberechnungen wurden vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-Ante-Bericht/Ziffer xy) und genehmigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen z. B. auf den Agrarmärkten (Preis- und Kostenansätze) werden die Zuwendungsbeträge während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Dies kann auch zu einer Reduzierung der Zuwendungsbeträge je ha führen.

Es erfolgt eine fördergegenstandsbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgender methodischer Ansätze:

1. Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Tabelle 16: Kalkulationsfaktoren zur Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Kalkulationsfaktoren	Beschreibung
Erlösdifferenz	monetarisierter Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Fördergegenstand-Variante bei Umsetzung der AUKM)
erhöhter Aufwand (Mehraufwand)	zusätzliche Kosten in Soll-Variante
Kosteneinsparung	eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber Ist-Variante

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (siehe Kalkulationsschema in Tabelle (x) [Nummerierung in Endversion]).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Kalkulationsfaktoren in Abhängigkeit vom jeweils speziellen Bewirtschaftungsverfahren in der Ist-Variante in unterschiedlichem Maße in die Berechnung einfließen. Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

Tabelle 17: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

Kalkulationsfaktoren	Einheit	Bewirtschaftungsverfahren		Saldo
		Ist-Variante	Soll-Variante	
1. Erlösdifferenz	EUR/ha	A	B	$C = A - B$
2. Erhöhter Aufwand	EUR/ha		D	
3. Kosteneinsparung	EUR/ha		E	
4. Prämien-/Förderhöhe	EUR/ha			$G = C + D - E$

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Die Kalkulationen zum Fördergegenstand GL.1 basieren auf Untersuchungen im Zuge der wissenschaftlichen Begleitung der Agrarumweltmaßnahme in der Förderperiode 2007 – 2013. Hieraus abgeleitet wurden Bewirtschaftungsverfahren, die auf Grund reduzierter Bewirtschaftungsintensitäten (Anzahl und Art der Nutzungen, Düngungsniveau) und im Ergebnis dessen eines reduzierten Netto-Energieertrages (Futterertrag bzw. Futterqualität) zum Vorkommen unterschiedlicher Anzahl von Kennarten auf sächsischem Grünland beitragen.

2. Deckungsbeitrags-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten)

Die Ermittlung der Opportunitätskosten gibt Aussagen über die Höhe des entgangenen Deckungsbeitrages bei der Umsetzung der AUKM (Soll-Variante), wobei die jeweiligen Personalkosten der betrachteten Verfahren mit in die Berechnung einbezogen werden. Der entgangene Deckungsbeitrag inklusive Personalkosten entspricht in diesem Falle den auszugleichenden zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes (Förderhöhe/Prämienhöhe) (vgl. Tabelle X).

Diese Methode kommt zum Ansatz, wenn zwei komplett unterschiedliche Verfahren miteinander verglichen werden, z. B. Anbau von marktfähigen Kulturen (Fruchtfolge) als Ist-Variante und die Anlage von Bracheflächen auf dem Ackerland als gegenübergestellte Soll-Variante.

Tabelle 18: Kalkulationsschema Deckungsbeitrags-Differenz-Rechnung

+	Deckungsbeitrag	Ist-Variante	EUR/ha
-	Deckungsbeitrag	Soll-Variante	EUR/ha
+	Personalkosten	Ist-Variante	EUR/ha
-	Personalkosten	Soll-Variante	EUR/ha
=	zusätzliche Kosten und Einkommensverlust EUR/ha (Prämien-/Förderhöhe)		

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung und Deckungsbeitrags-Differenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

In Bezug auf **Erträge marktfähiger Kulturen des Ackerlandes**: Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

In Bezug auf **Grünlandertrag (Futteraufwuchs) und Ackerfutter**: Der quantitativ-qualitative Ertrag in Ist- und Soll-Variante – ausgedrückt in der Kennzahl Energieertrag in MJ ME/ha – wird mit einem Substitutionswert (entspricht dem Wiederbeschaffungswert der verloren gegangenen Futterenergie) bewertet.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

- a) Kosten für zusätzliche Betriebsmittel (z. B. zusätzliches Saatgut),
- b) zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge für Bodenbearbeitung, Flächenpflege, Ernte (Nutzungen),
- c) zusätzliche Kosten Lohnarbeit (im Falle, dass der in der Soll-Variante notwendige Arbeitsgang nicht in Eigenarbeit durchgeführt werden kann, z. B. da die notwendige Spezialmaschine nicht vorhanden ist, eine eigene Anschaffung sich aus betriebswirtschaftlich Sicht des Unternehmens jedoch nicht lohnt),
- d) Entlohnung zusätzliche Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh),

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

- a) eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingespartes Saatgut, PSM und Düngemittel,
- b) eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz, Flächenpflege, Ernte,
- c) eingesparte Kosten Lohnarbeit (für eingesparte Arbeitsgänge, siehe unter b)),
- d) eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh).

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 08/2012
- Ergebnisse aus wissenschaftlicher Begleitung des Programms Umweltgerechte Landwirtschaft (seit 1994 vorliegende Daten, bzw. Angaben aus 2007 – 2011)
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Feldarbeitsrechner, Online-Anwendung, Stand 08/2012
- Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 11/2011
- KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005
- eigene Untersuchungen LfULG 2012.

8.2.5.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Förderbare Fläche

Zahlungen für freiwillige AUKM werden für landwirtschaftliche Flächen im Sinne von **Art. 4 Abs. 1 (e) VO (EU) Nr. xx/2013 (Direktzahl-VO)** gewährt. Darüber hinaus können diese Zahlungen auch für Flächen gewährt werden, die die Voraussetzungen nach **Art. 4 Abs. 1 (e) VO (EU) Nr. xx/2013 (Direktzahl-VO)** nicht erfüllen, wenn sie für den Erhalt der Biologischen Vielfalt auf eine mehr oder weniger regelmäßige Flächenbewirtschaftung, z. B. angepasste Mahd oder Beweidung, angewiesen sind. Diese Flächen werden in der Förderkulisse des Maßnahmesektors Grünland dargestellt, die auf der Basis verschiedener fachlicher Grundlagen die notwendigen Handlungen zur Erreichung der Fachziele auf den jeweiligen Flächen definiert (**vgl. Förderkulisse Maßnahmesektor Grünland**).

Die Flächenbewirtschaftung auf den Flächen außerhalb der Definition von **Art. 4 Abs. 1 (e) VO (EU) Nr. xx/2013 (Direktzahl-VO)** dient mindestens einem Umweltziel im Sinne des Art. 29 und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung von Produkten mit Gewinnerzielungsabsicht. Gleichwohl ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte auf diesen Flächen nicht ausgeschlossen. Die betroffenen Flächen können aus Schutzgründen oder aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr mit heute üblichen landwirtschaftlichen Standardverfahren

(Stand der Technik) bewirtschaftet werden. Der Einsatz von besonderen Bewirtschaftungsweisen zum Erhalt und zur Entwicklung der Flächen ist häufig notwendig. Dazu zählen z. B. extensive Beweidung oder der Einsatz von Spezialtechnik (besonders kleine oder leichte oder besonders für den Einzelfall konstruierte Maschinen) oder manuelle Verfahren.

Rotation von Maßnahmen

Folgende Fördergegenstände/Unterfördergegenstände können gem. **Art. 47 Abs. 1 ELER-VO** jährlich auf unterschiedlichen Schlägen des Betriebes durchgeführt werden:

- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbaus
- AL.4 Ansaat von Zwischenfrüchten/Untersaaten
- AL.5a selbstbegrünte einjährige Brache
- AL.5d Blühfläche für Bienen, Nützlinge und Wildtiere
- AL.6b naturschutzgerechter Anbau von Getreide und Erbsen
- AL.7 überwinternde Stoppel
- GL.5e spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

Kombinationsmöglichkeiten von Fördergegenständen auf einem Schlag einschließlich Kombinationsmöglichkeit mit **Art. 30 VO (EU) Nr. xx/2013** (ökologischer/biologischer Landbau)

Bei den Unterfördergegenständen nach GL.2 im benachteiligten Gebiet wird die Ausgleichszulage gem. Art. 32/33 ELER-VO bei der Prämien-gestaltung berücksichtigt.

Tabelle 19: Kombinationen von Fördergegenständen auf einem Schlag (ohne Teiche, AZL und Betriebsprämie)

	Fördergegenstand	AL.1	AL.2	AL.3	AL.4	AL.5a	AL.5b	AL.5c	AL.5d	AL.6a	AL.6b	AL.7	AL.8	GL.1a	GL.1b	GL.1c	GL.2a	GL.2b	GL.2c	GL.2d	GL.2e	GL.2f	GL.2g	GL.2h	GL.3	GL.4a	GL.4b	GL.5a	GL.5b	GL.5c	GL.5d	GL.5e	Öko		
AL.1	Grünstreifen auf Ackerland																																		
AL.2	Streifensaat/Direktsaat																																		
AL.3	Ackerfutter u. Leguminosenanbau																																		
AL.4	Ansaat von Zwischenfrüchten/Untersaaten																																		
AL.5a	Selbstbegrünte einjährige Brache																																		
AL.5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache																																		
AL.5c	Blühfläche für heimische Kräuter und Insekten																																		
AL.5d	Blühfläche für Bienen, Nützlinge und Wildtiere																																		
AL.6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung																																		
AL.6b	Naturschutzgerechter Anbau von Sommergetreide/Ackerstreifen																																		
AL.7	überwinternde Stoppel																																		
AL.8	Klima- und gewässerschonende N-Düngung																																		
GL.1a	Artenreiches Grünland – vier Kennarten																																		
GL.1b	Artenreiches Grünland – sechs Kennarten																																		
GL.1c	Artenreiches Grünland – acht Kennarten																																		
GL.2a	Biotopfliegemaht – 1 x jährliche Mahd - geringe Erschwernis																																		
GL.2b	Biotopfliegemaht – 1 x jährliche Mahd - mittlere Erschwernis																																		
GL.2c	Biotopfliegemaht – 1 x jährliche Mahd - hohe Erschwernis																																		
GL.2d	Biotopfliegemaht – 1 x jährliches Mahd - sehr hohe Erschwernis																																		
GL.2e	Biotopfliegemaht – 1 x jährliche Mahd - extrem hohe Erschwernis																																		
GL.2f	Biotopfliegemaht – 2 x jährliche Mahd - geringe Erschwernis																																		
GL.2g	Biotopfliegemaht – 2 x jährliche Mahd - mittlere Erschwernis																																		
GL.2h	Biotopfliegemaht – 2 x jährliche Mahd - hohe Erschwernis																																		
GL.3	Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland																																		
GL.4a	Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen/Ziegen																																		
GL.4b	Beweidung mit geeigneten Großherbivoren																																		
GL.5a	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 2 Nutzungen (ab 01.06.)																																		
GL.5b	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 2 Nutzungen (ab 15.06.)																																		
GL.5c	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 1 Nutzung (ab 15.07.)																																		
GL.5d	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 2 Nutzungen - Nutzungspause																																		
GL.5e	Artenschutzgerechte Nutzung – Staffelmahd																																		
Öko	Ökologischer/biologischer Landbau																																		

8.2.6 Ökologischer/biologischer Landbau

8.2.6.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 30 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)

Begründung der Maßnahme

Der ökologische/biologische Landbau hat zahlreiche positive Wirkungen auf unterschiedlichste Schutzgüter. Sie entstehen, weil ökologische Anbauverfahren Naturfunktionen stärker nutzen (z. B. die Nährstoffbereitstellung) über die biologische Stickstofffixierung und die Anregung des Bodenlebens über eine verstärkte Zuführung organischer Substanz. Damit hat der Ökolandbau u. a. positiven Einfluss sowohl auf die stoffliche Belastung des Bodenwassers als auch auf die Minderung der Bodenerosion. Im Freistaat Sachsen wird die ökologische/biologische Landwirtschaft von insgesamt 479 Betrieben auf 35.517 ha betrieben. Damit stieg die Ökolandbaufläche seit 1994 zwar kontinuierlich, jedoch ist der Flächenanteil mit 3,9 % der Landesfläche deutlich unter dem gesamtdeutschen Flächenanteil von 6,1 %. Anderenfalls ist die Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten größer als das Angebot. Dieses Defizit gilt es langfristig abzubauen.

8.2.6.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Der ökologische/biologische Landbau dient hauptsächlich dem Schwerpunktbereich (b) der LE-Priorität 4.

Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, einschließlich Dünger- und Pestizidmanagement (Schwerpunktbereich 4(b))

Mit der Einhaltung der Vorschriften zum ökologischen/biologischen Landbau insbesondere die Vermeidung von chemisch-synthetischen PSM und leicht löslicher mineralischer Düngemittel betreffend, wird gewährleistet, dass Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden. Somit trägt der ökologisch/biologische Landbau primär zur Verwirklichung der Ziele der WRRL bei.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

- 4(a)
- 4(c)
- 5(d)

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

- 4(a)
- 4(c)
- 5(d)

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die hohen Ansprüche an den ökologisch/biologischen Landbau und somit an den produzierenden Landwirt bestimmen das Zusammenspiel von Theorie und Praxis und eröffnen Wege

für Innovationen. Forschung auf dem Gebiet des ökologisch/biologischen Anbaus ist notwendig und gesellschaftlich gewünscht. Gerade das gesteigerte Interesse des Endverbrauchers an ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist Motor für die notwendige Experimentierfreudigkeit des Produzenten, Optimierungsprozesse in Gang zu bringen, bei gleichzeitiger Beibehaltung bzw. Verbesserung der Qualität der Produkte. Die Anwendung von Forschungsergebnissen ist dabei unumgänglich.

Umweltschutz

Der ökologisch/biologische Landbau hat nachgewiesene schützende und verbessernde Wirkungen auf Teilbereiche der Umwelt (z. B. Wasser, Boden). Die Förderung der Umstellung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus ist daher eine Maßnahme des aktiven Umweltschutzes.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Der ökologisch/biologische Landbau ist an sich schon als Strategie zur Eindämmung bzw. Anpassung an den Klimawandel zu werten. „Ökologisch erzeugt“ bedeutet auch „regional erzeugt“ - die Vermeidung von langen Transportwegen bis zum Endverbraucher trägt aktiv zur Vermeidung von THG bei. „Biologisch erzeugt“ bedeutet, dass auf den Einsatz mineralischer Düngemittel und chemisch-synthetischer PSM verzichtet wird und stattdessen Naturleistungen genutzt werden. Diese Leistungen werden von Organismen (z. B. Rhizobien, Mykorrhiza, Makrofauna) erbracht. Die Kulturarten- und Sortenvielfalt ist höher als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. All dies hat einen positiven Einfluss auf die Biodiversität der Nutzpflanzen und die Vielfalt an natürlichen Arten und Lebensgemeinschaften. Die Erhöhung der Biodiversität ist eine wirksame Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

8.2.6.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

11.1 ORG_FARM 1

11.2 ORG_FARM 2

Art der Teilmaßnahme

- Zahlungen für die Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus
- Zahlungen für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert wird die Einhaltung der Bestimmungen zur ökologischen/biologischen Bewirtschaftung im Gesamtbetrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen einschließlich der Unterstellung unter das dazugehörige jeweils geltende Kontrollsystem und Einhaltung der Verpflichtung zum „Ökologischen Landbau“ für alle LF des Betriebes.

Hinsichtlich der Beihilfehöhen werden folgende ökologische/biologische Anbauverfahren unterschieden:

- Ackerland/Grünland,
- Flächen mit Anbau von Gemüse,
- Flächen mit Anbau von Wein, Obst oder Baumschulprodukten.

Schwerpunktbereich(e) zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(b)
- 4(a)
- 4(c)

- (5(d))

Art der Unterstützung

- Festbetragsfinanzierung (Betrag je ha/Jahr)
- Zuschuss zu Kontrollkosten je Betrieb

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008
- Baselineanforderungen gem. Art. 30 Abs. 2 ELER-VO

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begünstigte

- aktive Landwirte gem. Art. 9 VO (EU) Nr. xx/2013 (DZ-VO)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Einhaltung der Bestimmungen zur ökologischen/biologischen Bewirtschaftung im gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2009 einschließlich der Unterstellung unter das dazugehörige jeweils geltende Kontrollsystem und Einhaltung der Verpflichtungen zum „ökologischen/biologischen Landbau“ für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums
- Nutzung der geförderten Flächen ohne Grünlandumbruch
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen mit Mindestanforderungen gem. Richtlinie

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien kommt erst bei sich abzeichnender Mittelknappheit in Betracht.

Beträge und Höhe der Förderung

Im Freistaat Sachsen soll sowohl die Einführung als auch die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gefördert werden. Dabei ist für die Einführung als auch für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus die Zahlung einer einheitlichen Prämie über den gesamten Verpflichtungszeitraum von mindestens fünf Jahren, die einem Durchschnittswert der vorgesehenen Prämien gem. Pkt. X des Entwurfs der Nationalen Rahmenregelung 2014 – 2020 entspricht, vorgesehen.

Damit sollen angemessene Anreize für eine Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gesetzt werden, aber auch die Weichen für die langfristige Beibehaltung der umweltschonenden Bewirtschaftungsmethoden des ökologischen/biologischen Landbaus und somit auch die Deckung des steigenden Bedarfs an ökologisch/biologisch erzeugten Produkten sicher gestellt werden.

Anbauverfahren	ORG_FARM 1 Einführung und ORG_FARM 2 Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus EUR/ha
ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland	

ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Gemüse	
ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Fläche mit Anbau von Wein, Obst oder Baumschulprodukten	
	EUR/Betrieb
Zuschuss zu Kontrollkosten	

8.2.6.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung **gem. Art. 69 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)** von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.6.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Die Prämienberechnungen wurden vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (**vgl. Ex-ante-Bericht/Ziffer xy**) und genehmigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen z. B. auf den Agrarmärkten (Preis- und Kostenansätze) werden die Zuwendungsbeträge während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Dies kann auch zu einer Reduzierung der Zuwendungsbeträge je ha führen.

Es erfolgt eine fördergegenstandsbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgendem methodischen Ansatz:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Tabelle 20: Kalkulationsfaktoren zur Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Kalkulationsfaktoren	Beschreibung
Erlösdifferenz	monetarisierte Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Umsetzung Fördergegenstand-Variante ökologischer/biologischer Landbau)
erhöhter Aufwand (Mehraufwand)	zusätzliche Kosten in Soll-Variante
Kosteneinsparung	eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber Ist-Variante

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (**siehe Kalkulationsschema in Tabelle (2) [Nummerierung in Endversion]**). Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

Tabelle 21: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

Kalkulationsfaktoren	Einheit	Bewirtschaftungsverfahren		Saldo
		Ist-Variante	Soll-Variante	
1. Erlösdifferenz	EUR/ha	A	B	C = A - B
2. Erhöhter Aufwand	EUR/ha		D	
3. Kosteneinsparung	EUR/ha		E	
4. Prämien-/Förderhöhe	EUR/ha			G = C + D - E

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

- a) Kosten für zusätzliche Betriebsmittel bzw. höhere Betriebsmittelpreise (z. B. Saatgut)
- b) zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge zur mechanischen Unkrautbekämpfung, Ausbringung hofeigener Dünger und Gründüngung
- c) Entlohnung zusätzliche Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

- a) eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingesparte PSM und chemisch-synthetische Düngemittel
- b) eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur chemisch-synthetischen Düngung und Pflanzenschutz
- c) eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 10/2012
- Kulturanteile lt. Daten Statistik Agrarförderung Sachsen, Mittelwerte 2008 – 2012
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Datensammlung Obstbau, 2010
- KTBL Datensammlung Gartenbau, 2009
- KTBL Datensammlung Containerbaumschulen, 2010
- KTBL Datensammlung Weinbau 2004
- eigene Untersuchungen LfULG 2012

8.2.6.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Kombinationsmöglichkeiten des ökologischer/biologischer Landbaus mit Fördergegenständen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gem. Art. 29 VO (EU) Nr. xx/2013 (ELER) auf einem Schlag

Tabelle 22: Kombinationen von Fördergegenständen AUKM auf einem Schlag

	Fördergegenstand	AL.1	AL.2	AL.3	AL.4	AL.5a	AL.5b	AL.5c	AL.5d	AL.6a	AL.6b	AL.7	AL.8	GL.1a	GL.1b	GL.1c	GL.2a	GL.2b	GL.2c	GL.2d	GL.2e	GL.2f	GL.2g	GL.2h	GL.3	GL.4a	GL.4b	GL.5a	GL.5b	GL.5c	GL.5d	GL.5e	Öko			
AL.1	Grünstreifen auf Ackerland	■																																		
AL.2	Streifensaat/Direktsaat		■																																	
AL.3	Ackerfutter u. Leguminosenanbau			■																																
AL.4	Ansaat von Zwischenfrüchten/Untersaaten				■																															
AL.5a	Selbstbegrünte einjährige Brache					■																														
AL.5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache						■																													
AL.5c	Blühfläche für heimische Kräuter und Insekten							■																												
AL.5d	Blühfläche für Bienen, Nützlinge und Wildtiere								■																											
AL.6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung									■																										
AL.6b	Naturschutzgerechter Anbau von Sommergetreide/Ackerstreifen										■																									
AL.7	überwinternde Stoppel											■																								
AL.8	Klima- und gewässerschonende N-Düngung												■																							
GL.1a	Artenreiches Grünland – vier Kennarten													■																						
GL.1b	Artenreiches Grünland – sechs Kennarten														■																					
GL.1c	Artenreiches Grünland – acht Kennarten															■																				
GL.2a	Biotopflagemahd – 1 x jährliche Mahd - geringe Erschwernis																■																			
GL.2b	Biotopflagemahd – 1 x jährliche Mahd - mittlere Erschwernis																	■																		
GL.2c	Biotopflagemahd – 1 x jährliche Mahd - hohe Erschwernis																		■																	
GL.2d	Biotopflagemahd – 1 x jährliches Mahd - sehr hohe Erschwernis																			■																
GL.2e	Biotopflagemahd – 1 x jährliche Mahd - extrem hohe Erschwernis																				■															
GL.2f	Biotopflagemahd – 2 x jährliche Mahd - geringe Erschwernis																					■														
GL.2g	Biotopflagemahd – 2 x jährliche Mahd - mittlere Erschwernis																						■													
GL.2h	Biotopflagemahd – 2 x jährliche Mahd - hohe Erschwernis																							■												
GL.3	Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland																								■											
GL.4a	Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen/Ziegen																									■										
GL.4b	Beweidung mit geeigneten Großherbivoren																										■									
GL.5a	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 2 Nutzungen (ab 01.06.)																												■							
GL.5b	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 2 Nutzungen (ab 15.06.)																													■						
GL.5c	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 1 Nutzung (ab 15.07.)																														■					
GL.5d	Artenschutzgerechte Nutzung – mind. 2 Nutzungen - Nutzungspause																															■				
GL.5e	Artenschutzgerechte Nutzung – Staffelmahd																																■			
Öko	Ökologischer/biologischer Landbau																																		■	

Förderbare Flächen

Die Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau wird für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition von Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. xxx/xx (DZ-VO) entsprechen, angeboten.

8.2.7 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Umsetzung der Maßnahme ab 2014 nach Regelungen des EPLR 2007 – 2013, Umsetzung ab 2015 nach EPLR 2014 – 2020 und gem. NRR (noch nicht vorliegend)

8.2.7.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 32 und Art. 33 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)

Begründung der Maßnahme

[...]

8.2.7.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

[...]

Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt (Schwerpunktbereich 4(a))

[...]

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

[...]

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

[...]

Beitrag zu den Querschnittszielen

[...]

8.2.7.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

13.1 NCA 1

13.2 NCA 2

Art der Teilmaßnahme

Einkommensverlustausgleich für Landwirte in Berggebieten

Einkommensverlustausgleich für Landwirte in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind

Beschreibung der Teilmaßnahme

[...]

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

[...]

Art der Unterstützung

[...]

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

[...]

Förderfähige Kosten

[...]

Begünstigte

[...]

Zuwendungsvoraussetzungen

[...]

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien kommt erst bei sich abzeichnender Mittelknappheit in Betracht.

Beträge und Höhe der Förderung

[...]

Degressive Staffelung

[...]

8.2.7.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung gem. Art. 69 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER) von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.7.5 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Phasing-Out-Gebiete

[...]

Förderbare Fläche

[...]

8.2.8 Zusammenarbeit

8.2.8.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 36 VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)

Begründung der Maßnahme

Zusammenarbeit Biologische Vielfalt

Die Bewahrung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt ist eine komplexe Aufgabe, die häufig die Einbindung und Zusammenarbeit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure erfordert. Im Freistaat Sachsen weist ein erheblicher Anteil der Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Insbesondere für viele besonders gefährdete und/oder geschützte Arten besteht im Freistaat Sachsen aufgrund einer europäischen oder nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung ein Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten. Aber auch für viele andere Aufgaben im Bereich des Naturschutzes besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein erhöhter Bedarf für die Zusammenarbeit im Rahmen von Netzwerken sowie die Unterstützung von Pilotprojekten und gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte.

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Die Anforderungen an die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nehmen auch hinsichtlich der Einführung von Innovationen ständig zu. Wesentliche Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen (z. B. Landwirten, Wirtschaftsvertretern, Beratungsdiensten). Im Freistaat Sachsen existiert eine vielfältige und rege Forschungslandschaft im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gerecht zu werden, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 die Chance, die Zusammenarbeit im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ zu unterstützen. So kann mit der Bildung operationeller Gruppen (OG) und der Unterstützung von Pilotprojekten der Transfer von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis und umgekehrt systematische Rückmeldungen des sich aus der Praxisperspektive ergebenden Forschungsbedarfs an die Wissenschaft gefördert werden.

Waldbewirtschaftungspläne

Waldbewirtschaftungspläne bilden für Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse eine wesentliche Grundlage zur Sicherung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Waldbewirtschaftung. Bislang werden im Freistaat Sachsen für den Staats- und Körperschaftswald i. d. R. zehnjährige Betriebspläne aufgestellt (§ 22 SächsWaldG). Für den Privatwald, der im Freistaat Sachsen den größten Anteil ausmacht, gibt es keine derartige gesetzliche Grundlage.

Insbesondere das private Waldeigentum ist aber gekennzeichnet durch eine vielfältige und sehr differenzierte Betriebsgrößenstruktur. Im Privatwald bewirtschaften über 90 % der Waldeigentümer Waldflächen mit einer Größe von bis zu 5 ha. Auf diese Betriebsgrößenklasse entfallen etwa 32,3 % der Privatwaldfläche (Quelle: Forstbericht 2008). Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die sich aus der ohnehin schon kleinteiligen Eigentums- und Besitzstruktur ergebenden Bewirtschaftungshemmnisse teilweise durchaus verstärken. Gleichzeitig erfordern die gesellschaftlichen Entwicklungen, dass Wälder aller Eigentumsarten und -größen im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit

ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und ihre multifunktionalen Wirkungen entfalten können.

Die Herausforderung besteht in der bedarfsgerechten Entwicklung innovativer Instrumente zur Überwindung strukturbedingter Bewirtschaftungserschwerisse. Die Zusammenarbeit von Waldbesitzern u. a. über Waldbewirtschaftungspläne ist dabei ein Schlüsselement zur Überwindung strukturbedingter Bewirtschaftungshemmnisse. Die besitzübergreifende Zusammenarbeit und die marktgerechte Verbesserung der kleinteiligen Besitzstruktur ist im Kleinprivatwald eine Möglichkeit und Voraussetzung für den Zugang zu Wissen, innovativen Technologien und dem Markt.

8.2.8.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Fördervorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt gem. **Art. 36 Abs. 1 (b) und Abs. 2 (a) und 2 (g) ELER-VO** dienen vorrangig dem Schwerpunktbereich (a) der LE-Priorität 4. Mit der Stärkung der Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren sowie einem gemeinsamen Handeln und gezielten Management in Bezug auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Arten und Lebensräumen wird ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geleistet.

Die Fördervorhaben im Bereich EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gem. **Art. 36 Abs. 1 (c) und Abs. 2 (a) ELER-VO** sowie die Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen dienen primär dem Schwerpunktbereich (b) der LE-Priorität 1. Über die Zusammenarbeit wird eine Brücke zwischen Forschung und Praxis geschlagen und damit die Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation gestärkt.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

-

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

- Zusammenarbeit Biologische Vielfalt
 - 4(b)
 - 4(c)
- EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
 - 3(a)
 - 4(b)
 - 4(c)
 - 5(b)
 - 5(c)
 - 5(d)
- Waldbewirtschaftungspläne
 - 4(a)
 - 5(c)
 - 5(e)

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen gem. **Art. 5 ELER-VO** bei.

Innovation

Bei Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt wird im Fall von Netzwerken und Pilotvorhaben ein Beitrag zur Innovation geleistet. Ebenfalls bilden Vorhaben im Rahmen EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ wie auch im Rahmen von Waldbewirtschaftungsplänen eine entscheidende Grundlage für Innovationen in den betreffenden Bereichen. Durch die Zusammenarbeit erfolgt ein intensiver Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren.

Umweltschutz

Über die Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt wird ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Mit der Unterstützung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen kann beispielsweise ein Beitrag zur Biodiversitätserhaltung im Wald und damit für den Umweltschutz insgesamt geleistet werden. Ebenfalls können entsprechende Projekte im Rahmen EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ dem Umweltschutz dienen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Projekte im Rahmen EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ können sich beispielsweise mit Themen, die den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen, befassen. Ebenfalls sind Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich der Biologischen Vielfalt wichtige Bausteine im Hinblick auf das sich verändernde Klima. Schließlich ist die Erhaltung der Biologischen Vielfalt einer der Schlüsselfaktoren für die Anpassungsfähigkeit. Waldbewirtschaftungspläne sind eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit auch zur Erhaltung des Waldes als bedeutende Kohlenstoffsенке.

8.2.8.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.8.3.1 Unterstützung für die Schaffung von Clustern und Netzwerken (16.1 CO_OP 1)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

16.1 CO_OP 1

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für die Schaffung von Clustern und Netzwerken

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert wird die Unterstützung für Projekte der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt, in dem Kosten für die Planung, die Initiierung, die Koordinierung und die Unterhaltung von Netzwerken sowie die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen des Netzwerkes gefördert werden. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen Akteuren insbesondere aus den Bereichen Landnutzung, Naturschutz und Verwaltung auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene sowie deren Vernetzung gestärkt, gemeinsames Handeln gefördert und ein gezieltes Management für besonders bedeutsame Projekte zur Sicherung und nachhaltigen Nutzung der Biologischen Vielfalt erreicht werden.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(a)
- (4(b))
- (4(c))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Förderfähige Kosten

Ausgaben und Aufwendungen für

- Planung, Initiierung, Koordinierung und Unterhaltung von Netzwerken im Bereich Biologische Vielfalt sowie Aufwendungen für die Umsetzung konkreter Maßnahmen

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben gem. **Kap. 8.X.X.**

Die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann neben den unmittelbaren Kosten der Zusammenarbeit sowie Umsetzungskosten konkreter Maßnahmen insbesondere auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Hinsichtlich einfacher Ersatzinvestitionen gilt die Definition gem. **Kap. 8.1.X.** Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzziele nach **Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO** getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in **Kap. 8.1.X** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnung oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, zählen unter den Bedingungen des **Art. 59 GSR-VO** zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Soweit gem. **Art. 57 Abs. 3 GSR-VO** zulässig, wird die Förderung für bestimmte Kostenpositionen oder bestimmte Vorhabentypen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt (**vgl. Kap. 8.2.8.5**).

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben bezieht sich auf ein geplantes neues Netzwerk oder im Fall eines vorhandenen Netzwerks auf eine geplante Tätigkeit, die für das Netzwerk neu ist (**vgl. Kap. 8.3.X**)

- das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- das Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 % – wird für Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierten Einheitskosten gefördert werden, bei Festlegung des Zuwendungsbetrags berücksichtigt (vgl. Kap. 8.2.8.5)

8.2.8.3.2 Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von operationellen Gruppen (16.2 CO_OP 2)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

16.2 CO_OP 2

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von operationellen Gruppen

Beschreibung der Teilmaßnahme

Das Vorhaben beinhaltet den Aufbau und den Betrieb bzw. die Neustrukturierung bereits bestehender Netzwerke zwischen der modernen Forschung und Technologie und den Interessengruppen (darunter Landwirte, Vertreter aus Wirtschaft und Industrie, Beratungsdienste und NGO) zu einer OG.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 1(b)
- (3(a))
- (4(b))
- (4(c))
- (5(b))
- (5(c))
- (5(d))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

[Horizont 2020, Strukturfondspolitik, Sonstige (s. EIP-Leitlinie)]

Förderfähige Kosten

- Personalkosten (z. B. Gehalt, Reisekosten)
- Sachkosten (z. B. Mieten, Leasing, Büroeinrichtung, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit, Energie, Heizung usw.)

Begünstigte

- juristische Personen
- natürliche Personen
- öffentliche Einrichtungen soweit sie nicht mit der Bewilligungsstelle identisch sind

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorlage einer Konzeption (Aktionsplan) für die Einrichtung und den Betrieb einer OG entsprechend den Mindestanforderungen des LfULG
- Sitz/Geschäftsstelle der OG befindet sich im Freistaat Sachsen
- beantragende OG ist eigenständige natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft
- Akteure der OG stammen überwiegend aus dem Freistaat Sachsen

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kein Auswahlverfahren möglich (nur ein Antrag je OG).

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 100 %

8.2.8.3.3 Unterstützung für Pilotprojekte (16.3 CO_OP 3)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

16.3 CO_OP 3

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für Pilotprojekte

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden

- a) Pilotprojekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt
Die Förderung beinhaltet die Unterstützung von Pilotprojekten zum Schutz der Biologischen Vielfalt.
- b) Pilotprojekte im Rahmen EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
Die Förderung beinhaltet die Unterstützung von
 - Informationen jeder Art zu Innovationen für die landwirtschaftliche Praxis sowie Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis bezogen auf ein konkretes Pilotprojekt,
 - Erfassung des Forschungsbedarfs der landwirtschaftlichen Praxis, Investitionen in Forschungs- und Demonstrationsvorhaben im Zusammenhang mit Innovationen

- einschließlich der Publizierung der Ergebnisse bezogen auf ein konkretes Pilotprojekt,
- komplexe Vorhaben zur schnellen und breiten Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

für a):

- 4(a)
- 4(b)
- 4(c)

für b):

- 1(b)
- 3(a)
- 4(b)
- 4(c)
- 5(b)
- 5(c)
- 5(d)

Art der Unterstützung

für a):

Zuschuss für Projektförderung

für b):

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

für a):

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

für b):

[Horizont 2020, Strukturfondspolitik, Sonstige (s. EIP-Leitlinie)]

Förderfähige Kosten

für a):

Ausgaben und Aufwendungen für

- Pilotprojekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben gem. **Kap. 8.X.X.**

Die Förderung von Pilotprojekten im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann neben den unmittelbaren Kosten der Pilotprojekte insbesondere auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Hinsichtlich einfacher Ersatzinvestitionen gilt die Definition gem. **Kap. 8.1.X.** Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen-

und Klimaschutzziele nach **Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO** getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in **Kap. 8.1.X** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnung oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, zählen unter den Bedingungen des **Art. 59 GSR-VO** zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Soweit gem. **Art. 57 Abs. 3 GSR-VO** zulässig, wird die Förderung für bestimmte Kostenpositionen oder bestimmte Vorhabentypen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt (**vgl. Kap. 8.2.8.5**).

für b):

- Personalausgaben für die Betreuung/Umsetzung der Pilotprojekte
- Investitionen im Zusammenhang mit EIP
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen
- sonstige Ausgaben (Material, Bedarfsmittel), die durch das Pilotprojekt entstehen

Begünstigte

für a):

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

für b):

- juristische Personen
- natürliche Personen
- öffentliche Einrichtungen soweit sie nicht mit der Bewilligungsstelle identisch sind

Zuwendungsvoraussetzungen

für a):

- es handelt sich um ein Pilotprojekt (**vgl. Kap. 8.3.X**)
- das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- das Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung
- Pilotprojekte, die durch Einzelne beantragt werden, müssen der Zusammenarbeit (z. B. eines Netzwerkes) dienen oder aus der Zusammenarbeit mehrerer Akteure resultieren

für b):

- es handelt sich um ein Pilotprojekt (**vgl. Kap. 8.3.X**)
- Vorhaben entspricht dem vom LfULG bestätigten Aktionsplan der OG
- für Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OG vor
- Begünstigter ist der Umsetzer des Vorhabens und Mitglied der OG

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

für a):

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien.

für b):

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

für a):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 % – wird für Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierten Einheitskosten gefördert werden, bei Festlegung des Zuwendungsbetrags berücksichtigt (vgl. Kap. 8.2.8.5)

für b):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 100 %

8.2.8.3.4 Unterstützung für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren (16.9 CO_OP 9)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

16.9 CO_OP 9

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 4(a)
- 4(b))
- 4(c))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)

Förderfähige Kosten

Ausgaben und Aufwendungen für

- die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben gem. **Kap. 8.X.X.**

Die Förderung im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann neben den unmittelbaren Kosten der Entwicklung und/oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt insbesondere auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Hinsichtlich einfacher Ersatzinvestitionen gilt die Definition gem. **Kap. 8.1.X.** Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzziele nach **Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO** getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in **Kap. 8.1.X** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnung oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, zählen unter den Bedingungen des **Art. 59 GSR-VO** zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Soweit gem. **Art. 57 Abs. 3 GSR-VO** zulässig, wird die Förderung für bestimmte Kostenpositionen oder bestimmte Vorhabentypen auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt (vgl. **Kap. 8.2.8.5**).

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- natürliche Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

- das Vorhaben betrifft mindestens zwei Einrichtungen
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemeinsames Konzept für ein Umweltprojekt
- das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig
- das Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Umsetzung im Mainstream-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Umsetzung im LEADER-Verfahren:

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 % – wird für Vorhabentypen, die auf der Grundlage standardisierten Einheitskosten gefördert werden, bei Festlegung des Zuwendungsbetrags berücksichtigt (vgl. Kap. 8.2.8.5)

8.2.8.3.5 Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (16.12 CO_OP 12)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

16.9 CO_OP 9

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert wird die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die besitzübergreifende Zusammenarbeit.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 1(b)
- 4(a)
- 5(c)
- 5(e)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen, einschließlich Zustandserfassung (Inventur), mittelfristige besitzübergreifende Planung und (körperliche) Herstellung des Plan- und Kartenwerks.

Begünstigte

- private Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- weitere Gemeinschaften privater Waldbesitzer

Zuwendungsvoraussetzungen

- Zusammenarbeit von mindestens zwei Einrichtungen (ausgenommen ist die Zusammenarbeit mit Auftragnehmern)
- Erarbeitung eines Waldbewirtschaftungsplans

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Verfahren mit Schwellenwert und Stichtag. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

8.2.8.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung **gem. Art. 69 ELER-VO** von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.8.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt (Netzwerke, Pilotprojekte und gemeinsame Umweltkonzepte)

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach **Art. 57 GSR-VO** die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für den Fördergegenstand Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im **Art. 18 ELER-VO** gewährt. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im **Kap. 8.2.2.5** beschrieben.

8.2.8.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Vorhaben aus Plänen nach **Art. 63 Abs. 1 ELER-VO** können im gesamten Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen und in besonderen Fällen auch außerhalb hiervon umgesetzt und aus Mitteln des ELER bezuschusst werden, sofern dies in der Beschlussfassung durch die OG besonders begründet wird. Bei Vorhaben, die außerhalb des Freistaates Sachsens umgesetzt werden, müssen die Ergebnisse im Freistaat Sachsen verwendet werden können.

8.2.9 LEADER-Kooperationstätigkeiten

8.2.9.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 44 **VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)**

Begründung der Maßnahme

Für die Umsetzung von LEADER-Konzepten sind Kooperationstätigkeiten ein prozessförderndes Instrument. Da viele Regionen vor ähnlichen Herausforderungen stehen, gewinnt die Zusammenarbeit und ein gegenseitiges voneinander Lernen an Bedeutung. Der Erfahrungsaustausch dient der Erschließung von Synergien und trägt damit zur Umsetzung der LEADER-Konzepte bei. Im Freistaat Sachsen gibt es bereits zahlreiche Aktivitäten der Zusammenarbeit sächsischer LAG. Dies zeigen u. a. die jährlichen Berichterstattungen der LEADER-Gebiete. So beteiligen sich verschiedene LAG an einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit bzw. haben zueinander Kontakt aufgenommen. Darüber hinaus gibt es eine konkrete Zusammenarbeit bei Projekten u. a. mit Österreich und LAG aus Litauen. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 – 2013 und vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Kooperationen besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf, entsprechende Kooperationstätigkeiten weiterhin zu unterstützen.

8.2.9.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Fördervorhaben im Rahmen dieser Maßnahme dienen primär dem Schwerpunktbereich (b) der LE-Priorität 6. Durch Kooperationsmaßnahmen wird der Austausch zwischen Regionen unterstützt. Damit können weitere Synergieeffekte genutzt werden, die schließlich zu einer Förderung der lokalen Entwicklung in den ländlichen Gebieten beitragen.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

-

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

-

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Förderung von LEADER-Kooperationstätigkeiten trägt u. a. zur Realisierung der übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen bei. So kann im Rahmen der Zusammenarbeit der Erfahrungsaustausch zu entsprechenden Themen, die den übergreifenden Zielsetzungen dienen, gefördert werden.

8.2.9.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.9.3.1 Vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationen (18.3.1 LEADER 3.1)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

18.3.1 LEADER 3.1

Art der Teilmaßnahme

Vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationen

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert wird die vorbereitende Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LAG. Kooperationspartner können sein:

- LAG,
- eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt,
- eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(b)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Studien, Konzepte und Untersuchungen
- Sach- und Dienstleistungen Dritter
- sonstige nicht investive Ausgaben

Begünstigte

- sächsische LAG

Zuwendungsvoraussetzungen

- Konformität mit dem LEADER-Konzept, sofern nicht LAG Antragsteller
- das Vorhaben betrifft mindestens zwei Kooperationspartner

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

8.2.9.3.2 Unterstützung für gebietsübergreifende Kooperationen (Projekte) (18.3.2 LEADER 3.2)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

18.3.2 LEADER 3.2

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für gebietsübergreifende Kooperationen (Projekte)

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden Vorhaben von gebietsübergreifenden Kooperationen in den LAG. Kooperationspartner können sein:

- LAG,
- eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt,
- eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(b)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Investitionen nach **Art. 46 ELER-VO**
- Sachkosten, Studien, Konzepte und Untersuchungen
- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten gem. **Art. 58 GSR-VO**
- sonstige nicht investive Ausgaben

Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Konformität mit dem LEADER-Konzept, sofern nicht LAG Antragsteller
- das Vorhaben betrifft mindestens zwei Kooperationspartner

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

8.2.9.3.3 Unterstützung für transnationale Kooperationen (Projekte) (18.3.3 LEADER 3.3)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

18.3.3 LEADER 3.3

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für transnationale Kooperationen (Projekte)

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden Vorhaben von transnationalen Kooperationen in den LAG. Kooperationspartner können sein:

- LAG,
- eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt,
- eine lokale öffentlich-private Partnerschaft in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(b)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Investitionen nach **Art. 46 ELER-VO**
- Sachkosten, Studien, Konzepte und Untersuchungen
- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten gem. **Art. 58 GSR-VO**
- sonstige nicht investive Ausgaben

Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Konformität mit dem LEADER-Konzept, sofern nicht LAG Antragsteller
- das Vorhaben betrifft mindestens zwei Kooperationspartner

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

8.2.9.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Bedingungen der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung **gem. Art. 69 ELER-VO** von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.9.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

[...]

8.2.9.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

-

8.2.10 Unterstützung der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds

8.2.10.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. 31 (b) VO (EU) Nr. xx/20xx (GSR-VO)

Begründung der Maßnahme

Der im Freistaat Sachsen praktizierte ganzheitliche Ansatz der Integrierten Ländlichen Entwicklung, der den Zielen und Grundsätzen des LEADER-Ansatzes folgt, hat einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des gesamten Freistaates geleistet. Darüber hinaus sind positive Wirkungen im Hinblick auf die Verminderung arbeitsplatzbedingter Abwanderungen v. a. junger Menschen sowie auf die Landeskultur und die Lebensqualität der Einwohner im Freistaat Sachsen festzustellen. Im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen wurden in der Förderperiode 2007 – 2013 durch insgesamt 35 ILE- bzw. LEADER-Gebiete Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) entwickelt und umgesetzt. Damit wurde in diesem Zeitraum eine fast vollständige Flächendeckung erreicht. Insgesamt sind über 670 ehrenamtliche Mitglieder in Koordinierungskreisen (KK) für lokale Entwicklung tätig. Damit wird bestätigt, dass der wichtigste Vorteil von Bottom-up-Ansätzen darin besteht, dass mehr lokale Ressourcen für den Entwicklungsprozess mobilisiert werden können. LAG spielen eine maßgebliche Rolle bei der Zusammenführung aller in einem gegebenen Gebiet tätigen öffentlichen, privaten und zivilen Organisationen. Der hohe Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation bedarf weiterer Unterstützung, um die positiven Synergien zu stärken. Zudem hat sich die Integration einer breiten Maßnahmepalette in den LEADER-Ansatz bewährt. In der Förderperiode 2014 – 2020 gilt es, diese im Freistaat Sachsen vorhandenen positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit flächendeckenden CLLD-Prozessen zu intensivieren und den LEADER-Ansatz mit einem umfassenden Maßnahmenpektrum flächendeckend anzubieten.

8.2.10.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Fördervorhaben im Rahmen dieser Maßnahme dienen primär dem Schwerpunktbereich (b) der LE-Priorität 6. Durch die Unterstützung der lokalen Entwicklung können vorhandene Stärken und Potenziale der ländlichen Gebiete besser genutzt und mögliche Entwicklungshemmnisse beseitigt werden. So fördern entsprechende Projekte die Erhöhung der Wertschöpfung, die Stärkung der regionalen Identität, die Steigerung der Lebensqualität sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und tragen damit insgesamt zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

- 6(a)

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

- 1(a)
- 3(a)
- 5(b)
- 5(c)
- 5(e)
- 6(c)

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen gem. **Art. 5 ELER-VO** Rechnung. So ist die Unterstützung von Projekten im Kontext einer abgestimmten Strategie nach dem LEADER-Ansatz innovativ. Insbesondere bauliche Maßnahmen tragen zur Verringerung des Primärenergiebedarfs, des Verbrauchs umweltschädlicher fossiler Brennstoffe und der CO₂-Freisetzung bei und unterstützen damit den Umwelt- und Klimaschutz. Insbesondere beschäftigungswirksame Maßnahmen dienen der Sicherung wohnortnaher Arbeitsplätze und der Ausbau von Basisdienstleistungen unterstützt eine wohnortnahe Grundversorgung. Damit wird ein Beitrag zum Ziel Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung gem. Art. 7 **GSR-VO** geleistet.

8.2.10.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.10.3.1 Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen unter lokalen Entwicklungsstrategien (18.2 LEADER 2)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

18.2 LEADER 2

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen unter lokalen Entwicklungsstrategien

Beschreibung der Teilmaßnahme

Es können Vorhaben, die in besonderem Maße zur Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien und der Umsetzung von **Art. 5 (LE-Priorität 1, 3(a) und 5) ELER-VO** oder **Art. 9 GSR-VO** dienen, bis max. 5 % der öffentlichen Ausgaben aus ELER im jeweiligen LEADER-Gebiet gefördert werden.

Darüber hinaus werden folgende Vorhaben ausschließlich über LEADER-Konzepte gefördert:

- Neu- und Ausbau oder grundhafte Instandsetzung ländlicher Wege
- Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Beherbergung
- informelle Planungen zur Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum
- demografiegerechter Dorfbau und kommunale technische Infrastruktur
- Bildungsinfrastruktur (ausgenommen sind Gymnasien und berufsbildende Schulen)
- Einrichtungen zur Grundversorgung mit Basisdienstleistungen
- bauliche Investitionen zur Verbesserung der Freizeit- und Kulturinfrastruktur
- Investitionen in öffentlich zugängliche kleine Infrastrukturen und Einrichtungen zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum
- ländliches Kulturerbe mit öffentlicher Zugänglichkeit einschließlich Freianlagen
- Investitionen an ländlich kulturell wertvollen Gebäuden zum eigengenutzten Wohnen

- Investitionen in den Rückbau von Gebäuden und anderen Anlagen.

Daneben gibt es weitere Vorhaben, die Projekte betreffen, die einem landesweiten Entwicklungsbedarf unterliegen, hier aber regionale Besonderheiten neben der Förderung durch eine landesweite Projektauswahl ein lokales Vorgehen über LEADER rechtfertigen:

- Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung
- Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen in der pflanzlichen Erzeugung einschließlich Garten- und Weinbau
- Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I-Erzeugnisse)
- Neu- und Ausbau oder grundlegende Instandsetzung forstlicher Holzabfuhrwege
- Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen
- Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
- Biotopgestaltung, Artenschutz
- Unterstützung der Breitbandinfrastruktur
- naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten
- Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten
- Zusammenarbeit im Rahmen von Netzwerken im Bereich Biologische Vielfalt
- Pilotprojekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt
- gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(b)
- (1(a))
- (3(a))
- (5(b))
- (5(c))
- (5(e))
- (6(a))
- (6(c))

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Investitionen nach **Art. 46 ELER-VO**
- Kosten für Studien, Konzepte, Untersuchungen und Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen
- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten gemäß **Art. 58 GSR-VO**
- Wirtschaftlichkeitslücke bei Breitbandmaßnahmen

Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Konformität mit dem LEADER-Konzept, sofern nicht LAG Antragsteller
- für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen: Vorlage eines Geschäftsplans
- bei Gebäuden: sanierungsfähige Bausubstanz, ausgenommen touristische Infrastruktur, Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Erklärung des Antragstellers, dass das Vorhaben nur im Rahmen von LEADER zur Förderung beantragt wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

8.2.10.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Bedingungen der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung **gem. Art. 69 ELER-VO** von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.10.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

[...]

8.2.10.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

[...]

8.2.11 Laufende Kosten und Kosten für Sensibilisierung

8.2.11.1 Rechtsgrundlage, Begründung der Maßnahme

Rechtsgrundlage

Art. XX VO (EU) Nr. xx/20xx (GSR-VO)

Begründung der Maßnahme

Die weitere Stärkung der zivilgesellschaftlichen Beteiligung ist eine zentrale Herausforderung, die über Community Led Local Development (CLLD) umgesetzt werden kann. Der LEADER-Ansatz mit seinen LAG sind dabei als Einrichtung einer lokalen Partnerschaft das Hauptinstrument der bisherigen Umsetzung. Die LAG haben die Aufgabe, die Strategie für lokale Entwicklung festzustellen und umzusetzen sowie Entscheidungen über die Zuteilung ihrer finanziellen Ressourcen im Rahmen einer regionalen Budgetorientierung zu treffen. In der Förderperiode 2007 – 2013 wurde in allen 12 LEADER-Gebieten des Freistaates Sachsen die Betreibung der LAG insbesondere durch Regionalmanagements unterstützt. Sie haben sich zu kompetenten Partnern für ihre Region und die Bewilligungsbehörden entwickelt und sind auch zukünftig für die Umsetzung der LEADER-Konzepte unerlässlich. Darüber hinaus trug eine Vielzahl durchgeführter Veranstaltungen in der Förderperiode 2007 – 2013

wesentlich zur Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit bei. Damit ist es gelungen, eine große Anzahl lokaler Akteure zu mobilisieren, sich aktiv in den Entwicklungsprozess ihrer Region einzubringen. Auch das Angebot zur Unterstützung von Projektmanagement hat sich bewährt. So konnten spezifische Themen der Entwicklungskonzepte und komplexe Einzelprojekte gezielt befördert werden. Mit Blick auf die positiven Erfahrungen in der Förderperiode 2007 – 2013 und aufgrund der Bedeutung dieser Maßnahme für eine erfolgreiche ländliche Entwicklung gilt es, den Betrieb der LAG und die Sensibilisierung der örtlichen Bevölkerung auch in der Förderperiode 2014 – 2020 zu unterstützen.

8.2.11.2 Beitrag zu Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Beitrag zum Schwerpunktbereich

Die Fördervorhaben im Rahmen dieser Maßnahme dienen primär dem Schwerpunktbereich (b) der LE-Priorität 6. Für die Umsetzung der LEADER-Konzepte sind sowohl LAG wie auch Sensibilisierungsmaßnahmen unerlässlich. Deren Unterstützung trägt somit zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen

gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung (hoher Grad an Sicherheit)

-

potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang (Ausmaß) jedoch noch nicht bekannt/nicht vorhersehbar ist (gewisse Unsicherheit)

-

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme trägt insbesondere der übergreifenden Zielsetzung Innovation gem. **Art. 5 ELER-VO** Rechnung, denn durch eine Sensibilisierung lokaler Akteure können innovative lokale Entwicklungsprozesse unterstützt und Innovationspotenziale bei lokalen Akteuren gehoben werden.

8.2.11.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

8.2.11.3.1 Unterstützung für laufende Kosten und Kosten für Sensibilisierung der lokalen Entwicklungsstrategie (18.4 LEADER 4)

Bezeichnung oder Referenz der Teilmaßnahme

18.4 LEADER 4

Art der Teilmaßnahme

Unterstützung für laufende Kosten und Kosten für Sensibilisierung der lokalen Entwicklungsstrategie

Beschreibung der Teilmaßnahme

Gefördert werden

- a) der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagements und Kosten für den Koordinierungskreis (KK), insbesondere die Förderung der Betriebskosten gem. **Art. 31 (d) GSR-VO** i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung des LEADER-Konzepts durch die LAG (bei Interaktionen im Rahmen des LEADER-Konzepts zwischen Akteuren und Pro-

jekten des Fischerei- und Aquakultursektors gem. **Art. 61 f. EMFF-VO**, wo die LAG auch die Funktion der lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) wahrnimmt, umfasst die Förderung auch die Betriebskosten der FLAG) und

- b) Vorhaben zur Sensibilisierung und zur Information der Öffentlichkeit über das LEADER-Konzept sowie Aufgaben der Projektentwicklung.

Schwerpunktbereich(e), zu der die Teilmaßnahme beiträgt

- 6(b)

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

für a):

- Investitionen nach **Art. 46 ELER-VO**
- Betriebskosten, Sachkosten, Studien, Konzepte und Untersuchungen
- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten gem. **Art. 58 GSR-VO**
- sonstige nicht investive Ausgaben

für b):

- Sach- und Dienstleistungen Dritter
- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten gem. **Art. 58 GSR-VO**
- sonstige nicht investive Ausgaben

Begünstigte

für a):

- sächsische LAG

für b):

- juristische Personen
- natürliche Personen

Zuwendungsvoraussetzungen

für a) und b):

- Höchstsatz von 25 % der im Rahmen des jeweiligen LEADER-Konzepts anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben darf nicht überschritten werden

zusätzlich für b):

- Konformität mit dem LEADER-Konzept, sofern nicht LAG-Antragsteller

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

für a):

Kein Auswahlverfahren möglich (nur Antragstellung durch LAG).

für b):

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch die LAG.

Beträge und Höhe der Förderung

für a) und b):

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

8.2.11.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Bedingungen der Maßnahmen

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Zuwendungsvoraussetzungen wird im Ergebnis der Ex-ante-Bewertung **gem. Art. 69 ELER-VO** von der Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle als gegeben eingeschätzt.

8.2.11.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

[...]

8.2.11.6 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

[...]

8.3 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

8.3.1 Definition ausreichender Kapazitäten für die Qualifikation des Personals und regelmäßiges Training, um diese Aufgaben durchzuführen (Art. 15 ELER-VO**)**

8.3.1.1 Unterstützung für die Ausbildung/den Erwerb von Qualifikationen (1.1 KNOW 1)

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal (**vgl. Kap. 8.3.2**) verfügt. Ausgewählte Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme sind verpflichtet, an regelmäßigen Schulungen, die durch den Freistaat Sachsen speziell für die Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt werden, teilzunehmen.

8.3.1.2 Demonstrations- und Informationsmaßnahmen (1.2 KNOW 2)

Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

8.3.2 Mindestanforderungen an die Qualifikation der Anbieter von Wissenstransferleistungen (Art. 15 ELER-VO)

8.3.2.1 Unterstützung für die Ausbildung/den Erwerb von Qualifikationen (1.1 KNOW 1)

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers (Anbieter) insbesondere hinsichtlich naturschutzfachlicher und freilandökologischer Kenntnisse.

8.3.2.2 Demonstrations- und Informationsmaßnahmen (1.2 KNOW 2)

Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft

Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers (Anbieter) bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

8.3.3 Beschreibung der Anforderungen in Bezug auf die Verbesserung der Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Betriebe (Art. 18 ELER-VO)

Im Rahmen der Vorlage ihres Investitionskonzeptes müssen landwirtschaftliche Betriebe den Nachweis über die Eigenkapitalentwicklung, den Gewinnbeitrag der Investition und Kapitaldienst erbringen.

8.3.4 Definition der nichtproduktiven Investitionen (Art. 18 ELER-VO)

Nichtproduktive Investitionen sind definiert als Investitionen, die zu keinem erheblichen Zuwachs des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit von Betrieben führen (vgl. Maßnahmefiche zu Art. 18).

Die Nutzung hochstämmiger Obstgehölze (v. a. auf Streuobstwiesen) stellt eine traditionelle Nutzungsweise dar, die unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel ist. Dies ist bedingt durch

- geringere Flächenerträge im Streuobstanbau
- Ernte in Frischmarktqualität von Hochstämmen ist sehr arbeitsaufwendig und teuer, die Ernte von Verarbeitungsware (Versaftung) hat Erlösschmälerungen zur Folge
- oftmals erfolgt keine Vermarktung bzw. Weiterverarbeitung der Produkte durch Dritte, sondern lediglich Selbstverwertung, d. h. es werden keine Erlöse erzielt
- die Mechanisierung insbesondere der arbeitsintensiven Verfahrensabschnitte stößt an enge Grenzen bzw. ist sehr kostenintensiv
- ein hoher Anteil von Handarbeit für z. B. Pflugeschnitte und Ernte führt zu hohen Kosten.

Folglich kann i. d. R. weder ein positiver (oder nur ein sehr geringer) Deckungsbeitrag, noch Gewinn erzielt werden. Streuobstwiesen besitzen jedoch aufgrund ihrer Vielfalt an Lebensräumen (Totholzbestandteile, Nisthöhlen, extensive Unternutzung) eine hohe Bedeutung für die Sicherung der Biologischen Vielfalt. Gleichzeitig sind sie vielfach prägend für das Landschaftsbild. Die Förderung ermöglicht lediglich, dass diese traditionellen und unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unrentablen Nutzungsweisen aus Gründen des

Natur- und Artenschutz aufrechterhalten werden können. Eine erhebliche Steigerung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit von Betrieben ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Ziel der Förderung zur Anschaffung von Technik und Ausstattungsgegenständen zur Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung von Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege ist die Aufrechterhaltung traditioneller Nutzungsweisen, die unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel sind. Dies ist insbesondere durch erschwerte Standorteigenschaften von zu pflegenden Flächen wie z. B. Nässe, starke Hangneigung, Unebenheiten oder Hindernissen auf den Flächen bedingt. Der Aufwuchs auf diesen Flächen kann häufig keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr zugeführt werden und muss (oftmals kostenpflichtig) entsorgt werden. Die Förderung ist daran gebunden, dass die Technik und Ausstattungsgegenstände angeschafft werden, um naturschutzgerechte Bewirtschaftungsweisen oder Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen und Arten auf entsprechenden Flächen durchzuführen. Diese Bewirtschaftungsweisen können durch Landnutzer zudem nur dann fortgeführt werden, wenn sie durch entsprechende Agrarumweltmaßnahmen (vgl. Maßnahmen nach Art. 29 ELER-VO) unterstützt werden. In die Prämiensätze nach Art. 29 ELER-VO können keine Gewinne und keine Abschreibungskosten einbezogen werden. Es besteht daher weder die Möglichkeit, durch den Einsatz der Technik im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen Gewinne zu erwirtschaften, noch Rücklagen für die Anschaffung neuer Technik oder neuer Ausstattungsgegenstände zu bilden. Die Förderung wird lediglich gewährt, um an sich wirtschaftlich unrentable Bewirtschaftungsweisen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes aufrecht zu erhalten. Eine erhebliche Steigerung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebe ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Die Förderung der Präventionsmaßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten dient überwiegend der Akzeptanzsteigerung für Ziele des Naturschutzes durch den Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (v. a. Nutztiere) vor geschützten Arten (z. B. Wolf). Durch die Maßnahmen wird erreicht, dass Landnutzer trotz des Auftretens von geschützten Arten, die eine Gefahr insbesondere für Nutztiere darstellen können, ihre bisherige Art der Bewirtschaftung beibehalten können. Die Maßnahmen tragen damit dazu bei, die Umweltziele der ELER-VO im Bereich der Biologischen Vielfalt zu erreichen. Dies geschieht v. a. dadurch, dass Konflikte zwischen Zielen des Erhalts der Biologischen Vielfalt und der Landnutzung vermieden werden und ein Ausgleich zwischen Landnutzungsinteressen und Naturschutzinteressen erreicht wird. Da die Maßnahmen lediglich dazu dienen, Schäden am vorhandenen Produktionspotenzial der Betriebe durch geschützte Arten zu minimieren/vermeiden, ist eine erhebliche Steigerung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ausgeschlossen.

8.3.5 Definition der kollektiven Investitionen (Art. 18 ELER-VO)

Definition ist nicht erforderlich, da kollektive Investitionen im Rahmen des Art. 18 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.3.6 Definition von integrierten Projekten (Art. 18 ELER-VO)

Definition ist nicht erforderlich, da integrierte Projekte im Rahmen des Art. 18 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.3.7 Definition und Identifizierung von förderfähigen Natura-2000 und anderen förderfähigen HNV-Gebieten (Art. 18 ELER-VO)

Definition ist nicht erforderlich, da die Förderung im Rahmen des Art. 18 ELER-VO nicht auf spezielle Gebiete beschränkt ist (vgl. Kap. 8.1.1) und spezielle Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwerts von bestimmten Gebieten im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.3.8 Liste der Erzeugnisse, die nicht durch Anhang I EG-Vertrag abgedeckt sind (Art. 18 ELER-VO)

Liste nicht erforderlich, da im Rahmen von Art. 18 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 keine Erzeugnisse unterstützt werden, die nicht durch Anhang I EG-Vertrag abgedeckt sind.

8.3.9 Übersicht zu den Anforderungen an einen Geschäftsplan (Art. 20 ELER-VO)

1. Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
2. Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung
3. Analyse des Marktes
4. Darstellung der Zielgruppe
5. Marketingstrategien
6. Chancen und Risiken
7. Personalplanung und Umsatzkalkulation
8. Investitionsbedarf und Finanzplanung

Keine Anwendung Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020, jedoch Vorgabe für gewerbliche LEADER-Projekte.

8.3.10 Kriterien für die Komplementarität mit der Unterstützung unter anderen Instrumente der Europäischen Union für Investitionen in Infrastruktur in ländlichen Gebieten bezüglich der Ausnahme für Breitband und erneuerbare Energien (Art. 21 ELER-VO)

Bezüglich der Unterstützung für den Breitbandausbau erfolgt im Freistaat Sachsen keine Förderung über andere europäische Förderinstrumente (EFRE, Connecting Europe). Eine Unterstützung für Projekte für erneuerbare Energien werden im Rahmen des Art. 21 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten.

8.3.11 Arten von Infrastrukturen für erneuerbare Energien, die im Einklang mit der Definition von Typen von erneuerbaren Energien gem. dem delegierten Rechtsakt entsprechend Art. 21 Abs. 4 ELER-VO stehen

Definition nicht erforderlich, da Infrastrukturen für erneuerbare Energien im Rahmen von Art. 21 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

8.3.12 Definition der Betriebsgröße, ab der die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt (Art. 22 ELER-VO)

Betriebe, die eine Betriebsgröße von 200 (500) ha überschreiten, müssen grundsätzlich einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument vorlegen, um eine Unterstützung für ihre Vorhaben zu erhalten (vgl. Kap. 8.2.15).

Davon ausgenommen sind nachfolgende Fördergegenstände, bei denen es sich um eigenums- und besitzübergreifende Vorhaben handelt bzw. bei denen die Funktion des Waldbewirtschaftungsplans durch ein gleichwertiges Instrument wahrgenommen wird, ohne dass es einer Vorlage durch den Vorhabenträger bedarf.

Fördergegenstand Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme)

Die Überwachung des Auftretens von Waldbränden dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Die Waldbrandüberwachung mit Automatischen Waldbrandüberwachungssystemen (AWFS) erfolgt – technologisch bedingt (theoretische Reichweite der Detektoren aktuell mit einem Radius von 15 km) – eigentums- und besitzübergreifend durch die Unteren Forstbehörden (Landkreise) als Maßnahmenträger in Gebieten mit mittlerem und hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und B, vgl. Abb. X). Diese Gebietskulisse umfasst ca. 129.600 ha Privat- und Körperschaftswald mit ca. 33.000 Waldbesitzern. Der Fördergegenstand ist keine einzelbetriebliche Investition bzw. Aktion. Die Maßnahmen haben auch keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen.

Aus diesen Gründen und aufgrund der Vielzahl der betroffenen Waldbesitzer wird der Verpflichtung zur Vorlage von Waldbewirtschaftungsplänen für diesen besonderen Fördergegenstand durch Bezugnahme auf das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) genügt. Dieses Gesetz enthält für alle Waldeigentumsarten unter §§ 16 ff. verbindliche Regelungen zur ordnungsgemäßen, insbesondere der pfleglichen, planmäßigen und sachkundigen Bewirtschaftung des Waldes.

Darüber hinaus muss der Maßnahmenträger (Antragsteller) einen Waldbrandschutzplan in der aktuellen Fassung vorlegen, in dem die geplanten Maßnahmen beschrieben sind.

Fördergegenstand Bodenschutzkalkung

Die Bodenschutzkalkung dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Die Durchführung der Bodenschutzkalkung erfordert einen koordinierten Einsatz von Luftfahrzeugen. Sie ist sinnvoll und praktikabel eigentums- und besitzübergreifend nur durch den Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) durchzuführen, wobei er im Privat- und Körperschaftswald als Maßnahmenträger fungiert.

Die Gebietskulisse für Bodenschutzkalkung 2015 bis 2020 umfasst 19.600 ha Privat- und Körperschaftswald mit ca. 5.000 Waldbesitzern. Der Fördergegenstand ist in diesen Fällen keine einzelbetriebliche Investition. Die Maßnahmen haben ebenfalls keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen.

Aus diesen Gründen und aufgrund der Vielzahl der betroffenen Waldbesitzer wird der Verpflichtung zur Vorlage von Waldbewirtschaftungsplänen für den Privat- und Körperschaftswald im Rahmen dieses besonderen Fördergegenstandes durch Bezugnahme auf das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) und den „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“ in der aktuellen Fassung genügt. Das SächsWaldG enthält für alle Waldeigentumsarten unter §§ 16 ff. verbindliche Regelungen zur ordnungsgemäßen, insbesondere der pfleglichen, planmäßigen und sachkundigen Bewirtschaftung des Waldes. In dem Leitfaden sind die Erfordernisse, Ziele und Methoden für den Gesamtwald im Freistaat Sachsen wissenschaftlich fundiert beschrieben.

Für den Staatswald des Freistaates Sachsen umfasst die Gebietskulisse zur Bodenschutzkalkung 2015 bis 2020 36.600 ha. Für diese Flächen liegen Waldbewirtschaftungspläne aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen gem. von § 22 SächsWaldG – in Form von periodischen Betriebsplänen – vor.

Fördergegenstand Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Die Maßnahmen dienen dem Erhalt von Lebensräumen und Arten und stellen daher wichtige Maßnahmen für die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie dar. Die Maßnahmen sind

nicht auf die forstwirtschaftliche Produktion sondern ausschließlich auf die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen speziell im Bereich der Biologischen Vielfalt ausgerichtet.

Zur Umsetzung entsprechender Naturschutzmaßnahmen bedarf es häufig spezieller, naturschutzfachlich fundierter Fachplanungen, welche die Ansprüche einer Vielzahl unterschiedlicher Arten und Lebensräume berücksichtigen, Abwägungen bei Zielkonflikten vornehmen und geeignete Maßnahmen für die Sicherung der Biologischen Vielfalt für die jeweils relevanten Gebiete bzw. Flächen formulieren. Entsprechende Planungen stellen beispielsweise Managementpläne für Natura-2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne, Biotopverbundplanungen oder spezielle Biotop- oder Artenschutzkonzepte dar.

Aus diesen Gründen wird der Verpflichtung zur Vorlage von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten für die Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen im Wald durch Bezugnahme auf relevante Fachplanungen des Naturschutzes genügt. Fachplanungen des Naturschutzes formulieren die jeweils konkreten Erfordernisse, um die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen im Bereich der Biologischen Vielfalt im Wald zu gewährleisten. Da die Fachplanungen in der Regel in den Naturschutzfachbehörden vorliegen, ist eine Einreichung durch den Vorhabenträger nicht erforderlich.

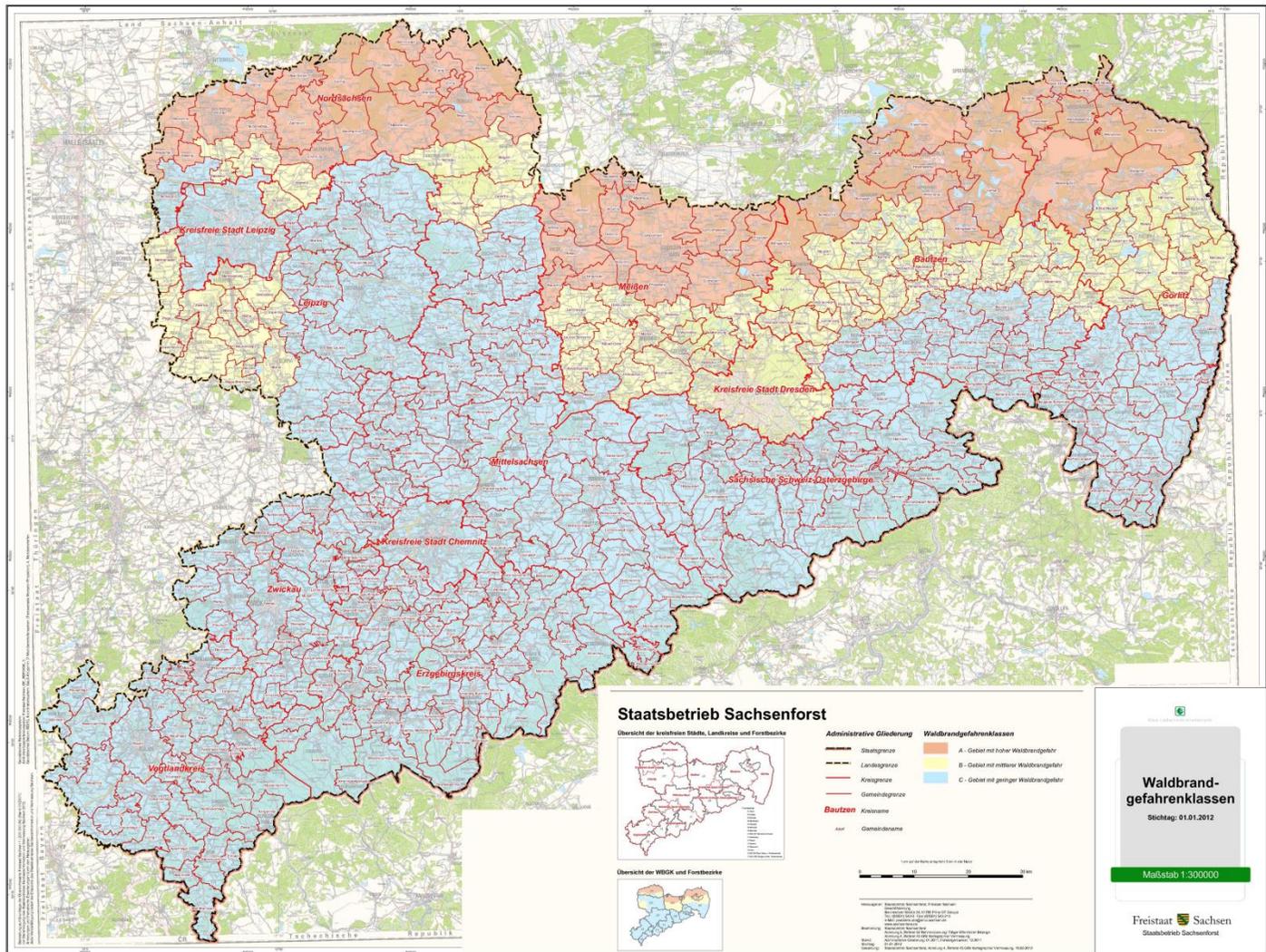
8.3.13 Verzeichnis der Schadorganismen, die eine Katastrophe verursachen können (Art. 25 ELER-VO)

Verzeichnis ist nicht erforderlich, da Teilmaßnahme im Rahmen des Art. 22 Abs. 1(c) i. V. m. Art. 25 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten wird

8.3.14 Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr, nach einschlägigem Waldschutzplan (Art. 25 ELER-VO)

Die Identifizierung der Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr erfolgt anhand der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen nach Gemeinden und Landkreisen. Abb. XX enthält eine Darstellung der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen.

Abbildung 4: Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen



Quelle: SMUL (Hrsg.): Wald und Forstwirtschaft, www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm, 24.04.2013

8.3.15 Definition der Betriebsgröße, ab der die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans abhängt (Art. 25 ELER-VO)

Betriebe, die eine Betriebsgröße von 200 (500) ha überschreiten, müssen einen Waldbewirtschaftungsplan, ein gleichwertiges Instrument oder relevante Informationen vorlegen, um eine Unterstützung für ihre Vorhaben zu erhalten.

Mit einem Schwellenwert von 200 (500) ha wird sichergestellt, dass als Voraussetzung für die Förderung für 64 (57) % der Gesamtwaldfläche (523.782 ha) Waldbewirtschaftungspläne vorgelegt werden müssen bzw. in der zuständigen Behörde vorliegen. Zu Ausnahmen vgl. Kap. 8.3.12.

8.3.16 Definitionen der Arten von förderfähigen Investitionen und die umweltpolitischen Ziele, die sie erreichen (Art. 26 ELER-VO)

Förderfähige Investition	Umweltpolitische Ziele
Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels
Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (strukturelle Vielfalt und natürliches Arteninventar) und von Lebensräumen geschützter und gefährdeter Arten im Wald Umsetzung von Natura 2000
Bodenschutzkalkung	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels
Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald	<ul style="list-style-type: none"> Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt im Wald

8.3.17 Identifikation und Definition der Baseline-Elemente (Art. 29 ELER-VO)

[...]

8.3.18 Identifikation und Definition der Mindestanforderungen aus nationaler Gesetzgebung einschließlich der Definition der Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Art. 29 ELER-VO)

[...]

8.3.19 Liste der gefährdeten Haustierrassen und genetischer Pflanzenressourcen für die eine Gefahr des genetischen Verlusts besteht (Art. 29 ELER-VO)

Liste ist nicht erforderlich, da eine Unterstützung für Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen im Rahmen des Art. 29 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht erfolgt.

8.3.20 Identifikation und Definition der Baseline-Elemente (Art. 30 ELER-VO)

[...]

8.3.21 Identifikation und Definition der Mindestanforderungen aus nationaler Gesetzgebung einschließlich der Definition der Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Art. 30 ELER-VO)

[...]

8.3.22 Festlegung des Schwellenwertes pro Betrieb (Fläche) ab der degressive Zahlungen vorgesehen sind (Art. 32 ELER-VO)

[...]

8.3.23 Bezeichnung der Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen und Feinabstimmung nach objektiven Kriterien für die Abgrenzung von Gebieten, andere als Berggebiete, die für Zahlungen nach Art. 32 ELER-VO förderfähig sein sollen (Art. 33 ELER-VO)

[...]

8.3.24 Definition der besonderen Bewirtschaftungsprobleme zur Absicherung der weiteren Förderfähigkeit in Fällen, in denen die Landwirtschaft fortgesetzt werden soll (Art. 33 Abs. 4 ELER-VO)

[...]

8.3.25 Definition örtlich und lokal (Art. 36 ELER-VO)

Definition ist nicht erforderlich, da eine Unterstützung für Vorhaben im Rahmen von Art. 36 Abs. 2 (e) ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht erfolgt.

8.3.26 Wo ein Geschäftsplan oder ein Umweltplan oder ein Waldbewirtschaftungsplan oder Vergleichbares oder eine Entwicklungsstrategie umgesetzt wird, kann der Mitgliedsstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte ausreichen oder nur die Kosten der Zusammenarbeit abdecken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden (Art. 36 ELER-VO)

Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt

Im Bereich der Zusammenarbeit Naturschutz kann die Beihilfe jeweils separat zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten für die durchgeführten Projekte ausschließlich über Art. 36 ELER-VO ausgereicht werden.

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Im Rahmen von EIP sollen sowohl Ausgaben für die Zusammenarbeit als auch die Umsetzung von Projekten gefördert werden. Die Zusammenarbeit wird ausschließlich über Art. 36 Abs. 1 (c) ELER-VO unterstützt. Die Umsetzung der Projekte kann entweder über Art. 15 und Art. 18, andere EU-Fonds oder Art. 36 Abs. 2 (a) ELER-VO unterstützt werden. Die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes der OG ist wegen des zeitlichen Vorlaufs separat von der Umsetzung der Projekte erforderlich. Für die Umsetzung der Projekte reichen die Förderangebote im Art. 15 und Art. 18 ELER-VO bzw. der anderen EU-Fonds nicht aus, um innovative Projekte der Aktionspläne umzusetzen. Hierfür wird zusätzlich eine Förderung über Art. 36 Abs. 2 (a) ELER-VO angeboten.

Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan

Unter Bezugnahme auf Art. 36 Abs. 6 ELER-VO werden nur die Kosten für die Ausarbeitung der Waldbewirtschaftungspläne i. e. S. im Rahmen der Zusammenarbeit gefördert. Für die Umsetzung (Durchführung) der Pläne werden andere Art. (hier: 18, 25 und 26) der ELER-VO und andere Finanzierungsquellen (hier: GAK) verwendet.

8.3.27 Spezifikation der Eigenschaften von Pilotprojekten, Cluster, Netzwerken, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten (Art. 36 ELER-VO)

Pilotprojekte

Pilotprojekte sind Projekte, bei denen Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotenzials, der Wirksamkeit oder der technischen Optimierung erprobt werden.

Cluster

Definition ist nicht erforderlich, da Cluster im Rahmen des Art. 36 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Netzwerke

Netzwerke sind Kooperationen von mindestens zwei Partnern, die ihren Sitz überwiegend im Freistaat Sachsen haben. An Netzwerken können sich auch Partner beteiligen, die kein Wirtschaftsteilnehmer sind. Netzwerke können auch ausschließlich aus Partnern bestehen, die keine Wirtschaftsteilnehmer sind (z. B. im Bereich Naturschutz). Die Zusammenarbeit mit Auftragnehmern allein fällt nicht unter die Definition Netzwerk. Die Zusammenarbeit mit Auftragnehmern kann jedoch eine förderfähige Aufwendung der Netzwerktaetigkeit sein.

Kurze Versorgungsketten

Kurze Versorgungsketten sind Wertschöpfungsketten mit höchstens zwei zwischengeschalteten Wirtschaftsteilnehmern zwischen Erzeuger/Dienstleister und Endkonsumenten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern einsetzen.

Lokale Märkte

Lokale Märkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Bedarf im Freistaat Sachsen erfasst wird, dessen Befriedigung durch Erwerb oder Austausch der hierfür notwendigen Waren oder Dienstleistungen vollständig oder überwiegend im Freistaat Sachsen erfolgt. Beispiele für lokale Märkte sind:

- im Freistaat Sachsen produzierte landesspezifische Anhang I-Produkte oder deren weitere Verarbeitungsstufen (z. B. Wein, Bier, Milchprodukte, Fleisch, Gemüse, Obst, Backwaren etc. aus dem Freistaat Sachsen),
- im Freistaat Sachsen produziertes landesspezifisches Kunsthandwerk (z. B. sorbischer Osterschmuck, erzgebirgisches Weihnachtsdekor),
- landesspezifische handwerkliche Dienstleistungen (z. B. Umgebendehaussanierungen).

8.3.28 Erstellung eines Systems für eine dauernde Bewerbungsmöglichkeit für Kooperationsprojekte in Fällen, in denen die Kooperationsprojekte nicht von den LAG ausgewählt werden

Es erfolgt eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projektauswahl erfolgt nach zentralen Auswahlkriterien durch die Bewilligungsbehörde zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ist eine Projektauswahl abgeschlossen, wird der Aufruf bei Mittelverfügbarkeit erneuert. Damit ist eine dauernde Bewerbungsmöglichkeit gegeben.

9 Evaluierungsplan

9.1 Ziele und Zweck

Der Evaluierungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 73 ELER-VO ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Evaluierungsplan eingeführt worden ist.

Der Evaluierungsplan dient der Sicherstellung von ausreichenden und angemessenen Bewertungsaktivitäten sowie entsprechender Ressourcen. Dazu gehört die Bereitstellung erforderlicher Informationen, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung insbesondere im Rahmen der erweiterten Jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 benötigt werden sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR.

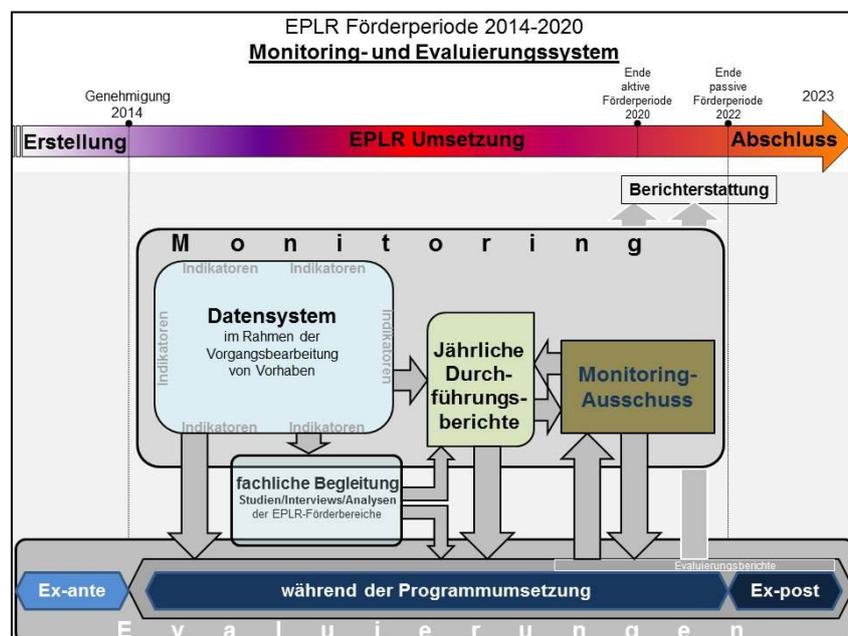
Mit der Planung der Bewertungstätigkeiten wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.

Ziel ist es, die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 sowie die Veränderungen seines externen Umfelds kontinuierlich zu begleiten, um die erzielten Outputs und Ergebnisse sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren und bewerten zu können und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen.

9.2 Steuerung und Koordinierung

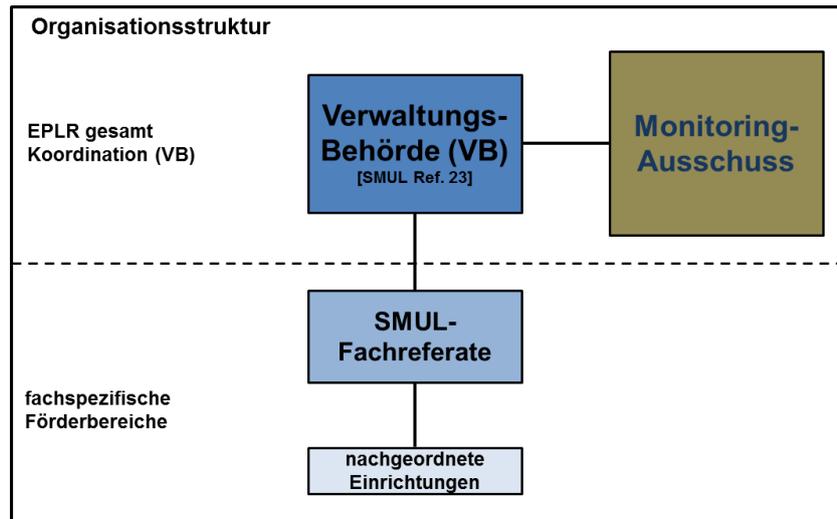
Das Monitoring- und Evaluierungssystem des EPLR 2014 – 2020 setzt sich aus den drei Teilsystemen Monitoring, fachliche Begleitung und Evaluierung zusammen.

Abbildung 5: Monitoring- und Evaluierungssystem EPLR 2014 – 2020



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 6: Organisationsstruktur



Monitoringsystem

Im Rahmen des Monitoring auf Grundlage **Art. 79 der VO (EU) Nr. XX/XXXX [ELER]** wachen die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss über die Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Zum Monitoringssystem des EPLR 2014 – 2020 gehören das Datensystem, die Jährlichen Durchführungsberichte sowie der Monitoringausschuss.

Im **Datensystem** werden alle erforderlichen Daten und Informationen der Vorhaben erfasst und gespeichert. Grundlage sind die gemeinsamen Indikatoren **gem. VO (EU) Nr. XX/XXXX [DVO-ELER]**, welche auf Prioritäts- und Maßnahmenebene Daten abbilden. Die Indikatoren auf Maßnahmenebene (Input, Output, Ergebnis, Target/Ziel) werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Förderung erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der Evaluierungen erhoben. Darüber hinaus werden die Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung statistischen Quellen entnommen.

Zuständig für die Erfassung und Bereitstellung der Indikatoren im Rahmen der Vorgangsbearbeitung sind jeweils die fachlich zuständigen Fachreferate des SMUL. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft in diesem Zusammenhang die Plausibilität der von den Fachreferaten ermittelten Ergebnisse.

Die Abstimmung bezüglich Monitoring und Evaluierung zur I. Säule der GAP erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit der zuständigen Fachabteilung im SMUL.

Die **Jährlichen Durchführungsberichte** gem. **Art. 44 GSR-VO** werden von 2016 bis einschließlich 2022 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt sowie bis zum 31.Mai/30. September 2023 ein abschließender Bericht. Sie enthalten u. a. Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Evaluierungsplans durchgeführten Tätigkeiten. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Der 2017 einzureichende jährliche Durchführungsbericht wird u. a. die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms, einschließlich des Beitrags des ELER-Fonds zu Änderungen der Ergebnisindikatoren, soweit Nachweise aus den Evaluierungen vorliegen, enthalten. Des Weiteren wird er eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus der **GSR-VO Art. 6 [Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht]**, **Art. 7 [Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminie-**

rung] und Art. 8 [Nachhaltige Entwicklung] und einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendete Unterstützung umfassen.

Der 2019 zu übermittelnde jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Durchführungsbericht für den ELER-Fonds enthalten zusätzlich zu den o. g. Informationen und der Bewertung auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des Programms und seines Beitrags zum Erreichen der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

Die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte erfolgt durch die Verwaltungsbehörde unter Beteiligung der Fachreferate des SMUL und ggf. mit Unterstützung externer, unabhängiger Bewertungssachverständiger (Evaluatoren).

Nach Prüfung und Genehmigung durch den Monitoringausschuss werden die jährlichen Durchführungsberichte durch die Verwaltungsbehörde der Europäischen Kommission übersandt.

Die Struktur, die Aufgaben und die Arbeitsweise des **Monitoringausschusses** gem. **Art. 41 – 43 GSR-VO** ist im **Kap. xyz** ausführlich dargestellt.

Die Verwaltungsbehörden der **ESI-Fonds** werden im Monitoringausschuss des EPLR 2014 – 2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezüglich der Umsetzung des Evaluierungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den **ESI-Fonds** sichergestellt.

Der Monitoringausschuss überprüft gem. **Art. 81 Abs. 1 (b) ELER-VO** die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Evaluierungsplan des EPLR 2014 – 2020.

Fachliche Begleitung

Um die Überprüfung und Bewertung der bewilligten wie auch umgesetzten Förderung vornehmen zu können, bedarf es über die reine Datenerfassung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Vorhaben hinaus, einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung aller Förderbereiche des EPLR 2014 – 2020, um eine umfassende und fachlich fundierte Bewertung der Förderung vornehmen zu können.

Die fachliche Begleitung umfasst z. B. die Erarbeitung bzw. Durchführung gezielter Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen und deren administrativer Umsetzung. Sie kann auch relevante Forschungsergebnisse von Dritten einschließen. Die Ergebnisse der fachlichen Begleitung fließen in die Jährlichen Durchführungsberichte sowie die erforderlichen Evaluierungen des EPLR 2014 – 2020 ein. Die fachliche Begleitung soll einen Betrag dazu leisten, die Förderung anhand ihrer Ergebnisse, ihrer Wirksamkeit und ihrer Effizienz zu überprüfen und mittels fachlich begründeter Empfehlungen eine Optimierung der ELER-Förderung zu erreichen. Dies schließt auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung sowie für Vereinfachungen ein. Die Empfehlungen sind u. a. Entscheidungsgrundlage für die, für die Umsetzung des EPLR 2014 – 2020, verantwortliche Verwaltungsbehörde und den Monitoringausschuss.

Die fachliche Begleitung umfasst alle im EPLR 2014 – 2020 umzusetzenden Artikel bzw. Maßnahmen und wird nach fachlich inhaltlichen Förderbereichen zusammengefasst. Die Umsetzung der fachlichen Begleitung erfolgt für die einzelnen Förderbereiche in Verantwortung der zuständigen Fachreferate des SMUL. Diese können die fachliche Begleitung an Dritte beauftragen. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft dabei deren Qualität.

Evaluierungssystem

Das Evaluierungssystem des EPLR 2014 – 2020 umfasst neben der den EPLR-Erstellungsprozess begleitenden Ex-ante-Evaluierung, die Evaluierung während des Programmplanungszeitraums sowie die Ex-post-Evaluierung. Die Evaluierungen werden gem.

Art. 47 Abs. 1 GSR-VO zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 sowie zur Bewertung seiner Wirksamkeit, seiner Effizienz und seiner Auswirkungen unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde vorgenommen. Die o. g. Evaluierungen wurden/werden durch externe, unabhängige Bewertungssachverständige (Evaluatoren) durchgeführt. Die Vergabe der Aufträge erfolgte/erfolgt im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen.

Die **Ex-ante-Evaluierung** wurde unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde durchgeführt und wird der Europäischen Kommission gleichzeitig mit dem Programm und gemeinsam mit einer Zusammenfassung vorgelegt. Unter Beachtung des **Art. 84 ELER-VO** wurden die Ex-ante-Evaluatoren in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014 – 2020 eingebunden. Die Ex-ante-Evaluierung beurteilt das EPLR 2014 – 2020 gem. **Art. 48 Abs. 3 GSR-VO** und umfasst auch die Anforderungen für eine **SUP** nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Evaluierung wurde durch externe, unabhängige Bewertungssachverständige (Evaluatoren) der Firma ISW gGmbH (Halle/Saale) durchgeführt.

Die **Evaluierung während des Programmplanungszeitraums** wird im Rahmen einer Zentralevaluierung im Jahre 2018 erfolgen, welche alle Maßnahmen/Artikel des EPLR 2014 – 2020 umfassen und übergreifende Zielsetzungen angemessen berücksichtigen wird. Der Bericht wird vom Monitoringausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.

Der Bericht zur **Ex-post-Evaluierung** des EPLR 2014 – 2020 wird **gem. Art. 85 ELER-VO** bis spätestens 31. Dezember 2023 der Europäischen Kommission übermittelt. Die Ex-post-Evaluierung wird die Wirksamkeit und Effizienz des ELER-Fonds sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Monitoringausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.

9.3 Evaluierungsthemen und -aktivitäten

Allgemein

Im Rahmen der Bewertung während des Programmplanungszeitraums werden die LE-Prioritäten 1 bis 6, alle darin enthaltenen Maßnahmen/Artikel sowie deren Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen bewertet. Dazu gehört auch die Bewertung des Beitrags des Programms zur EU-2020-Strategie. Die Bewertung erfolgt außerdem im Hinblick auf die Berücksichtigung der Grundsätze **gem. der GSR-VO Art. 6 [Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht], Art. 7 [Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung] und Art. 8 [Nachhaltige Entwicklung]**. Darüber hinaus erfolgt die Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des EPLR 2014 – 2020.

Der Schwerpunkt der Bewertungen liegt in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten. In den Folgejahren werden mehr Wirkungsanalysen durchgeführt und auch strategische Aspekte behandelt.

Die vorgesehenen Aktivitäten sind in **nachfolgender Tabelle** dargestellt. Darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Bewertungen zu thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Evaluierung von LEADER erfolgt nach zwei grundsätzlichen Schritten. Dazu gehört zum einen die Evaluierung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 einschließlich der Effektivität und Effizienz der sächsischen LEADER-Struktur. Dies ist Aufgabe der Evaluierung des EPLR 2014 – 2020 durch das zuständi-

ge Fachreferat bzw. durch Dritte, die hierfür beauftragt werden. Zum anderen gehört die Evaluierung von LEADER in den LAG selbst dazu. Die Evaluierung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 erfolgt auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben sowie auf Basis der Selbstevaluierung der LAG in Bezug auf die im LEADER-Konzept von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren.

Methodische Anforderungen

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-Vergleiche; Auswertung von vergleichbaren Analysen; qualitative Methoden zur Wirkungseinschätzung wie Expertenworkshops, -befragungen oder auch Best-Practice-Vergleiche. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene angemessen beurteilen zu können.

Tabelle 23: Bewertungsthemen und Aktivitäten

Thematische Schwerpunkte	Betrachtungszeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Beschreibung der Implementierung des Evaluierungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014 – 2015	JDFB 31.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Implementierung ▪ Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Implementierungsbericht ▪ Monitoringdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2016	erweiterter JDFB 31.05.2017	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung der Zielausrichtung ▪ Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitoringdaten ▪ Analysen ▪ Studien ▪ Interviews
Evaluierung aller Artikel/ Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020	2014 – 2017	Zentralevaluation 2018 12/2018	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen ▪ Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode ▪ Empfehlungen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitoringdaten ▪ Mittelinanspruchnahme ▪ Soll-Ist-Vergleiche ▪ Trendentwicklung ▪ Experteninterviews ▪ Befragungen Begünstigte
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln	2014 – 2018	erweiterter JDFB 31.05.2019	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung der Zielausrichtung ▪ Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf ▪ inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitoringdaten ▪ Analysen ▪ Studien ▪ Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnah-	2014 – 2019	JDFB 31.05.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung von Effektiv- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitoringdaten ▪ Analysen ▪ Studien

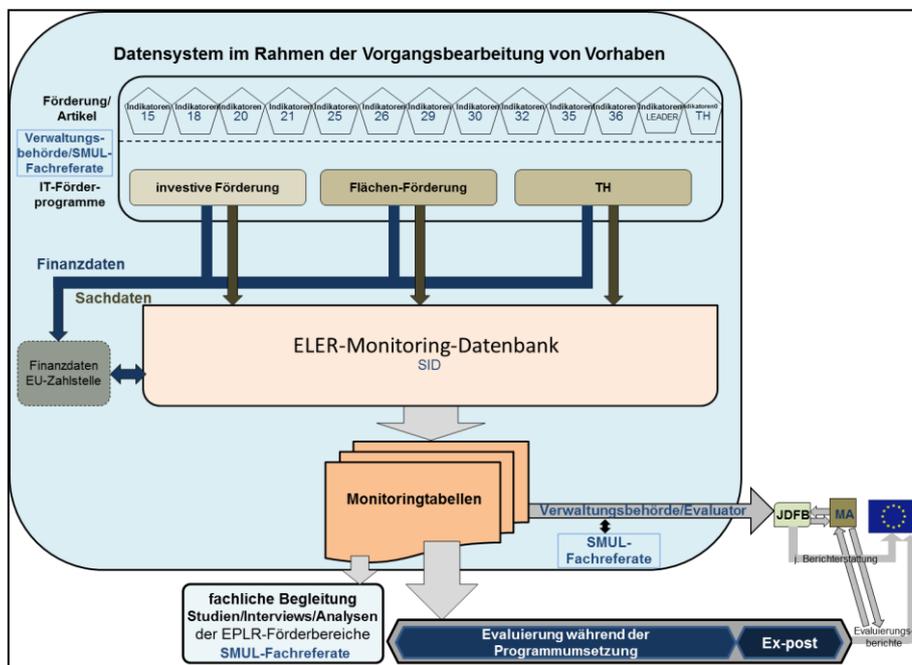
men/Artikeln			tät/Effizienz ▪ inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	▪ Interviews
anlassbezogene Themen	gesamte FP	Ad-hoc-Auswertungen	▪ themenabhängig	▪ themenabhängig

9.4 Daten und Informationen

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoringdatensystem erfasst und bereitgestellt.

Die im EPLR 2014 – 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Ziele/Targets des Programms entsprechen den Vorgaben der **VO (EU) Nr. XX/XXXX [DVO-ELER]** und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene.

Abbildung 7: Datensystem und -fluss im Rahmen des Monitoring- und Evaluierungssystems



Quelle: eigene Darstellung

Die vorhabenbezogenen Daten werden dabei in den IT-Förderprogrammen erfasst. Die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Indikatordaten werden nach der Erfassung in die ELER-Monitoring-Datenbank überführt und vorgehalten, um von dort zusammengefasst in die entsprechenden Monitoringtabellen einzufließen. Die ELER-Monitoring-Datenbank wird vom Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) betrieben. Die Monitoringtabellen stehen dann im Rahmen der fachlichen Begleitung, der Jährlichen Durchführungsberichte sowie der Evaluierungen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Rahmen der fachlichen Begleitung Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der Jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Evaluationen bereitgestellt.

9.5 Zeitplan

Tabelle 24: Übersicht Zeitplan

Jahr	Datenerfassung	Monitoring	fachliche Begleitung*	Evaluierung
2014	Laufende Erfassung der finanziellen Umsetzung und der maßnahmen-spezifischen Indikatoren			
2015				
2016		Jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis Mai 2016	Beschreibung Implementierung des Monitoring- und Evaluierungssystems	
2017		Erweiterter Jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis Mai 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018		Jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis Mai 2018		Zentralevaluierung bis Dezember 2018
2019		Erweiterter Jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis Mai 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		Jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis Mai 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		Jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis Mai 2021		
2022		Jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis Mai 2022		Ex-Post-Evaluierung
2023		Jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis Mai 2023/bis September 2023??		bis Dezember 2023

* darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

Quelle: eigene Zusammenstellung

9.6 Kommunikation

Grundlegendes Kommunikationsziel ist es, die Ergebnisse der Einführung und Umsetzung des Evaluierungsplans bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Europäische Kommission zu erhöhen. Die Ergebnisse sollen dabei der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht werden.

Über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Evaluierungsplans bzw. dessen Anpassung sowie über die Verwendung der Evaluierungsergebnisse berichtet die Verwaltungsbehörde jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die Jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Monitoringausschuss der Europäischen Kommission übersandt. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftrittes des EPLR 2014 – 2020. Mit den zu erstellenden Evaluierungsberichten wird analog verfahren.

9.7 Ressourcen

Für die Einführung und Umsetzung des Evaluierungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen Monitoring, fachlicher Begleitung und Evaluierung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien sicherzustellen.

Generelle Zuordnung von technischen, administrativen und personellen Ressourcen zu den jeweiligen Evaluierungsaktivitäten:

Tabelle 25: Übersicht Ressourcen

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Monitoring	IT-Förderprogramme, Monitoringdatenbank, Monitoringtabellen	VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal, ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
Jährliche Durchführungsberichte	Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal, ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Monitoringausschuss	Software (MS-Office)	VB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal, ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal
Fachliche Begleitung	IT-Förderprogramme, Monitoringdatenbank, Monitoringtabellen	Fachreferate, ggf. nachgeordnete Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal, ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Ex-ante-Evaluierung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal, ▪ zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal ▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister

Evaluierungsplan

Zentralevaluierung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID	<ul style="list-style-type: none">▪ festangestelltes Personal,▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Ex-post-Evaluierung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID	<ul style="list-style-type: none">▪ festangestelltes Personal,▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
LEADER-Evaluierung	IT-Förderprogramm	VB, Fachreferat, LfULG, Bewilligungsbehörden, Regionalmanagement der LAG	<ul style="list-style-type: none">▪ festangestelltes Personal,▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister

10 Finanzplan



11 Indikatorplan



12 Zusätzliche nationale Finanzierung



13 Notwendige Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen

[...]

14 Informationen zur Komplementarität



15 Bestimmungen zur Durchführung des Programms

15.1 Bezeichnung aller relevanten Behörden und eine zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

15.1.1 Relevante Behörden gem. Art. 72 Abs. 2 ELER-VO

Tabelle 26: Relevante Behörden gem. Art. 72 Abs. 2 ELER-VO

Behörde	Name der Behörde/Stelle und ggf. Abteilung	Leiter der Behörde/Stelle (Position)	Adresse	Telefon	E-Mail
zuständige Verwaltungsbehörde gem. Art. 72 Abs. 2 (a) ELER-VO	Referat 23 – Verwaltungsbehörde	Herr Thomas Trepmann (Referatsleiter)	Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Referat 23 – Verwaltungsbehörde Archivstraße 1 01097 Dresden	+49 351 564-2230	Thomas.Trepmann@smul.sachsen.de
Zahlstelle (akkreditierte Behörde) gem. Art. 72 Abs. 2 (b) ELER-VO i. V. m. Art. 7 HZ-VO	EU-Zahlstelle	Herr Dr. Falk Hohmann (Referatsleiter)	Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft EU-Zahlstelle Archivstraße 1 01097 Dresden	+49 351 564-6800	Falk.Hohmann@smul.sachsen.de
Bescheinigende Stelle gem. Art. 72 Abs. 2 (c) ELER-VO i. V. m. Art. 9 HZ-VO	Referat 17	Frau Peggy Döring (Referatsleiterin)	Sächsische Staatsministerium für Finanzen Referat 17 Carolaplatz 1 01097 Dresden	+49 351 564-4070	Peggy.Doering@smf.sachsen.de
Akkreditierende Behörde gem. Art. 64 Abs. 1 GSR-VO i. V. m. Art. 56 Abs. 3 VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (Haushaltsordnung)	Referat IR	Herr Peter Loth (Referatsleiter)	Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Archivstraße 1 01097 Dresden	+49 351 564-2040	Peter.Loth@smul.sachsen.de
Unabhängige Prüfstelle gem. Art. 64 Abs. 3 GSR-VO	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

15.1.2 Zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gem. Art. 48 Abs. 3 (i) und Art. 62 Abs. 2 GSR-VO

15.1.2.1 Allgemeine Beschreibung (einschließlich der Vorkehrungen zur Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung)

Die Verwaltungsbehörde ist für die Effizienz, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 verantwortlich und erfüllt insbesondere die Aufgaben gem. Art. 73 ELER-VO.

Die EU-Zahlstelle des SMUL nimmt die Aufgaben als Zahlstelle wahr und zeichnet verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der ELER-Maßnahmen durch die betroffenen Fachreferate bzw. Fachgebiete sowie die steuernde Begleitung der Verfahrensbestimmungen, Verfahrensregelungen, Dienstanweisungen u. a.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Zuwendungsvoraussetzungen und andere Verpflichtungen gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (DVO ELER) und VO (EU) Nr. xx/20xx (HZ-VO) eingehalten werden sowie die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzmittel der EU und die Verbuchung erfolgen ausschließlich in der EU-Zahlstelle. Die EU-Zahlstelle überwacht alle Angelegenheiten des Debitorenbuchs und des Umganges mit Unregelmäßigkeiten in der Förderung. Hierzu hat sie ein EDV-technisches Programm (Debitorenbuchprogramm) zur lückenlosen Überwachung der dem ELER zustehenden Außenstände entwickelt.

Bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen werden die Kontroll- und Bewilligungsfunktionen der EU-Zahlstelle gem. Art. 7 Abs. 1 HZ-VO anderen Einrichtungen übertragen. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der EU-Zahlstelle und dieser Einrichtung werden Inhalt und Zeitpunkt der der EU-Zahlstelle zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarung muss es der EU-Zahlstelle gestatten, die Zulassungskriterien zu erfüllen.
- Die EU-Zahlstelle bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich.
- Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtung insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sind eindeutig zu definieren.
- Die EU-Zahlstelle gewährleistet, dass die Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufrieden stellender Weise wahrnehmen zu können.
- Die Einrichtungen bestätigen der EU-Zahlstelle gegenüber ausdrücklich, dass sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
- Die EU-Zahlstelle überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

In der Anlage X wird das im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehene Verwaltungs- und Kontrollsystem differenziert nach investiven Maßnahmen, LEADER und Flächenmaßnahmen gem. Art. 29, 30 und 32 ELER-VO aufgezeigt. Weiterhin werden in der Anlage X die zuständigen Abwicklungsbehörden, dezentralen Dienste bzw. beauftragten Einrichtungen im Freistaat Sachsen für die verwaltungsmäßige Durchführung der einzelnen Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 dargestellt.

15.1.2.2 Maßnahmen zur unabhängigen Prüfung und Lösung von Beschwerden

[...]

15.2 Geplante Zusammensetzung des Monitoringausschusses

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde wirken im nationalen Monitoringausschuss in der Bundesrepublik Deutschland mit.

Im Freistaat Sachsen wird das EPLR 2014 – 2020 durch den Monitoringausschuss begleitet.

Für das EPLR 2014 – 2020 wird gem. Art. 41 GSR-VO innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Programms ein Monitoringausschuss eingesetzt.

Die Verwaltungsbehörde lädt zur konstituierenden Sitzung des Monitoringausschusses ein. Der Monitoringausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Der Monitoringausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne des Art. 5 der GSR-VO, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner (WSP) zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Der Monitoringausschuss berät über die Effizienz und Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 und führt die in Art. 43 GSR-VO i. V. m. Art. 81 ELER-VO aufgeführten Aufgaben durch.

Der Monitoringausschuss tagt i. d. R. einmal jährlich. Die Sitzungstermine werden soweit als möglich mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung abgestimmt. Ordentliche Sitzungen finden auf Initiative der Verwaltungsbehörde statt. Diese kann darüber hinaus bei Bedarf auch jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen.

Der Monitoringausschuss setzt sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörde, der EU-Zahlstelle, der ESI-Fonds, relevanter Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie Nichtregierungsorganisationen zusammen. Die Mitglieder des Monitoringausschusses gehören zu nachfolgenden insgesamt 16 Gruppen, die sich wiederum XX Bereichen zuordnen lassen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Tabelle 27: Geplante Zusammensetzung des Monitoringausschusses

Bereich	Gruppe	Stimmenwichtung
Umsetzungsverantwortung	Verwaltungsbehörde ELER	X
	EU-Zahlstelle ELER	X
Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit (SMUL)	X
Verwaltungsbehörde	EFRE	X
	ESF	X
	EMFF	X
WSP	kommunale Ebene	X
	Landwirtschaft	X
	Naturschutz/Umwelt	X
	Ländlicher Raum	X
	Gleichstellung	X
	Nichtdiskriminierung	X
	Forstwirtschaft	X
	Wirtschaft	X
	Wissenschaft und Forschung	X

Bund/Europäische Kommission	BMELV	beratend
	Europäische Kommission	beratend

Je ein Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, und des BMELV können beratend an der Arbeit des Monitoringausschusses teilnehmen.

Das SMUL hat sich in den Konsultationsrunden mit den WSP auf die Bildung von **neun** Gruppen für den zu bildenden Monitoringausschuss zum EPLR 2014 – 2020 verständigt, die nach dem Sprecherprinzip agieren sollen. Ziel ist es, die Stimmen der WSP im Monitoringausschuss zu bündeln und ein handlungsfähiges Gremium zur Programmbegleitung zu bilden. Die Mitgliedsorganisationen benennen der Verwaltungsbehörde für ihre Gruppe nach dem Sprechermodell einen Vertreter, welcher für diese Gruppe das Stimmrecht wahrnimmt. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je einen Stellvertreter zu nominieren.

Das SMUL ist sich der besonderen Bedeutung der kommunalen Ebene für die Entwicklung des ländlichen Raums bewusst und berücksichtigt das entsprechend auch in der Wichtung der kommunalen Ebene innerhalb des Monitoringausschusses.

Den Vorsitz des Monitoringausschusses führt die Verwaltungsbehörde. Beschlüsse können nicht ohne die Zustimmung der Verwaltungsbehörde gefasst werden.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit. Die Verwaltungsbehörde besitzt Vetorecht.

15.3 Öffentlichkeitsmaßnahmen für das Programm

15.3.1 Information der potenziell Begünstigten und aller Interessengruppen über die Fördermöglichkeiten und die Regeln des Zugangs zum Förderprogramm

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR dienen der Transparenz der ELER-Förderung gegenüber den unterschiedlichen Zielgruppen sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dabei sollen die geplanten Kommunikationsmaßnahmen zielgruppenspezifisch entwickelt und umgesetzt werden, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen.

Abbildung 8: Einsatzstruktur der Maßnahmen nach Förderphasen und Zielgruppen

Förderphasen				
	Anlaufphase	Realisierungsphase		Abschlussphase
		einmalig	begleitend	
breite Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Publikationen und Informationsmaterial, Medienarbeit und Internet, Werbemittel 	Ausstellungen und Messen	<ul style="list-style-type: none"> Plakate, Erläuterungstafeln, Publikationen und Informationsmaterial, Medienarbeit und Internet, Werbemittel 	<ul style="list-style-type: none"> Publikationen und Informationsmaterial, Medienarbeit und Internet
Fachöffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Publikationen und Informationsmaterial, Medienarbeit und Internet, Veranstaltungen und Workshops, Werbemittel 	Ausstellungen und Messen	<ul style="list-style-type: none"> Veranstaltungen und Workshops, Medienarbeit und Internet, Publikationen und Informationsmaterial, Werbemittel 	<ul style="list-style-type: none"> Publikationen und Informationsmaterial, Medienarbeit und Internet

Ver- waltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen und Workshops, ▪ Publikationen und Informationsmaterial 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen und Workshops 	
-------------------------	--	--	---	--

Publikationen/Informationsmaterial

Der Maßnahmebereich „Publikationen/Informationsmaterial“ hat ein breites Zielgruppenspektrum. Zu Beginn der Programmlaufzeit sollen alle Zielgruppen schnell und kompakt über die Ziele und Möglichkeiten der ELER-Förderung unterrichtet werden. Dazu ist vorgesehen, das EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen.

Die zugehörigen Förderrichtlinien werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht und sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. So werden alle grundlegenden, die Förderung betreffenden Informationen allgemein zugänglich gemacht, wobei jeweils auf die besondere Form der Kofinanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird. Zusätzlich werden zu ausgewählten Fördermaßnahmen bzw. -bereichen Faltblätter erarbeitet, die konkrete Hinweise zur inhaltlichen Umsetzung der Maßnahmen und zum Förderverfahren enthalten.

Veranstaltungen und Workshops

Angesichts der komplexen Materie sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein unverzichtbares Instrument der Informationsvermittlung. Während der gesamten Förderperiode werden bedarfsorientiert Fach- und Informationsveranstaltungen durchgeführt, die neben der Information zu einzelnen Themenbereichen v. a. auch den programminternen Erfahrungsaustausch fördern und die allgemeine Kommunikation unterstützen sollen.

Internet

Das Internet ist wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER-Förderung. Unter www.eler.sachsen.de wird über die Fördermöglichkeiten informiert sowie die Möglichkeit geschaffen auf Dokumente zugreifen zu können. Eine gezielte Vernetzung mit anderen Behörden und zur ELER-Website der Europäischen Kommission ist vorgesehen.

Das Online-Angebot unter www.eler.sachsen.de wird so konzipiert, dass die Anwendungen bei möglichst vielen unterschiedlichen Voraussetzungen nutzbar bleiben. Dabei werden beispielsweise verschiedene Ausgabegeräte oder eingeschränkte Fähigkeiten und Fertigkeiten bestimmter Nutzergruppen bedacht (Barrierefreiheit).

Sonstiges

Die Verwaltungsbehörde kann ergänzend zu den oben aufgeführten weitere Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten und der allgemeinen Öffentlichkeit treffen. So wird sie geeignete Vorkehrungen anlässlich bedeutender Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Sitzungen des **Monitoringausschusses** vornehmen. Darüber informiert sie rechtzeitig die Vertreter der Europäischen Kommission und der zuständigen Bundesbehörden bzw. bezieht sie in die Aktionen ein.

Die Maßnahmen der Information und Publizität unterliegen der Erfolgskontrolle und Evaluation. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission im jährlichen Durchführungsbericht über den Durchführungsstand der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und die damit verbundene Einhaltung der Vorschriften.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der laufenden zur nächsten Förderperiode umfasst die Öffentlichkeitsarbeit auch Aktivitäten in Vorbereitung der nachfolgenden Förderperiode.

15.3.2 Information der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Programmförderung

Die Verwaltungsbehörde sorgt insbesondere für die Veröffentlichung der Inhalte der Intervention unter Angabe der Beteiligung der EU und informiert in geeigneter Weise über das Vorschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums. Bei allen Fördermaßnahmen achtet die Verwaltungsbehörde darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird und – soweit vorgeschrieben – der Betrag der Fondsbeteiligung angegeben wird.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Gewährung eines Zuschusses darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird.

Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der vorgegebenen finanziellen Schwelle Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des Betrages der EU anzubringen.

Presse- und Medienarbeit

Die Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Dabei soll das Interesse der Medien an der Berichterstattung durch die Bereitstellung attraktiver, redaktionell aufbereiteter Informationsmaterialien und Beiträge (z. B. zu Best-Practice-Beispielen) erhöht werden. Bei Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die Öffentlichkeit über den Start der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen informieren.

Werbemittel

Werbemittel (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselbänder etc.) sind Publizitätsmittel, die viele Menschen erreichen. Sie sollen neugierig machen und immer auch eine Botschaft vermitteln. Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der EU-Flagge erzielen sie einen hohen Wiedererkennungseffekt und verweisen auf die Rolle der EU im Zusammenhang mit der Förderung aus dem EPLR.

15.3.3 Rolle des Nationalen Netzwerkes hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen soweit wie möglich genutzt werden.

15.4 Beschreibung der Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz der Maßnahmen gem. Art. 21 und 36 im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien

Naturschutzplanungen gem. Art. 21 Abs. 1 (a) ELER-VO und Vorhaben der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit der in Landwirtschaft“ gem. Art. 36 Abs. 1 (c) und 2 (a) werden nicht über LEADER umgesetzt, da für deren Projekte durch lokale Strategien und lokale Auswahlkriterien kein Mehrwert zu erwarten ist. Tourismusmarketingmaßnahmen **gem. Art. 21 Abs. 1 (e) ELER-VO** werden ebenfalls nicht über LEADER umgesetzt, da diese über die Ansprache

touristischer Destinationen i. d. R. über den Wirkungskreis eines LEADER-Gebietes hinausgehen.

Bei der Verbesserung der Hochgeschwindigkeitsbreitbandversorgung im Ländlichen Raum soll die Umsetzung im Rahmen von Mainstream erfolgen. Alternativ wird auch eine Umsetzung über LEADER ermöglicht. I. d. R. können bei LEADER-gebietsübergreifenden Erschließungsmaßnahmen stärkere Synergien für die Erschließung der unterversorgten Orte erreicht werden. In spezifischen Fällen kann jedoch eine LEADER-gebietsbezogene Umsetzung dem regionalen Kontext besser gerecht werden. Die formalen Vorgaben ergeben sich in beiden Fällen aus den Leitlinien der Europäischen Kommission.

Bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Netzwerken im Bereich Biologische Vielfalt werden ziel- und ergebnisorientierte Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Akteuren des Naturschutzes aber auch mit Akteuren der LEADER-Gebiete unterstützt. Der Lead-Partner ist der Antragsteller. Die inhaltliche Ausrichtung des jeweiligen Kooperationsprojektes und der Lead-Partner der Kooperation entscheiden dabei über die Zuordnung zum jeweiligen Fördergegenstand im Art. 36 ELER-VO bzw. zur Maßnahme nach Art. 31 GSR-VO.

Für die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind keine Koordinierungsmechanismen zu anderen in diesem Kapitel behandelten Maßnahmen bzw. Fördergegenständen gem. Art. 21 und 36 ELER-VO und Art. 31 GSR-VO erforderlich, da sie ausschließlich den Bereich Naturschutz betreffen und vorrangig für die Erreichung der Ziele nach LE-Priorität 4(a) umgesetzt werden. Auch für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen sind ebenfalls keine Koordinierungsmechanismen erforderlich, da sie ausschließlich auf die forstliche Bewirtschaftung der Wälder ausgerichtet sind und einem festgelegten Leistungsbild folgen.

15.5 Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Begünstigten (Art. 24 Abs. 1 GSR-VO)

Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Neustrukturierung der ELER-Internethomepage und Angebot eines allgemeinen Online-Wegweisers zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) und Behördennummer 115 bis 2014

Wie in Kap. XX dargestellt, wurde die Homepage zum ELER überarbeitet und neu strukturiert. Durch die verschiedenen Angebote wie Internet oder ein allgemeiner Online-Wegweiser zu verschiedenen Förderangeboten wird den potenziell Begünstigten der Fördermittel ein einfacher und barrierefreier Zugang zu den für die ELER-Förderung benötigten Informationen ermöglicht.

Konsolidierung (bei Flächenmaßnahmen) und Ausweitung (bei investiven Maßnahmen) der elektronischen Antragstellung im ELER-Bereich

Hierdurch ergeben sich für die Antragsteller verschiedene Erleichterungen. So können z. B. künftig die Daten des Vorjahres heruntergeladen werden, Papieranträge entfallen, vor Einreichung des Antrags werden die Antragsdaten auf Plausibilität und die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Schließlich bietet die elektronische Antragstellung eine enorme Zeitersparnis.

Konzentration des Spektrums der Förderangebote

Die Priorisierung der Förderung auf bestimmte Schwerpunktbereiche der LE-Prioritäten und die konkrete Auswahl an Maßnahmen der ELER-VO orientiert sich sowohl an den festgestellten Bedarfen als auch an den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Die so vorgenommene Auswahl an Maßnahmen soll zur Übersichtlichkeit für den Begünstigten beitragen. Auch die Bündelung verschiedener Förderangebote innerhalb einer Maßnahme soll

die Inanspruchnahme der Förderung für den Begünstigten vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand senken.

Vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen

Die vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen ist insbesondere für Naturschutzvorhaben nach **Art. 15, 18, 21, 22 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 26 und 36 ELER-VO** vorgesehen und führt zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens für die Begünstigten und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

15.6 Beschreibung des Einsatzes der Technischen Hilfe

[...]

16 Unternommene Maßnahmen zur Einbindung der Partner

16.1 Am Konsultationsprozess beteiligte Partner

Tabelle 28: Benennung der konsultierten Partner

Name der Institution/Einrichtung/Person	Kompetenz	Name der Kontaktperson
Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Sachsen e. V.	Landwirtschaft	Frau Fischer
Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Handwerkskammern c/o Handwerkskammer Dresden	Wirtschaft	Frau Salewski
Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Sachsen und Thüringen e. V.	Landwirtschaft	Frau Reese
Bioland Ost e. V. Büro Sachsen	Landwirtschaft	Frau Weik
Biopark e. V. Büro Quedlinburg	Landwirtschaft	Herr Schlotter
Bund der deutschen Landjugend		Frau Biebighäuser
Bund Deutscher Forstleute e. V. Landesverband Sachsen	Forstwirtschaft	Herr Mauersberger
BUND Landesverband Sachsen e. V.	Natur- und Umweltschutz	Herr Riether
Christlich Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.	Ländlicher Raum	Herr Klotsche
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Landesverband Sachsen/Thüringen	Ländlicher Raum	Frau Dr. Lang
Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V. Landesbüro Sachsen	Natur- und Umweltschutz	Frau Kretzschmar
Direktvermarktung in Sachsen e. V.	Landwirtschaft	Herr Schöning
EkoConnect – Internationales Zentrum für den ökologischen Landbau Mittel- und Osteuropas e. V.	Landwirtschaft	Herr Jansen
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Landeskirchenamt	Ländlicher Raum	Herr Müller
Gäa e. V. – Vereinigung Ökologischer Landbau Landesverband Sachsen	Landwirtschaft	Herr Müller
Grüne Liga Sachsen e. V.	Natur- und Umweltschutz	Herr Urban
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden Fakultät Landbau/Landespflege	Wissenschaft	Prof. Dr. agr. Schmidtk
Hopfenpflanzenverband Elbe-Saale e. V.	Landwirtschaft	Herr Berthold
Industriegewerkschaften Bauen – Agrar – Umwelt Regionalbüro Sachsen	Gewerkschaften	Frau Benndorf
Kulturbüro Sachsen e. V.	Ländlicher Raum/Jugend	Frau Hanneforth
Landbund Sachsen e. V.	Landwirtschaft	Herr Roder
Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen IHK Chemnitz	Wirtschaft	Herr Voigt
Landesfrauenrat Sachsen	Gleichstellung	Frau Petzold
Landesjagdverband Sachsen e. V.	Forstwirtschaft	Herr Richter
Landestourismusverband Sachsen e. V.	Ländlicher Raum	Herr Böhme
Landesverband „Sächsisches Obst“ e. V.	Landwirtschaft	Herr Jentzsch
Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.	Landwirtschaft	Herr Haag

Unternommene Maßnahmen zur Einbindung der Partner

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Ländlicher Raum	Frau Sturm
Landurlaub in Sachsen e. V.	Ländlicher Raum	Frau Heiduschka
Landvolk Oberlausitz e. V.	Ländlicher Raum	Herr Haschke
LEADER-Regionalmanagement Östliche Oberlausitz/ Planungsbüro Richter + Kaup	Ländlicher Raum	Frau Kunz
LEADER-Regionalmanagement Vorerzgebirgsregion Augustusburger Land	Ländlicher Raum	Herr Hofmeister
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen	Ländlicher Raum	Herr Abdel Fattah
Naturland e. V.	Natur- und Umweltschutz	Herr Höfer
Naturland Verband	Natur- und Umweltschutz	Herr Rudert
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e. V.	Natur- und Umweltschutz	Herr Naderer
Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH	Forstwirtschaft	Herr Dr. Gerold
Sächsische Interessengemeinschaft Ökologischer Landbau e. V.	Landwirtschaft	Herr Einsiedel
Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt	Natur- und Umweltschutz	Herr Miething
Sächsische Landjugend e. V.	Ländlicher Raum/Jugend	Herr Redmann
Sächsischer Forstunternehmerverband e. V.	Forstwirtschaft	Herr Dr. Sachse
Sächsischer Forstverein e. V.	Forstwirtschaft	Herr Dr. Bergmann
Sächsischer Landesbauernverband e. V.	Landwirtschaft	Herr Dr. Hilger
Sächsischer Landesfischereiverband e. V.	Natur- und Umweltschutz	Frau Schaillee
Sächsischer Landeskontrollverband e. V.	Landwirtschaft	Herr Delling
Sächsischer Landfrauenverband e. V.	Ländlicher Raum	Frau Lippold
Sächsischer Landkreistag	Kommunale Ebene	Frau Lowke
Sächsischer Qualitätskartoffelverband e. V.	Landwirtschaft	Frau Weiß
Sächsischer Ring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise zur Förderung menschengemäßer Landkultur e.V. Demeter Sachsen	Landwirtschaft	Frau Ramisch
Sächsischer Saatbauverband e. V.	Landwirtschaft	Herr Prof. Dr. Schiefer
Sächsischer Städte- und Gemeindetag	Kommunale Ebene	Frau Schnerrer
Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.	Forstwirtschaft	Herr Jäkel
Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.	Ländlicher Raum	Herr Neunert
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung	Chancengleichheit	Herr Pöhler
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen e. V.	Forstwirtschaft	Herr Kuntzsch
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	Landwirtschaft	[...]
TU Dresden, Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung Professur Forsteinrichtung	Wissenschaft	Prof. Dr. Bitter
Verband der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Sachsen e. V.	Landwirtschaft	Herr Dr. Kuchs
Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen e. V.	Landwirtschaft	Herr Dr. Probst
Verband deutscher Naturparke e.V.	Natur- und Umweltschutz	Herr Dr. Arndt

	schutz	
Verband Deutscher Prädikatsweingüter Sachsen-Saale Unstrut e. V. Ramona Marschall c/o Niederländisches Konsulat	Landwirtschaft	Herr Dr. Prinz zur Lippe
Verbund Ökohöfe e. V. Vereinigung ökologischer Landbau	Landwirtschaft	Herr Hartmann
Vereinigung der sächsischen Wirtschaft e. V.	Wirtschaft	Herr Moldenhauer
Weinbauverband Sachsen e. V.	Landwirtschaft	Herr Friedland
WWF Deutschland WWF Vertretung Berlin	Natur- und Umweltschutz	Herr Brandes

16.2 Konsultationen

Tabelle 29: Konsultationen

Gegenstand der Konsultation	Datum der Konsultation	Zeit, die für Kommentierung zur Verfügung stand	Name der konsultierten Institution/ Einrichtung/ Person	Zusammenfassung der Ergebnisse
Veranstaltung zum Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission Ende 2010 zur weiteren Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013	18.05.2011	ab 07.03.2011 (Einladung)	vgl. Tab. X	Teilnahme von 18 Partnern. Nach Information über den aktuellen Kenntnisstand zu EU-Rahmenbedingungen und einführenden Impulsreferaten externer Experten wurde in 2 Arbeitsgruppen eine intensive Diskussion zu den Bereichen „Landwirtschaft und Flächenmaßnahmen“ sowie „Ländlicher Raum“ geführt.
Vorschlag der Europäischen Kommission zum Finanzrahmen ab 2014 (per E-Mail)	18.07.2011	ab 18.07.2011	vgl. Tab. X	keine spezifische Rückäußerung
Information zur Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe für die Förderperiode 2014 – 2020 (per E-Mail)	12.10.2011	ab 12.10.2011	vgl. Tab. X	23 Beiträge der Partner mit Anregungen/Forderungen zur Gestaltung der neuen Förderperiode (Prioritätensetzung) mit konkretem Bezug auf VO-Entwurfstexte aber auch für künftige Programmgestaltung, Veröffentlichung unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm
Veranstaltung zum Diskussionsstand für die Erarbeitung der Förderstrategie 2014 – 2020, EU-Rechtsetzung, Prozess EPLR-Erstellung, erste Maßnahmeentwürfe, Begleitung und Bewertung	09.12.2011	ab 28.11.2011 (Einladung)	vgl. Tab. X	Teilnahme von 19 Partnern. Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. O.g. Beiträge resultierten u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung.
Veranstaltung zur Auswertung der Meinungsäußerungen der Wirtschafts- und Sozialpartner zu den Verordnungsentwürfen der	24.05.2012	ab 25.04.2012 (Einladung)	vgl. Tab. X	Teilnahme von 23 Partnern. Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. O.g. Beiträge resultierten

Unternommene Maßnahmen zur Einbindung der Partner

Europäischen Kommission, zum Stand der Vorbereitungsarbeiten zum EPLR (sozioökonomische Analyse, Programmplanung)				u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung.
Öffentlicher Aufruf zur Beteiligung an der Erstellung des EPLR 2014 – 2020	15.06.2012	ab 15.06.2012	keine Einschränkung	Weiter aktive Partner zur Vorbereitung der Förderperiode 2014 – 2020 konnten gewonnen werden (z. B. HTW, Beauftragter für die Belange Behinderter, EkoConnect).
Veröffentlichung der sozioökonomischen Analyse	20.06.2012	20.06.-18.07.2012	vgl. Tab. X, Öffentlichkeitsarbeit	Rücklauf von 4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Bereiche Forst, Landwirtschaft und Ländlicher Raum). 9 von 13 Anmerkungen wurden berücksichtigt.
Veranstaltung zum Stand der Vorbereitungsarbeiten zum EPLR 2014 – 2020, sozioökonomische Analyse für das EPLR 2014 – 2020 mit Ex-ante-Evaluierung, Interventionslogik des EPLR 2014 – 2020, Programm- und Maßnahmenplanung, ELER-Finanzplanung, Verwaltungs- und Kontrollsystem, Begleitungs- und Bewertungssystem sowie Indikatoren und Partnerschaftvereinbarung	17.10.2012	ab 18.09.2012	vgl. Tab. X	Teilnahme von 22 Partnern. Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein.
Veranstaltung zum aktuellen Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Programm- und Maßnahmenplanung für die Bereiche der Integrierten Ländlichen Entwicklung/LEADER und Naturschutz sowie die Abgrenzung der ELER-Maßnahmen zu anderen Fonds und die Schritte zur Bildung des künftigen ELER-Monitoring-/Begleitausschusses , Chancen und Risiken des Einsatzes innovativer Finanzinstrumente.	15.04.2013	ab 22.02.2013	vgl. Tab. X	Teilnahme von 32 Partnern. Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein.

17 Aktionsplan des nationalen ländlichen Netzwerks



18 Ex-ante Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit und des Fehlerrisikos

[...]

19 Übergangsbestimmungen

19.1 Beschreibung der Übergangsbestimmungen nach Maßnahmen

19.1.1 Vorruhestand

Förderung des Vorruhestands in der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (RL 79/01)

Die Förderung des Vorruhestands ist eine flankierende Maßnahme älterer Landwirte und dient der Unterstützung des Strukturwandels im Agrarbereich und in den ländlichen Regionen. Sie basiert auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1257/1999 sowie dem EPLR 2000 – 2006.

Ziel der Förderung ist es, den Betrieb strukturverbessernd abzugeben, um jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einzustellen. Die Maßnahmen sind langfristig und haben eine Laufzeit von 10 Jahren.

Die Antragsannahme von Neuansträgen, die Annahme der jährlichen Erklärung (JEK), die Prüfung der JEK einschließlich der Plausibilitätsprüfung (Checklisten) und die Bewilligung sowie die Erstellung von Änderungsbescheiden erfolgt beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und seit der Funktionalreform vom 01.08.2008 bei der zuständigen Außenstelle des LfULG. Im Jahr 2006 wurden letztmalig Neuansträge bewilligt. Bis 2016 werden die bis dahin eingegangenen Verpflichtungen abfinanziert, wobei die Zahlungen in 2014 und 2015 aus dem EPLR 2007 – 2013 geleistet werden. Der EPLR 2014 – 2020 übernimmt die letztmaligen Zahlungen in 2016. Für die Ausgaben gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020 (Chemnitz und Dresden: 75 %, Leipzig: 53 %).

Tabelle 30: Förderung des Vorruhestands in der Landwirtschaft – eingegangene Verpflichtungen

Jahr	Gesamtausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)	Anzahl der Begünstigten
2016	Chemnitz und Dresden: 30.000,00	Chemnitz und Dresden: 22.500,00	Chemnitz und Dresden: 7
	Leipzig: 5.000,00	Leipzig: 2.650,00	Leipzig: 1
gesamt	35.000,00	25.150,00	8

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

An dem Verfahren sind folgende Behörden beteiligt:

- 10 Außenstellen des LfULG: Datenerfassung, -prüfung und -aktualisierung,
- LfULG, Referat 32: Zahlbarmachung über Hauptkasse des Freistaates Sachsen und Erstattung gegenüber der EU,
- LfULG/FB IT: Datenkonsolidierung, Archivierung, Aktualisierung der Datenbank, Bereitstellung von Auswertungen, Datenübertragung in die FÖMISAX,
- SMUL, EU-Zahlstelle und Fachreferat: Erstellen von Berichten, Meldungen und Statistiken sowie Weiterleitung an die EU.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem soll für die Abfinanzierung in bewährter Form beibehalten und durchgeführt werden.

19.1.2 Agrarumweltmaßnahmen

Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 sowie VO (EG) Nr. 1698/2006 wurden bis 2013 eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen mit bis zu 80 % (Health Check-Maßnahmen mit bis zu 90 %) von der Europäischen Union kofinanziert.

Im Freistaat Sachsen existieren auf Grund der unterschiedlichen Förderzeiträume vier Generationen des Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft“. Grundlage für die Förderung waren mehrere Richtlinien, die zeitlich aufeinander folgten, aber auf Grund der Laufzeit über mehrere Jahre parallel angewandt und verwaltet werden müssen.

Tabelle 31: Programmgenerationen „Umweltgerechte Landwirtschaft“ im Freistaat Sachsen

Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“	Richtlinie	Laufzeit
UL 1	RL 73/93	ab 1993 bis 2002 (2017 bei langjährigen Maßnahmen)
UL 2	RL 73/99	ab 1999 bis 2003 (2018 bei langjährigen Maßnahmen)
UL 3	RL 73/2000	ab 2000 bis 2008 (2023 bei langjährigen Maßnahmen)
UM	RL AuW/2007, Teil A	ab 2007 bis 2018

Quelle: eigene Darstellung

Die Förderung im Rahmen der Richtlinien RL 73/93 (UL 1), RL 73/99 (UL 2) und RL 73/2000 (UL 3) ist für die Maßnahmen mit einer Laufzeit von fünf Jahren bereits abgeschlossen. Die langfristigen Maßnahmen (hauptsächlich Kulturlandschaftsprogramm) werden fortgeführt.

Eine Abfinanzierung der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen nach **VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99** erfolgt für Zahlungen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Ab 2016 werden diese Maßnahmen vollständig aus dem EPLR 2014 – 2020 weiter abfinanziert (vgl. Tab. X bis X).

Tabelle 32: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/93) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2017/Auszahlung 2018, hier: Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung

EPLR	Jahr	Gesamtausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)
EPLR 2007 – 2013	2014	83.357,55	66.686,04
	2015	62.664,52	50.131,62
EPLR 2014 – 2020	2016	35.255,43	26.441,57
	2017	33.269,61	24.952,21
	2018	9.870,55	7.402,91
	gesamt	224.417,66	175.614,35

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Tabelle 33: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/99) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2018/Auszahlung 2019, hier: Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung

EPLR	Jahr	Gesamtausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)
EPLR 2007 – 2013	2014	4.394,04	3.515,23
	2015	4.394,04	3.515,23
EPLR 2014 – 2020	2016	4.394,04	3.295,53
	2017	4.394,04	3.295,53
	2018	4.394,04	3.295,53
	2019	4.394,04	3.295,53
	gesamt	26.364,24	20.212,58

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Tabelle 34: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/2000) – Laufzeit bis 2023

EPLR	Jahr	Ausgaben nach Fördergegenstand (in EUR)		Gesamt- ausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)
		20jährige Stilllegung Grünland	20jährige Stilllegung Ackerland		
EPLR 2007 – 2013	2014	47.484,48	49.586,32	97.070,80	77.656,64
	2015	47.484,48	49.586,32	97.070,80	77.656,64
EPLR 2014 – 2020	2016	47.484,48	49.586,32	97.070,80	72.803,10
	2017	47.484,48	49.586,32	97.070,80	72.803,10
	2018	47.484,48	49.586,32	97.070,80	72.803,10
	2019	47.484,48	49.586,32	97.070,80	72.803,10
	2020	47.484,48	49.586,32	97.070,80	72.803,10
	gesamt		474.844,80	495.863,20	970.708,00
Nachfolgeprogramm EPLR 2014 - 2020	2021	47.484,48	49.586,32	97.070,80	k. A.
	2022	47.484,48	49.586,32	97.070,80	k. A.
	2023	47.484,48	49.586,32	97.070,80	k. A.

Quelle: eigene Darstellung, **Stand: April 2013**

Die RL AuW/2007, Teil A beinhaltet alle Fördergegenstände der Maßnahmebereiche des EPLR 2007 – 2013:

- A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung und
- B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland.

Innerhalb jedes Maßnahmebereichs gibt es eine Vielzahl von beantragbaren Fördergegenständen. Die Fördergegenstände beinhalten eine Verpflichtung des Antragstellers von sieben, sechs oder fünf Jahren. Eine jährliche Maßnahmeerweiterung mit neuen fünfjährigen Verpflichtungen waren bis einschließlich dem Antragsjahr 2011 möglich. Neuanträge mit fünfjährigen Verpflichtungen waren bis 2013 zugelassen. Gem. VO (EU) Nr. 335/2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 können in 2014 einjährige Verlängerungen in Anspruch genommen werden.

Zahlungen der Agrarumweltmaßnahmen nach **VO (EG) Nr. 1698/2005** erfolgen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Der EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Für diese Ausgaben gelten dann die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020.

Tabelle 35: Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL AuW, Teil A) – Laufzeit bis Antragsjahr 2017/Zahlung 2018

EPLR	Jahr	Maßnahmebereiche	Gesamtausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)
EPLR 2007 – 2013	2014	A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung	19.664.099,00	15.731.279,20
		B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	10.588.361,50	8.470.689,20
		gesamt (ELER-regulär)	30.252.460,50	24.201.968,40
		A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung	6.185.614,84	5.567.053,35
		B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	3.330.715,68	2.997.644,11
		gesamt (HC)	9.516.330,52	8.564.697,46
	2015	A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung	21.982.854,92	17.586.283,93
		B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	11.836.921,88	9.469.537,50
		gesamt (ELER-regulär)	33.819.776,80	27.055.821,43
		A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung	3.866.859,85	3.480.173,86
B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland		2.082.155,31	1.873.939,78	
gesamt (HC)		5.949.015,16	5.354.113,64	
EPLR 2014 – 2020	2016	A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung	4.940.912,52	3.952.730,01
		B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	2.660.491,36	2.128.393,08
		gesamt	7.601.403,88	6.081.123,09
	2017	A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung	1.962.359,85	1.569.887,88
		B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	1.056.655,31	845.324,24
		gesamt	3.019.015,16	2.415.212,12
	2018	A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung	682.500,00	546.000,00
		B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	367.500,00	294.000,00
		gesamt	1.050.000,00	840.000,00
			gesamt (2014 – 2018)	91.208.002,02

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Das landwirtschaftliche Unternehmen stellt jährlich mittels Antrags-CD einen InVeKoS-Mantelantrag (bis 15.05. des jeweiligen Jahres) und die entsprechenden Einzelanträge zu den o. g. UL/UM-Teilprogrammen. Der Mantelantrag ist die Voraussetzung für die UL/UM-Anträge, da alle notwendigen Angaben zum Betrieb erhoben werden.

Beteiligte Nutzer und Organisationseinheiten

- Außenstellen des LfULG:
 - Abwicklung der Förderung von Antragsannahme bis Bewilligung und Festsetzung des Auszahlungsbetrages, Widerruf/Rücknahme (mit/ohne Rückforderung) von Zuwendungsbescheiden. Insbesondere Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.

- LfULG, Referat 32:

Fachaufsicht über die Außenstellen des LfULG und Koordinierungsfunktion als Teil der EU-Zahlstelle

Anweisung der Zuwendungen, Bearbeitung von Widersprüchen/Rückforderungen

Überwachung der Verwendung der Zuwendungen gemäß Nr. 9 (ausgenommen Nr. 9.2.3) VwV zu § 44 SäHO, Überwachung des Eingangs der Erstattungen (HÜL) gem. § 44 SäHO

- Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Niederlassung Lichtenwalde (SID NLL):
 - DV-Unterstützung (Soft- und Hardware) des Verfahrens
 - Übermittlung von Auszahlungsdaten an das LfULG, Ref. 32 (hier ist ggf. weitere Automatisierung erforderlich)
 - Durchführen von zentralen Abgleichen, Erstellen von Auswertungen/Statistiken
- SMUL, Referat 34:
 - Fachaufsicht über Gesamtverfahren als Teil der EU-Zahlstelle (= Projektleitung)
 - Festlegung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) in Form von Dienstanweisungen, Erlassen etc.
 - Bearbeitung von Meldungen und Statistiken, Weiterleitung an die EU
- SMUL, Referat EU-Zahlstelle:
 - Verbuchungsstelle und Auszahlungsanordnende Stelle,
 - Koordinierung ELER-Verfahren
- SMUL, Referat 14:
 - Koordinierung IT-Förderverfahren

Dafür besteht ein Verbund folgender IT-Systeme:

- Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)
- ELER-Buchungsprogramm (URMEL)
- Risikoauswahl (RIA)
- Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle (V 7)
- InVeKoS-Sammelantrag (SM)
- Stammdaten S2

Für das Verbuchen der Mittel im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie existiert eine Schnittstelle zum IT-Verfahren "Rechnungsabschluss EAGFL". [...]

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem soll für die Abfinanzierung der Maßnahmen aus der VO (EG) Nr. 1698/2005 in bewährter Form beibehalten und durchgeführt werden. Eine Anpassung der Zahlungstermine wird auf Grund der Umstellung auf das neue Finanzierungssystem ggf. erforderlich sein.

19.1.3 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Förderung der ökologischen Waldmehrung (RL AuW, Teil B)

Das gesamte Förderverfahren der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 (Antragsannahme, Antragsprüfung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung, Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen, Anordnung der Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank, die Durchführung der EU-Kofinanzierung, die Durchführung von Zweckbindungskontrollen) sowie die gesamte Abwicklung der im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2080/1992 eingegangenen Verpflichtungen wurde durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführt.

Zum 01.01.2007 wurde die Durchführung der Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der VO (EG) Nr. 1698/2005 vollumfänglich auf die Landwirtschaftsverwaltung übertragen. Gleichzeitig erfolgt auch eine Übertragung der Abwicklung der bereits über die VO (EWG) Nr. 2080/1992 und VO (EG) Nr. 1257/1999 eingegangenen Verpflichtungen auf die Landwirtschaftsverwaltung.

Die eingegangenen Verpflichtungen sollen für Zahlungen in 2014 und 2015 aus dem EPLR 2007 – 2013 erfolgen. Der EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Für die Ausgaben gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020. Neubewilligung für die neue Förderperiode erfolgt ab 2014 nicht mehr im Rahmen der EU-Förderung.

Tabelle 36: Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen – eingegangene Verpflichtungen

EPLR	Jahr	Gesamtausgaben (in EUR)	EU-Beteiligung (in EUR)	Anzahl der Antragsteller
EPLR 2007 – 2013	2014	1.173.420,00	938.736,00	554
	2015	1.178.574,50	942.859,60	554
EPLR 2014 – 2020	2016	1.169.367,50	877.025,63	554
	2017	1.152.645,50	864.484,13	554
	2018	1.134.279,50	850.709,63	554
	2019	1.071.839,50	803.879,63	50
	2020	852.648,50	639.486,38	50
	gesamt		7.732.775,00	5.917.181,00

Quelle: eigene Darstellung, Stand: Juli 2013

Das Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999 und VO (EG) Nr. 1698/2005 soll sich wie folgt gestalten:

Zuständige Stellen

- antragsannahmende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna,
- bewilligende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna,
- auszahlende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna.

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Folgeanträge sind jeweils zum 30.04. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999) bzw. 15.05. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung im Rahmen der VO (EWG) Nr. 1698/2005) des Jahres in der LfULG-Außenstelle Pirna einzureichen (Ausschlussfrist). Die Anträge werden erfasst und einer 100%igen Verwaltungskontrolle unterzogen. Verfristete Folgeanträge werden für das jeweilige Jahr durch Bescheid der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

Die LfULG-Außenstelle Pirna wählt gem. der EU-Bestimmungen die erforderliche Anzahl Antragsteller mittels Risikoauswahl und Handauswahl für die Vor-Ort-Kontrollen aus.

Die jeweils örtlich zuständige Außenstelle des LfULG führt die Vor-Ort-Kontrollen durch, protokolliert diese und leitet die Ergebnisse an die LfULG-Außenstelle Pirna weiter.

Die LfULG-Außenstelle Pirna entscheidet per Bescheid über die Festsetzung der Prämie, ggf. Sanktionierung analog InVeKoS und veranlasst die Auszahlung.

19.1.4 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Im Jahr 2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme Art. 36 a) i) und ii) der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Ausgleichszahlungen in für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Gebiete, die keine Berggebiete sind – Code 211 und 212) gem. **VO (EU) Nr. xxx/201x (ÜVO)**. Die Auflage gem. Art. 14 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich VO (EG) Nr. 1257/1999 findet für die Maßnahme in 2014 keine Anwendung. Die Mittel sind für diese Maßnahmen im EPLR 2007 – 2013 mit der letzten Zahlung in 2013 erschöpft. Die Finanzierung erfolgt daher aus dem EPLR 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zu Grunde liegende Verwaltungs- und Kontrollsystem des EPLR 2007 – 2013 findet in 2014 Anwendung. Für die Ausgaben gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020.

19.1.5 Übergangsbestimmungen für investive Maßnahmen

Die in den investiven Maßnahmen des ELER mittels Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen werden vollständig bis 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 abfinanziert.

Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015 erfolgen Neubewilligungen aus noch ungebundenen oder freiwerdenden Mitteln des ELER nur in den folgenden Maßnahmen:

- Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313), Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Code 321), Dorferneuerung und -entwicklung (Code 322), Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Code 323),
- Lebensqualität/Diversifizierung (Code 413) und
- Technische Hilfe (Code 511).

Für die Abfinanzierung und die mögliche Neubindung in den genannten Maßnahmen gelten die im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 und den einschlägigen Richtlinien festgelegten Regeln.

Bis zur vollständigen Mittelbindung in den genannten Codes erfolgt mit Ausnahme der Technischen Hilfe keine Mittelbindung in den gleichen Fördergegenständen des vorliegenden EPLR 2014 – 2020.

19.2 Indikative Tabelle zum Übertrag (von Maßnahmen der laufenden in die neue Förderperiode)

Tabelle 37: Indikative Tabelle zum Übertrag (in EUR 2014 – 2020)

Maßnahmen	gesamte geplante EU-Beteiligung 2014 – 2020 (EUR)
Vorruhestand	25.150,00
Agrarumweltmaßnahmen	9.772.329,52
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	4.035.585,40
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	
investive Maßnahmen	

Übergangsbestimmungen

gesamt	
---------------	--

Anlage X

Analyse des ländlichen Raums

Die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsräume“ werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen im Landesentwicklungsplan (Entwurf des LEP 2012) unter landesplanerischen Gesichtspunkten ausgewiesen.¹ Gem. § 3 Abs. 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG vom 11. Juni 2010) enthält der LEP die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur. Im LEP sind die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsräume“ siedlungsstrukturell abgegrenzt, d. h. es erfolgt eine gemeindegrenzscharfe Festlegung der Raumkategorien. Dabei werden in Abgrenzung zum ländlichen Raum die Verdichtungsräume wie folgt charakterisiert:

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche (im Jahr 2010) größer als 11,6 %,
- Einwohnerdichte größer als 200 EW/km²,
- Siedlungsdichte > 2.000 EW/km² Siedlungsfläche,
- Voraussetzung zur Abgrenzung eines Verdichtungsraumes ein zusammenhängender Raum mit mindestens 150.000 Einwohnern.

Verdichtungsräume sind großflächige Gebiete um die Oberzentren, wobei die Oberzentren Chemnitz und Zwickau einen gemeinsamen Verdichtungsraum bilden. Neben den Kernstädten und städtisch geprägten Ortsteilen befinden sich in den Verdichtungsräumen auch Ortsteile mit dörflichen Siedlungsstrukturen. Vollständig von verdichteten Gemeinden umschlossene, selbst aber geringer verdichtete Gemeinden werden aus Gründen des raumstrukturellen Zusammenhangs dem Verdichtungsraum zugeordnet. Dagegen werden Gemeinden im Randbereich, die die Kriterien nicht erfüllen, dem ländlichen Raum zugeordnet. Alle übrigen Gebiete werden ebenfalls dem ländlichen Raum zugeordnet.² Das im LEP 2012 (Entwurf) vorgegebene Gebietsraster begründet eine Orientierung für alle regionalpolitisch wirksamen Programme, für die räumliche Bewertung von Entwicklungsprozessen und für die Ableitung landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe.

Tabelle 1: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden/kreisfreien Städte auf die beiden Raumkategorien gem. LEP 2012 (Entwurf)

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2010	Bevölkerung in %	EW/km ²	Anzahl Gemeinden/ Städte
Freistaat Sachsen	18.420	100,0	4.149.477	100,0	225	470 / 100%
ländlicher Raum	15.325	83,2	1.843.793	44,4	120	382 / 81%
Verdichtungsraum	3.095	16,8	2.305.684	55,6	745	88 / 19%

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Folgt man der Gebietsabgrenzung des Entwurfs des LEP 2012, lebten Ende 2010 ca. 45 % der Bevölkerung im ländlichen Raum, der etwa 83 % der Landesfläche umfasst (vgl. Tab. 1). Von den für Ende 2010 in der Gemeindestatistik insgesamt ausgewiesenen 470 Gemeinden, kreisgebundenen und kreisfreien Städten können 382 Gemeinden zum ländlichen Raum gezählt werden.

Die sozioökonomische Entwicklung verläuft innerhalb des ländlichen Raums sehr unterschiedlich. Ländlichen Gemeinden, die ihre ökonomischen, soziokulturellen sowie ökologi-

¹ Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, S. 24 ff. und Karte 1 „Raumstruktur“

² Die Raumkategorien „Verdichtungsräume“ und „ländlicher Raum“ sind nicht per se Fördergebietskulissen

sche Potenziale nutzen können, stehen Gemeinden gegenüber, deren Strukturschwäche weiter anzuwachsen droht. Obwohl der ländliche Raum des Freistaates Sachsen aus einem funktional verbundenen Netz von städtisch und dörflich geprägten Gemeinden mit einer relativ gleichmäßigen Verteilung von Ober- und Mittelzentren besteht, weist er bei kleinräumiger Betrachtung eine heterogene Strukturentwicklung auf. Einerseits können weite Teile des ländlichen Raums aufgrund der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben durch die Kleinstädte und der funktionalen Verflechtungen dieser zentralen Orte mit ihrem Umland in ihrer sozioökonomischen Entwicklung unterstützt werden. Andererseits bestehen aber vor allem in dünn besiedelten Gemeinden, Dörfern oder Ortsteilen zunehmend kleinräumige Defizite in der Ausstattung mit notwendigen physischen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen, die nicht durch Leistungsangebote der zentralen Orte ausgeglichen werden können. Deshalb wird für einige sozioökonomische Indikatoren eine differenzierte Betrachtung innerhalb des ländlichen Raums vorgenommen. Dabei wird zwischen eher (klein-)städtisch geprägten und dörflich geprägten Gemeinden unterschieden. Die Auswahl erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte. Die Raumstruktur wird in **Tab. 2** wiedergegeben.

Tabelle 2: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden innerhalb des ländlichen Raums

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevöl- kerung 2010	Bevöl- kerung in %	EW/km ²	Anzahl Gemeinden
ländlicher Raum nach LEP 2012 (Entwurf), davon:	15.325	100,0	1.843.793	100,0	120	382 / 100%
dörflich geprägte ländliche Gemeinden	12.064	78,7	939.891	51,0	78	304 / 81%
kleinstädtisch geprägte ländliche Ge- meinden	3.261	21,3	903.902	49,0	277	78 / 19 %
Struktur innerhalb der dörflich geprägten Ge- meinden nach Bevölke- rungsdichte	Fläche 31.12.2010 km²	Fläche in %	Bevöl- kerung 2010	Bevöl- kerung in %	EW/km²	Anzahl Gemeinden
alle dörflich geprägten Gemeinden davon:	12.064	100,0	939.891	100,0	78	304 / 100%
Gemeinden mit < 50 EW/km ²	2.882	23,4	105.767	11,3	37	48 / 16 %
Gemeinden mit 51 – 100 EW/km ²	6.193	51,3	436.423	46,4	70	145 / 48 %
Gemeinden mit > 100 EW/km ²	3.049	25,3	397.701	42,3	130	111 / 36 %

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Rund 80 % der im Entwurf des LEP 2012 als ländlich bezeichneten Gemeinden sind überwiegend dörflich geprägt und weisen eine niedrige sowie weiterhin abnehmende durchschnittliche Bevölkerungsdichte von unter 80 EW/km² auf. In diesen Gebieten lebt rund die Hälfte der ländlichen Bevölkerung. 16 % dieser dörflich geprägten Gemeinden in denen über 10 % der ländlichen Bevölkerung lebt, haben eine Bevölkerungsdichte von unter 50 EW/km² und sind in besonderem Ausmaß von zunehmenden strukturellen Versorgungsdefiziten betroffen.

Die kleinräumig ausgeprägte Strukturschwäche ländlicher Gemeinden lässt sich nicht durchgängig und flächendeckend erfassen, da eine Reihe von statistischen Indikatoren, insbeson-

dere die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (wie BIP, BWS etc.) nicht in gemeindestatistischer Untergliederung vorliegen. Weiterhin sind eine Reihe von Indikatoren, die die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen repräsentieren (z. B. überregionale Versorgungseinrichtungen) oder die sozioökonomische Strukturen mit überregionaler Bedeutung (Wirkung) beschreiben, ebenfalls nicht auf gemeindestatistischer Basis erfassbar bzw. sinnvoll interpretierbar. Für diesen Bereich werden die Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS 3) analysiert. Dabei wird der üblichen EUROSTAT/OECD-Klassifizierung¹ für Regionen gefolgt und abweichend zum Entwurf des LEP 2012 alle Landkreise des Freistaates Sachsen als ländlicher Raum sowie nur die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig als Verdichtungsraum eingestuft.²

Eine durchgängige Anwendung dieser durch Kreisgrenzen festgelegten Raumkategorisierung ist angesichts der im Jahr 2008 geschaffenen großen Kreisgebiete problematisch. Bei einigen Landkreisen ist ein nicht unerheblicher Teil des Kreisgebietes als Verdichtungsraum einzustufen.³ Daraus ergibt sich eine statistische Verzerrung in der Analyse von wirtschaftlichen Potenzialen, sozioökonomischen Entwicklungstendenzen und Problemlagen zwischen dem ländlichen Raum und dem Verdichtungsraum. Um das Risiko daraus resultierender möglicher Fehleinschätzungen zu verringern, wird für Daten, die nur auf der Kreisebene (NUTS 3-Ebene) ausgewertet werden können, eine Unterteilung in zwei Gruppen von Landkreisen vorgenommen:

- Landkreise mit einer relativ größeren Anzahl von Ober- und Mittelzentren sowie vom Entwurf des LEP 2012 als Verdichtungsraum eingestufte Gemeinden: hierzu zählen die Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen (nachfolgend als LR 1 bezeichnet)
- Landkreise, die statistisch eine geringe Zahl von verdichteten Gemeinden bzw. Ober- und Mittelzentren enthalten: hierzu zählen alle übrigen Landkreise⁴ (nachfolgend als LR 2 bezeichnet).

Tabelle 3: Räumliche Verteilung der Bevölkerung und Fläche der kreisfreien Städte und Landkreise auf die Raumkategorien gem. Kreisstatistik

Raumkategorie	Fläche 31.12.2010 km ²	Fläche in %	Bevölkerung 2011	Bevölkerung in %	EW/km ²
Freistaat Sachsen	18.420	100,0	4.137.051	100,0	225
Verdichtungsraum (kreisfreie Städte)	847	4,6	1.304.763	31,2	1.541
ländlicher Raum (alle Landkreise)	17.573	95,4	2.832.288	68,5	161
darunter LR 1:	4.891	26,6	1.026.917	24,8	210
darunter LR 2:	12.682	68,8	1.805.371	43,6	142

¹ Vgl. OECD (Hrsg.): OECD-Prüfbericht zur Politik für ländliche Räume: Deutschland (Originalfassungen veröffentlicht unter dem Titel: OECD Rural Policy Reviews: Germany, Examens de l'OCDE de la politique rurale : Allemagne, Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD), Paris 2007, S. 34

² Der im Jahr 2008 durch die Kreisgebietsreform erfolgte neue Zuschnitt der Landkreise im Freistaat Sachsen wurde bei der NUTS 3-Untergliederung der EUROSTAT-Indikatoren noch nicht vollzogen. Es wird noch der bis 2007 gültige Gebietszuschnitt verwendet. Da es sich bei den EUROSTAT-Kontextindikatoren vorwiegend um relative Wertangaben bzw. Indexwerte handelt, ist eine Umrechnung auf die gültige Gebietseinteilung ohne Verfügbarkeit der von EUROSTAT verwendeten disaggregierten Ausgangsdatenbasis nicht möglich. Die EUROSTAT-Daten werden deshalb für die Analyse der strukturellen Entwicklung des ländlichen Raums hier nicht verwendet.

³ Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, Karte 1 „Raumstruktur“

⁴ Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.):
Sächsische Kreiszahlen 2012, Statistischer Bericht Z II 2 – j/12, Kamenz 2012

Anlage X

Beschreibung der Beratungskapazität in der Land- und Forstwirtschaft bezüglich rechtlicher Anforderungen, aller Aspekte nachhaltiger Verwaltung und Klimaschutz

Ziel der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung

Ziel der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung¹ ist es, den Beratungsnehmern den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden und landwirtschaftlicher Betriebsführung und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, gutem landwirtschaftlichen Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz noch bewusster zu machen und Handlungswissen zu vermitteln.

Dabei soll das im Freistaat Sachsen bestehende und gut funktionierende System der Officialberatung² in Verbindung mit anderen Trägern von Beratung und Information genutzt werden. Aufgabe der Officialberatung ist es, Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, um die Eigenverantwortung der Beratungssuchenden zu stärken.

Zielgruppe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung sind alle Landbewirtschaftler (Land- und Forstwirtschaftsbetriebe und Privatwaldbesitzer, Verbände, Privatpersonen usw.). Die Beratung steht auch solchen Personen oder Einrichtungen offen, die keine Agrarzahlungen im Rahmen GAP beantragen.

Beratungsinhalte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung 2014 – 2020 gem. HZ-VO

Grundanforderung an Betriebsführung gem. Art. 12 Abs. 2 (a) HZ-VO

Beratungsschwerpunkt ist die Beratung und Information zum nationalen Fachrecht und den Anforderungen und Standards im Rahmen der CC-Regelungen und Verpflichtungen aus dem nationalen Fachrecht die teilweise über die CC-Anforderungen hinausgehen.

Grundlage der CC-Beratung ist das Eigenkontroll- und Dokumentationssystem Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung Sachsen (GQSSN). GQSSN bildet in Form von Checklisten das gesamte landwirtschaftliche Fachrecht sowie die CC-Verpflichtungen ab. Die Umsetzung und Koordinierung der CC-Beratung und Information wird vollumfänglich durch das LfULG gewährleistet.

Klima- und Umweltschutz gem. Art. 12 Abs. 2 (b) HZ-VO

Beratungsschwerpunkt im Rahmen der bestehenden und zukünftigen Officialberatung ist die Beratung zu den Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Beratung zu Greening-Maßnahmen). Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden handelt es sich um Maßnahmen, die über die CC-Verpflichtungen hinausgehen (z. B. Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland, Flächennutzung für Umweltzwecke). Die Umsetzung und Koordinierung der Beratung zu Greening-Maßnahmen und Information wird durch das LfULG gewährleistet.

¹ Landwirtschaftliche Betriebsberatung: Gesamtsystem der Beratungsorganisationen (öffentliche Einrichtungen, private Beratungsdienstleister) die zielgruppenspezifisch unter Verwendung bestimmter Methoden tätig sind.

² Officialberatung: Beratung im öffentlichen Interesse bzw. im staatlichen Auftrag durch nachgelagerte Behörden des SMUL

Eindämmung des Klimawandels, Biodiversität, Gewässerschutz, Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Innovation gem. Art. 12 Abs. 2 (c) HZ-VO

Die Officialberatung wird im Bereich des Art. 12 Abs. 2 (c) HZ-VO durch eine Förderung Dritter mit umfassenden und zielgerichteten Maßnahmen des Wissenstransfers gem. Art. 15 und der Zusammenarbeit gem. Art. 36 ELER-VO unterstützt. Das bietet die Gewähr, dass viele Bodennutzer erreicht werden können, um über Maßnahmen im Bereich Wasser, Klima, Boden, Biodiversität usw. zu informieren oder in Erfahrungsaustausch zu treten.

Dabei wird der Mindestumfang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung gem. Anhang I der VO (EU) Nr. xx/2013 (HZ-VO) unter Beachtung der angebotenen Maßnahmen wie folgt umgesetzt:

Tabelle 4: Beratung zu Fragen des Klimawandels, Biodiversität, Gewässerschutz, Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Innovation

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen	Beratung/ Information überwiegend durch:	Förderung Dritter durch Maßnahmen nach ELER- VO
Informationen über a) die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels in den betreffenden Regionen b) die THG-Emissionen infolge der betreffenden Landbewirtschaftungsmethoden c) den Beitrag des Agrarsektors zur Eindämmung des Klimawandels durch verbesserte Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft d) die Entwicklung von hofeigenen Projekten für erneuerbare Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz	LfULG, SBS	Art. 15
Investitionen in materielle Vermögenswerte gem. Art. 18 Abs. 1 (c) ELER-VO	SBS	nein
Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen gem. Art. 22 Abs. 1 (c) ELER-VO	SBS	nein
Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme gem. Art. 22 Abs. 1 (d) ELER-VO	SBS	Art. 15
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen gem. Art. 29 ELER-VO	LfULG	Art. 15
Ökologischer/biologischer Landbau zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen gem. Art. 30 ELER-VO	LfULG, Verbände	Art. 15
Biodiversität	Beratung/ Information überwiegend durch:	Förderung Dritter durch Maßnahmen nach ELER- VO
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	LfULG, Verbände	Art. 15, Art. 36
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	LfULG, Verbände	Art. 15, Art. 36
Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme gem. Art. 22 Abs. 1 (d) ELER-VO	SBS	nein
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt gem. Art. 29 ELER-VO	LfULG, Verbände	Art. 15, Art. 36
Ökologischer/biologischer Landbau zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt gem. Art. 30 ELER-VO	LfULG, Verbände	Art. 15, Art. 36

Gewässerschutz	Beratung/ Information überwiegend durch:	Förderung Drit- ter durch Maß- nahmen nach ELER-VO
Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	LfULG	Art. 15
sachgemäße Verwendung von PSM gem. Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009, insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gem. Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden	LfULG	Art. 15
Investitionen in materielle Vermögenswerte im Bereich der Wasserwirtschaft gem. Art. 18 Abs. 1 (c) ELER-VO	Landkreise	Art. 15
Agrarumweltmaßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft gem. Art. 29 ELER-VO	LfULG	Art. 15
ökologischer/biologischer Landbau im Bereich der Wasserwirtschaft gem. Art. 30 ELER-VO	LfULG, Verbände	Art. 15
Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten	Beratung/ Information überwiegend durch:	Förderung Drit- ter durch Maß- nahmen nach ELER-VO
Richtlinie 2003/85/EWG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	LÜVÄ der Landkreise	nein
Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit	LÜVÄ der Landkreise	nein
Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit	LÜVÄ der Landkreise	nein
Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	LfULG	Art. 15
Innovation	Beratung/ Information überwiegend durch:	Förderung Drit- ter durch Maß- nahmen nach ELER-VO
Informationen über Innovationsmaßnahmen	LfULG	Art. 36
Verbreitung der Tätigkeiten im Rahmen des [EIP-]Netzwerks gem. Art. 53 ELER-VO	LfULG	Art. 36
Zusammenarbeit gem. Art. 36 ELER-VO	LfULG	Art. 36

Nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kleinbetriebe gem. Art. 12 Abs. 2 (d) HZ-VO

Kleinbetriebe werden im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben durch die Officialberatung gleichberechtigt mit anderen Beratungssuchenden behandelt. Beratung zu wirtschaftlichen Tätigkeiten von Kleinbetrieben ist jedoch nicht Aufgabe der Officialberatung. Diese Beratung findet im System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung durch private Beratungsanbieter statt.

Weitere Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung gem. Art. 12 Abs. 3 HZ-VO

Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Betriebsberatung gem. Art. 12 Abs. 3 HZ-VO sind optional und werden im Freistaat Sachsen durch private Beratungsanbieter abgedeckt.

Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung

Der Beratungssuchende informiert sich in der Regel in Gesprächen mit Berufskollegen, in Informationsveranstaltungen oder über Medien (CC-Broschüre, CC-Checkliste, Infoblätter, Internet, Fachpresse). Bei Problemen oder Fragen sind die zuständigen Außenstellen des LfULG bzw. der Forstbezirk die entsprechenden Ansprechpartner (Generalist). Dort erfolgt die Bearbeitung und Koordinierung. Beratungssuchende, die sich nicht an die Außenstelle oder den Forstbezirk wenden, werden an diese weitergeleitet, so dass i. d. R. das Betriebs-sitzprinzip für die Landwirtschaft und das Liegenschaftsprinzip für Grundstücks- und Waldbesitzer Anwendung findet. Fragen, die in die originäre Zuständigkeit des LfULG und SBS fallen, werden durch diese Behörden bearbeitet. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Beratungssuchende entsprechende Informationen zum Verantwortungsbereich (z. B. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Steuerberater, Betriebsberater bei wirtschaftlichen Fragen usw.). Damit wird gewährleistet, dass die Beratung auf die besondere Situation des Betriebes, des Grundstücks- oder Waldbesitzers oder anderer Beratungssuchender abgestimmt ist. Die Beratung selbst erfolgt meist im direkten Kontakt oder telefonisch.

Es werden oft standardisierte Unterlagen bzw. Informationsmaterialien bereitgestellt. Eine schriftliche Zusammenfassung der Beratungsergebnisse für den Beratungssuchenden erfolgt nur bei komplexeren Fragestellungen. Bei der Durchführung der Beratung findet keine Differenzierung nach Betriebsgrößen, Rechtsformen oder inhaltlichen Schwerpunkten statt. Prioritär wird sich die landwirtschaftliche Officialberatung vorrangig auf Betriebe in umweltsensiblen Bereichen und Betriebe mit Tierhaltung konzentrieren. Im SBS wird Waldbesitzern ohne forstliche Fachkräfte ein Vorrang eingeräumt.

Die Officialberater sind Bedienstete des LfULG und des SBS. Eine Zertifizierung/Zulassung ist deshalb nicht erforderlich, da sich die Bediensteten, die sich mit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung beschäftigen, in einem Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen befinden. Es gelten die üblichen laubahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen.

Die fachliche Fortbildung der Bediensteten findet überwiegend in der Staatlichen Fortbildungsstätte Reinhardtsgrμμα mit der Außenstelle Karsdorf statt. Zudem werden in regelmäßigen Dienstberatungen entsprechende Inhalte vermittelt. Regelungen zur Fortbildung der Bediensteten sind im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes sowie im Beamtenrecht verankert.

Eine Zertifizierung/Zulassung von privaten Beratungsdienstleistern wird nicht angestrebt, da dieser Markt nicht eingeschränkt werden soll. Es wird eingeschätzt, dass sich im Freistaat Sachsen ein funktionierender privater Beratungsmarkt (Verbands- und Privatberatung) mit ausreichenden, sich an der Nachfrage orientierenden personellen Ressourcen etabliert hat.

Mitarbeiter des LfULG und des SBS die beraten, haben aufgrund der Funktionentrennung keine Kontrollpflichten. Bei augenscheinlichen Unregelmäßigkeiten oder Verstößen sind sie jedoch von Amts wegen verpflichtet, die entsprechenden Behörden zu informieren. Diese kontrollieren den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist im Sächsischen Datenschutzgesetz festgelegt. Die klare Unterscheidung zwischen Kontrolle und Beratung ist organisatorisch geregelt.

Anlage X

Verwaltungs- und Kontrollsystem

Tabelle 5: Verwaltungs- und Kontrollsystem für investive Maßnahmen

Verfahrensschritte	Zuständigkeit	Verwaltungsverfahren	IT-System	Rechtsgrundlage
Annahme des Antrags auf Fördermittel	BWB	Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten 	AGRIFÖRDER	
Verwaltungskontrolle des Antrags auf Fördermittel bis zur Bewilligungsreife	BWB	Prüfung der formellen und materiellen Zuwendungsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> Förderfähigkeit des Vorhabens Einhaltung Vergaberecht und staatliche Beihilfen Plausibilität der Kosten 	AGRIFÖRDER	(akt. Art. 24 Abs. 2 VO (EG) Nr. 65/2011)
		Zuverlässigkeitsprüfung	EGFL/ELER-Buchungsprogramm	
		Verfahren zur Projektauswahl anhand der Auswahlkriterien	AGRIFÖRDER	
Bewilligung	BWB	Erstellung des Bewilligungsbescheides für ausgewählte Vorhaben bzw. Nichtbewilligung	AGRIFÖRDER	
Annahme des Auszahlungsantrags	BWB	Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten 	AGRIFÖRDER	
Verwaltungskontrolle des Auszahlungsantrags	BWB	<ul style="list-style-type: none"> Belegprüfung Berechnung des Auszahlungsbetrags (ggf. Kürzung und Sanktionierung) bei Investitionen grundsätzlich mindestens einmal während der Umsetzung des Projekts Besuch des geförderten Vorhabens (oder des Investitionsstandortes) im Rahmen der Verwaltungskontrolle, in begründeten Fällen kann von Besuchen abgesehen werden (Inaugenscheinnahme) 	AGRIFÖRDER	(akt. Art. 24 Abs. 4 VO (EG) Nr. 65/2011) (Art. 24 Abs. 4 VO (EU) Nr. 65/2011)
Vor-Ort-Kontrolle	BWB bzw. BWB und LfULG, Ref. 31 bei ILE	<p>überprüfte Ausgaben entsprechen mindestens 4 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr, mindestens 5 % aller Ausgaben für die gesamte Programmlaufzeit, 20 bis 25 % der Ausgaben nach Zufallsprinzip, Funktionstrennung zu Verwaltungskontrollen wird gewährleistet</p> <ul style="list-style-type: none"> automatisiertes RIA-Auswahlverfahren für jeden Auszahlungsantrag 	RIA-Modul	(akt. Art. 25 ff. VO (EG) Nr. 65/2011)

Verfahrensschritte	Zuständigkeit	Verwaltungsverfahren	IT-System	Rechtsgrundlage
		<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen vor Tätigkeit der Auszahlung für ausgewählte Auszahlungsanträge Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse 		
		<ul style="list-style-type: none"> ggf. Neuberechnung des Auszahlungsbetrags inklusive Kürzung und Sanktionierung 	AGRIFÖRDER	
Auszahlung	BWB	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung der Sammelauszahlungsanordnung 	AGRIFÖRDER	
	EU-Zahlstellenleiter	<ul style="list-style-type: none"> elektronische Auszahlungsanordnung 		
	BWB	<ul style="list-style-type: none"> Übergabe der Auszahlungsdaten an SAB 		
	SAB	<ul style="list-style-type: none"> Banküberweisung 		
	BWB	<ul style="list-style-type: none"> Einlesen der Avis-Rückmeldung, Datenimport aus VORSYSTEM an EU-Zahlstelle zur Verbuchung 		
	EU-Zahlstelle	<ul style="list-style-type: none"> Verbuchung der Zahlungen 	EGFL/ELER-Buchungsprogramm	
Ex-post-Kontrollen	EU-Zahlstelle	<p>Ex-post-Kontrollen entsprechen mindestens 1 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr für die noch Auflagen gelten und für die die Abschlusszahlung geleistet wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Auswahlverfahren nach RIA für alle betroffenen Fördervorhaben 	AGRIFÖRDER	(akt. Art. 29 VO (EG) Nr. 65/2011)
	LfULG, Ref. 31	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle der ausgewählten Antragsteller Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse 		
	BWB	<ul style="list-style-type: none"> ggf. Berechnung einer Rückforderung 		

Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 6: Verwaltungs- und Kontrollsystem LEADER

Verfahrensschritte	Zuständigkeit	Verwaltungsverfahren	IT-System	Rechtsgrundlage
Annahme der Projektskizze (nicht Bestandteil des VKS)	LAG	Eingangsregistrierung bei LAG		
Projektauswahl (nicht Bestandteil des VKS)	LAG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu den lokalen Auswahlkriterien ▪ Projektauswahl ▪ Dokumentation der Ergebnisse 		(Art. 30 Abs. 3 (d) VO (EU) Nr. xx/20xx (Allg. VO))
Annahme des Antrags auf Fördermittel (inklusive Dokumentation der LAG)	BWB	Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten ▪ elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten 	AGRIFÖRDER	
Verwaltungskontrolle des Antrags auf Fördermittel bis zur Bewilligungsreife	BWB	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Projektauswahl durch die LAG		(akt. Art. 24 Abs. 2 VO (EG) Nr. 65/2011)
		Prüfung der formellen und materiellen Zuwendungsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähigkeit des Vorhabens ▪ Einhaltung Vergaberecht und staatliche Beihilfen ▪ Plausibilität der Kosten 	AGRIFÖRDER	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuverlässigkeitsprüfung 	EGFL/ELER-Buchungsprogramm	
Bewilligung	BWB	Erstellung des Bewilligungsbescheides bzw. Nichtbewilligung	AGRIFÖRDER	
Annahme des Auszahlungsantrags	BWB	Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten ▪ elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten 	AGRIFÖRDER	
Verwaltungskontrolle des Auszahlungsantrags	BWB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belegprüfung ▪ Berechnung des Auszahlungsbetrags (ggf. Kürzung und Sanktionierung) ▪ bei Investitionen grundsätzlich mindestens einmal während der Umsetzung des Projekts Besuch des geförderten Vorhabens (oder des Investitionsstandortes) im Rahmen der Verwaltungskontrolle, in begründeten Fällen kann von Besuchen abgesehen werden 	AGRIFÖRDER	(akt. Art. 24 Abs. 4 VO (EG) Nr. 65/2011) (Art. 24 Abs. 4 VO (EU) Nr. 65/2011)

Verfahrensschritte	Zuständigkeit	Verwaltungsverfahren	IT-System	Rechtsgrundlage
Vor-Ort-Kontrolle	LfULG, Ref. 31	überprüfte Ausgaben entsprechen mindestens 4 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr, mindestens 5 % aller Ausgaben für die gesamte Programmlaufzeit, 20 bis 25 % der Ausgaben nach Zufallsprinzip, Funktionstrennung zu Verwaltungskontrollen wird gewährleistet.	RIA-Modul	(akt. Art. 25 ff. VO (EG) Nr. 65/2011)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ automatisiertes RIA-Auswahlverfahren für jeden Auszahlungsantrag 		
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen vor Tätigung der Auszahlung für ausgewählte Auszahlungsanträge ▪ Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse ▪ ggf. Neuberechnung des Auszahlungsbetrags inklusive Kürzung und Sanktionierung 	AGRIFÖRDER	
Auszahlung	BWB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung der Sammelauszahlungsanordnung 	AGRIFÖRDER	
	EU-Zahlstellenleiter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ elektronische Auszahlungsanordnung 		
	BWB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergabe der Auszahlungsdaten an SAB 		
	SAB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Banküberweisung 		
	BWB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einlesen der Avis-Rückmeldung, Datenimport aus VORSYSTEM an EU-Zahlstelle zur Verbuchung 		
	EU-Zahlstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbuchung der Zahlungen 	EGFL/ELER-Buchungsprogramm	
Ex-post-Kontrollen	EU-Zahlstelle	Ex-post-Kontrollen entsprechen mindestens 1 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr für die noch Auflagen gelten und für die die Abschlusszahlung geleistet wurde.	AGRIFÖRDER	(akt. Art. 29 VO (EG) Nr. 65/2011)
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahlverfahren nach RIA für alle betroffenen Fördervorhaben 		
	LfULG, Ref. 31	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle der ausgewählten Antragsteller ▪ Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse 		
	BWB	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Berechnung einer Rückforderung 		

Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 7: Verwaltungs- und Kontrollsystem für flächenbezogene Maßnahmen nach Art. 29, 30 und 32/33 ELER-VO

Verfahrensschritte	Zuständigkeit	Verwaltungsverfahren	IT-System	Rechtsgrundlage
Annahme des Antrags	LfULG, A 10	Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten elektronische Antragsprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung	Antrags-CD InVeKoS (Sammel-antragsprogramm)	Direktzahlungs-VO i. V. m. Art. 29 bis 33 VO (EG) Nr. 1122/2009
Verwaltungskontrolle des Antrags	LfULG, A 10	<ul style="list-style-type: none"> kontinuierlicher Prozess über gesamtes Förderverfahren von der Antragstellung bis zur Bewilligung elektronisches Verfahren bei Anlass wird auffälliger Sachverhalt überprüft 	InVeKoS (Sammel-antragsprogramm, VWK-/VOK-Programm, Fachprogramme)	Direktzahlungs-VO i. V. m. 29 bis 33 VO (EG) Nr. 1122/2009 (akt. Art. 11 VO (EG) Nr. 65/11)
	SID NLL	<ul style="list-style-type: none"> Flächen-/Kulissenabgleich 	ZID	
Vor-Ort-Kontrolle Maßnahme	SID NLL	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der Risikoanalyse (Risiko- und Zufallsauswahl) i. H. v. mindestens 5 % aller ELER-Flächen-Antragsteller in jedem Kalenderjahr bzw. 5 % bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahme 	InVeKoS (Sammel-antragsprogramm, VWK-/VOK-Programm, Fachprogramme)	Direktzahlungs-VO i. V. m. 29 bis 33 VO (EG) Nr. 1122/2009 (akt. Art. 12 ff. VO (EG) Nr. 65/11)
	LfULG, A 10	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dokumentation der Vor-Ort-Kontrolle und Erfassung der Kontrollergebnisse 	VWK-/VOK-Programm	
Cross-Compliance-Kontrollen	SID NLL bzw. SMS	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung der Risikoanalyse (Risiko- und Zufallsauswahl) i. H. v. mindestens 1 % der Antragsteller 	InVeKoS (Sammel-antragsprogramm), HIT-Datenbank	Direktzahlungs-VO i. V. m. 29 bis 33 VO (EG) Nr. 1122/2009 (akt. Art. 19 f. VO (EG) Nr. 65/2011 i. V. m. VO (EG) Nr. 1122/2009)
	zuständige Fachbehörden (LfULG, 35, 7X, A 10, LUA, LÜVÄ, UNB, UWB)	<ul style="list-style-type: none"> Vor-Ort-Kontrollen in den jeweiligen Rechtsakten Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse 	ZID	
Bewilligung und Auszahlung	LfULG, A 10	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung und Bescheiderstellung unter Beachtung aller Kontrollergebnisse und Vorbereitung der Auszahlung 	InVeKoS (Fachprogramme), ZID, EGFL/ELER-Buchungsprogramm	Direktzahlungs-VO i. V. m. 29 bis 33 VO (EG) Nr. 1122/2009 (akt. Art. 12 VO (EG) Nr. 65/11)
	SID NLL	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung der Auszahlungsunterlagen 		
	LfULG, Ref. 32	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Auszahlungsunterlagen vor Anordnung 		
	EU-Zahlstelle	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlungsanordnung 		
	Hauptkasse	<ul style="list-style-type: none"> Banküberweisung 		

Anlage X

Verfahrensschritte	Zuständigkeit	Verwaltungsverfahren	IT-System	Rechtsgrundlage
	EU-Zahlstelle	▪ Verbuchung der Zahlungen	EGFL/ELER- Buchungsprogramm	

Quelle: eigene Darstellung

Anlage X

Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen

Tabelle 8: Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen für investive Maßnahmen

Code	Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Fördergegenstand	Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung				Anordnung der Zahlung und Verbuchung	Kasse	Ex-Post-Kontrolle	
			VWK des Antrags auf Fördermittel inklusive Projektauswahl	Bewilligung	VWK des Auszahlungsantrags	VOK des Auszahlungsantrags				
1	KNOW	15	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen							
1.1	KNOW 1		Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
1.2	KNOW 2		Informationsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsmaßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie für Unternehmen der Ernährungswirtschaft	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
4	INV_PHY	18	Investitionen in materielle Vermögenswerte							
4.1	INV_PHY 1	18 Abs. 1 (a)	Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
			Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen in der pflanzlichen Erzeugung einschließlich Garten- und Weinbau	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
4.2	INV_PHY 2	18 Abs. 1 (b)	Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zu den im Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Erzeugnissen zählen	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
4.3	INV_PHY 3	18 Abs. 1 (c)	Neu- und Ausbau oder grundlegende Instandsetzung forstlicher Holzabfuhrwege und Errichtung Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
			Anlage und Sanierung von Stützmauern (Trockenmauern) landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergmauern)	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
4.4	INV_PHY 4	18 Abs. 1 (d)	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie die Anschaffung von Technik und Ausstattung	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
7	BAS_SERV	21	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten							
7.1	BAS_SERV 1	21 Abs. 1 (a)	Naturschutzplanungen	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31

Code	Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Fördergegenstand	Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung				Anordnung der Zahlung und Verbuchung	Kasse	Ex-Post-Kontrolle	
			VWK des Antrags auf Fördermittel inklusive Projektauswahl	Bewilligung	VWK des Auszahlungsantrags	VOK des Auszahlungsantrags				
7.3	BAS_SERV 3	21 Abs. 1 (c)	Breitbandinfrastruktur	LRA/LfULG	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
7.5	BAS_SERV 5	21 Abs. 1 (e)	Entwicklung von Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen für den Tourismus im ländlichen Raum	LRA/LfULG	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
7.6	BAS_SERV 6	21 Abs. 1 (f)	naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
8	FOR_AREA	22	Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern							
8.3	FOR_AREA 3	22 Abs. 1 (c) i. V. m. 25	Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern							
			Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandüberwachungssysteme)	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
8.4	FOR_AREA 4	22 Abs. 1 (d) i. V. m. 26	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme							
			Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
			Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Walgesellschaften in Schutzgebieten	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
			Bodenschutzkalkung**	SBS, Ref. 52****	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
			Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
16	CO_OP	36	Zusammenarbeit							
16.1	CO_OP 1	36 Abs. 1 (b)	Zusammenarbeit im Rahmen von Netzwerken im Bereich Biologische Vielfalt	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
16.2	CO_OP 2	36 Abs. 1 (c)	Bildung und Betrieb operationeller Gruppen (OG) der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31

Code	Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Fördergegenstand	Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung				Anordnung der Zahlung und Verbuchung	Kasse	Ex-Post-Kontrolle	
			VWK des Antrags auf Fördermittel inklusive Projektauswahl	Bewilligung	VWK des Auszahlungsantrags	VOK des Auszahlungsantrags				
16.3	CO_OP 3	36 Abs. 2 (a)	Pilotprojekte zum Schutz der Biologischen Vielfalt	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
			Pilotprojekte im Rahmen EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	LfULG, Ref. 33	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
16.9	CO_OP 9	36 Abs. 2 (g)	gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte	LfULG, A3*	LfULG, A3	LfULG, A3	LfULG, A3	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
16.12	CO_OP 12	36 Abs. 2 (j)	Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	SBS, Ref. 52	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
19	TA	52 (AVO) i. V. m. Art. 51 Abs. 3	Technische Hilfe							
19.1	TA 1		Finanzmittel für technische Hilfe***	SMUL, Ref. 23****	SMUL, Ref. 23	SMUL, Ref. 23	SMUL, Ref. 23	ZA	HK/SAB	-

Legende: EU-Zahlstelle des SMUL (ZA); Hauptkasse des Freistaates Sachsen (HK); Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); LfULG-Außenstellen **Zwickau, Kamenz, Mockrehna /ab voraussichtlich 2015 Wurzen (A3)**; Landratsamt (LRA); Sächsische Aufbaubank (SAB); Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)

* Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt durch LfULG, A3. Das Ranking wird übergreifend für die LfULG A3 durch LfULG, Ref. 33 vorgenommen.

** Bei der Durchführung von Vorhaben der Bodenschutzkalkung sind die Funktionen der Bewilligungsbehörde (Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung) innerhalb des SBS von den Funktionen der Vorhabendurchführung funktional und personell getrennt. Das Verwaltungsverfahren obliegt dabei einer Organisationseinheit, die die damit verbundenen Funktionen auf dem Wege der Aufgabendelegation für die EU-Zahlstelle im SMUL wahrnimmt. Dabei ist sie für diese Aufgaben der EU-Zahlstelle im SMUL weisungsunterstellt und in diesen Funktionen vom SBS unabhängig.

*** Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe sind die Funktionen der Bewilligungsbehörde (Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung) innerhalb des SMUL von den Funktionen der Maßnahmendurchführung funktional und personell getrennt. Das Verwaltungsverfahren obliegt Personen im SMUL, Ref. 23, die die damit verbundenen Funktionen auf dem Wege der Aufgabendelegation für die EU-Zahlstelle im SMUL wahrnimmt. Dabei ist sie für diese Aufgaben der EU-Zahlstelle im SMUL weisungsunterstellt und in diesen Funktionen vom SMUL, Ref. 23 unabhängig.

**** Kein Projektauswahlverfahren möglich.

Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 9: Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen im Rahmen von LEADER

Code	Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Fördergegenstand	Projekt-auswahl	Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung				Anordnung der Zahlung und Verbuchung	Kasse	Ex-Post-Kontrolle	
				VWK des Antrags auf Fördermittel	Bewilligung	VWK des Auszahlungsantrags	VOK des Auszahlungsantrags				
18	LEADER	31 (AVO)	Unterstützung der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds								
18.2	LEADER 2	31 (AVO)	Durchführung der Vorhaben im Rahmen der Strategie für lokale Entwicklung	KK der LAG	LRA	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
18.3.1	LEADER 3.1	44	vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen der LAG	LRA/LfULG	LRA	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
18.3.2	LEADER 3.2	44	Vorhaben von gebietsübergreifenden Kooperationsmaßnahmen der LAG	KK der LAG/LfULG	LRA	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
18.3.3	LEADER 3.3	44	Vorhaben von transnationalen Kooperationsmaßnahmen der LAG	KK der LAG/LfULG	LRA	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
18.4	LEADER 4	XX (AVO)	Betriebskosten i. V. m. der Umsetzung der LEADER-Konzepte durch die LAG	- *	LRA	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31
			Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Information über das LEADER-Konzept sowie Aufgaben der Projektentwicklung	KK der LAG	LRA	LRA	LRA	LfULG, Ref. 31	ZA	SAB	LfULG, Ref. 31

Legende: EU-Zahlstelle des SMUL (ZA); Koordinierungskreis (KK); Lokale Aktionsgruppe (LAG); Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); Landratsamt (LRA); Sächsische Aufbaubank (SAB)

* Kein Projektauswahlverfahren möglich.

Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 10: Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen für Flächenmaßnahmen nach Art. 29, 30 und 32 ELER-VO

Code	Art. gem. VO (EU) Nr. xx/20xx (ELER)	Fördergegenstand	Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung				Anordnung der Zahlung und Verbuchung	Kasse	
			VWK	VOK	Cross Compliance	Berechnung inklusive Bescheiderstellung			
10	AGRI_ENV	29	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme						
10.1	AGRI_ENV 1		Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen pro ha landwirtschaftlicher Fläche	LfULG, A10	LfULG, A10	z FB	LfULG, A10	ZA	HK
11	ORG_FARM	30	Ökologischer/biologischer Landbau						
11.1	ORG_FARM 1		Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus im Gesamtbetrieb	LfULG, A10	LfULG, A10	z FB	LfULG, A10	ZA	HK
11.2	ORG_FARM 2		Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus im Gesamtbetrieb	LfULG, A10	LfULG, A10	z FB	LfULG, A10	ZA	HK
13	NCA	32 und 33	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete						
13.1	NCA 1		Einkommensverlustausgleich für Landwirte in Berggebieten	LfULG, A10	LfULG, A10	z FB	LfULG, A10	ZA	HK
13.2	NCA 2		Einkommensverlustausgleich für Landwirte in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind	LfULG, A10	LfULG, A10	z FB	LfULG, A10	ZA	HK

Legende: EU-Zahlstelle des SMUL (ZA); Hauptkasse des Freistaates Sachsen (HK); Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); LfULG-Außenstellen Zwönitz, Döbeln, Plauen, Zwickau, Kamenz, Löbau, Großenhain, Pirna, Rötha, Mockrehna (A10); zuständige Fachbehörde (z FB): Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Landesuntersuchungsanstalt (LUA), Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ), Untere Naturschutzbehörden (UNB), Untere Wasserbehörden (UWB), Sächsische Aufbaubank (SAB)

Quelle: eigene Darstellung

¹ Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), [April 2013 \(Daten zu Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote\)](#)

² eigene Berechnungen auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz [2011](#)

³ eigene Berechnungen auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz [2011](#)

⁴ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025, <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/>, 26.06.2013

⁵ Zur Erklärung „LR 1“ und „LR 2“ wird auf die Anlage X Abgrenzung des ländlichen Raums verwiesen

⁶ Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011

⁷ Berechnungen und Darstellung BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011

⁸ Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011

⁹ Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

¹⁰ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Branchenreport Baugewerbe im Freistaat Sachsen 1990 bis 2009, Sonderheft 2/2010, Kamenz 2010 und Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011, [Datenbank](#)

¹¹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

¹² Vgl. Puschmann, A.: Arbeits- und Schulwege in Sachsen 1991 und 2008 – Ergebnisse der Zusatzerhebung des Mikrozensus, in: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Statistik in Sachsen, Heft 2/2010, S. 41 – 45 und Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Pendlerverhalten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Freistaat Sachsen, Statistischer Bericht A VI 12–hj 1/11, Kamenz 2011

¹³ Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), [April 2013 \(Daten zu Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote\)](#)

¹⁴ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Der Arbeitsmarkt im Freistaat Sachsen 2011, Statistischer Bericht A VI 8 – j/11, Kamenz 2012, S. 8 (im Quellenverzeichnis ergänzen)

¹⁵ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011 und Daten zu Gewerbean- und -abmeldungen für das Jahr 2010 nach Gemeinden, Statistischer Bericht D I 1, Berechnungen BonnEval auf Grundlage der Datenbank

¹⁶ Vgl. European Commission, Directorate-General Regional Policy. [Analysis Unit C3: Country Fact Sheet Deutschland, Februar 2012, S. ...](#)

¹⁷ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen 2012, Statistischer Bericht K V 5 – j/12, Kamenz 2012, S. 8

¹⁸ Vgl. Puschmann, A.: Arbeits- und Schulwege in Sachsen 1991 und 2008 – Ergebnisse der Zusatzerhebung des Mikrozensus, in: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Statistik in Sachsen, Heft 2/2010, S. 41 – 45

¹⁹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen, Statistischer Bericht K III 1 – 2j/11, Kamenz 2012, S. 4 ff.

²⁰ Vgl. [SMUL: Forschungsprojekte im Bereich der Landwirtschaft, http://www.smul.sachsen.de/smul/4323.htm](http://www.smul.sachsen.de/smul/4323.htm)

²¹ Deutsches BiomasseForschungsZentrum (DBFZ), Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW), Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR), Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), TU Bergakademie Freiberg, TU Chemnitz, TU Dresden, Universität Leipzig

²² BioChem agrar GmbH, c-LEcta GmbH, cerasan Erfurt GmbH – Markranstädt, Erzgebirgische Flachs GmbH, GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH – Niederlassung Leipzig, Green Sugar GmbH, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, Umwelt- und Biotechnologisches Zentrum (UBZ), hf sensor GmbH, Hugo Stiehl GmbH – Kunststoffverarbeitung (HSK), Isowood GmbH (ISOWOOD), Kunststoff-Zentrum in Leipzig ge-

meinnützige Gesellschaft mbH, Lehmann – UMT GmbH (LEHMANN UMT), Linotech GmbH&Co.KG, Mühlenmontagen GmbH Dresden (MMD), Ralle Landmaschinen GmbH, SachsenLeinen GmbH, SAW COMPONENTS Dresden GmbH, Schneider Elektronik GmbH & Co.KG, UVR-FIA Verfahrensentwicklung-Umweltschutztechnik-Recycling GmbH (UVR-FIA GmbH)

²³ Albrecht-Daniel-Thaer-Institut; EkoConnect – Internationales Zentrum für Ökologischen Landbau Mittel- und Osteuropas e. V.; GRÜNE LIGA Osterzgebirge e. V.; Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt e. V.; Kurt-Schwabe-Institut für Mess- und Sensortechnik e. V. Meinsberg; Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V. (STFI)

²⁴ Vgl. BLE (Hrsg.): Forschungsinformationssystem Agrar/Ernährung, Informationsportal des Bundes und der Länder, www.fisaonline.de, 12.07.2013

²⁵ Vgl. Daten EUROSTAT. Die von EUROSTAT für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen ausgewiesenen Zahlen zu den Bettenkapazitäten im ländlichen Raum (81.479 Betten, entspricht etwa 60 % der gesamten Bettenkapazität des Freistaates Sachsen) sind auf Grundlage anderer Gebiete berechnet als im vorliegenden Bericht, welcher der landeseigenen Gebietseinteilung (LEP 2012, Entwurf) folgt.

²⁶ SMWA (Hrsg.): Tourismusstrategie 2020, Dresden, 2012

²⁷ Vgl. Ostdeutscher Sparkassenverband (Hrsg.): Tourismusbarometer – Jahresberichte 2010 und 2011, Berlin 2010 und 2011

²⁸ Berechnungen von BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Kreiszahlen 2011, Statistischer Bericht Z II 2 – j/11, Kamenz 2011 und Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen 2010, Statistischer Bericht A IV 1 – j/10, Kamenz 2011

²⁹ Berechnungen von BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen 2010, Statistischer Bericht A IV 1 – j/10, Kamenz 2011

³⁰ Vgl. LfULG (Hrsg.): Ländliche Versorgung. Eine Erhebung alltäglicher Versorgung in sechs sächsischen Dörfern, Schriftenreihe, Heft 18/2010

³¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 2012, Wiesbaden 2012, S. 593 und SMWA (Hrsg.): Landesverkehrsplan Sachsen 2025, Dresden 2012, S. 8

³² Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsbericht 2010, Dresden 2011, S. 117 ff.

³³ Vgl. AFC Management Consulting AG, BonnEval, entera, TSS Forstplanung: Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013, o. O. 2010, S. 143ff. und 147ff.

³⁴ **Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010**

³⁵ Zum Erfassungsbereich der Landwirtschaftszählung 2010 gehörten nach der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vom Dezember 2009 unabhängig von der Erwerbsart (Haupt- oder Nebenerwerb) alle landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe mit einer LF von mindestens 5 ha oder weniger als 5 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllten: 10 Rinder, 50 Schweine, 10 Zuchtsauen, 20 Schafe oder Ziegen, 1.000 Stück Geflügel, 1 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulffläche, 0,5 ha Hopfen, 0,5 ha Tabak, 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland, 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland, 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, 0,1 ha Speisepilze.

³⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Arbeitskräfte. Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3, H. 2, Wiesbaden 2011

³⁷ Vgl. Staatsbetrieb Sachsenforst (Hrsg.): Geschäftsbericht 2010, Graupa 2011, S. 103

³⁸ darunter per 31.12.2008: 1.280 Bäcker, 167 Konditoren, 841 Fleischer, vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (meldepflichtige Unternehmen nach ProdGewStatG, Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung), zitiert in Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 24 – Markt, Agrarwirtschaft, Auswertung der Unternehmensbefragung der sächsischen Ernährungswirtschaft zum Wirtschaftsjahr 2008. 24-8370.00/1/2

³⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Arbeitskräfte Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3, H. 2, Wiesbaden 2011

⁴⁰ Berechnung von BonnEval auf Grundlage von: VGR: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2010 Reihe 1, Bd. 1, www.vgrdl.de

⁴¹ Vgl. Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011

⁴² Vgl. Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.

(Hrsg.): Bruttoanlageinvestitionen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2008, Reihe 1, Bd. 3, Stuttgart 2010

⁴³ Die Wertangaben für die Bruttoanlageinvestitionen aus der "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" weichen von den Angaben bei EUROSTAT (Kontextindikatoren) ab.

⁴⁴ Das Anlagevermögen wird brutto und netto dargestellt. Bei Anwendung des Bruttokonzepts werden die Anlagen mit ihrem Neuwert ohne Berücksichtigung der Wertminderung ausgewiesen, während beim Nettokonzept die seit dem Investitionszeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen abgezogen sind. Das Verhältnis von Netto- zu Bruttoanlagevermögen wird als Modernitätsgrad bezeichnet. Dieses Maß drückt aus, wie viel Prozent des Vermögens noch nicht abgeschrieben sind und gibt damit Aufschluss über den Alterungsprozess des Anlagevermögens.

⁴⁵ Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2010, Reihe 1, Bd. 1, Stuttgart XX und Daten zur LF aus: Landwirtschaftszählung 2010

⁴⁶ Vgl. SMUL (Hrsg.): Agrarbericht in Zahlen 2011, Dresden 2012, S. 11

⁴⁷ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Agrarstrukturen in Deutschland, Einheit in Vielfalt, Regionale Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010, Stuttgart 2011

⁴⁸ Berechnung BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Stuttgart 2011

⁴⁹ Vgl. LfULG (Hrsg.): Analysen und Trends, Milchproduktion in Sachsen, Aktualisierter Bericht, Stand: 05.12.2011, Dresden 2011

⁵⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Viehbestand, Fachserie 3, Reihe 4.1, Wiesbaden 2012

⁵¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Milcherzeugung und -verwendung 2009, Fachserie 3, Reihe 4.2.2, Wiesbaden 2010

⁵² Auch 2010/2011 zeigte die Milchleistungsprüfung für den Freistaat Sachsen wieder Höchstwerte mit 8.944 kg Milch bei 4,07 % Fett (363 kg) und 3,39 % Eiweiß (303 kg) (nationale Vergleichswerte noch nicht verfügbar).

⁵³ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand und tierische Erzeugung, Fachserie 3, Reihe 4 Wiesbaden 2011

⁵⁴ Vgl. BMELV (Hrsg.): Ökologischer Landbau in Deutschland, Stand: Januar 2013, <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Oekolandbau/OekologischerLandbauDeutschland.html>, 09.07.2013

⁵⁵ Vgl. BÖLW (Hrsg.): Zahlen, Daten, Fakten. Die Bio Branche 2012, Berlin 2012

⁵⁶ „Bewährte Qualität! – Neutral geprüft“ wird seit etwa 4 Jahren in der Praxis nicht mehr genutzt und voraussichtlich nicht wieder aufgenommen (Vgl. Verbraucherzentralen im Rahmen der Gemeinschaftsaktion „Nachhaltige Ernährung“ (Hrsg.): Transparenzerhebung der regionalen Landesprogramme für Lebensmittel – Ergebnisbericht, Frankfurt/Main 2009)

⁵⁷ Vgl. Direktvermarktung in Sachsen e.V., <http://www.direktvermarktung-sachsen.de/homeframe.htm>, 12.07.2013

⁵⁸ Vgl. Direktvermarktung in Sachsen e. V.: <http://www.direktvermarktung-sachsen.de/>, 08.07.2013

⁵⁹ Vgl. LfULG (Hrsg.) vom 28.01.2011. In: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

⁶⁰ Vgl. Europäische Kommission: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung, DOOR, <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html>, 12.07.2013

⁶¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Landwirtschaftliche Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer. Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3, H. 1, Wiesbaden 2011

⁶² Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Landwirtschaftszählung 2010, Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im Freistaat Sachsen, Statistischer Bericht C/LZ 2010-3, Kamenz 2011

⁶³ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft – in jeweiligen Preisen – in Deutschland 1991 bis 2010 nach Bundesländern, Stuttgart 2013

⁶⁴ Vgl. SMUL (Hrsg.): Klimawandel und Landwirtschaft Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel, Dresden 2009, S. 15 ff.

⁶⁵ Vgl. LfULG (Hrsg.): Ereignisanalyse Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen. Dresden 2004, S. 82

⁶⁶ Vgl. LfULG (Hrsg.): Klimawandel und Landwirtschaft, Fachliche Grundlage für die Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel. Dresden 2009

⁶⁷ Vgl. SMUL (Hrsg.): Klimawandel und Landwirtschaft Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel, Dresden 2009

⁶⁸ Landwirtschaftszählung 2010

⁶⁹ www.Forsten.sachsen.de/wald/135.htm, 22.08.2013

⁷⁰ www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm, 22.08.2013

⁷¹ Vgl.: Köpf, E. U. (1995), Privatwalduntersuchung in Sachsen - Abschlussbericht. Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik, Tharandt, 1999, sowie Köpf, E. U.; Gerber, W.; Kunze, W.-D., Waldbesitzer in Sachsen – Untersuchungen über Problemlage und Motivationen bei privaten Waldbesitzern in Sachsen. Forschungsbericht, Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik. Tharandt

⁷² www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm

⁷³ Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005

⁷⁴ Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005

⁷⁵ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 21. März – Tag des Waldes. Deutlicher Anstieg des Holzeinschlags in Sachsen, Medieninformation 60/2012 vom 20.03.2012, <http://www.statistik.sachsen.de/html/17671.htm>, 09.07.2013

⁷⁶ Datengrundlage: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bodenfläche (tatsächliche Nutzung): Bundesländer, Stichtag 31.12.2010, Nutzungsarten. Die Begriffsbestimmungen sind dem 'Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen' (Stand: 1991) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Nutzungsartenverzeichnis) entnommen. Wiesbaden, Stand: 06.06.2012

⁷⁷ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen 2010, Statistischer Bericht A V 1 – j/10, Kamenz 2011

⁷⁸ Vgl. Sächsische Landsiedlung GmbH (Hrsg.): Studie „Beton zu Acker“, Problembelichtung Flächeninanspruchnahme und landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Siedlungs- bzw. Verkehrsbrachen, Entwurf Abschlussbericht 04.11.2011, Meißen 2011

⁷⁹ **Lagenzuordnung nach Weinbaukartei zum Stichtag 31.07.2013, SMUL**

⁸⁰ Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), **April 2013**

⁸¹ SPA: Nachmeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen vom November 2006 sowie Anpassung und Meldung der Gebietsgrenze SPA DE 5437-451 im Juni 2010
FFH: 7. Fortschreibung der kontinentalen Liste der FFH-Gebiete (Stand 05/2005)
Überschneidung: GIS-Auswertung der zur jeweiligen Meldung gehörenden Geodaten

⁸² Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013

⁸³ Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), **April 2013**

⁸⁵ Vgl. LfULG (Hrsg.): (2010), Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), Excel-Tabelle „Tier- und Pflanzenarten“, Version: 1.0_100303, **2010**, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, 17.07.2013

⁸⁶ Arten der Habitats Heiden, Magerrasen, Grünland, Grünanlagen, Feuchtgrünland/-staudenfluren, Äcker und Sonderkulturen, Ruderalfluren und Brachen.

⁸⁷ Berechnung entera auf Grundlage von: LfULG (Hrsg.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Excel-Tabelle „Vogelarten“, Version: 1.0_100303, 2010, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, 17.07.2013

⁸⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010, L 20/7

⁸⁹ Vgl. auch LfULG (Hrsg.): Natura 2000, Umsetzung in Sachsen, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20030.htm>, 17.07.2013

⁹⁰ Vgl. BfN (Hrsg.): Monitoring von Landschaftsflächen mit hohem Naturwert, http://www.bfn.de/0315_hnv.html, 09.07.2013

⁹¹ Vgl. AFC Management Consulting AG, BonnEval, entera, TSS Forstplanung: Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013, o. O. 2010

⁹² Vgl. LfULG (Hrsg.): Arten und Lebensräume – Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8062.htm>, 12.07.2012

-
- ⁹³ Vgl. LfULG (Hrsg.): Biotoptypen. Rote Liste Sachsens, Dresden 2010
- ⁹⁴ Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan Sachsen 2003, Dresden o. J., Karte 7 „Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems“
- ⁹⁵ Vgl. LfULG (Hrsg.): Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen – Pilotphase, Dresden 2007
- ⁹⁶ Vgl. LfULG (Hrsg.): Natur, Biologische Vielfalt, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/>, 12.07.2013
- ⁹⁷ Vgl. LfULG: Auszug aus der „Landschaftspflegestrategie 2020“ (unveröffentlicht)
- ⁹⁸ Vgl. Richert, E./Günther, A./Achtziger, R.: Konzeption für den Artenschutz in Sachsen – fachliche Grundlagen und Priorisierung, in: LfULG (Hrsg.): Naturschutzarbeit in Sachsen 2011, Dresden 2012, S. 4 – 19
- ⁹⁹ Vgl. SMUL (Hrsg.): Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen, Dresden 2009
- ¹⁰⁰ SMUL (Hrsg.): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen, Dresden 05.03.2013
- ¹⁰¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bodenbearbeitung, Bewässerung, Landschaftselemente. Erhebung über Produktionsmethoden (ELPM), Wiesbaden 2011
- ¹⁰² Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Bewässerung in der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen 2002, Statistische Berichte Q I 5 – 4j/02, Kamenz 2004
- ¹⁰³ Aufgrund der Datenherkunft ist ein direkter Vergleich der Bewässerung beider Jahre nicht möglich. Die angegebenen Werte dienen lediglich als Orientierung.
- ¹⁰⁴ Vgl. EU-Kommission: Datenbank zu Kontextindikatoren, April 2013
- ¹⁰⁵ Vgl. Richtlinie des SMUL zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung – RL AuW/2007, Maßnahme S 3
- ¹⁰⁶ Vgl. LfULG: Erosionsminderung. <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4566.asp>, 08.07.2013
- ¹⁰⁷ Vgl. LfULG: Umweltstatus – Schutzgut Boden, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4977.asp>, 12.07.2013
- ¹⁰⁸ Vgl. SMUL: Landwirtschaft und Gewässerschutz – Handlungsbedarf durch die WRRRL und Umsetzungskonzept, Präsentation auf der Tagung am 22.10.2010 in Dresden-Pillnitz, Dresden 2010
- ¹⁰⁹ Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Bodenzustandserhebung (BZE) in den sächsischen Wäldern, Graupa 2004
- ¹¹⁰ Vgl. LfULG (Hrsg.): Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen in Sachsen – Verursacher und Trends, Dresden 2012
- ¹¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Tabelle 41311-0002 Gehaltene Tiere: Bundesländer, Jahre, Tierarten. (www-genesis.destatis.de)
- ¹¹² Vgl. LfULG (Hrsg.): Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen in Sachsen – Verursacher und Trends, Dresden 2012
- ¹¹³ Vgl. BMELV (Hrsg.): Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 26. – 28.10.2011 in Suhl, TOP 26: Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz, o. O. 2011
- ¹¹⁴ Vgl. Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Anwendungstechnik (IfE), GfK Marketing Services GmbH & Co. KG. Karlsruhe, München, Nürnberg 2009
- ¹¹⁵ Vgl. Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.: Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz in sächsischen Zierpflanzenbaubetrieben (Abschlussbericht), Zwickau 2011, S. 104
- ¹¹⁶ Vgl. Technische Universität Dresden (September 2008), Sachsen im Klimawandel – Eine Analyse. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden
- ¹¹⁷ Vgl. Küchler, W.: Witterungsextreme (EX 1), in: LfULG (Hrsg.): Kompendium Klima – Sachsen im Klimawandel, Dresden Juni 2011
- ¹¹⁸ Vgl. LfULG (Hrsg.): Klimawandel und Landschaft, Fachliche Grundlage für die Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel, Dresden 2009